



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Geschäftsbericht  
2022/2023



# Geschäftsbericht 2022/23



**Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.**

Glacisstraße 3 | 01099 Dresden

Telefon (03 51) 81 92-0 | Telefax (03 51) 81 92-222

E-Mail: [post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de) | Internet: [www.ssg-sachsen.de](http://www.ssg-sachsen.de)

The page features three thick green lines that form a partial frame. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically down the left side of the page, meeting the bottom-left line at the bottom-left corner.

# **Vorwort**

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

mit dem letzten Geschäftsbericht und dessen Schwerpunkt der Corona-Krise war die Hoffnung verbunden, dass sich die Verbandsarbeit von der Krisenbewältigung wegbewegt hin zur kreativen Gestaltung der vor uns liegenden Herausforderungen. Das ist uns in den vergangenen beiden Jahren nur zum Teil gelungen. Nach dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine im Februar 2022 schlossen sich der abflauenden Corona-Pandemie neue Krisen an. Es setzte eine Fluchtbewegung von Ukrainerinnen und Ukrainern in die Bundesrepublik ein, deren erste Ziele bevorzugt auch sächsische Kommunen waren. Der Krieg in der Ukraine führte zu Veränderungen auf dem europäischen und deutschen Gas- und Strommarkt, die noch vor kurzem für unmöglich gehalten wurden. Im Herbst 2022 machten sogar Presseberichte die Runde, dass die Kommunen Wärmestuben für ihre Einwohner einrichten müssten. Zum Glück stellten sich diese Szenarien als übertrieben heraus.

Geblichen ist unterm Strich ein Berichtszeitraum, der von der Herausforderung eines hohen Flüchtlingszustromes – nicht nur aus der Ukraine – sowie von der Bewältigung der Energie(preis)krise mitgeprägt war. Daneben hatte unser kommunaler Spitzenverband aber zahlreiche Themen und Herausforderungen zu bewältigen, die in diesen Geschäftsbericht eingeflossen sind. Die »Nachwehen« des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts beschäftigen uns in Gestalt von möglichen staatlichen Vorgaben oder Empfehlungen zur Mindestaufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen und zur Mindestfraktionsfinanzierung noch bis heute. Der SSG wie auch jede einzelne seiner Mitgliedskommunen müssen sich Gedanken machen, wie mit dem zunehmenden Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel umzugehen ist. In den nächsten 15 Jahren werden rund 30 Prozent der öffentlich Bediensteten in den Ruhestand eintreten. Es ist eine Illusion zu glauben, dass dieses Personal eins zu eins ersetzt werden kann. Zumal die Kommunen den Arbeitsmarkt nicht leersaugen können, ohne die Bereiche von Wirtschaft, Dienstleistung und Handel mit den dortigen Wertschöpfungsketten zu beeinträchtigen. Schlüssel zur Lösung der demografischen Herausforderung liegen in einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit und in der Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen. Um die SSG-Mitglieder auf diesem Weg bestens zu unterstützen, haben zwei besondere Projekte unter dem Dach der SSG-Geschäftsstelle ihre Arbeit aufgenommen. Das Team der Digital-Lotsen-Sachsen will den Blick der Kommunen auf ihre

Prozesse schärfen, einen Mitarbeiter befähigen die digitalen Möglichkeiten einzuordnen und zu priorisieren und begleitet bei der Umsetzung und Fortschreibung der jeweiligen Digitalen Agenda. Unsere Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit arbeitet seit Mitte 2022 und hat sich nach wenigen Monaten – die auch von Zuarbeiten an das Land geprägt waren – in die Lage versetzt, die SSG-Mitglieder bei der Umsetzung von IKZ-Vorhaben zu beraten. Diese beiden Projekte werden natürlich in diesem Geschäftsbericht vorgestellt.

Neben diesen Projekten können Sie in diesem Geschäftsbericht auch Neues über manchen alten Bekannten nachlesen, der den SSG seit geraumer Zeit begleitet. Sei es der Breitbandausbau, die Veränderungen bei der Kita-Pauschale, das Nachsteuern bei den doppischen Jahresabschlüssen oder die Finanzierung der Straßenentwässerung.

Einen großen Erfolg konnte unser Spitzenverband gemeinsam mit dem Sächsischen Landkreistag bei der Reform der kommunalen Straßenbauförderung verbuchen. Danach findet ab dem Haushaltsjahr 2023 auf die Förderung des kommunalen Straßenbaus ein einfaches und budgetiertes Verfahren Anwendung. Ein echter Beitrag zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung und zum Abbau von Bürokratie. Nun kommt es darauf an, dass die Kommunen die Mittel überlegt und zügig verbauen und damit beweisen, dass dies besser gelingt als unter Anleitung des staatlichen Zuwendungsgebers. Ich bin davon überzeugt, dass dieser Beweis leicht zu erbringen sein wird.

Diese und andere Erfolge wären ohne den intensiven Austausch in den Kreisverbänden, in Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften, in den Ausschüssen, im Präsidium und nicht zuletzt im Landesvorstand undenkbar gewesen. Auf unsere konstruktive, solidarische und engagierte Zusammenarbeit können wir stolz sein. Deshalb möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei allen Mitgliedern, insbesondere den Mitgliedern unserer Gremien, dem Präsidium, dem Landesvorstand, den Kreisverbandsvorsitzenden, den Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unserem Präsidenten, Herrn Oberbürgermeister Bert Wendsche aus der Stadt Radebeul, und im gleichen Maße unseren Vizepräsidenten, Herrn Oberbürgermeister Burkhard Jung aus der Stadt Leipzig, Herrn Bürgermeister Nico Dittmann aus der Stadt Thalheim und Herrn

Bürgermeister Heiko Driesnack aus der Stadt Königsbrück, die die Verbandsinteressen mit stets größtem Einsatz und erheblichem Zeitaufwand vertreten haben.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag wird auch in Zukunft den Anspruch und das Ziel haben, die Vereinigung einer großen kommunalen Familie zu sein, in der sich alle Gemeinden und Städte im Freistaat Sachsen, ganz gleich ob groß oder klein, sehr gut vertreten fühlen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Freude und interessante Erkenntnisse beim Lesen dieses Geschäftsberichts.

Bei der Envia Mitteldeutsche Energie AG, bei der SachsenEnergie AG und bei der Ostdeutschen Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit bedanken wir uns für die finanzielle Unterstützung bei der Herstellung dieses Geschäftsberichts und bei der Durchführung unserer Mitgliederversammlung 2023.

**Mischa Woitscheck**  
Geschäftsführer

Dresden, im März 2023



# **Inhaltsverzeichnis**

- 2 Vorwort**
- 8 Aus dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag**
- 9 Innere Organisation
- 16 Allgemeine Verwaltung**
- 17 Fachkräftemangel verstärkt sich: Strategien für die Gewinnung von qualifiziertem Verwaltungspersonal in den Kommunen müssen entwickelt werden
- 19 Kommunal- und Wahlrecht/ Gemeindegewirtschaft, Energie**
- 20 Von Mindestaufwandsentschädigungen und Mindestfraktionsfinanzierungen – SSG wehrt sich gegen Eingriffe in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung
- 22 Immer mal wieder etwas Neues aus Brüssel: Die Whistleblower-Richtlinie und deren Vollzug in Sachsen
- 24 Von der Schulung der Wahlorganisatoren bis zur Schulung der neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – SSG vermittelt für die Bürgermeisterwahlen 2022 Wissen und Erfahrung
- 25 Neue Chancen gemeinsam entdecken – Die neue Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit
- 28 Energie- und Gaskrise in Deutschland: Kommunen und kommunale Unternehmen stehen unter Druck
- 34 E-Government**
- 35 Digital – Lotsen – Sachsen  
Neue Mitarbeiter – neues Team
- 38 Informationssicherheit – eine permanente Herausforderung
- 39 Langzeitbaustelle Onlinezugangsgesetz
- 40 Breitbandausbau im Freistaat Sachsen:  
Hoffnungsträger und Sorgenkind
- 42 Funktionen frühzeitig formulieren für KDN IV
- 43 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
- 44 Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und von Asylbewerbern – ein riesiger Kraftakt
- 48 Die Novellierung des SächsBRKG – Der große Wurf im Bevölkerungsschutz?
- 49 Die Novelle der Gemeindlichen-Vollzugsbediensteten-Verordnung – Ein Mehr an Befugnissen?
- 51 Soziales**
- 52 Digitale Schule
- 54 Erhöhung und Dynamisierung Kita-Landespauschale
- 57 Umsetzung Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler
- 59 Herausforderung Sicherstellung Pflege
- 61 Ein neues Krankenhausgesetz für Sachsen
- 63 Niemand wird allein gelassen – Entlastungspakete und soziale Sicherung
- 65 Finanzen**
- 66 Kommunaler Finanzausgleich 2023/2024 – Absicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit in inflationären Zeiten
- 71 Die Kommunalzuweisungsquote im Staatshaushalt – Stattet der Freistaat die Kommunen angemessen aus?
- 73 Stresstest der Kommunalhaushalte durch russischen Angriffskrieg auf die Ukraine
- 76 Erleichterungen beim Jahresabschluss erzielen Wirkung – Aufbau der Rückstände gestoppt
- 78 Grundsteuerreform – Bestätigung der sächsischen Steuermesszahlen und Umsetzung mit holprigem Start
- 81 Umsatzsteuer – Umstellungsprozess zwischen Endspurt und Durchatmen
- 83 Bau, Umwelt und Verkehr**
- 84 Sächsische Bauordnung und Landesplanungsgesetz im Spannungsfeld zwischen Bundesrecht und Landeskompetenz
- 86 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 88 Freie Fahrt für den ÖPNV in Sachsen?
- 91 Kommunale Straßen-Bestandsverzeichnisse:  
Neue Rechtslage ab 2023
- 92 Reform der kommunalen Straßenbauförderung
- 94 Finanzierung der Straßenentwässerung – Gutachten unterstützt langjährige Forderungen des SSG

**96 Anlagen**

- 97 Anlage 1: Mitgliederverzeichnis des SSG
- 103 Anlage 2: Anhörungsverfahren, zu denen der SSG Stellung genommen hat
- 107 Anlage 3: Satzungsmuster vom bzw. in Abstimmung mit dem SSG herausgegeben
- 110 Anlage 4: Muster für Vereinbarungen, Verträge, Bescheide, Dienstanweisungen etc.
- 113 Anlage 5: Satzung des SSG
- 119 Anlage 6: Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums des SSG
- 121 Anlage 7: Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des SSG
- 124 Anlage 8: Geschäftsordnung für den Landesvorstand, das Präsidium und die Ausschüsse des SSG
- 130 Anlage 9: Richtlinie für die Ausschüsse des Landesvorstandes des SSG
- 131 Anlage 10: Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaften des Landesvorstandes des SSG
- 132 Anlage 11: Ehrungsrichtlinie des SSG
- 133 Anlage 12: Richtlinie zur Arbeit der Kreisverbände des SSG
- 135 Anlage 13: Mitglieder des Landesvorstandes und deren Stellvertreter
- 138 Anlage 14: Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter
- 139 Anlage 15: Ausschüsse des SSG
- 141 Anlage 16: Kreisverbandsvorsitzende und deren Stellvertreter
- 142 Anlage 17: Organisationsstruktur der Geschäftsstelle des SSG
- 143 Anlage 18: Sachsens Vertreter im Präsidium und im Hauptausschuss des Deutschen Städtetages
- 144 Anlage 19: Sachsens Vertreter im Präsidium und im Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- 145 Anlage 20: Sachsens Vertreter in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages
- 147 Anlage 21: Sachsens Vertreter in den Fachausschüssen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

The image features three thick green lines that form a partial frame. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically from the bottom-left towards the top-left, meeting the other two lines. The text is centered within the white space created by these lines.

**Aus dem  
Sächsischen Städte-  
und Gemeindetag**

## Innere Organisation

### Mitglieder

Der Sächsische Städte- und Gemeindegtag e.V. (SSG) wurde am 1. April 1990 – also vor 33 Jahren – gegründet. Er ist der Verband der Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen. Zum Stichtag 1. Januar 2023 gab es in Sachsen 418 Städte und Gemeinden. Davon sind nur 2 Gemeinden kein Mitglied unseres Verbandes. Das Verzeichnis der Mitgliedsstädte und -gemeinden ist als Anlage abgedruckt.

### Aufgaben

Wir vertreten die in unserem Verband zusammengeschlossenen KOMMUNEN.

**K**ommunale Selbstverwaltung in den Mitgliedsstädten und -gemeinden wahrnehmen, d. h., den Selbstverwaltungsgedanken pflegen und für die Verwirklichung und Wahrung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung eintreten

**O**rginäre Förderung und Vertretung der gemeinsamen Rechte und Interessen der Städte und Gemeinden gegenüber Bund, Land, anderen Verbänden, sonstigen Stellen und in der Öffentlichkeit

**M**itgliederberatung über alle kommunal wesentlichen Vorgänge und Entwicklungen, Vermittlung von Informationen und Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern

**M**itwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten unserer Mitglieder

**U**m Verständnis für kommunale Fragen in der Öffentlichkeit werben, bei der Regelung der die Kommunen berührenden allgemeinen Fragen mitwirken und das Recht auf Anhörung geltend machen

**N**otwendiger Einsatz von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die kommunalen Interessen

**E**rarbeitung und Sammlung von kommunalpolitischen Schriften, Herausgabe von Mitgliederrundschreiben und einer Verbandszeitschrift »Sachsenlandkurier«

**N**achhaltiges Engagement für die kommunale Finanzausstattung

Der SSG ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Durch freiwillige Gemeindefusionen hat sich die Anzahl der sächsischen Kommunen auf insgesamt 418 reduziert. 416 sächsische Städte und Gemeinden sind Mitglieder des SSG.

### Beteiligung an der Vorbereitung von kommunalrelevanten Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Der SSG vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Vorbereitung von Landesgesetzen, beim Erlass von Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften. Unser Verband ist im Berichtszeitraum wieder zu vielen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften angehört worden, die in der Anlage zusammengestellt sind.

Unserer Forderung, so früh wie möglich in Gesetzgebungsverfahren eingebunden zu werden und damit schon im Stadium der Referentenentwürfe die Möglichkeit der Anhörung zu erhalten, wird häufig, aber leider nicht immer Rechnung getragen. Besonders schwierig gestaltet sich die Arbeit der Geschäftsstelle bei kurzen Anhörungsfristen, da es dann aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, die Kreisverbände, Kreisfreien Städte und unsere Gremien hinreichend einzubinden und eine abgestimmte Beschlusslage unseres Verbandes zu kommunizieren.

Der SSG ist als kompetenter Ansprechpartner, als Sprachrohr der Städte und Gemeinden vom Parlament, den Fraktionen und den Staatsministerien anerkannt.

## Satzung

Die Satzung des SSG vom 3. Mai 1996 in der Fassung vom 16. September 2021 bildet die Grundlage für unsere Verbandsarbeit und ist als Anlage beigefügt.

Die Satzung des SSG wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 16. September 2021 geändert. In der Verbandsarbeit hatte sich gezeigt, dass neben einigen redaktionellen Änderungen auch klarstellende Regelungen zur außerordentlichen Mitgliedschaft, zur Vertretungsregelung bei den Mitgliederversammlungen des SSG sowie eine Regelung zur Beschlussfassung der Verbandsgremien in Katastrophenfällen und anderen Notfällen erforderlich geworden sind. Diese Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 16. September 2021 verabschiedet. Anschließend wurde die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen und im Sachsenlandkurier veröffentlicht.

Auch in den Jahren 2022 und 2023 war die Änderung der Verbandssatzung wieder Gegenstand von Diskussionen in den Gremien und den einzelnen Kreisverbänden des SSG. Um dem Verhältnis der Einwohnerzahlen in den einzelnen Direktionsbezirken zukünftig besser Rechnung zu tragen (regionale Verteilung) und um das Verhältnis der Stimmenanzahl im kreisangehörigen Raum und kreisfreien Raum auch zukünftig angemessen zu berücksichtigen, haben Präsidium und Landesvorstand der Mitgliederversammlung im Juni 2023 folgende Änderungen unserer Verbandssatzung vorgeschlagen:

- Neben den bisherigen drei Gruppen – Gruppe 1 (bis 10.000 Einwohner), Gruppe 2 (über 10.000 Einwohner) und Gruppe 3 (Kreisfreie Städte) – wird eine neue Gruppe 4 für je ein weiteres Präsidiumsmitglied in den Direktionsbezirken Dresden und Chemnitz gebildet.
- Es sollen alle Kreisverbände im Präsidium mit einem ordentlichen oder einem stellvertretenden Mitglied vertreten sein.
- Als Ausgleich für den kreisfreien Raum erhalten die Kreisfreien Städte mit mehr als 400.000 Einwohner zusätzlich eine Stimme im Präsidium. Damit haben die Vertreter von Dresden und Leipzig jeweils 2 Stimmen im Präsidium.

Es würde sich folgende neue Stimmverteilung im Präsidium ergeben:

Kreisfreie Städte: 3 Stimmen (je 1 Stimme pro Kreisfreie Stadt)  
 + 1 Stimme Leipzig  
 + 1 Stimme Dresden  
 = **5 Stimmen (bisher 3 Stimmen)**

Kreisangehöriger Raum: 9 Stimmen (einschließlich Präsidentenämtern)  
 + 1 Stimme Direktionsbezirk Chemnitz  
 + 1 Stimme Direktionsbezirk Dresden  
 = **11 Stimmen (bisher 9 Stimmen)**

Geschäftsführer SSG: 1 Stimme

**Gesamtstimmen Präsidium: 17 Stimmen**

Der Vorschlag des Präsidiums und des Landesvorstandes zur Änderung der Satzung des SSG macht Änderungen in den einzelnen Absätzen von § 9 der Satzung des SSG erforderlich. Zudem würde nach Verabschiedung der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung der Änderung im Vereinsregister eine Änderung der Wahlordnung erforderlich. Diese Änderungen sind dann durch den Landesvorstand zu verabschieden.

Die Mitgliederversammlung wird über die Satzungsänderung am 29. Juni 2023 zu entscheiden haben.

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSG und tritt in der Regel aller zwei Jahre zusammen. Die letzte Mitgliederversammlung fand am 16. September 2021 in Dresden statt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, die stimmberechtigt sind und den außerordentlichen Mitgliedern, die kein Stimmrecht haben. Die einzelnen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind in der Satzung des SSG festgelegt.

## Landesvorstand

Der Landesvorstand legt die Grundsätze der Verbandspolitik fest, bestimmt die Richtlinien der Kommunalpolitik, die vom Verband vertreten werden sollen und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Außerdem nimmt er zu wichtigen Gesetzesvorhaben Stellung. Die einzelnen Aufgaben des Landesvorstandes sind in der Satzung des SSG definiert. Zudem hat sich der Landesvorstand eine Geschäftsordnung gegeben, die zuletzt am 7. Oktober 2022 geändert worden und als Anlage abgedruckt ist.

Der Landesvorstand besteht aus den Kreisverbandvorsitzenden, den gewählten Mitgliedern, den von den Kreisverbänden benannten Mitgliedern und den Vertretern der Kreisfreien Städte sowie dem Geschäftsführer. Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder wählen.

Von jedem Kreisverband ist pro angefangene 300.000 Einwohner der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden ein weiteres Mitglied einschließlich Stellvertreter zu benennen. Die zu benennenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind vom jeweiligen Kreisverband zu wählen. Die Kreisverbände

haben so viele Stimmen, wie sie Mitglieder im Landesvorstand haben. Der Vertreter einer Kreisfreien Stadt hat pro angefangene 150.000 Einwohner eine Stimme; die Stimmen einer Kreisfreien Stadt können nur einheitlich abgegeben werden.

## Präsidium

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Landesvorstandes oder des Geschäftsführers fallen. Das Nähere wird durch den Landesvorstand in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des SSG festgelegt, die zuletzt am 26. Februar 2016 geändert worden und als Anlage abgedruckt ist.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten sowie sieben weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Der Präsident oder ein Vizepräsident muss gesetzlicher Vertreter einer Kreisfreien Stadt sein. Die drei Vizepräsidenten sollen je aus einem Direktionsbezirk stammen.

Das Präsidium setzt sich aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrößen derzeit wie folgt zusammen:



Abbildung 1: Sitzung des Präsidiums am 09.11.2022 in der Sächsischen Aufbaubank (SAB) in Leipzig



Abbildung 2: Mitglieder des Präsidiums mit Frau Dr. Katrin Leonhardt, Vorstandsvorsitzende SAB (v.)

Gruppe 1: Gemeinden bis 10.000 Einwohner: 3 Präsidiumsmitglieder

Gruppe 2: Gemeinden und Große Kreisstädte mit mehr als 10.000 Einwohnern: 3 Präsidiumsmitglieder

Gruppe 3: Kreisfreie Städte: 2 Präsidiumsmitglieder

Innerhalb der Gruppen 1 und 2 sollen die Präsidiumsmitglieder je aus einem Direktionsbezirk stammen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident, die Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder sowie die Stellvertreter der Mitglieder der Gruppen 1 und 2 werden entsprechend den Grundsätzen der in Anlage dargestellten Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums – zuletzt geändert am 12.06.2020 – auf die Dauer von vier Jahren vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt.

Wie bereits dargestellt, wird die Mitgliederversammlung des SSG am 29. Juni 2023 darüber zu entscheiden haben, ob sich durch die Änderung der Verbandssatzung zukünftig eine andere Stimmverteilung im Präsidium ergibt.

### Ausschüsse

Zur Beratung fachspezifischer Fragestellungen sowie zur Vorbereitung von Sitzungen des Präsidiums und des Landesvorstandes eröffnet die Satzung des SSG die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben beschlossen, die vier Ausschüsse des SSG wie folgt zu strukturieren:

- Ausschuss für Finanzen
- Ausschuss für Recht, Digitales und Organisation
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Regionalentwicklung
- Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

Jeder Ausschuss besteht in der Regel aus 13 Mitgliedern und 13 namentlich benannten Stellvertretern (Anlage). Sie werden vom Landesvorstand berufen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungen finden in der Regel dreimal jährlich statt.

Einzelheiten zur Arbeit unserer Ausschüsse können der Richtlinie für die Ausschüsse des Landesvorstandes des SSG (Anlage) entnommen werden.

## Verbandswahlen

Gemäß den Bestimmungen unserer Satzung werden die Gremienmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die letzten Verbandswahlen fanden am 6. September 2019 statt. Als außerordentliches Mitglied wurde der Vorsitzende des Vereins sächsischer Bürgermeister, Herr Oberbürgermeister Franz-Heinrich Kohl aus Aue-Bad Schlema, im Landesvorstand zugewählt.

Die einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes und deren Stellvertreter sind in der Anlage dargestellt.

Die nächsten Verbandswahlen sind im letzten Quartal des Jahres 2023 geplant.

## Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise – Erfahrungsaustausch und Information

Um den Erfahrungsaustausch unter den sächsischen Kommunen zu fördern, bestehen seit einiger Zeit auf bestimmten Fachgebieten Arbeitsgemeinschaften (AG) und Arbeitskreise (AK):

- AG Archive
- AG Aktenplan
- AG Brandschutz-Strategie
- AG Forst
- AG Gesamtabschluss
- AG Jugendamtsleiter Kreisfreie Städte
- AG Kämmereiamtsleiter Städte > 15.000 Einwohner
- AG Kassenamtsleiter und Vollstreckungsamtsleiter Kreisfreie Städte und ehemals Kreisfreie Städte
- AG Geoinformation und Vermessung
- AG Personalentwicklung
- AG Pressesprecher
- AG Rechnungsprüfungsamtsleiter
- AG Rechtsamtsleiter
- AG Schul- und Kita-Amtsleiter
- AG Sozialamtsleiter Kreisfreie Städte
- AG Statistik und Wahlen
- AG Steueramtsleiter Kreisfreie Städte und ehemals Kreisfreie Städte

- AG Tourismus
- AK Digital
- AK Europa
- AK Ländlicher Raum
- AG Vergabe
- AG Umwelt, Klima und Energie

Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten selbstständig und werden durch den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Arbeitsgemeinschaft gewählt wird, geleitet. Für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften wurde vom Landesvorstand eine Richtlinie erlassen, die diesem Geschäftsbericht als Anlage beigefügt ist.

Der AK »Ländlicher Raum«, der den Interessen der kreisangehörigen Gemeinden besonders Rechnung tragen soll, hat eine Größe von 20 ordentlichen Mitgliedern. Um eine gerechte regionale Verteilung zu ermöglichen, sind in dem Arbeitskreis je Kreisverband zwei ordentliche Mitglieder vertreten.

## Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zweigliedrig organisiert. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter gewährleisten gemeinsam mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten die Vertretung des SSG nach außen. Die beiden Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle; dabei wird der stellvertretende Geschäftsführer nur im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers tätig.

Beim Geschäftsführer ist das Grundsatzreferat angesiedelt, dessen primäre Aufgabe, neben weiteren Fachaufgaben, die Verantwortlichkeit für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes ist. Beim stellvertretenden Geschäftsführer ist das Hauptreferat angekoppelt, dessen primäre Aufgabe, neben weiteren Fachaufgaben, in der internen Organisation und Personalführung für die Geschäftsstelle besteht.

Neben Grundsatz- und Hauptreferat bestehen sieben Fachreferate, wobei drei dem Geschäftsführer und die anderen vier dem stellvertretenden Geschäftsführer zugeordnet sind.

Zudem sind zwei Projektgruppen in der Geschäftsstelle des SSG tätig.

Mit dem vom Freistaat Sachsen geförderten Projekt Digital-Lotsen-Sachsen (DLSN) beim SSG wird Kommunen die Möglichkeit gegeben, einen Mitarbeiter kostenfrei zu befähigen, die Digitale Verwaltung strategisch zu planen, eine Digitale Agenda zu erarbeiten und entsprechende Projekte

ergebnis- und nutzerorientiert umzusetzen. Im Projekt sind 5 Mitarbeiter tätig.

Mit dem Aufbau der Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) beim SSG soll das Thema Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen weiter vorangebracht werden. Die Servicestelle wird als Anlauf- und Beratungsstelle für kreisangehörige Städte und Gemeinden in Sachsen dienen. Das Projekt wird ebenfalls vom Freistaat Sachsen gefördert und hat 4 Mitarbeiter.

Die derzeitige Organisationsstruktur der Geschäftsstelle kann dem Organigramm (Anlage) entnommen werden.

### Verbandszeitschrift »Sachsenlandkurier«

Die Verbandszeitschrift des SSG – der »Sachsenlandkurier« – ist ein wichtiges verbandspolitisches Medium, welches Raum für die Aufarbeitung von aktuellen Fachthemen bietet. Der »Sachsenlandkurier« wird von unseren Mitgliedern zur Information und Aufarbeitung von Fachthemen sehr geschätzt. Der »Sachsenlandkurier« wird als PDF-Datei zur Verfügung gestellt und erscheint derzeit aller zwei Monate.

### SSG-Mitteilungen

Den Mitgliedern des SSG werden aller 14 Tage elektronisch Mitgliederrundschreiben zur Verfügung gestellt. Mit diesen werden sie kurz und prägnant über aktuelle kommunalpolitische und fachspezifische Themen informiert. Heute erhalten neben den Verbandsmitgliedern auch die Landkreise, Landtagsabgeordnete und zahlreiche weitere Empfänger die »SSG-Mitteilungen«.

### Erfahrungsaustausch der Kreisverbandsvorsitzenden

Um den Informationsaustausch zwischen den Kreisverbandsvorsitzenden zu fördern, organisiert die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen einen Erfahrungsaustausch der Kreisverbandsvorsitzenden. Die Satzung des SSG ermächtigt den Landesvorstand, Richtlinien für die Arbeit der Kreisverbände zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde durch den Landesvorstand des SSG Gebrauch gemacht.

Die Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände des SSG enthalten Aussagen zu folgenden wesentlichen Gesichtspunkten:

- Aufgaben der Kreisverbände,
- Durchführung von Kreisverbandsversammlungen,
- Durchführung von Anhörungsverfahren und
- Buch- und Kassenführung.

Die Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände sind als Anlage beigefügt.

### Seminare und Foren

Der SSG hat im Berichtszeitraum verschiedene Seminare, Foren und Workshops angeboten, die sich mit folgenden kommunalpolitischen Themen auseinandergesetzt haben:

- Informationsveranstaltung für die neu gewählten (Ober)Bürgermeister
- Haushaltsrecht
- Straßenentwässerung
- Straßenbestandsverzeichnisse
- Digitale Verwaltung
- Schriftgutverwaltung und Aktenführung

### Einzelberatungen, Teilnahme an Kreisverbandsversammlungen

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Geschäftsstelle nehmen auch die Einzelberatungen unserer Mitglieder ein. Es erreichen den SSG täglich viele schriftliche und telefonische Anfragen aus Städten und Gemeinden. Durch die Teilnahme an Kreisverbandssitzungen versucht die Geschäftsstelle darüber hinaus, den direkten Kontakt zu ihren Mitgliedern zu halten und vor Ort aktuelle Probleme zu erörtern und zu diskutieren.

### Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Durchsetzung kommunaler Anliegen ist es wichtig, die Öffentlichkeit und die Medien für aktuelle kommunalpolitische Themen und Probleme zu sensibilisieren.

Die Geschäftsstelle veröffentlicht aus diesem Grund zu den wichtigsten Themen regelmäßig Pressemitteilungen, die meist gut in den Medien aufgenommen werden. Darüber hinaus suchen die Vertreter von Funk, Fernsehen und Presse auch selbst das Gespräch mit der Geschäftsstelle oder werden in Pressekonferenzen über aktuelle Probleme informiert.

## Zusammenarbeit mit der Sächsischen Staatsregierung, den Ministerien und dem Sächsischen Landtag

In Artikel 84 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung ist festgeschrieben, dass der SSG als Interessensvertretung bei kommunalrelevanten Gesetzentwürfen und bei Entwürfen von Rechtsverordnungen zu hören ist.

Seit der Neubildung der Sächsischen Staatsregierung im Herbst 2017 gibt es verschiedene Ansätze, die Kommunen stärker in politische Prozesse und kommunalrelevante Entscheidungen einzubinden. Diese positive Entwicklung hat sich auch nach den Neuwahlen des Sächsischen Landtages im September 2019 fortgesetzt. So erfolgte beispielsweise auch eine Einbindung des SSG bei den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Herbst 2019 und während der Corona-Pandemie sowie der Energie- und Gasmangellage.

Auch die intensive Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle und den Sächsischen Staatsministerien und dem Sächsischen Landtag konnte im Berichtszeitraum fortgeführt werden. Insbesondere bei kommunalrelevanten Gesetz- und Verordnungsentwürfen wird der SSG meist frühzeitig in die Verfahren einbezogen. Dadurch kann die Akzeptanz von Neuregelungen vor Ort erheblich erhöht werden. Darüber hinaus bestehen verschiedene Kontakte zu sächsischen Landtagsabgeordneten, in die Ausschüsse und Fraktionen hinein, die dazu beitragen, dass die kommunalen Interessen sachgerecht vertreten werden.

## Mitwirkung in den Gremien der Bundesverbände und sonstigen Institutionen

Auch mit den Bundesverbänden Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Städtetag pflegt die Geschäftsstelle einen engen Kontakt. Die Mitglieder des SSG sind in den Gremien der Bundesverbände vertreten und können so Einfluss auf die Bundespolitik nehmen.

Die wichtigsten Gremien auf Bundesebene sind das Präsidium und der Hauptausschuss beim Deutschen Städtetag und beim Deutschen Städte- und Gemeindebund (Anlagen). Die Vertreter/innen aus Sachsen in den Fachausschüssen im Deutschen Städtetag und im Deutschen Städte- und Gemeindebund sind ebenfalls in weiteren Anlagen zu diesem Geschäftsbericht dargestellt.

Die Rückmeldungen zahlreicher Beteiligter an den Sondierungsverhandlungen und Koalitionsverhandlungen zeigten, dass das fundierte Papier des SSG aufmerksam gelesen wurde. Eine mit dem Koalitionsvertrag vergleichende Auswertung der Geschäftsstelle, die allen SSG-Mitgliedern mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 zur Verfügung gestellt wurde, offenbarte, dass zahlreiche Vereinbarungen des Koalitionsvertrages mit den vom SSG formulierten Erwartungen durchaus vereinbar, zuweilen sogar deckungsgleich waren. Ein Beispiel ist das Vergaberecht. Im Koalitionsvertrag ist nun festgehalten, dass die Koalition das Sächsische Vergabegesetz novellieren will. Dabei wird ein schlankes und gut handhabbares Gesetz angestrebt, das die Interessen der mittelständischen Unternehmen besonders berücksichtigt. Die Vorschriften des Sächsischen Vergabegesetzes werden den Kommunen zur Anwendung empfohlen. Im Ergebnis ist es daher gelungen, im Koalitionsvertrag zu verankern, dass Kommunen im Unterschwellenbereich von der verpflichtenden Anwendung des Vergaberechts freigestellt werden sollen. Es bleibt abzuwarten, wann dieser Grundsatz bei einer Novelle des Sächsischen Vergabegesetzes umgesetzt wird.

Andererseits soll nicht verschwiegen werden, dass der Koalitionsvertrag und die Positions- und Erwartungspapiere des SSG in einzelnen Punkten unterschiedlicher Meinung sind. Hier wird es weiter Aufgabe des kommunalen Spitzenverbandes sein, die Interessen der Städte und Gemeinden in den politischen Betrieb einzuspeisen und den kommunalen Vorschlägen und Hinweisen Aufmerksamkeit zu verschaffen.

The image features three thick green lines that form a partial frame around the text. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically from the bottom-left towards the top-left, meeting the other two lines.

# **Allgemeine Verwaltung**

# Fachkräftemangel verstärkt sich: Strategien für die Gewinnung von qualifiziertem Verwaltungspersonal in den Kommunen müssen entwickelt werden

## 1. Status quo:

Der Fachkräftemangel hat sich in den letzten zwei Jahren weiter verschärft. Die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen führt zu verstärkten Altersabgängen auch in den Kommunalverwaltungen und stellt viele Kommunen zunehmend vor Schwierigkeiten, freie Stellen adäquat und in angemessener Zeit wieder besetzen zu können. Der Wettbewerb um gut qualifiziertes Personal nimmt auch im kommunalen Bereich damit stetig zu.

Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass sowohl beim Freistaat Sachsen als auch in den sächsischen Kommunen die Anzahl der Beschäftigten seit dem Jahr 1992 deutlich zurückgegangen ist. Die Sprungstelle 2008/2009 ist auf die Funktionalreform 2008 und die Kommunalisierung von Aufgaben des Freistaates zurückzuführen. Etwa seit dem Jahr 2010 ist jedoch ein Ende des Personalabbaus auf beiden Verwaltungsebenen zu beobachten. In den Jahren ab 2016 ist zudem ein leichter Zuwachs beim Personal auf Seite des Freistaates Sachsen wie auch im kommunalen Bereich festzustellen. Das Potenzial für Personaleinsparungen scheint damit auf beiden Ebenen ausgeschöpft zu sein.

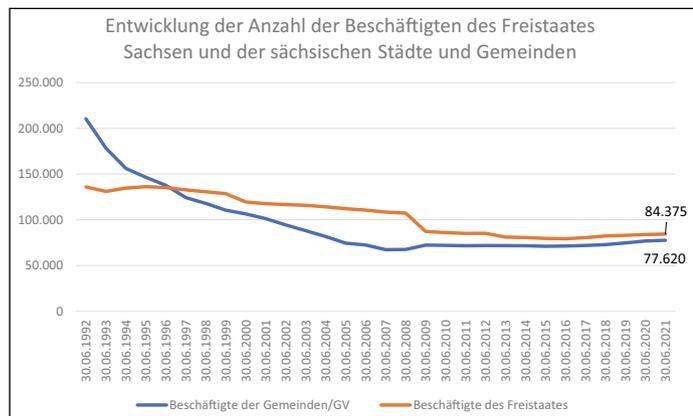


Abbildung 3: Quelle: SSG, Datengrundlage Statistischen Bericht – L III 2 – j/21

Weiter ist festzustellen, dass im gleichen Zeitraum die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten stärker gewachsen ist als die Zahl der Beschäftigten insgesamt, wie folgende Abbildung darstellt:

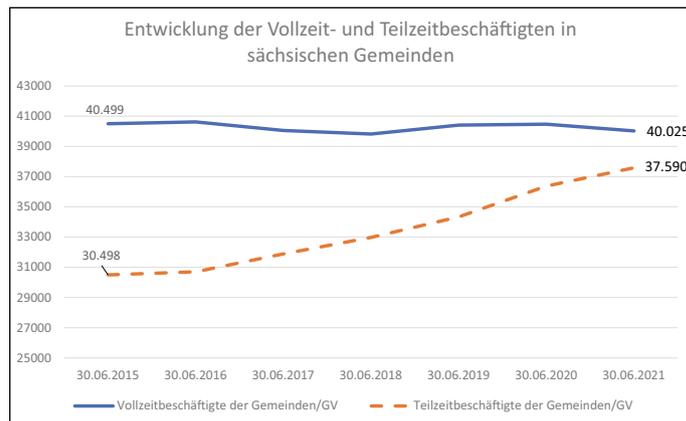


Abbildung 4: Quelle: SSG, Datengrundlage Statistischen Bericht – L III 2 – j/21

Nur noch knapp 53 Prozent der Beschäftigten in den Städten und Gemeinden arbeiteten im Jahr 2020 in Vollzeit. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Vollzeitbeschäftigten mit mehr als 57 Prozent noch deutlich höher. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Inanspruchnahme von Teilzeit im Alter, Familiengründung oder berufsbegleitende Fortbildungen. Hinzu kommt, dass auch der Wunsch nach individueller Lebensgestaltung für die Nutzung von Teilzeitmodellen zunehmend eine Rolle spielt. Dies entspricht auch der Wahrnehmung vieler Kommunen bei der Einstellung jüngerer Beschäftigter. Für die künftige Deckung des Personalbedarfs wird dieser Wandel eine zusätzliche Herausforderung darstellen.

Betrachtet man die Altersstruktur der Beschäftigten in den sächsischen Städten und Gemeinden ist festzustellen, dass mit ca. 23.700 Beschäftigten mehr als 30 Prozent der Bediensteten am 30. Juni 2020 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben.

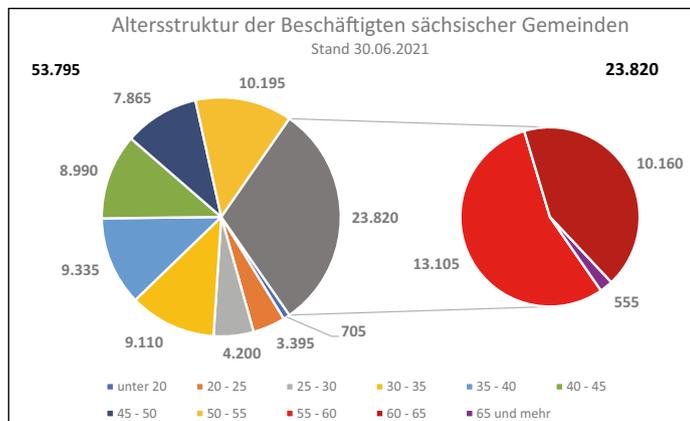


Abbildung 5: Quelle: SSG, Datengrundlage Statistischer Bericht – L III 2 – j/21

Beachtlich ist zudem, dass trotz der sukzessiven Erhöhung des Renteneintrittsalters auf das vollendete 67. Lebensjahr nur ein geringer Anteil kommunaler Bediensteter 65 Jahre oder älter waren. Dies deutet darauf hin, dass viele Beschäftigte Sonderregelungen für einen abschlagsfreien früheren Renteneintritt in Anspruch nehmen, da sie durchgehende Erwerbsbiografien mit sehr langen Versicherungszeiten nachweisen können. Aber auch ein früherer Rentenbeginn mit Abschlägen dürfte für viele Beschäftigte nach wie vor in Betracht kommen.

## 2. Verabschiedung der Chemnitzer Erklärung: Zusammenarbeit von kommunaler Seite und Handwerk in Sachsen

Die Herausforderungen für die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften wird in den nächsten Jahren in den Kommunen immens werden. Mit Blick auf zukunftsfeste kommunale Verwaltungen und Unternehmen sowie leistungsstarke Handwerksbetriebe wollen Städte, Gemeinden und das Handwerk in Sachsen ihre Aktivitäten für den Fachkräftenachwuchs intensivieren. Eine entsprechende Erklärung verabschiedeten die Spitzengremien des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Handwerkstages am 28. April 2022 in Chemnitz. Das Ziel von kommunaler Seite und Handwerk muss es sein, neue Wege bei der Fachkräftegewinnung zu beschreiben bzw. bereits laufende Initiativen konsequent weiter zu verfolgen und zu verfestigen. Die sächsischen Städte und Gemeinden und das sächsische Handwerk möchten folgende Ziele künftig gemeinsam verfolgen:

- Ausbildung von qualifizierten Fachkräften durch leicht zugängliche Angebote fördern und stärken
- Verfahren zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte zielführender gestalten und vereinfachen
- Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung als Weg zur Fachkräftegewinnung nutzen und ausbauen
- familienfreundliche Gestaltung von Arbeitsplätzen unterstützen und verfestigen

## 3. Kooperation von Freistaat Sachsen und Kommunen bei der Personalrekrutierung

Auch Freistaat und kommunale Seite planen in Zukunft eine engere Zusammenarbeit bei der Rekrutierung von Fachkräften. Derzeit werden erste mögliche Inhalte einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Kommunen ausgelotet. Vorstellbar wäre, nach einer Pilotierungsphase mit einzelnen Kommunen die entwickelten Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit auf den gesamten Freistaat auszuweiten.

## 4. Konkreter Handlungsbedarf in den Kommunen

Insgesamt besteht vor dem Hintergrund des absehbaren Fachkräftemangels in den Kommunalverwaltungen allein bis 2030 erheblicher Handlungsbedarf. Folgende Gesichtspunkte sind deshalb von besonderer Bedeutung:

- Schaffung klarer Strategien durch Personalentwicklungskonzepte in den Städten und Gemeinden
- Verstärkung der Ausbildung in den typischen Verwaltungsberufen durch die Kommunen selbst
- Verweis auf die Attraktivität einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst
- Gestaltung von attraktiven Arbeitgeberauftritten der Kommunen im Internet
- Werbung für eine Tätigkeit in der Kommunalverwaltung vor Ort etwa durch das Angebot von Schülerpraktika oder durch die Teilnahme an Ausbildungsmessen
- Ansprache von Bewerbern durch die Kommunen und dabei auf das Bewerberprofil achten
- Integration von neuen Beschäftigten in das Team und Einarbeitung von erfahrenen Mitarbeitern
- Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse älterer Beschäftigter
- Nutzung der Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit

The image features a white background with three thick, dark green lines. One line runs diagonally from the top-left towards the top-right. Another line runs diagonally from the bottom-left towards the bottom-right. A third line runs vertically down the left side of the page, starting from the top-left and ending near the bottom-left. The text is centered in the white space between these lines.

**Kommunal- und Wahlrecht/  
Gemeindewirtschaft, Energie**

## Von Mindestaufwandsentschädigungen und Mindestfraktionsfinanzierungen – SSG wehrt sich gegen Eingriffe in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung

Das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts (vgl. Seite 44 ff. des Geschäftsberichtes für die Jahre 2019 – 2021) beschäftigte unseren Verband weit über die letzte Mitgliederversammlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) hinaus. Noch im Oktober 2021 kam es zu einem Spitzengespräch beim Ministerpräsidenten zwischen dem SSG-Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden der drei Regierungsfractionen. Dabei zeigte sich die Landespolitik bereit, sich auf die bisherigen Vorbehalte und Änderungsvorschläge des SSG einzulassen, sofern dies mit dem Koalitionsvertrag vereinbar ist. Leider ließ sich die aus Sicht des SSG unzutreffende Auffassung der Landespolitik nicht korrigieren, dass ein Koalitionsvertrag als politische Verabredung zwischen koalierenden Parteien eine höhere Bedeutung habe als das Verfassungsrecht auf kommunale Selbstverwaltung. In der Folge kam es zu einigen Änderungen am Regierungsentwurf und auch während des späteren parlamentarischen Verfahrens, die auf kommunale Hinweise eingingen. Beispielsweise wurde die für großen Unmut unter den Kommunen sorgende Regelung weggelassen, wonach die Beratungsunterlagen für Gemeinderatssitzungen auch im Beratungsraum in Kopie auszuliegen haben. Ihren Abschluss fand das Gesetzgebungsverfahren mit der dritten Lesung und Beschlussfassung des Gesetzes durch den Sächsischen Landtag am 9. Februar 2022, die öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt und das Inkrafttreten des Gesetzes folgten wenig später. Die vielfältigen Änderungen des Kommunalverfassungsrechts und weiterer kommunalrelevanter Gesetze durch das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurden durch SSG-Rundschreiben, eine Schwerpunktausgabe der Verbandszeitschrift »Sachsenlandkurier« und zahlreiche mündliche Erläuterungen in den Kreisverbänden und auf bilateraler Ebene zwischen SSG-Geschäftsstelle und anfragenden Kommunen kommuniziert. Damit hatte die Kommunalrechtsnovelle dieser Legislaturperiode jedoch nicht ihr Bewenden, vielmehr waren bereits in der Endphase des parlamentarischen Verfahrens Verhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und den innenpolitischen Sprechern der drei Regierungsfractionen sowie dem Staatsministerium des Innern (SMI) aufgenommen worden, die sich mit zwei speziellen Verordnungsermächtigungen in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beschäftigten. Denn durch diese neuen Verordnungsermächtigungen hatte das SMI die Möglichkeit erhalten, sowohl Mindestaufwandsentschädigungen für die Gemeinderäte nach § 21 SächsGemO sowie Regelungen zur angemessenen

Fraktionsfinanzierung in den Stadt- und Gemeinderäten nach § 35a Abs. 3 SächsGemO treffen zu können.

Mit diesen Regelungen wollte die Landespolitik eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umsetzen, wonach die Mindestaufwandsentschädigung definiert werden soll und auch zur angemessenen Fraktionsfinanzierung Vorgaben gemacht werden. Auch hierbei war klar, dass dies Eingriffe in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung darstellen, da es bisher jeder Kommune selbst oblag, durch Entschädigungssatzung Regelungen zur Entschädigung der in der Gemeinde ehrenamtlich Tätigen zu treffen. Auch zur Fraktionsfinanzierung in den Gemeinderäten der kreisangehörigen Kommunen bestand bisher keine Vorgabe. Für die Fraktionsfinanzierung in den Stadträten der Kreisfreien Städte und in den Kreistagen der Landkreise galten seit der letzten Legislaturperiode des Sächsischen Landestages zumindest Empfehlungen des SMI.

Bei den Gesprächen ab Januar 2022 mit den Vertretern des Landes machte der SSG nochmals deutlich, dass an Vorgaben des Landes für die Mindestaufwandsentschädigung und angemessene Fraktionsfinanzierung kein Bedarf aus kommunaler Sicht besteht und das Land von Regelungen in diesem Bereich absehen sollte. Sofern das Land – was zu diesem Zeitpunkt zu erwarten war – dennoch darauf besteht, wurden Wege und auch konkrete Beträge sondiert, die für die meisten Städte und Gemeinden keine zusätzliche Belastung dargestellt hätten und damit ein Weg des »geringen Widerstandes« hätte gegangen werden können. Nachdem jedoch im Herbst 2022 dem SSG der Anhörungsentwurf einer Sächsischen Entschädigungs- und Fraktionsfinanzierungsverordnung mit teils höheren Beträgen als vorher besprochen zugehen konnte, konnte dem der Landesvorstand des SSG unter keinen Umständen zustimmen. Auf Grundlage der eindeutigen Beschlussfassung des Landesvorstandes lehnte der SSG den Entwurf der Rechtsverordnung mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 entschieden ab. Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung wurde als weder erforderlich noch verhältnismäßig angesehen. Unter Rückgriff auf die eindeutige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde dargelegt, dass die gegebene Rechtslage ohne Mindestvorgaben des Landes zur Mindestentschädigung und angemessenen Fraktionsfinanzierung die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in den Gemeinderäten und Stadträten sehr wohl sicherstellt und keine weiteren

Vorgaben nötig sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass kein anderes Flächenland der Bundesrepublik durch Rechtsverordnung sowohl Vorgaben zur Mindestaufwandsentschädigung (zwei Bundesländer haben jedoch Rechtsverordnungen allein zur Mindestaufwandsentschädigung) und zur angemessenen Fraktionsfinanzierung geregelt hat. Aus guten Gründen vertrauen die anderen Bundesländer den Kommunen, durch Ratsentscheidung selbst über die Angemessenheit von Entschädigungen oder Fraktionsfinanzierungen zu entscheiden. Auch angesichts der sich im Herbst 2022 abzeichnenden Energie- und Wirtschaftskrise wurde der Erlass solcher Vorgaben als politisch höchst unglücklich bewertet. Immerhin mussten in dieser Zeit viele kommunale Entscheidungsträger anfragenden Vereinen oder Einwohnern erklären, dass es nicht möglich ist, Dritten bei explodierenden Energiepreisen unter die Arme zu greifen. Der Staatsminister des Innern wurde als Kommunalminister aufgefordert, vom Erlass der Sächsischen Entschädigungs- und Fraktionsfinanzierungsverordnung abzusehen.

Nun zeigte sich zwar der zwischenzeitlich ins Amt gekommene neue Innenminister gegenüber der kommunalen Ebene Gesprächsbereit, jedoch sah auch er sich den Erwartungen der Landespolitik und des Landtages ausgesetzt, die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen. Dort (Koalitionsvertrag, Zeile 2861) ist festgehalten, dass das Land in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden eine einheitliche Regelung für eine verbesserte Fraktionsfinanzierung schafft, die in allen Gemeinden und Landkreisen eine angemessene sachliche und personelle Mindestausstattung von Fraktionen vorsieht. Außerdem soll, so der Koalitionsvertrag, der Rechtsanspruch kommunaler Räte auf Entschädigung konkretisiert und eine angemessene Mindestentschädigung definiert werden. Anfang 2023 fanden weitere Gespräche zwischen den innenpolitischen Sprechern der drei Regierungsfraktionen, dem Staatsminister des Innern und den beiden kommunalen Landesverbänden statt, um erneut kompromissfähige Lösungswege zu identifizieren. Die Gespräche beim neuen Innenminister durchbrachen den sprichwörtlichen Knoten, indem ein Ergebnis erzielt und später vom SMI auch zügig umgesetzt wurde, das den Positionen des SSG zumindest

teilweise entgegenkam. So sah das SMI von einer verbindlichen Regelung von Mindestaufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder ab. Vielmehr gab das Haus mit Schreiben vom 28. März 2023 Empfehlungen zu den Aufwandsentschädigungen heraus, die Orientierungscharakter haben. Insgesamt sind die Aufwandsentschädigungen weiter im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung von der jeweiligen Kommune festzulegen. Auch die ursprüngliche Gleichsetzung der Aufwandsentschädigungen für Ortschaftsräte mit den Gemeinderäten einwohnergleicher Gemeinden wurde vom SMI fallengelassen. Insgesamt ein schöner Erfolg für unsere Argumente, es weiter den Stadträten und Gemeinderäten zu überlassen, in welcher Höhe diese wichtigen kommunalen Ehrenämter entschädigt werden. Der allein empfehlende Charakter ist auch mit dem Koalitionsvertrag vereinbar, während dieser für die Fraktionsfinanzierung das Treffen von Regelungen vorsieht. Diese wurden mit der Rechtsverordnung des SMI vom 27. März 2023 über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (SächsFraktfinVO, SächsGVBl. S. 110) vorgenommen. Die Rechtsverordnung ergänzt die mit dem Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts eingeführte Vorschrift (§ 35a Abs. 3 SächsGemO) zur Fraktionsfinanzierung in allen Gemeinden. Der SSG hat zwar den Erlass der Rechtsverordnung nicht unterstützt und in allen Abstimmungen und Anhörungen darauf hingewiesen, dass auch über die Fraktionsfinanzierung allein die Gemeinderäte und Stadträte im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung entscheiden müssen. Dennoch wurden in der Rechtsverordnung, auf die das SMI wegen des Koalitionsvertrages nicht verzichten wollte, einige Hinweise des SSG aufgenommen. So zu den Zwecken und Grenzen der Fraktionsfinanzierung sowie zur Übergangsregelung zum Erlass von Fraktionsfinanzierungssatzungen, die immerhin bis zum 31. Dezember 2024 läuft.

Die Themen »kommunale Aufwandsentschädigungen« und »kommunale Fraktionsfinanzierungen« wurden damit zumindest auf der staatlichen Ebene zum Abschluss gebracht. Die Geschäftsstelle wird die Mitglieder unseres Verbandes sobald möglich mit Mustern unterstützen.

## Immer mal wieder etwas Neues aus Brüssel: Die Whistleblower-Richtlinie und deren Vollzug in Sachsen

Im Oktober 2019 beschlossen das Europäische Parlament und der Europäische Rat auf Vorschlag der EU-Kommission eine Richtlinie, deren Umsetzung in der Bundesrepublik über mehrere Jahre für Streit und Schwierigkeiten sorgen sollte. Hauptgegenstand der EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, Amtsblatt der Europäischen Union vom 26. November 2019, L 305/17) ist die Einführung eines anonymisierten Meldekanals, eines Hinweisgebersystems, in den Unternehmen und Verwaltungen oberhalb bestimmter Schwellenwerte. Das Ziel des Hinweisgebersystems ist neben der Aufdeckung von Missständen und Verstößen auch deren Prävention. Gleichzeitig soll das Hinweisgebersystem den Schutz der Hinweisgeber gewährleisten und vor Repressionen jeglicher Art schützen. Die Pflicht zur Einrichtung von übergeordneten Whistleblower-Stellen und Hinweisgebersystemen ließ die einen bereits ein überbordendes Denunziantentum befürchten, während sich andere bereits als künftigen Edward Snowden sahen. Beides wird recht wahrscheinlich nicht eintreten. Die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie wird vor allem zu weiterer Bürokratie und zu einem höheren persönlichen Schutz von Whistleblowern führen. Neue Edward Snowdens sind indessen auch nicht zu erwarten, da weder der Gang zu den Medien als erster Schritt zulässig ist, noch behördliche Verschlussachen Gegenstand des Hinweisgebersystems sein werden. Es geht vielmehr um das Aufdecken und Ahnden von Missständen in den Verwaltungen und den Unternehmen und um den Schutz der Hinweisgeber vor Benachteiligungen. Dennoch steckte in der innerstaatlichen Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie genügend Zündstoff, um für Dissens in der bis Herbst 2021 amtierenden Bundesregierung aus CDU und SPD zu sorgen. Denn als EU-Richtlinie war diese bis Ende 2021 in nationales Recht umzusetzen. CDU und SPD stritten insbesondere über den Geltungsbereich des Bundesgesetzes zum Hinweisgeberschutz und brachten deshalb keine Mehrheit im Deutschen Bundestag mehr zustande. Die neue Bundestagsmehrheit aus SPD, B'90/Grüne und FDP nahm sich ausweislich des Koalitionsvertrages die rechtssichere und praktikable Umsetzung der EU-Richtlinie vor. Es brauchte dann bis in den August 2022 bis die Bundesregierung einen Regierungsentwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes in den Deutschen Bundestag einbrachte. Dort dauerten die parlamentarischen Beratungen zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichtes noch an.

Die Verzögerungen bei der deutschen Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie riefen ab Ende 2021 und in den Folgemonaten Rechtsanwaltskanzleien, Compliance-Beratungen und Autoren (vgl. z.B. der Aufsatz »Whistleblower-Richtlinie fordert Kommunen heraus«, Der Neue Kämmerer, Ausgabe 3, September 2021, Seite 14) auf den Plan, die auch kommunalen Entscheidungsträgern einzureden versuchten, die Richtlinie sei auch ohne innerdeutsches Umsetzungsgesetz von den Kommunen zu vollziehen. Die Geschäftsstelle nahm sich des Themas an, stimmte sich mit dem Staatsministerium des Innern (SMI) als oberster Rechtsaufsichtsbehörde ab und informierte die SSG-Mitglieder sowie Gremien des SSG mehrfach über die Rechtslage. Dabei wurden auch die Informationen des SMI weitergegeben, das sich zuvor bei den Bundesministerien des Innern sowie der Justiz und für Verbraucherschutz informiert hatte. Nach Auffassung der Bundesministerien und auch des SMI lagen keine Rechtsgründe vor, wonach die Whistleblower-Richtlinie die Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für eine unmittelbare Anwendung erfüllt. Das gilt auch für die Abschnitte der Whistleblower-Richtlinie, die die Einrichtung interner Meldekanäle regelt. So führte das Bundesministerium der Justiz in einem Schreiben an die Landesjustizministerien aus, »dass die Vorgaben des EuGH zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinienbestimmungen stark von der jeweiligen Einzelkonstellation geprägt sind. Eine Übertragung dieser Vorgaben auf die komplexen Regelungsbereiche der Whistleblower-Richtlinie und deren gestaffelte Rechtsfolgen für die verschiedenen Meldeverfahren, die Möglichkeiten der Offenlegung sowie der damit einhergehenden Rechte hinweisgebender Personen ist nicht ohne weiteres möglich.« Zu einer abschließenden und verbindlichen Aussage wollte sich das Bundesjustizministerium jedoch nicht entschließen.

So begannen einzelne größere Städte mit den ersten Überlegungen zur Umsetzung des Whistleblower-Rechts, wofür die Geschäftsstelle auch Hinweise gab. Die Umsetzung der Hinweisgebervorschriften wird ohnehin Sache der mittleren und größeren Städte bleiben, da die Pflichten nach der EU-Whistleblower-Richtlinie in jedem Fall für die Gemeinden ab 10.000 Einwohnern (vgl. Art. 8 Abs. 9 Satz 2 der EU-Whistleblower-Richtlinie) gelten. Die Gemeinden unter 10.000 Einwohnern können von den Mitgliedsstaaten von der Geltung ausgenommen werden, wovon Bund und Land voraussichtlich auch Gebrauch machen werden. Die Pflichten der mittleren und

größeren Städte sind dem Grunde nach relativ übersichtlich. Es ist ein internes Meldesystem zu etablieren. Potentiellen Hinweisgebern wird mit diesem System ein Meldekanal auf telefonischem, schriftlichem (Mail/Brief) und persönlichem Weg sowie ggf. mittels eines Whistleblowing-Portals eröffnet, um sich mit Meldungen an die Kommune wenden zu können. Geeignet ist ferner die Bestellung eines Bediensteten, der diese Meldungen entgegennimmt und bearbeitet. Zu den weiteren Bearbeitungsschritten zählen die Dokumentation der Meldungen, die erste Überprüfung auf Stichhaltigkeit und deren Weitergabe an den Bürgermeister bzw. dem damit Beauftragten, um dort ggf. über weitere interne Untersuchungen zu entscheiden. Auch die Rückmeldung an den Hinweisgeber zählt zu den Aufgaben des internen, kommunalen Meldesystems. Damit könnte die mit Aufgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes beauftragte Stelle eine einem Datenschutzbeauftragten vergleichbare unabhängige Position erhalten.

Parallel zur Entstehung des Gesetzentwurfes eines Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes fragte uns das SMI nach unseren Vorstellungen über ein Sächsisches Hinweisgeberschutzgesetz. Denn auch dieses wird neben dem Bundesgesetz nötig werden. Der SSG positionierte sich dazu ganz klar:

- Von der Möglichkeit der EU-Whistleblower-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle ausnehmen können, muss in Sachsen Gebrauch gemacht werden, um die kleineren Städte und Gemeinden von dieser zusätzlichen Aufgabe zu entlasten.
- Der sachliche Anwendungsbereich sowie die Vorgaben zum Schutzsystem des Sächsischen Hinweisgeberschutzgesetzes dürfen nicht über die EU-rechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen.
- Die Meldekanäle dürfen nur solchen Personen zur Verfügung stehen, die ihren Namen offenlegen. Anonyme Hinweise sollen nicht entgegengenommen und bearbeitet werden.
- Das Landesrecht sollte den »hinweisgeberpflichtigen« Kommunen die Möglichkeit erhalten, bei der Errichtung und beim Betrieb der internen Meldestelle(n) zusammenzuarbeiten. Möglicherweise mit dem Ergebnis des Verbleibens von nur noch einer (kommunalen) internen Meldestelle für alle Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundes- und auf Landesebene bleibt abzuwarten. Das Hinweisgeberrecht wird insbesondere die mittleren und großen Städte zunehmend beschäftigen. Die Geschäftsstelle wird alle SSG-Mitglieder weiter auf dem Laufenden halten.

## Von der Schulung der Wahlorganisatoren bis zur Schulung der neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – SSG vermittelt für die Bürgermeisterwahlen 2022 Wissen und Erfahrung

Am 12. Juni 2022 fanden in 184 der 419 sächsischen Städte und Gemeinden Bürgermeister- bzw. Oberbürgermeisterwahlen statt. Hinzu kamen an diesem Tag in neun von zehn Landkreisen Landratswahlen sowie im Laufe des Jahres 2022 weitere Wahlen von Bürgermeistern und Oberbürgermeistern. Da es sich bei der Organisation und Durchführung von Wahlen um kein alltägliches, jedoch überaus wichtiges Geschäft für die Kommunalverwaltungen handelt, bei dem bereits kleinere Fehler große Auswirkungen haben können, bot der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Sächsischen Landkreistag (SLKT) erneut eine Fortbildungsveranstaltung für die Kolleginnen und Kollegen in den Kommunalverwaltungen an, die sich mit der Organisation und Durchführung dieser Kommunalwahlen in den Gemeinden bzw. auf Landkreisebene mit der Wahlprüfung beschäftigen. Das ganztägige Fortbildungsangebot am 2. März 2022 nahmen fast 380 Beschäftigte von Kommunalverwaltungen an. Corona-bedingt in Form einer Videokonferenz durchgeführt, entwickelte sich neben den Vorträgen der Referenten – Beschäftigten des SMI, eines Landkreises, einer Kreisfreien Stadt sowie von SLKT und SSG – eine muntere Diskussion über die Chatfunktion der Videokonferenzsoftware. In der Folge hatten die Veranstalter einen breiten Katalog von Fragestellungen zu beantworten, der fast zu einer kleinen Kommentierung des Kommunalwahlrechts führte.

Auch in der weiteren Folge vor dem Kommunalwahltermin am 12. Juli 2022 hatte die SSG-Geschäftsstelle noch etliche Fragen aus den Kommunalverwaltungen zu beantworten, die sich mit der Organisation und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen beschäftigten. Insgesamt verliefen die Bürgermeister- und Landratswahlen des Jahres 2022 relativ geräuschlos, es wurden landesweit keine Wahlfehler oder sogar Wahlbeanstandungen öffentlich bekannt. Dies ist auch auf das Engagement der vielen kommunalen Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen zurückzuführen, die die Wahlen begleiteten, Änderungen des Kommunalwahlrechts und der Fristen zur Wahlvorbereitung aufnahmen und zum Gelingen der Wahlen beitrugen.

Ebenfalls einer guten Tradition folgend bot die Geschäftsstelle des SSG am 16. und 17. September 2022 – jeweils halbtags – sowie am 16. Januar 2023 ein ganztägiges Seminar für neu gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an. Rund 80 der zuletzt neu ins (Ober-)Bürgermeisteramt Gewählten

nahmen das Angebot wahr. Die Themen reichten von der Vorstellung des SSG und seiner momentanen Schwerpunkte über das Kommunalrecht und die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Bürgermeister, die Kommunal Finanzen, das Nebentätigkeitsrecht und das Recht der öffentlichen Ehrenämter bis zum Dienstleistungsangebot des Kommunalen Versorgungsverbandes, das mit Beihilfe, Ehrensold oder Versorgung wichtig für kommunale Wahlbeamte ist. Die Veranstaltung bot den neuen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern auch die Möglichkeit zur Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen, die als »Neue« im Rathaus vergleichbare Herausforderungen und Probleme zu bewältigen haben. Die Flur- und Pausengespräche zeigten, dass diese Gelegenheit gern genutzt wurde.



Als besonderer Gast nahm am 16. September 2022 Herr Staatsminister Schuster an der Veranstaltung teil. Er richtete motivierende Worte an die neuen Amtsinhaber und ging auf aktuelle Themen wie z. B. die sich im Herbst 2022 abzeichnende Energiekrise ein. Dies war auch eines der Themen, die der Innenminister bei seinen Besuchen der zehn Kreisverbände des SSG, die vom Herbst 2022 bis zum Januar 2023 stattfanden, noch vertiefte und dort mit allen Bürgermeistern erörterte. Die neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zeigten sich bei den beiden Veranstaltungen des SSG als aufmerksame, diskussionsfreudige und motivierte Personen, die mit der Fortbildungsveranstaltung des SSG Unterstützung und Kontakte dafür bekamen, dieses herausgehobene Amt in ihrer Stadt oder Gemeinde erfolgreich zu bekleiden.

## Neue Chancen gemeinsam entdecken – Die neue Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit

Mit dem Koalitionsvertrag haben die drei Regierungsparteien in Sachsen für die laufende Legislaturperiode vereinbart, interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) als Alternative zu Gebietszusammenschlüssen besonders zu fördern und deren Wirkung für die Sicherstellung der Bereitstellung kommunaler Dienstleistungen in Sachsen im Rahmen einer Evaluation zu untersuchen. Zusätzlich soll auch eine Beratungsstruktur im Rahmen einer Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit beim Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) in Dresden etabliert werden.

Die Servicestelle nahm zum 1. Juli 2022 mit vier Mitarbeitern ihre Arbeit auf. Anforderungen an den Leiter und die Fachberater waren neben einer adäquaten Aus- und Vor-



Abbildung 6: Logo der Servicestelle IKZ beim SSG Dresden

bildung möglichst auch Berufserfahrungen in Kommunalverwaltungen bzw. und in der Beratung und dem Projektconsulting.

Ziel der Servicestelle ist es, interkommunale Zusammenarbeit als ein mögliches Instrument für eine langfristige gemeinsame Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu fördern. IKZ kann zu einer effizienteren sowie effektiveren Verwaltung und einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung führen und dazu beitragen, die Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns zu garantieren. Weitere positive Aspekte sind eine Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums und ggf. auch eine Erschließung von bislang nicht oder wenig genutzten lokalen und kommunalen Ressourcen.

### Geschäftsfeld 1

#### „Begleitung von IKZ – Vorhaben“

- Vor-Ort Erstberatungen zu IKZ-Einzelthemen und potentiellen Kooperationsformen
- Prozessbegleitung und Moderation von IKZ – Vorhaben
- Erstanalyse, Konzeption, Aufbau von IKZ – Strukturen, Evaluation

### Geschäftsfeld 3

#### „Pilotvorhaben“

- Interkommunale Ausbildungsverbünde
- IKZ & Digitalisierung

### Geschäftsfelder Servicestelle IKZ



### Geschäftsfeld 2

#### „Allg. Beratung und Mustervereinbarungen“

- Fachveranstaltungen & Seminare
- IKZ – Mustervereinbarungen
- Unverbindliche Einschätzungen zu Steuer- und Vergaberegeln im Zusammenhang mit IKZ
- Stellungnahmen und Initiativen im Rahmen der Arbeit des SSG

### Geschäftsfeld 4

#### „Netzwerke & Öffentlichkeitsarbeit“

- Webseite mit Newsletter
- Sammlung von guten IKZ-Beispielen
- Netzwerkarbeit
- Vorträge & Präsentationen
- Veröffentlichungen und Artikel
- Konferenzen und Events
- Weitere Projekte und Vorhaben

Abbildung 7: Geschäftsfelder Servicestelle IKZ

## Geschäftsfelder

Um die gesteckten Ziele zu erreichen, arbeitet die neue Servicestelle in vier Geschäftsfeldern.

Zum Geschäftsfeld 1 »Begleitung von IKZ-Vorhaben« gehört zukünftig die Begleitung der sächsischen Städte und Gemeinden über alle IKZ-Prozessphasen hinweg, d. h. von der Anbahnung bis zur konkreten Ausgestaltung einer interkommunalen Kooperation. Hierzu gehört auch das Angebot von Vor-Ort-Erstberatungen zu IKZ-Einzelthemen und potenziellen Kooperationsformen. Im 2. Halbjahr 2022 nahmen bereits mehr als zehn Gemeinden das Angebot einer persönlichen, telefonischen oder Online-Beratung zu verschiedenen Themen wahr. Besonders die Beratung vor Ort in den sächsischen Städten und Gemeinden wurden von den Mitgliedern des SSG besonders geschätzt. In einer späteren Phase gehört zum Leistungsprofil auch eine Evaluation der etablierten IKZ-Kooperationen. Es wird erwartet, dass eine intensive Beratungstätigkeit in diesem Geschäftsfeld nicht vor Mitte/Ende 2023 stattfinden wird.

Im Geschäftsfeld 2 »Allgemeine Beratung und Mustervereinbarungen« leistet die Servicestelle Unterstützung durch die Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und Seminaren. Zusätzlich entwirft die Servicestelle IKZ Mustervereinbarungen zu Einzelthemen und gibt zukünftig erste Einschätzungen zu geplanten IKZ-Kooperationen.

Im Geschäftsfeld 3 »Pilotvorhaben« widmet sich die Servicestelle IKZ proaktiv Aufgabenbereichen, welche zukünftig als besonders bedeutend für den Bereich interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen gesehen werden. IKZ-Pilotvorhaben stellen sich dabei z. B. den Herausforderungen des demografischen Wandels und der Digitalisierung. Hierbei soll dargestellt werden, dass IKZ einen Mehrwert zur Lösung anstehender Probleme bieten kann. Als Pilotaufgabenfelder wurden hierbei die folgenden Projekte bzw. Themenfelder identifiziert:

- Interkommunale Ausbildungsverbünde
- IKZ und Digitalisierung

Im Zentrum des Geschäftsfeldes 4 »Netzwerke und Öffentlichkeitsarbeit« steht bis 06/2023 der Aufbau einer Webseite ([www.interkommunales-sachsen.de](http://www.interkommunales-sachsen.de)). Neben Informationen zur interkommunalen Zusammenarbeit wird die Webseite auch eine Sammlung von guten IKZ-Beispielen enthalten.

Im Rahmen einer Netzwerkarbeit wurden seit Arbeitsaufnahme eine Vielzahl von Kontakten zu verschiedenen Ansprechpartnern und relevanten Akteuren geknüpft. Im Rahmen von verschiedenen internen und externen Veranstaltungen gestaltet die Servicestelle IKZ Vorträge und Präsentationen zum Thema.

## Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Servicestelle im Geschäftsfeld 2

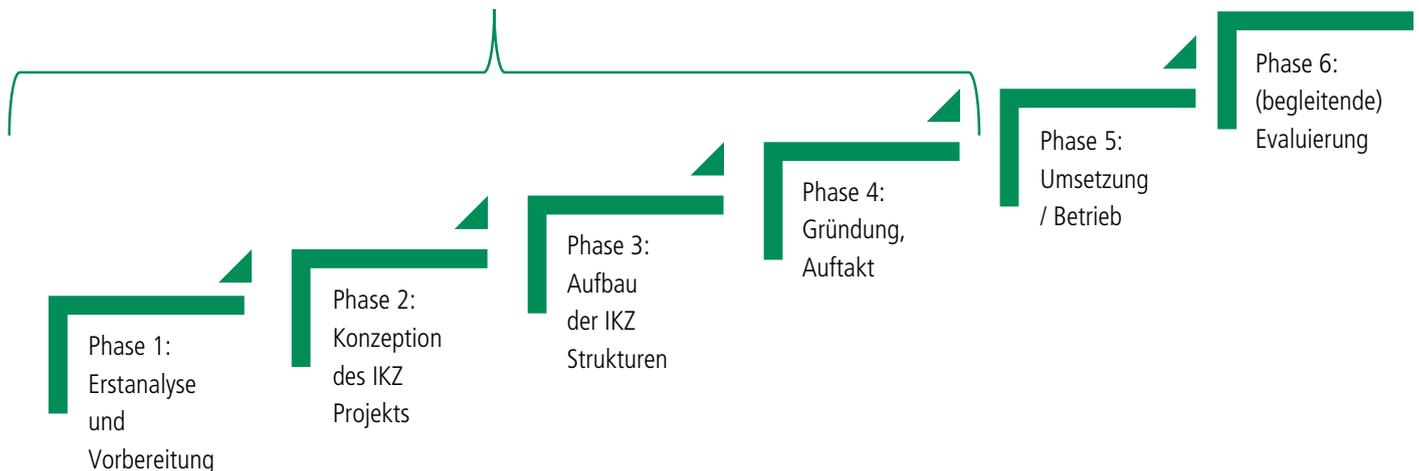


Abbildung 8: IKZ – Prozessphasen im Geschäftsfeld 2

## Bericht zur Interkommunalen Zusammenarbeit in Sachsen

Als Auflage zur Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Finanzierung der Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit wurde der SSG beauftragt, in Vorbereitung der durch das Sächsische Staatsministerium des Innern vorzunehmenden Evaluation der bisherigen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, bis zum 31. Dezember 2022 einen Bericht zum aktuellen Stand der interkommunalen Zusammenarbeit in den Städten und Gemeinden vorzulegen. Hierzu wurde im 2. Halbjahr 2022 u. a. eine Umfrage unter den 419 sächsischen Städten und Gemeinden zu deren Einschätzungen und

Erfahrungen mit den verschiedenen rechtlichen Kooperationsformen der interkommunalen Zusammenarbeit in Sachsen durchgeführt.

Die Auswertung der durch die Evaluation erhobenen Daten zeigt, dass insbesondere die Verwaltungsgemeinschaften in Sachsen in ihrer Umsetzung und Verwaltbarkeit eher kritisch betrachtet werden, während im Bereich der Zweckvereinbarungen eher positive Rückmeldung erfasst werden konnten. Alle Befragten gaben an, dass die interkommunale Zusammenarbeit zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen wird, besonders in den Bereichen »Digitalisierung«, »allgemeine Verwaltung« sowie »nachhaltige Gemeindeentwicklung«. Das Angebot einer unterstützenden Serviceeinrichtung beim SSG wurde durchweg als positiv angesehen und Unterstützung bereits vielfach angefragt.

## Energie- und Gaskrise in Deutschland: Kommunen und kommunale Unternehmen stehen unter Druck

Am 23. Juni 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die zweite Stufe (Alarmstufe) des Notfallplans Gas in Deutschland ausgerufen. Daraufhin häuften sich die Informationen in den Medien zu den Ereignissen in der Energiebranche. Bürger, Stadtwerke und Regionalversorger sowie die Verantwortungsträger in den Kommunen sahen die Gasversorgung in Deutschland, insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Ukraine-Krise, akut gefährdet. Seinerzeit konnte niemand genau vorhersehen, wie dramatisch sich die Situation bei der Gasversorgung im Winter 2022/2023 in Deutschland gegebenenfalls entwickeln und zuspitzen würde.

Die Geschäftsstelle war seit dem Sommer 2022 mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene, dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und den Regionalversorgern zur weiteren Vorgehensweise

und zum aktuellen Sachstand der Gaslieferungen in einem engen Austausch. Mit der Sächsischen Staatsregierung erfolgten fortlaufende Gespräche zur Entwicklung der Gasmangellage und den Auswirkungen im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen. Sowohl auf politischer Ebene als auch auf Arbeitsebene wurden verschiedene Gremien zum ständigen gemeinsamen Austausch von Informationen und der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise eingerichtet. Die Geschäftsstelle war in die Arbeit intensiv eingebunden und hat diese Informationen gebündelt und an die Kommunen u. a. in einem Wochenbrief Energie regelmäßig weitergegeben. Auf unserer Homepage wurde eine neue Rubrik »Gasmangellage« eingerichtet. Dort wurden – unterteilt nach verschiedenen Kategorien – aktuelle Informationen für die Kommunen bereitgestellt.

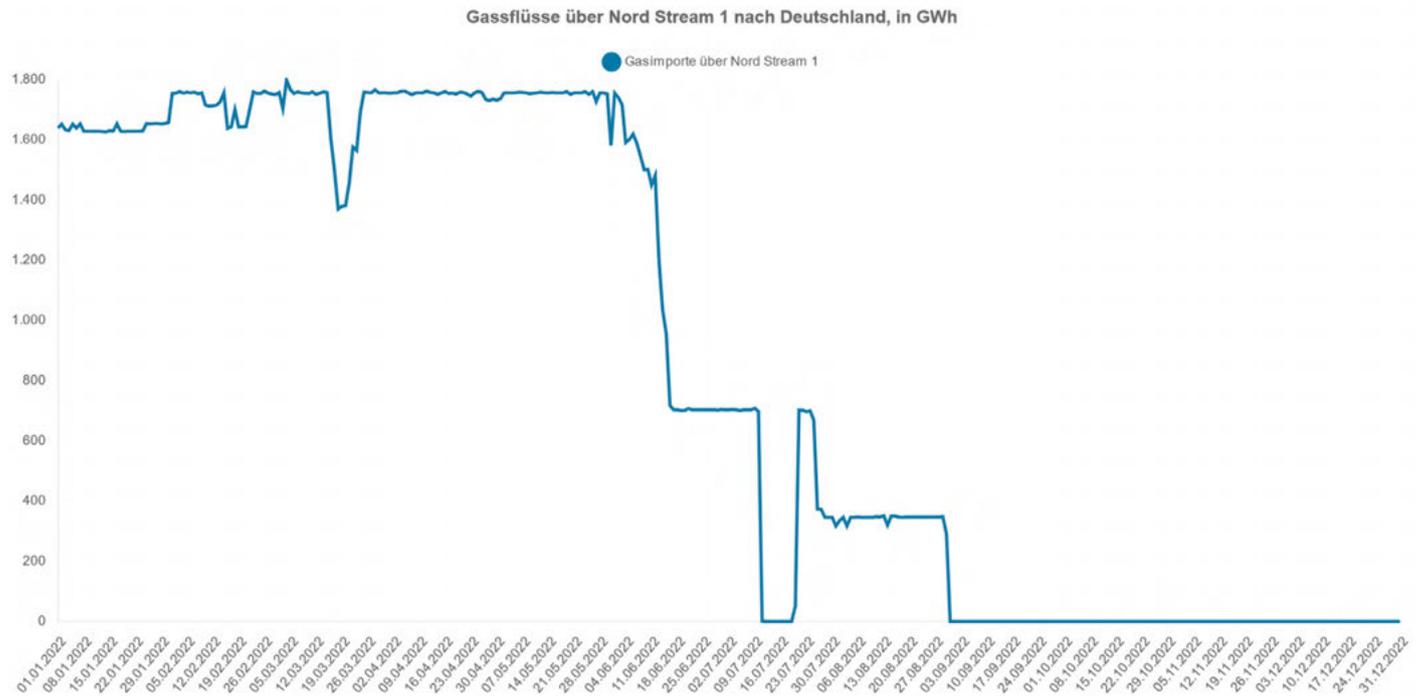


Abbildung 9: Gasflüsse über Nord Stream 1 nach Deutschland, in GWh, Quelle Bundesnetzagentur

## Entwicklungen am Preismarkt erfordern Entlastungen der Bürger

Die Gaslieferungen aus Russland gingen seit Mitte Juni 2022 zunächst auf Grund von Wartungsarbeiten an Nord Stream 1 stark zurück, bis sie am 26. September 2022 durch Explosionen an der Pipeline komplett zum Erliegen kamen:

In Folge der stark reduzierten Liefermengen aus Russland und vor dem Hintergrund der befürchteten längerfristigen Lieferunterbrechungen sind die Großhandelspreise für Gas bereits im ersten Halbjahr 2022 stark angestiegen und unterlagen auch in den Folgemonaten sehr starken Schwankungen.

Im Regelfall kaufen die Versorger Gas an den Märkten über einen 24-Monatszeitraum jeweils vor Beginn des Lieferjahres ein. Dadurch können Preisschwankungen gut ausgeglichen werden. Aufgrund des kontinuierlichen Preisanstiegs über viele Wochen und Monate wurde dieser Ausgleich zunehmend nicht mehr möglich. Enorme Preissteigerungen für die Endverbraucher

waren absehbar. Vor diesem Hintergrund mussten politische Lösungen vorgedacht werden, um Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen zu entlasten. Unabdingbar war ein politischer Diskurs mit den Bürgern; jeder Einzelne würde von den Maßnahmen in unterschiedlicher Art und Weise betroffen sein.

Zur Entlastung der Bürger wurden im Jahr 2022 vor allem seitens des Bundes milliardenschwere Entlastungspakete geschnürt und umfangreiche Maßnahmen beschlossen. Dazu zählen beispielsweise das Jahressteuergesetz 2022, die Energiepreispauschale und die Strom- und Gaspreisbremsen, aber auch eine Reform des Wohngeldes oder die Einführung des Deutschlandtickets für den ÖPNV.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften zur Strom- und Gaspreisbremse, die am 15. Dezember 2022 im Bundestag und am 16. Dezember 2022 im Bundesrat verabschiedet wurden, wurde auch ein »Härtefallfonds« für Privathaushalte i. H. v. 1,8 Mrd. Euro für nicht-leitungsgebundene Energieträger (insb. Holzpellets, Heizöl, Flüssiggas) vorgesehen sowie

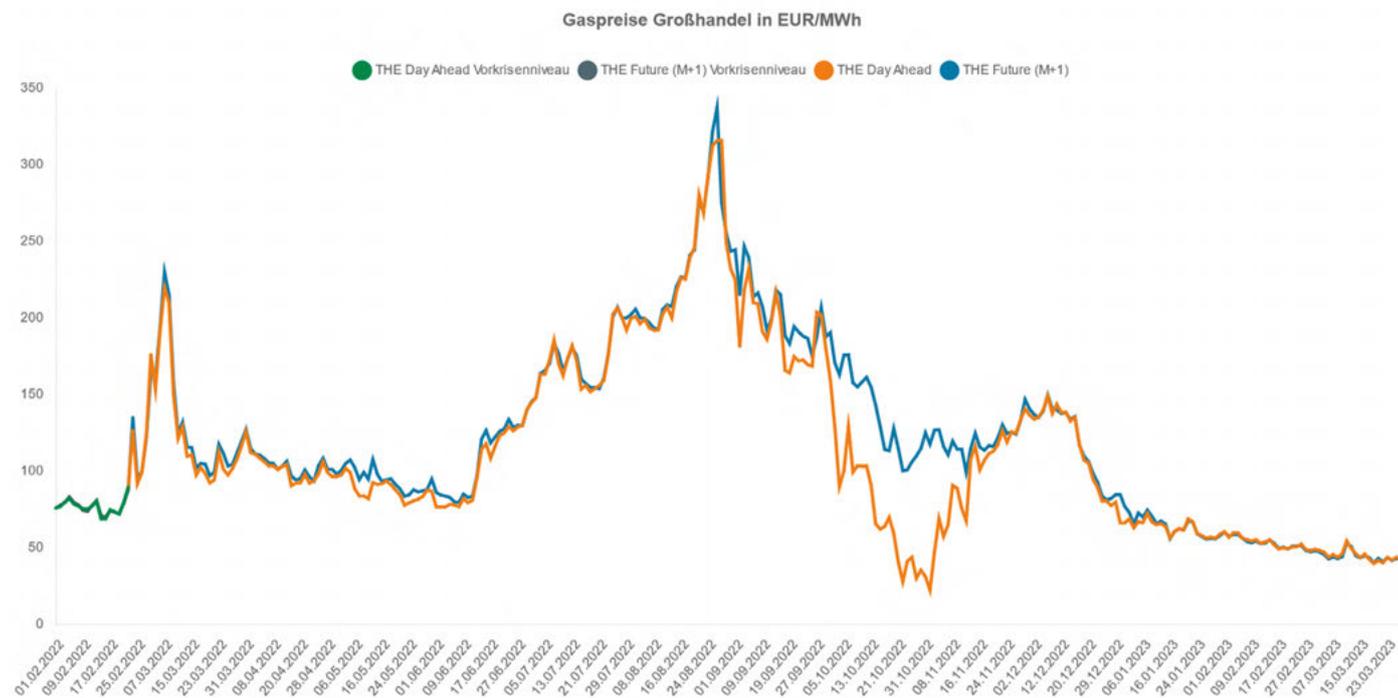


Abbildung 10: Gaspreise Großhandel in EUR/MWh, Quelle Bundesnetzagentur

»Härtefallhilfen« für KMU in Höhe von 1 Mrd. Euro für Unternehmen, die trotz Dezember-Soforthilfe und Preisbremsen von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Strom und Gas betroffen sind. Beide Programme sollen durch die Länder umgesetzt werden. Es gilt eine Untergrenze für die Hilfsleistung an Privathaushalte von 100 Euro und eine Obergrenze von 2.000 Euro.

### **Energieeinsparmaßnahmen waren unumgänglich, Füllung der Gasspeicher musste vorangebracht werden**

Im Sommer 2022 wurde schwerpunktmäßig über mögliche Maßnahmen zur Energieeinsparung sowohl in den einzelnen Privathaushalten als auch im kommunalen Bereich intensiv diskutiert. Dazu zählten beispielsweise die Absenkung der Wassertemperaturen in den kommunalen Schwimmbädern, die Abschaltung der Warmwasseraufbereitung in ausgewählten öffentlichen Gebäuden, die Rückversetzung von Lüftungsanlagen in den Normalzustand der Zeit vor der Pandemie, die zeitweise Abschaltung der Außenbeleuchtung öffentlicher Gebäude, die weitere Umrüstung auf LED-Beleuchtung im Innen- und Außenbereich oder auch die Absenkung der Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen. Die möglichen Energieeinsparmaßnahmen waren auf ihre Durchführbarkeit und das damit einhergehende Einsparpotential vor Ort in den Kommunen zu prüfen und je nach Umfang der möglichen Einschränkungen bei den Gaslieferungen fortlaufend neu zu bewerten.

Im August 2022 hat die Bundesregierung zwei Energieeinspar-Verordnungen erlassen, um kurz- und mittelfristig den Gas- und Stromverbrauch zu

senken. In den Verordnungen wurden verschiedene Einsparverpflichtungen und fakultative Maßnahmen sowohl für die Privathaushalte als auch für den öffentlichen Bereich und Unternehmen festgelegt. Für die Kommunen war die Untersagung der Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung von besonderer Bedeutung. Auf Initiative der kommunalen Seite wurden insbesondere Weihnachtsmärkte von diesem Verbot ausgenommen.

Die Geschäftsstelle hat nach Abfrage von best practice Beispielen in den Kommunen einen Katalog von möglichen Einsparmaßnahmen im kommunalen Bereich erarbeitet und diesen im September 2022 den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Bei der Erarbeitung der Vorschläge wurde besonders Wert daraufgelegt, dass viele Maßnahmen auch ohne größeren finanziellen Aufwand von den Städten und Gemeinden umgesetzt werden können.

Aufgrund der angespannten Lage auf den Energiemärkten haben die kommunalen Spitzenverbände mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus gemeinsame Empfehlungen zu Energieeinsparmaßnahmen für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erarbeitet, um auf etwaige Engpässe bei der Energieversorgung vorbereitet zu sein. Dabei wurde der Aufrechterhaltung des Schulschwimmens eine besondere Priorität eingeräumt.

Anhand der folgenden Diagramme lässt sich die Wirkung der Energieeinsparmaßnahmen nachvollziehen:

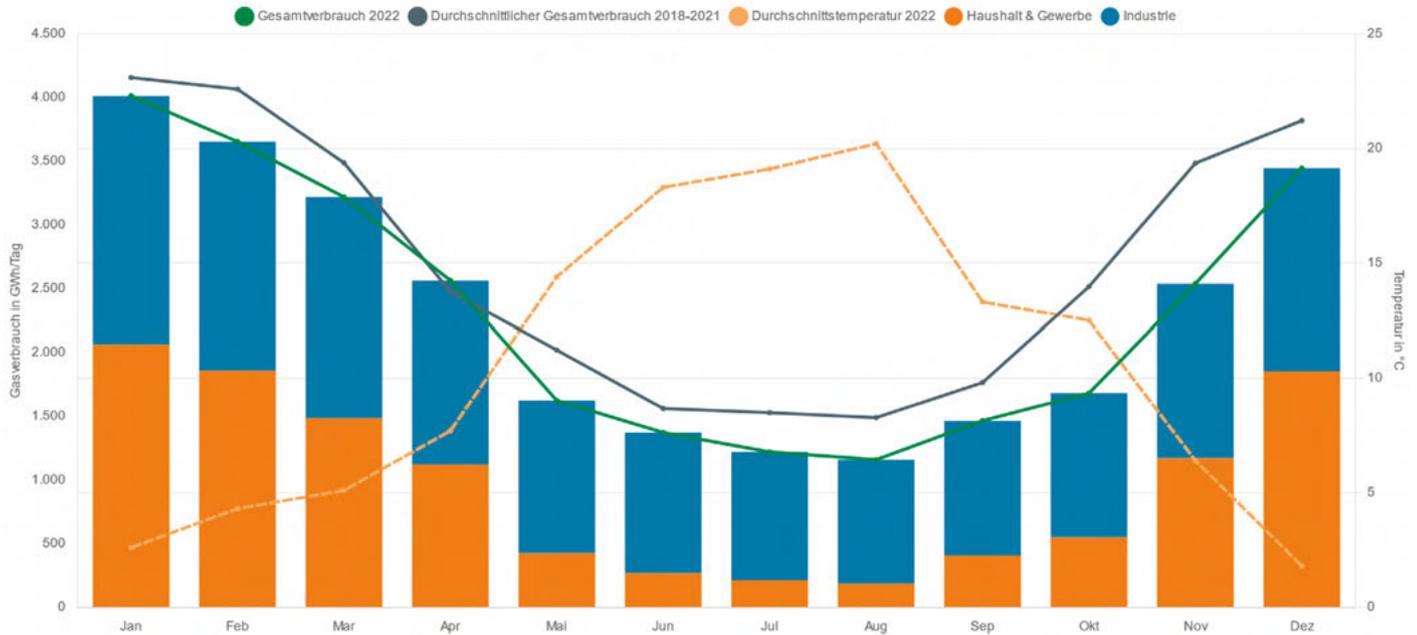


Abbildung 11: Gasverbrauch in Deutschland, monatlicher Mittelwert 2022 (GWh/Tag), Quelle: Bundesnetzagentur

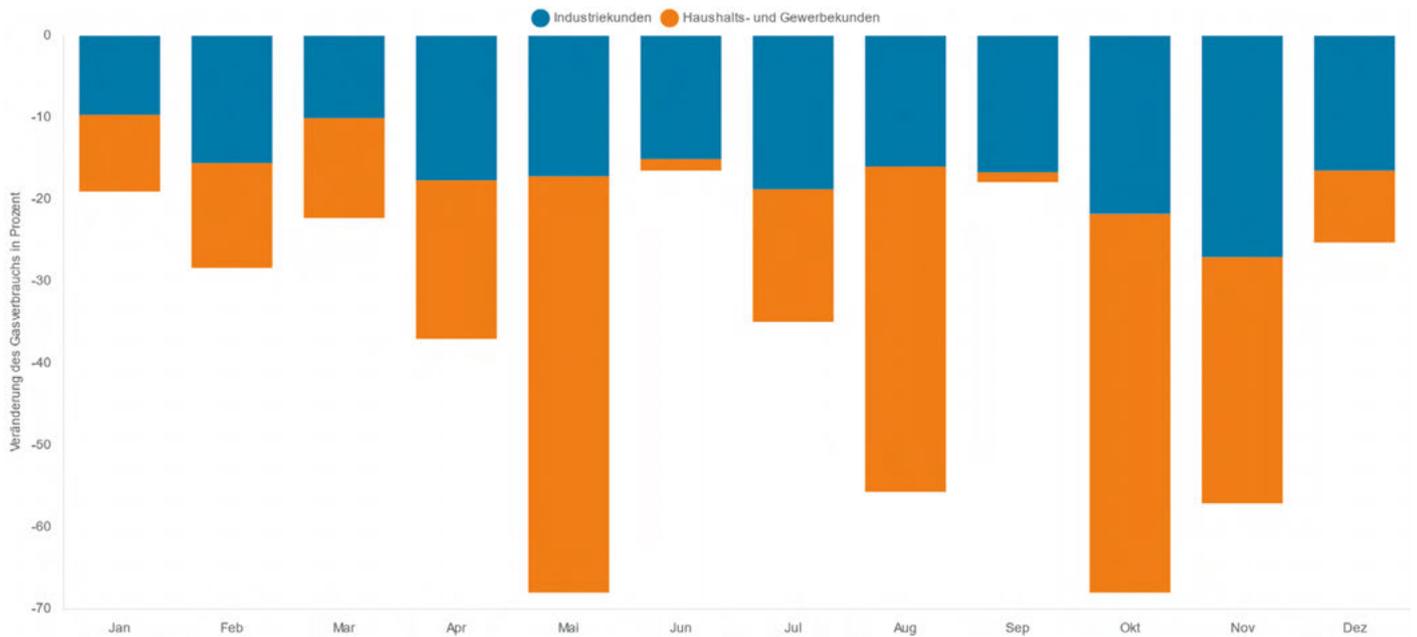


Abbildung 12: Gaseinsparung in Deutschland 2022, in Prozent, Quelle: Bundesnetzagentur

Ein besonderes Augenmerk zunächst lag darauf, die Gasspeicher für den Winter 2022/2023 gut zu füllen. Im Frühjahr 2022 waren die Speicher zunächst unterdurchschnittlich befüllt. Im weiteren Verlauf des Jahres 2022 haben sich die Gasspeicher dann aber gut gefüllt. Seit dem 1. April 2022 wurde bis zum Höchststand von 100 Prozent am 13. November 2022 überwiegend eingespeichert:

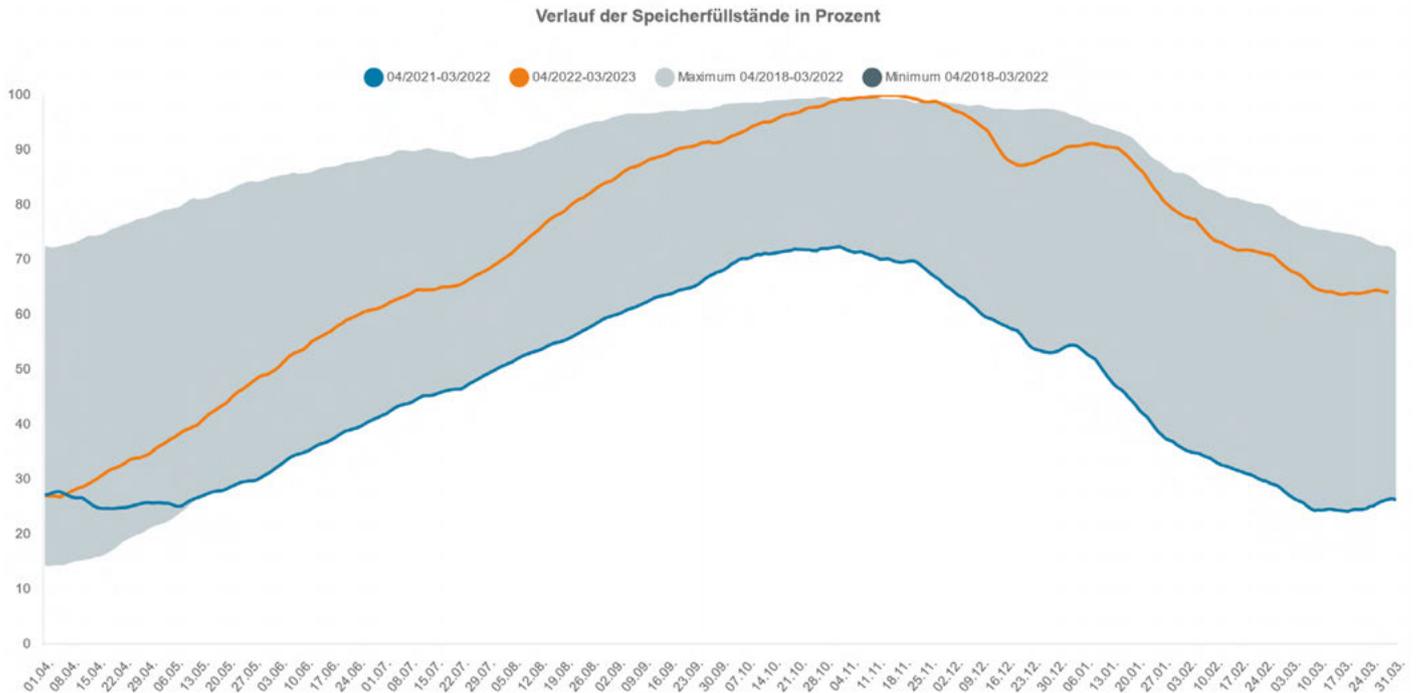


Abbildung 13: Verlauf der Speicherfüllstände in Prozent, Quelle: Bundesnetzagentur

Seit Anfang 2023 bewertet die Bundesnetzagentur die Lage am Gasmarkt als weniger angespannt als zu Beginn des Winters 2022/2023. Dazu haben neben den Energieeinsparmaßnahmen in Industrie und Privathaushalten auch ein Anstieg der Importe von Gas, vor allem aus Norwegen, Niederlanden und Belgien sowie der Rückgang von Exporten an Gas aus Deutschland in andere Länder beigetragen. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung des laufenden Jahres.

Seit 2023 erfolgt auch eine Einspeicherung durch die neuen LNG-Terminals in Wilhelmshaven und Lubmin. Diese dienen einer weiteren Stabilisierung der zukünftigen Gasversorgung in Deutschland.

### Haushaltsrechtliche Erleichterungen für die Kommunen

Am 4. Oktober 2022 hat das Sächsische Staatsministerium des Innern einen Erlass zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise im Freistaat Sachsen (haushaltsrechtliche Erleichterungen) veröffentlicht. Der Erlass geht auf eine Initiative des SSG zurück und hat u. a. die einschlägig bekannten Sonderregelungen zur Corona-Krise zum Vorbild.

## Vereinfachungen bei Vergabe von Aufträgen für die Sicherstellung der Energieversorgung

Unsere Geschäftsstelle hat gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf die Probleme der Kommunen beim Abschluss von Energielieferverträgen im Unterschwellenbereich hingewiesen. Daraufhin hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Anwendbarkeit der Ausnahmetatbestände »äußerst dringliche, zwingende Gründe« für Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bzw. »besondere Dringlichkeit« für Freihändige Vergaben im Unterschwellenbereich im Grundsatz bejaht. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat uns dieses Schreiben mit der Bitte um Beachtung im kommunalen Bereich weitergeleitet. Entsprechende Vereinfachungen gibt es auch für den Oberschwellenbereich.

## Forderung einer finanziellen Absicherung und eines Insolvenzmoratoriums für die Stadtwerke

Insbesondere in den Bereichen Beschaffung und Sicherheiten, Abschlüsse und Preisanpassung sowie Abrechnung und Zahlungsausfall führte die aktuelle Situation am Energiemarkt im Jahr 2022 auch zu großen Problemen bei den Energieversorgern. Dies hat unmittelbare Folgen auch für die übrige Wirtschaft. Denn die Energieversorger sahen sich aufgrund überbordender Kosten und Sicherheitsanforderungen immer weniger dazu in der Lage, die für die gewerbliche und industrielle Tätigkeit notwendige längerfristige Kalkulierbarkeit von Energielieferungen zu gewährleisten.

Die kommunale Seite hat sich deshalb im Berichtszeitraum mehrfach gegenüber dem Bund dafür eingesetzt, dass alle kommunalen Stadtwerke unter den Schutzschild des Bundes fallen und durch Bürgschaften, Patronatserklärungen, Kredite und Liquiditätszuschüsse vor existenziellen finanziellen Schieflagen bewahrt und ihre Liquidität gesichert werden.

Zudem haben sich die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) auch an die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gewandt und um Unterstützung gebeten. Eine ebenso zentrale Forderung der kommunalen Seite war ein Insolvenzmoratorium für die Stadtwerke.

## Weitere wichtige Diskussionen im kommunalen Bereich

Von besonderer Bedeutung in den Kommunen war auch die Klärung von Kompetenzen im Fall einer nationalen Gasmangellage. So musste der Fall einer unmittelbar drohenden Gasmangellage und die Ausrufung der Notfallstufe im Rahmen des Notfallplans Gas vorgedacht werden.

Ein weiteres Augenmerk lag auf der Vorbereitung von Notfallplänen auf allen Ebenen für den Fall eines vorübergehenden Stromausfalls. Hier bedarf es weiter erheblicher Anstrengungen, um für solche Fälle entsprechend vorbereitet zu sein.



# **E-Government**

## Digital – Lotsen – Sachsen Neue Mitarbeiter – neues Team

---

... im Oktober 2021. Nach Beschluss des Sächsischen Landtags zum Haushalt 2021/2022 für den Freistaat Sachsen konnte der Fördervertrag als Grundlage für die Arbeit der Digital-Lotsen-Sachsen vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) und der Sächsischen Staatskanzlei im Juni 2021 unterzeichnet werden. Digital-Lotsen wurden gesucht und angestellt. Am 1. Oktober 2021 war es endlich so weit: Der erste Digital-Lotse nahm seine Arbeit auf. Es folgten weitere Mitarbeiter, so dass das Team der Digital-Lotsen-Sachsen im September 2022 komplett war. Das fünfköpfige Team der Digital-Lotsen-Sachsen vereint verschiedenste Schwerpunkte im Blick auf Kompetenz und Erfahrung. Es ist gelungen, eine engagierte und kompetente Mannschaft von Bezugspersonen, Wegbegleitern und Netzwerknern für Digital-Navigatoren und damit für Kommunen zu etablieren. Die Digital-Lotsen sind angetreten, in Städten und Gemeinden Mitarbeiter zu befähigen, in der Vielzahl digitaler Möglichkeiten den Überblick nicht zu verlieren, einen Plan zu machen und Projekte in Angriff zu nehmen. Was konnte im ersten Jahr erreicht werden?

### Digital-Navigatoren

... werden eine immer größere Gemeinschaft! Die ersten Digital-Navigatoren starteten am 13. Dezember 2021. Es sollten Präsenzworkshops folgen, die pandemiebedingt online durchgeführt werden mussten. Grundsätzlich für Digital-Navigatoren kein Problem – aber für den persönlichen Austausch, das persönliche Sich-Erleben, verschiedene Formate zum gemeinsamen Erarbeiten von Neuem und persönlichem Feedback schwierig. Bei zahlreichen später folgenden Präsenzterminen, Onlinetreffen, Begleitertreffen, Netzwerktreffen und anderen Formaten, durften die Beteiligten erleben, wie Digital-Navigatoren miteinander lernen, sich entwickeln, arbeiten,

austauschen, Themen und Fragestellungen erörtern, Dinge verwerfen, neu konzipieren, sich gegenseitig motivieren und gemeinsam am Ball bleiben.

Das, was in zahlreichen Gesprächen mit Bürgermeistern in der Konzeptionsphase erörtert und vorgedacht wurde, hat sich bestätigt: Digital-Navigatoren haben eine Schlüsselrolle! Was braucht es, um sich in den sich ständig verändernden 1.000 Möglichkeiten der Digitalisierung zurecht zu finden und Nutzen stiftende Projekte und Prozesse in Städten und Gemeinden zu etablieren? Es braucht das Wollen, es braucht den Entscheider: den Bürgermeister, den Beigeordneten, den Amtsleiter. Es braucht den Plan. Es braucht das Wissen. Es braucht den »Treiber«. Mit dem Digital-Navigator haben Bürgermeister jemanden, der den Plan für die eigene Organisation erstellen kann. Der Digital-Navigator versteht die Informationen, Sachverhalte und Anforderungen und kann diese mit Digital-Lotsen, Digital-Navigatoren aus anderen Behörden und den entsprechenden Dienstleistern erörtern. Es hat sich bestätigt: Digital-Navigatoren brauchen Ressourcen, um für die eigene Kommune passende Projekte und Prozesse Nutzen stiftend umsetzen zu können. Kommunale Zusammenarbeit kann dabei hilfreich sein. Die Entscheidung dazu, die Draufsicht auf den Prozess und die Ausgestaltung des eigenen Handelns, braucht einen Mitarbeiter, einen Digital-Navigator, aus den eigenen Reihen. Es geht um die Strategie in wichtigen Fragen der Aufgabenerfüllung und Ausgestaltung der Identität der eigenen Organisation. Die Umsetzung kann und muss in vielen Bereichen mit externen Partnern erfolgen. Der bisherige Projektverlauf hat bestätigt: Die Entscheidung was in welcher Reihenfolge getan werden soll – die strategische Planung – muss dabei souverän im eigenen Haus erfolgen. Bei digitalen Themen hat der Digital-Navigator als Sparringspartner und Berater des Bürgermeisters, eine verantwortungsvolle Rolle.

## Das Digital-Navigatoren-Programm

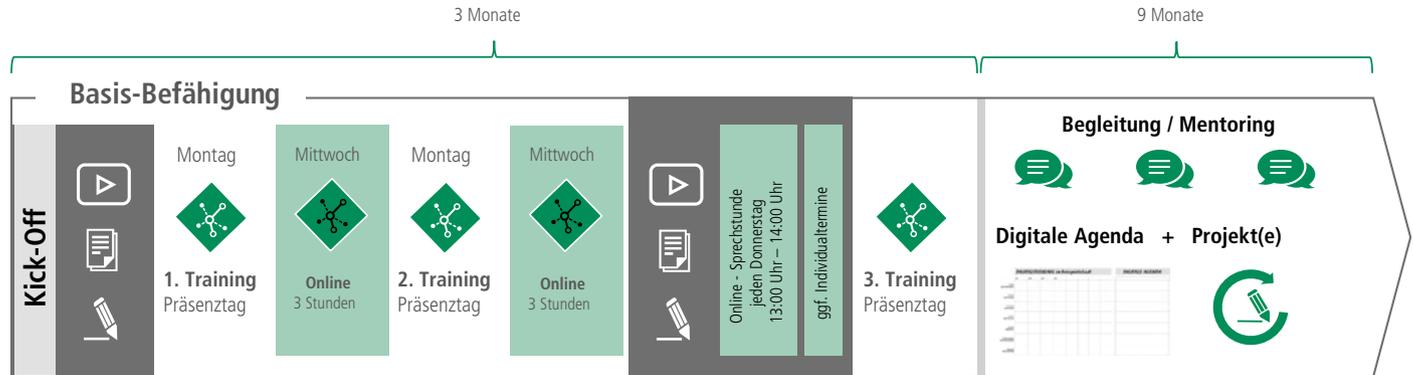


Abbildung 14: Ablauf der Basis-Befähigung

Mit Stand April 2023 haben mehr als 120 Städte und Gemeinden die Teilnahmeerklärung am Digital-Lotsen-Programm unterzeichnet. Viele haben schon einen Digital-Navigator gefunden und nehmen an der Basis-Befähigung teil. Primäres Thema ist die Verwaltungsdigitalisierung, so dass Digital-Navigatoren erfüllender Städte oder Gemeinden auch weitere Gemeinden erreichen. Die Digital-Lotsen zählen somit im April 2023 160 Städte und Gemeinden, die über 120 Digital-Navigatoren erreicht werden. In aktuell 12 Kursen werden diese Digital-Navigatoren angeleitet und begleitet. Flankiert werden die Kurse durch die wöchentliche Onlinesprechstunde und ein monatlich stattfindendes Digitales Frühstück. Bei den halbjährlich stattfindenden Netzwerktreffen steht der fachliche Dialog untereinander, mit dem Staatssekretär und CIO des Freistaates Sachsen und weiteren Gästen im Mittelpunkt.

In den SSG-Kreisverbänden wurde zum Programm informiert. Die Digital-Lotsen haben diese Informationen zusammengestellt und für alle Interessenten jederzeit unter der Adresse: <https://mitmachen.digital-lotsen.de> verfügbar gemacht.

### Ereignisse, Erlebnisse, Erkenntnisse

Neben der Initialisierung der Digital-Lotsen, den Informationen zum Programm, der konkreten Konzeptionierung, Planung und Durchführung der Basis-Befähigung und Begleitung, arbeiteten die Digital-Lotsen auch mit der Hochschule Meißen und dem Institut für öffentliche Finanzen und Public Management Kompetenzzentrum für kommunale Infrastruktur Sachsen (KOMKIS) an der Universität Leipzig und der Fakultät Informatik/Mathematik

Professur Wirtschaftsinformatik/Digitale Verwaltung an der HTW Dresden zusammen. So konnten die Digital-Lotsen im Rahmen der Ausbildung von Digitalmultiplikatoren der Landesdirektion Sachsen (LDS) am Fortbildungszentrum der Hochschule Meißen mehrmals eine Praxiseinheit zur Digitalen Verwaltung in Sachsen gestalten. Der Austausch mit Digitalmultiplikatoren der LDS, das Feedback zum Vorgehen, das Miterleben der Einheit Change-management und die nachfolgenden Gespräche mit den Verantwortlichen zur Entwicklung entsprechender Formate für Digital-Multiplikatoren und Digital-Navigatoren machten deutlich, dass alle Beteiligten von einer Zusammenarbeit profitieren. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Bachelorstudiengangs »Allgemeine Verwaltung« an der Hochschule Meißen, gemeinsam mit weiteren Referenten des SSG, ein Tag für ca. 70 Studierende im Modul »Prozessorientierte Verwaltungsinnovation« gestaltet. Einige der Studenten sind heute Digital-Navigatoren in sächsischen Städten und Gemeinden und verbinden fachlich korrektes Vorgehen mit Prozessoptimierung und Digitalisierung, erstellen eine Digitale Agenda für ihre Kommune und gehen engagiert neue Aufgaben an.

Wichtige Bausteine für Kommunen sind die Basiskomponenten des Freistaates. Die Digital-Lotsen bereiten Informationen zu den Basiskomponenten auf und stellen diese den Digital-Navigatoren zur Verfügung. So werden z. B. für das Amt24 und die Kooperation von SAKD, Komm24 und KISA bei der Erstellung und Bereitstellung von Onlineantragsassistenten entsprechende Informationen in der Basisbefähigung weitergegeben. Bereits viele Jahre gibt es die Prozessplattform Sachsen. Die Digital-Lotsen erstellen in Kooperation mit der Sächsischen Staatskanzlei als Bereitsteller der Prozessplattform ein Musterprozessregister, welches für die Digital-Navigatoren eine gut

handhabbare Grundlage für das Prozessmanagement in der eigenen Stadt oder Gemeinde sein kann. Das Projekt wurde dem Sächsischen Rechnungshof vorgestellt, der im Rahmen seines Organisationsmodells für Gemeinden dieses Musterprozessregister unterstützt. Kommunen können somit auch diese Anforderungen über das Prozessregister analysieren, wenn die Daten entsprechend gepflegt wurden. Der Sächsische Prozessmanagementtag wurde von der Sächsischen Staatskanzlei und dem SSG sowie den Digital-Lotsen-Sachsen am 3. Mai 2023 veranstaltet.

Die Digital-Lotsen konnten nicht nur eigene Formate und Veranstaltungen etablieren, sondern wirkten auch mit Vorträgen und Impulsen beim 30. Deutschen EDV-Gerichtstag, dem Sächsischen IT-Sicherheitstag, dem KISA-Kundenforum, dem VIS-Anwendertag, dem WINYARD-Anwendertag, dem OZG-Stammtisch der AG Kommunikation, einer Führungskräfteklausur, dem Jourfix der OZG-Themenfeld-Federführer in Deutschland sowie dem IT- und Organisationsforum ITOF2022 in Dresden mit.

Viele Aspekte des Digital-Lotsen-Konzeptes wurden bestätigt. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stakeholdern ist für die Arbeit mit den Digital-Navigatoren sehr wichtig. Nur so können Informationen aus erster Hand aufbereitet und Nutzen stiftend weitergegeben werden. Dies macht auch deutlich was schon oft gesagt wurde: Es braucht den Mitarbeiter, den wir Digital-Navigator nennen, im eigenen Haus, um die entsprechenden Projekte und Prozesse auf Grundlage einer eigenen Strategie mit den entsprechenden Partnern priorisiert passend zu den eigenen Ressourcen in konkreten Nutzen für Verwaltung, Bürger und Unternehmen umzusetzen.

## Ausblick

Sehr stark nachgefragt ist das Thema Digitale Akten- und Vorgangsbearbeitung, welches oft mit dem Dokumentenmanagementsystem gleichgesetzt wird. Die Digital-Lotsen werden strukturierend und begleitend mit dem Projekt Digitale Vorgangs- und Aktenverwaltung (DiVA) beim Sächsischen

Landkreistag (SLKT) zusammenarbeiten und einen Werkzeugkoffer für verschiedene Anwendungsszenarien mit entstehen lassen. Darüber hinaus wird in Kooperation mit KOMKIS an der Universität Leipzig die Erarbeitung eines Reifegradmodells Digitale Verwaltung verfolgt. Dies wird perspektivisch eine fundierte Draufsicht auf die Ausgestaltung und Entwicklung der Digitalen Verwaltung ermöglichen.

## Nutzen

Die Digital-Lotsen sind im SSG angesiedelt und mit den Fachreferenten und dem Projekt Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) vernetzt. So können immer wieder neue und sich verändernde Herausforderungen gemeistert werden. Der Digital-Navigator soll in seiner Kommune wirksam werden. Für seine Rolle und Aufgaben braucht er das Commitment der Leitung, Akzeptanz und Ressourcen. Neben der finanziellen Ausstattung ist insbesondere die Möglichkeit, konzentriert an den Themen arbeiten zu können, wichtig. Die Stadt oder Gemeinde wird durch ihren Digital-Navigator befähigt, wichtige Entscheidungen treffen zu können und grundlegende Dinge selbst zu tun. Die Digital-Lotsen stehen mit einem umfangreichen Portfolio von Methoden, Wissen und Hinweisen zur Seite.

Im Ergebnis wird die eigene Verwaltung attraktiver für Bürger, Unternehmer und insbesondere für Mitarbeiter. Gelungene Projekte werden sichtbar und erlebbar. Gesetzliche Vorgaben sind bekannt und können angewendet werden. Nicht zuletzt wird die Effizienz erhöht und damit dem demographischen Wandel begegnet.

Weiterführende Informationen: <https://ssg-gb-2023.digital-lotsen.de>



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

## Informationssicherheit – eine permanente Herausforderung

Sachsen war eines der ersten Bundesländer mit einem Informationssicherheitsgesetz. Mit dessen Umsetzung und den weiterführenden Maßnahmen, wie dem eigenen Datennetz, ist auch die kommunale Familie grundständig auf akute Gefahren im Cyberraum vorbereitet. Die aktuelle Bedrohungslage ist laut BSI-Statusbericht mittelhoch. Dies ist vor allem auf den russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und dem damit verbundenen Nebenschauplätzen im Digitalen zurückzuführen. Öffentlichkeitswirksame Beispiele von IT-Sicherheitsvorfällen, wie z. B. in Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder der Potsdamer Stadtverwaltung, verdeutlichen die angespannte Lage und haben zu einer Bewusstseinschärfung in der öffentlichen Verwaltung beigetragen.

Dennoch kann man konstatieren, dass es nur eine geringe Anzahl an Sicherheitsvorfällen mit nur geringen Auswirkungen auf sächsischer kommunaler Ebene gegeben hat. Im Bereich kommunal benannte Beauftragte für Informationssicherheit (BfIS) gilt es jedoch noch Potentiale zu aktivieren.

### Fortschreibung von gesetzlichen Anforderungen

Da IT-Sicherheit in einer vernetzten Welt nur im Verbund aller Partner sinnvoll erbracht werden kann, erließ bereits im Januar 2022 das Bundesministerium des Innern und für Heimat die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV), in welchen Anforderungen festgehalten wurden.

In Sachsen ist seit April 2022 das Amt24-Portal für die Verarbeitung von Daten mit Schutzbedarf hoch freigegeben und entsprechende Abgrenzungsdokumente zu verbundenen Komponenten wurden im Laufe des Sommers erarbeitet. In der ersten Jahreshälfte 2023 wurden die Meldekettens beispielsweise für Sicherheitsvorfälle in Verbindung mit den zentralen Basis-komponenten weiter geschärft und transparent festgeschrieben.

### Sensibilisierung und Schulung

Im Bereich der Schulungen und Sensibilisierung gab es 2022 einige Highlights. So fand die erste digitale BSI-Roadshow für Kommunen am 2. Mai

2022 in Sachsen statt, am 16. Juni 2022 folgte der IT-Sicherheitstag Sachsen der Sächsischen Staatskanzlei. Beide Veranstaltungen waren gut besucht und bilden wichtige Bausteine im Bereich Informationssicherheit, denn nur gemeinsam und im Austausch kann diese gelingen.

In der zweiten Jahreshälfte wurden in Zusammenarbeit mit der Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für die Kommunen insgesamt fünf Termine zur dreitägigen Schulung zum BSI-Grundschutzpraktiker durchgeführt. Auch das E-Learning Schulungsprogramm (<https://www.egovernment.sachsen.de/e-learning-5230.html>) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung wird weiterhin gut genutzt. An dessen Aktualisierung und weiteren Ausbau wird derzeit gearbeitet.

### Meldestelle und Dienstleister SAX.CERT

Eine der wichtigsten Initiativen war die Einrichtung eines speziellen Sicherheitsnotfallteams, dem SAX.CERT, welches die Umsetzung von IT-Sicherheitsrichtlinien überwacht und Dienstleistungen in diesem Bereich anbietet. Zu den für die kommunale Familie kostenfreien Leistungen gehören z. B. ein Leak- und Link-Checker, Webseitenscans und Berichte zur IT-Sicherheitslage. Das SAX.CERT arbeitet eng mit Ministerien, Behörden und anderen Beteiligten zusammen, um sicherzustellen, dass alle IT-Systeme und -Netzwerke sicher und vor Cyberangriffen geschützt sind. Das SAX.CERT ist in zweierlei Richtungen wichtig für kommunale BfIS – zum einen fungiert es als direkter Ansprechpartner für Sicherheitsmeldungen, zum anderen verteilt es an alle benannten BfIS Informationen zu aktuellen Problemen und Bedrohungen im Bereich Cybersicherheit. Für den engen Austausch mit den kommunal bestellten BfIS wurde seit Herbst 2022 eine monatlich stattfindende Sprechstunde samt kurzen Vorträgen etabliert.

Alle diese hier kurz angesprochen Themen wurden ausführlich von Experten in unserer Verbandszeitung Sachsenlandkurier in den Ausgaben 5'22 und 6'22 behandelt.

## Langzeitbaustelle Onlinezugangsgesetz

Mit dem 2017 verabschiedeten Onlinezugangsgesetz (OZG) sollte die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland zentral angegangen und eGovernment-Lösungen gefördert werden. Es sollte dazu beitragen, die Verwaltungsprozesse zu digitalisieren und dadurch effizienter und benutzerfreundlicher zu gestalten. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollten alle Verwaltungsleistungen digital über das Internet erreichbar, die Bearbeitung innerhalb der öffentlichen Verwaltung medienbruchfrei vorgenommen und abschließend über den digitalen Weg an den Antragstellenden beschieden werden. Geplant war also eine End-to-End-Digitalisierung. Dafür wurden 575 Leistungsbündel mit ca. 6.000 Einzelleistungen identifiziert. Im weiteren Verlauf kamen Themenfeldführer, Einer-für-Alle-Leistungen (EfA) und OZG-Booster hinzu. Dennoch konnte die angesetzte flächendeckende und allumfassende Umsetzung bis 31. Dezember 2022 nicht erreicht werden. Hierfür können sicherlich viele Gründe auf verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung gefunden werden. Neben fehlenden tragfähigen Konzepten, Uneinigkeiten beim Schaffen von Standards, mangelnden Ressourcen und Fokussierung auf andere Schwerpunkte, tragen die multiplen Krisen der letzten Jahre dazu bei, dass die Umsetzung der OZG-Inhalte in der Fläche nur sehr langsam voranschreitet.

Es gibt jedoch auch Erfolgsmeldungen – so wurde die Anzahl der verfügbaren Online-Antragsassistenten, welche auch hälftig mit FAG-Mitteln finanziert werden, deutlich erhöht. Auch sind diese seit Mitte 2022 für sächsische Kommunen kostenfrei in Anschaffung und Betrieb. Dieser 100-Prozent-Rabatt wird bis zum 31. Dezember 2024 fortgeführt und die kommunale Familie in ihrem fortschreitenden Digitalisierungsprozess weiter gestärkt. Ein erfolgreiches Beispiel für die gelungene und zeitnahe Umsetzung von gesetzlichen Änderungen in digitale Verwaltungsleistungen war zum Jahreswechsel 2022/2023 der Wohngeldantrag. Eine genaue Betrachtung der

Randbedingungen und Erfolgsfaktoren sowie des weiteren Verbesserungspotentials erfolgte im Anschluss des vielversprechenden Projektes.

Auch auf dem Gebiet der EfA-Leistungen gab es zum Jahresende Bewegungen. So startete in der ersten Jahreshälfte das digitale Baugenehmigungsverfahren aus Mecklenburg-Vorpommern als erste flächendeckende EfA-Leistung in den sächsischen unteren Baubehörden in den Pilotbetrieb. Mit den beiden aus Nordrhein-Westfalen stammenden EfA-Entwicklungen Sozialplattform und Wirtschaftsservice Portal stehen weitere kurz vor der Einführung. Derzeit fehlt aus kommunaler Sicht jedoch eine tragbares Finanzierungskonzept, da jenseits der zentral entwickelten Angebote nicht unerhebliche Kosten für die Einbindung in die kommunale Infrastruktur anfallen.

Allerdings wird uns das OZG auch lange über das Jahresende 2022 hinaus weiter beschäftigen. Denn die Modernisierung und die ständige Anpassung sind Daueraufgaben einer funktionierenden öffentlichen Verwaltung. Mit dem Gesetzes zur Änderung des OZG soll hierfür die Grundlage geschaffen werden. Eine Umsetzungspause bis zu dessen Inkrafttreten Ende 2023 gibt es jedoch nicht. Das Änderungsgesetz zielt darauf ab, die digitale Transformation der Verwaltung weiter voranzutreiben und den Bürgern und Unternehmen einen noch besseren Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu ermöglichen. Einige der geplanten Änderungen umfassen die Verwendung von elektronischen Signaturverfahren, die Einführung einer einheitlichen digitalen Identität für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Stärkung des Datenschutzes. Zudem werden klare Regelungen zum dauerhaften Betrieb enthalten sein. Weitere gesetzliche Regelungen wird die Novellierung des Sächsischen E-Government-Gesetzes Ende 2023 bringen.

## Breitbandausbau im Freistaat Sachsen: Hoffnungsträger und Sorgenkind

Digitale Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten stellen mittlerweile essentielle Bausteine des täglichen Lebens einer großen Mehrheit der Bevölkerung dar. Digitale Prozesse finden sich fast überall und bestimmen über unsere Leistungsfähigkeit und Lebensqualität. Umso wichtiger erscheint die Schaffung von Voraussetzungen für die Nutzung digitaler Technologien – allen voran leistungsfähige Infrastruktur.

Laut Grundgesetz sind Telekommunikationsdienstleistungen Aufgabe privatwirtschaftlich agierender Telekommunikationsunternehmen. Beim Bund verbleibt die Pflicht dafür zu sorgen, dass flächendeckende und ausreichende Telekommunikationsdienstleistungen in angemessener Qualität in Anspruch genommen werden können. Auf Basis dieser grundgesetzlichen Bestimmungen konstruierte die Bundesregierung in den vergangenen Jahren mehrere Förderprogramme, um den Bau von Breitbandinfrastruktur überall dort staatlich zu bezuschussen, wo der Markt »versagte«. Von den umfangreichen Programmen konnten im Freistaat Sachsen bisher zahlreiche Landkreise, Städte und Gemeinden profitieren. Dennoch wird mit Blick auf Abbildung 15 deutlich, dass der Freistaat Sachsen im bundesdeutschen Vergleich nach wie vor über eine unterdurchschnittliche Breitbandversorgung verfügt.

Abbildung 15: Vergleich der Breitbandverfügbarkeit in Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland

MBit/s	≥ 16	≥ 30	≥ 50	≥ 100	≥ 200	≥ 1000
Freistaat Sachsen	97 %	93 %	93 %	87 %	72 %	49 %
Bundesrepublik Deutschland	98 %	96 %	95 %	90 %	80 %	62 %

Quelle: Breitbandatlas des Bundes, abgerufen am 22. November 2022

### Mit unterschiedlicher Geschwindigkeit: Weiße und Graue Flecken

Die Farbenlehre des Breitbandausbaus kennt zunächst nur zwei Farbtöne: Weiß und Grau. Als Weiße Flecken gelten all jene Anschlusspunkte, die über weniger als 30 Mbit/s verfügen. So konnte der Anteil der Haushalte mit mindestens 30 Mbit/s sachsenweit auf 93 Prozent angehoben werden. Für diese Weiße-Flecken-Projekte wurden dabei insgesamt ca. 730 Mio. Euro an

Landesmitteln gebunden. Hinzu kommen noch einmal fast 1,32 Mrd. Euro an Bundesmitteln. Ohne Zweifel können die Bindung und Investition dieser Fördersummen als Erfolg für den Freistaat Sachsen bezeichnet werden.

Um einen zielgerichteten Einsatz der öffentlichen Mittel zu gewährleisten, koppelte der Bund die Förderfähigkeit von Anschlusspunkten an deren maximale Übertragungsgeschwindigkeit. Mit der Richtlinie »Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland« vom 26. April 2021 hob der Bund diese sogenannte Aufgreifschwelle auf 100 Mbit/s an und erweiterte damit die Förderkulisse auf die sogenannten Hellgrauen Flecken. Ferner definierte die Bundesförderrichtlinie einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von 10 Prozent der Gesamtinvestitionskosten, welcher durch das Land übernommen werden kann.

### Später Startschuss und verzögerter Zieleinlauf

Während der Bund bereits in der ersten Jahreshälfte 2021 die neuen Förderbestimmungen für den Breitbandausbau der Grauen Flecken in Deutschland setzte, ließen die sächsischen Regelungen zur landesseitigen Kofinanzierung lange auf sich warten. Grund dafür war, dass kein entsprechender Ansatz im Staatshaushalt vorgesehen war, der den sächsischen »Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet« (Breitbandfonds) zur Kofinanzierung der Bundesmittel hätte speisen können. Im Herbst 2021 schlossen sich harte Verhandlungen der Kommunalen Landesverbände mit dem Freistaat Sachsen an, welche Gestalt die zukünftige Breitbandförderung im Land annehmen soll. Kernfragen der Diskussionen waren, auf welche Weise der kommunale Eigenanteil gestemmt werden und welche Höhe er aufweisen soll. Als Erfolg konnte die kommunale Seite gegenüber dem Freistaat verbuchen, dass der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger auf 10 Prozent der Gesamtinvestitionssumme gedeckelt werden soll. Außerdem kamen Freistaat und Kommunale Landesverbände überein, dass der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers der FAG-Finanzmasse entnommen und dem Breitbandfonds zugeführt werden soll und damit die Kommunalhaushalte direkt nicht belastet werden.

Jene Grundsatzvereinbarungen mündeten schließlich in der Kofinanzierungszusage des Landes, indem der Breitbandfonds um 233 Mio. Euro auf insgesamt 933 Mio. Euro aufgestockt wurde. Davon sind insgesamt 436,5 Mio.

Euro für die Kofinanzierung der Grauen Flecken vorgesehen. Mit Inkrafttreten der überarbeiteten Landesförderrichtlinie DiOS 2022 sowie der hier fixierten landesseitigen Kofinanzierung inklusive FAG-Anteil zur Bundesförderung war der Weg für sächsische Förderanträge der Hellgrauen Flecken endlich frei.

Die verbleibende Zeit zur Antragstellung bis zum Auslaufen der Bundesrichtlinie am 31. Dezember 2022 war jedoch sehr knapp bemessen. Zusätzliche Förderbestimmungen des Landes erschwerten den sächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden eine rasche Antragstellung. Ein jähes Ende nahm das Förderfenster schließlich am 18. Oktober 2022, als der Förderaufruf des Bundes vorfristig aufgrund der massiven Überzeichnung des Programms durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) beendet wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt schafften es gerade einmal drei sächsische Landkreise, entsprechende Förderanträge beim Projektträger PwC einzureichen. Die übergroße Zahl der ausbauwilligen Landkreise, Städte und Gemeinden wurde damit in ihren Bemühungen um eine rasche Antragstellung von Fördergeldern für das Jahr 2022 auf Tempo Null ausgebremst. Wann der Bund das Programm wieder öffnet, war zu diesem Zeitpunkt völlig offen. Die Kommunalen Landes- und Bundesverbände äußerten ob dieser misslichen Situation massive Kritik in Richtung der Bundesregierung und forderten die Wiederöffnung des Programms sowie eine vertrauensvollere Kommunikation zwischen dem Bund und den Ländern ein. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) setzte sich an dieser Stelle besonders dafür

ein, dass die zukünftigen Förderbestimmungen des Bundes gewisse Spielräume auf Landesebene zulassen, beispielsweise die Aufgreifschwelle selbst definieren zu können.

Im Laufe des ersten Quartals 2023 konkretisierten sich die politischen Absichten des Bundesfördermittelgebers. Die Eckpunkte des BMDV sahen vor, dass die Vorgaben für Markterkundungsverfahren gelockert und die Förderung auf besonders schlecht versorgte Kommunen und Landkreise fokussiert werden soll. Neben eigenen Regelungskompetenzen zur Mittelsteuerung erhalten die Bundesländer eigene Fördermittelbudgets vom Bund. Dem Freistaat Sachsen stehen nach der Berechnung des BMDV für das Jahr 2023 demzufolge 210 Mio. Euro Bundesfördergelder zur Verfügung, welche entsprechend durch das Land kofinanziert werden müssen. Damit läge die Bundesfördersumme für 2023 ca. 40 Mio. Euro unterhalb des Investitionsbetrags aus 2022, sofern die volle für Sachsen budgetierte Fördermittelsumme beschieden wird.

Die Kofinanzierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel wird weitere Finanzmasse des sächsischen Breitbandfonds binden. Ob der Fonds für alle ausbauwilligen Landkreise, Städte und Gemeinden einen ausreichenden Kofinanzierungsanteil bereitstellen kann, wird mithin von der finanz- und digitalpolitischen Prioritätensetzung der sächsischen Staatsregierung abhängen.

## Funktionen frühzeitig formulieren für KDN IV

---

Das Kommunale Datennetz Sachsen (KDN) und das Sächsische Verwaltungsnetz (SVN) sind wichtige Bausteine zur Digitalisierung der Verwaltung Sachsens. Das SVN ist das zentrale Netzwerk der Landesverwaltung in Sachsen und wird parallel zum KDN betrieben. Beide Netze haben das Ziel, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Kommunen und der Landesverwaltung in Sachsen zu verbessern und erleichtern ihnen den Zugang zu digitalen Diensten und Anwendungen, die vom Freistaat Sachsen als sogenannte Basiskomponenten bereitgestellt werden.

Das KDN ist ein Netzwerk, das die Kommunen in Sachsen verbindet und ihnen ermöglicht, Daten sowie Dienste zu teilen und auszutauschen. Durch die Nutzung des KDN können die Kommunen ihre Ressourcen und ihr Know-how besser nutzen und somit Zeit und Kosten sparen. Darüber hinaus bietet das KDN eine sichere und zuverlässige Infrastruktur für den Austausch sensibler Daten untereinander. Weiterhin besitzt es geschützte Überstiege ins Internet und in befreundete Netze, wie dem Bundesnetz.

Beide Netze und deren zentralen Dienste werden derzeit von der Telekom als SVN II (2) bzw. KDN III (3) betrieben. In regelmäßigen Abständen wird dieser Betrieb neu ausgeschrieben und vergeben. Derzeit wird diese Ausschreibung für KDN IV und SVN NG (Next Generation) vorbereitet. Da hierfür Anforderungen formuliert werden, die über das Jahr 2030 hinausgehen, ist

dies ein sehr zeitaufwendiger Prozess. Bereits zu Beginn des Jahres wurden die Anforderungen unserer Mitglieder in einen Workshop aufgenommen und fortwährend weiter geschärft sowie ergänzt.

Die wichtigsten Anforderungen aus kommunaler Sicht sind:

- keine Reduzierung des derzeitigen Leistungsniveaus
- höhere Bandbreite des Basisanschlusses
- Möglichkeit zur mobilen Arbeit
- umfassende Möglichkeiten für kollaboratives Arbeiten
- Mobiles Device Management
- Hosting- und Housing-Funktionen
- zentrale Videokonferenzlösung
- leichter Anschluss von Nebenstellen (z. B. Schulen und Kitas)

Derzeit werden die technischen, fachlichen und organisatorischen Kriterien der staatlichen Stellen aufgenommen, eine Markterkundung durchgeführt und die bestehende Infrastruktur erfasst. Diese Zusammenstellung, in welche auch die kommunalen Belange einfließen werden, bildet den Grundstock für die Feinkonzepte der zukünftigen Verwaltungsnetze in Sachsen und sind Basis für die Vergabeunterlagen.



# **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

## Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und von Asylbewerbern – ein riesiger Kraftakt

### Ukraine

So viele Menschen wie noch nie sind weltweit auf der Flucht. Insbesondere der russische Angriffskrieg in der Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, stellte Deutschland, vor allem aber auch Sachsen, vor besonders große Herausforderungen bei der Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge. Dank einer immensen Unterstützung in der Bevölkerung gelang dieser Kraftakt.

Laut UNHCR-Schätzung vom November 2022 haben seit dem 24. Februar 2022 rund 7,9 Mio. Menschen aus der Ukraine im Ausland Schutz gesucht, davon mehr als 1,5 Mio. in Polen, rund 119.000 in Frankreich, rund 173.000 in Italien und rund 154.000 in Spanien. Laut Bundesinnenministerium sind rund eine Mio. (13 Prozent) dieser Menschen in Deutschland registriert.

Die rund eine Mio. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die 2022 in Deutschland Aufnahme fanden, mussten keinen Asylantrag stellen, sondern haben auf Basis einer EU-Massenzustrom-Richtlinie unmittelbar vorübergehenden Schutz erhalten. Hauptsächlich handelt es sich um Frauen und Kinder. Die EU-Massenzustrom-Richtlinie wurde am 4. März 2022 erstmals auf EU-Ebene aktiviert. Der vorübergehende Schutz kann dadurch auf schnelle und unbürokratische Weise gewährt werden, wobei der jeweilige Mitgliedstaat zur Registrierung verpflichtet ist und unter anderem für eine angemessene Unterbringung und für den Lebensunterhalt zu sorgen hat. Personen mit vorübergehendem Schutz haben Zugang zum Arbeitsmarkt und müssen nicht in Aufnahmeeinrichtungen oder Flüchtlingsunterkünften wohnen.

In Sachsen leben derzeit etwa 65.000 ukrainische Kriegsflüchtlinge. Mehr als 10.000 ukrainische Kinder und Jugendliche werden in den sächsischen Schulen unterrichtet. Rund 4.000 Betreuungsverträge wurden für ukrainische Kinder in den sächsischen Kitas abgeschlossen.

Ankünfte/ Zugänge	Februar 2022	März 2022	April 2022	Mai 2022	Juni 2022	Juli 2022	Aug. 2022	Sept. 2022	Okt. 2022	Nov. 2022	Dez. 2022	Gesamt
Asylbereich	765	965	569	1.016	1.322	1.100	1.900	3.705	2.566	2.744	1.632	<b>18.354</b>
Ukraine	112	8.449	2.027	1.134	1.144	1.153	1.312	250	280	434	409	<b>16.704</b>

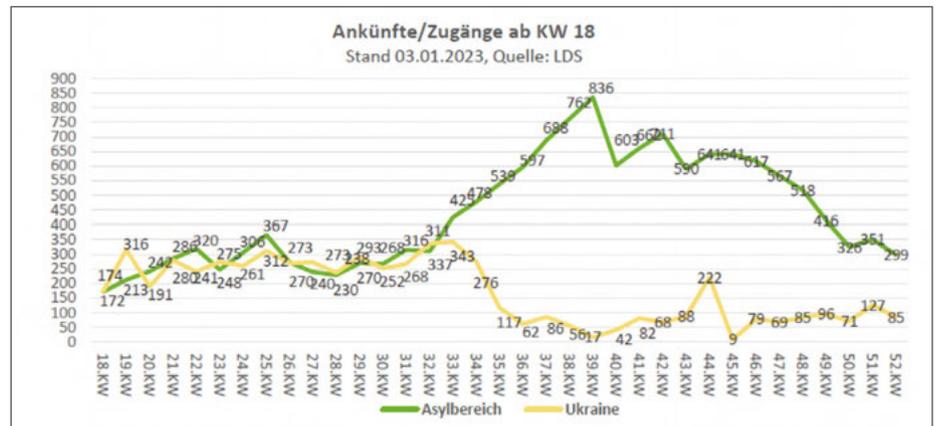
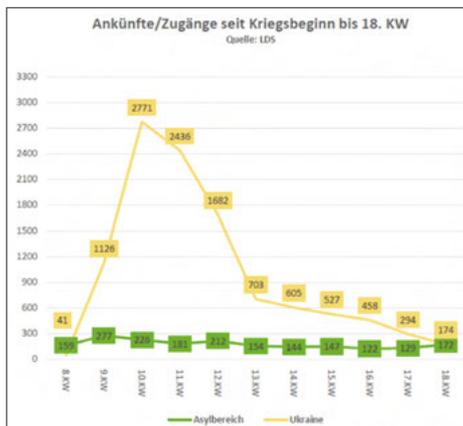


Abbildung 16: Ankünfte/Zugänge in Sachsen in 2022; Quelle: Ukraine Monitoring Landesdirektion Sachsen

Abteilungen	März 2022	April 2022	Mai 2022	Juni 2022	Juli 2022	Aug. 2022	Sept. 2022	Okt. 2022	Nov. 2022	Dez. 2022	Gesamt
Asylbereich	555	340	718	568	544	503	1.059	1.942	1.264	652	<b>8.145</b>
Ukraine	1.171	1.508	2.258	776	400	263	313	135	180	331	<b>7.335</b>

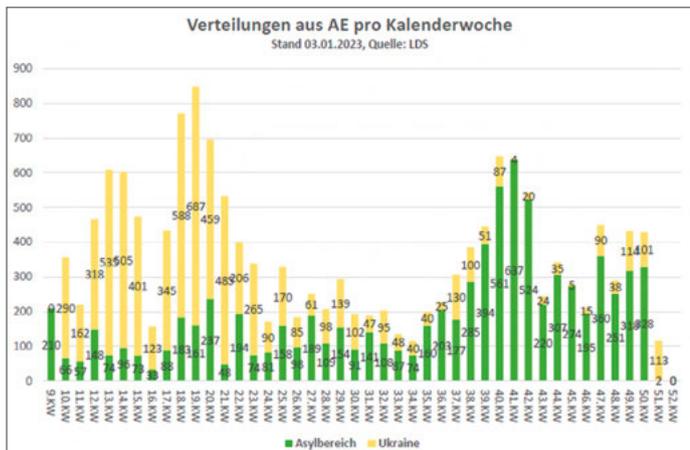


Abbildung 17: Abverteilung aus der Ukraine Geflüchteter auf die Kommunen in 2022 (Stand 03.01.2023); Quelle: Ukraine Monitoring Landesdirektion Sachsen

Insbesondere die Kreisfreien Städte hatten den größten Zustrom von aus der Ukraine Geflüchteter zu verzeichnen, da hier auch viele ukrainische Communities leben. Auch begünstigte die Nähe zu Polen die Ankünfte. Die meisten Geflüchteten wurden privat untergebracht.

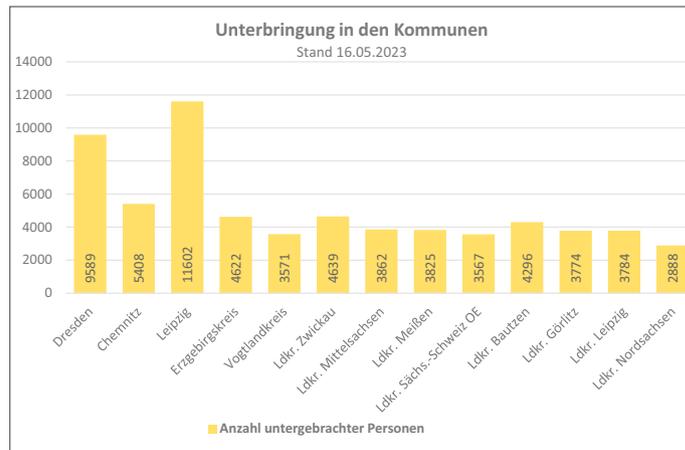


Abbildung 18: Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge in den Landkreisen und Kreisfreien Städten (Stand 16.05.2023); Quelle: Ukraine Monitoring Landesdirektion Sachsen

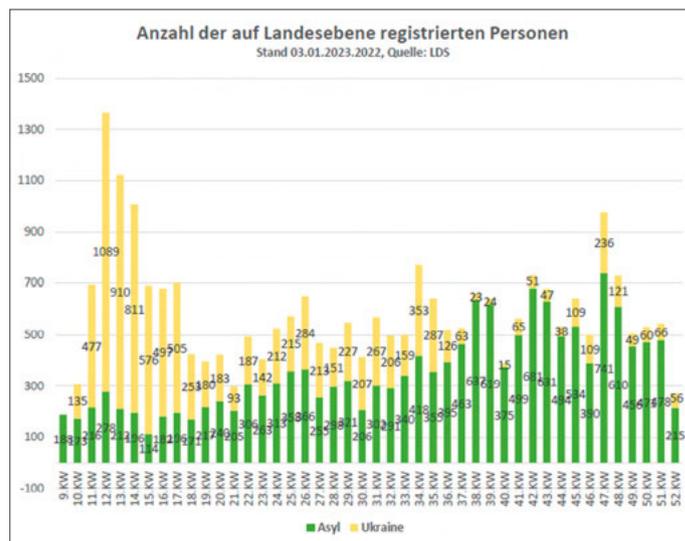
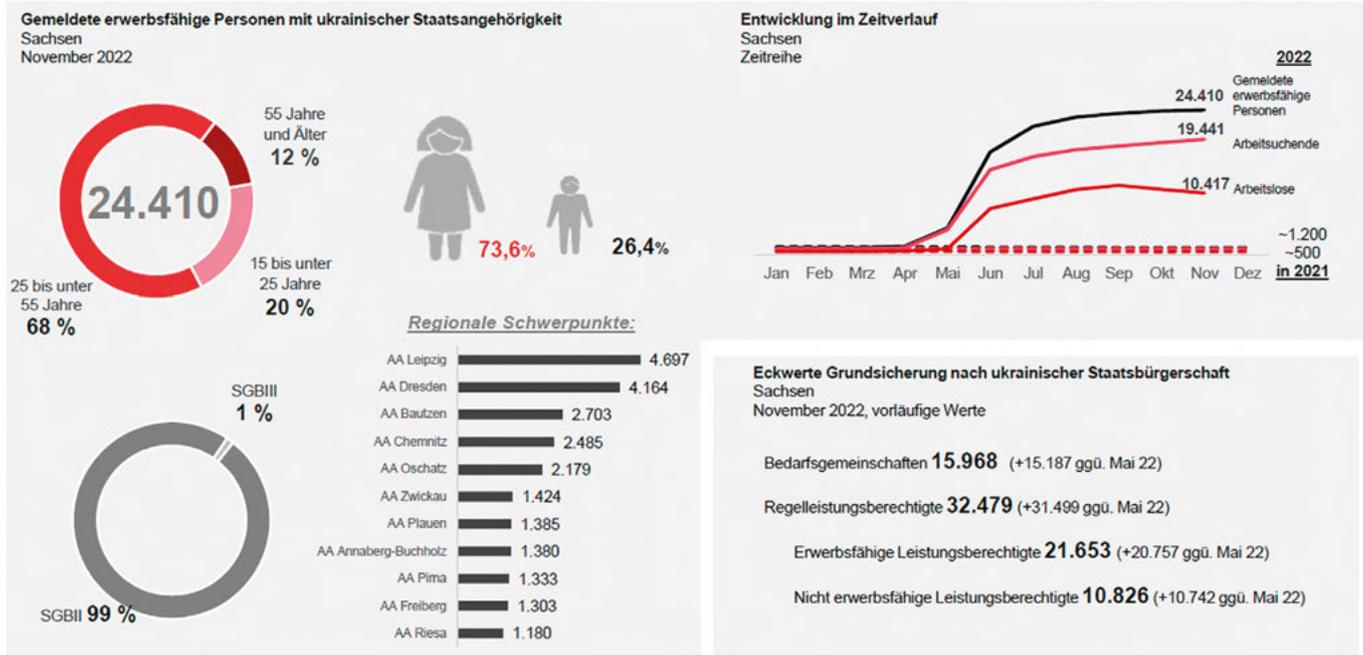


Abbildung 19: Registrierungen in Sachsen in 2022 (Stand 03.01.2023); Quelle: Ukraine Monitoring Landesdirektion Sachsen

## Geflüchtete aus der Ukraine sind in der Betreuung der Jobcenter



Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 20: Geflüchtete aus der Ukraine in der Betreuung der Jobcenter (Stand November 2022); Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Ein großer Wechsel im Rechtsstatus der Geflüchteten aus der Ukraine erfolgte zum Juni 2022. Seit dem 1. Juni 2022 können ukrainische Geflüchtete in der Regel Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen statt wie bislang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Arbeitsmarktintegration erwerbsfähiger Geflüchteter sind die Jobcenter zuständig.

### Asyl

Nach Angaben der Landesdirektion Sachsen kamen 2022 rund 18.000 Asylsuchende in den Freistaat; 2020 waren es 4.463 und 2021 10.222.

In den staatlichen Erstaufnahmeeinrichtungen sind derzeit 3.620 von insgesamt 8.503 Plätzen belegt, das entspricht einer Belegungsquote von 47 Prozent.

Deutschlandweit haben 2022 so viele Menschen Asyl beantragt wie seit 2016 nicht mehr. Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge haben im vergangenen Jahr mehr als 244.000 Menschen erstmalig in Deutschland um Schutz ersucht. Das waren knapp 47 Prozent mehr als 2021.

2022 haben auch in Sachsen wieder mehr Menschen Asyl beantragt. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden 2022 insgesamt 12.224 Erstanträge auf Asyl in Sachsen registriert. 2021 waren es 10.904 Anträge und 2020 lediglich 4.912. Damals galten wegen der Corona-Pandemie allerdings weltweit strenge Reisebeschränkungen.

Insgesamt leben in Sachsen derzeit ca. 120.000 Menschen im Zusammenhang mit dem Asyl- und Fluchtgeschehen. Dies stellt die Kreisfreien Städte und Landkreise vor gewaltige Herausforderungen bei der Unterbringung und Betreuung.

### Zugangssituation Asyl – Jahresverlauf der letzten 5 Jahre

Auf Landesebene wurden der Koordinierungs-/Lenkungsausschuss Ukraine, ein Jour fixe des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Erörterung der Flüchtlingssituation Ukraine und ein Jour fixe der Landesdirektion Sachsen (LDS) zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden ins Leben gerufen, die regelmäßig tagten und an denen auch die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) teilnahm. Der Jour fixe der LDS findet auch 2023 noch statt.

Aufgrund des anhaltenden Zugangs von ukrainischen Flüchtlingen und Asylsuchenden bleibt die Aufnahmesituation in den Landkreisen und Kreisfreien Städte auch im Jahr 2023 angespannt.

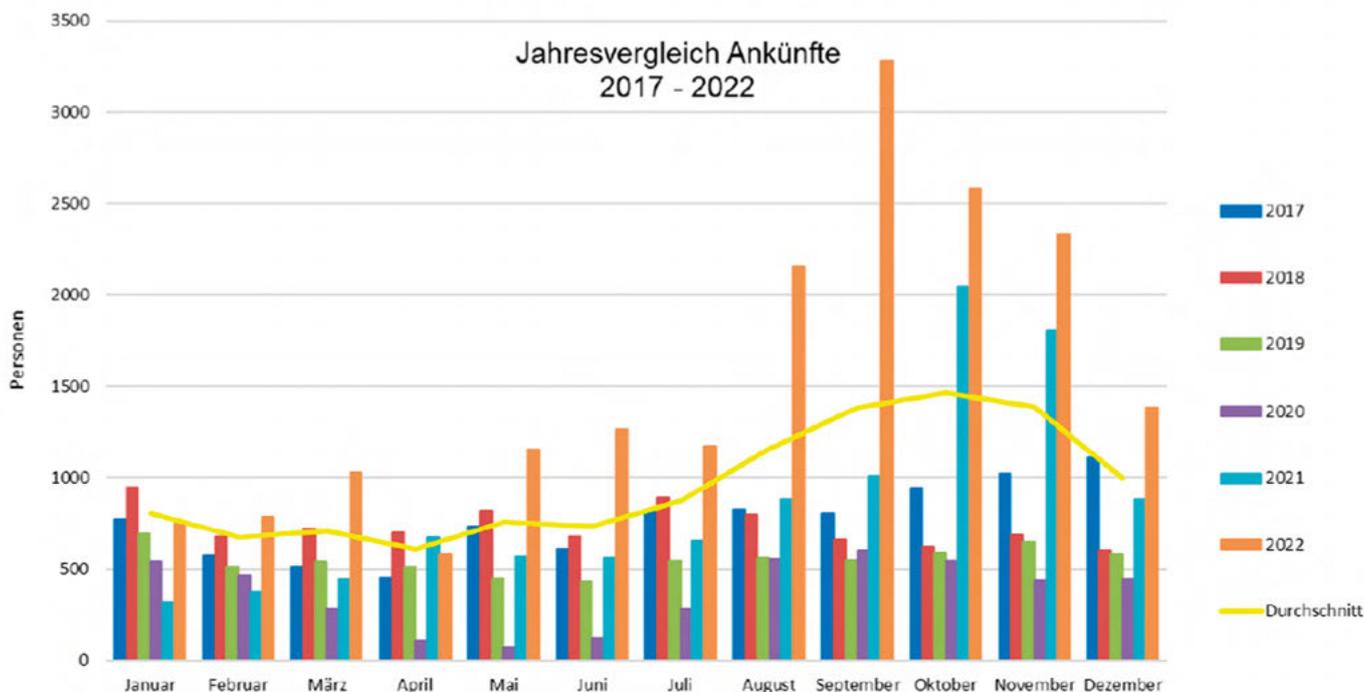


Abbildung 21: Zugangssituation Asyl – Jahresverlauf der letzten 5 Jahre; Quelle: Landesdirektion Sachsen

## Die Novellierung des SächsBRKG – Der große Wurf im Bevölkerungsschutz?

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat uns im Juli 2022 den Gesetzentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zur Stellungnahme bis zum 12. August 2022 übersandt.

Mit der Novelle des SächsBRKG sollen die im Koalitionsvertrag von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD für die 7. Legislaturperiode vereinbarten Maßnahmen zur Anwendung der sogenannten Bereichsausnahme auf die Verfahren zur Beauftragung Dritter für die Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen, zur Einbindung der Kriseninterventionsteams in die Strukturen des Katastrophenschutzes, zur weiteren Stärkung des Ehrenamtes (unter der Thematik Helfergleichstellung) und zur stärkeren Einbeziehung ungebundener Helfer (Spontanhelfer) umgesetzt werden. Zudem wird eine Einsatzkostenbeteiligung durch den Freistaat im Zusammenhang mit Großschadensereignissen eingeführt. Daneben werden Erkenntnisse aus der Brandschutzpraxis, Hinweise aus den Facharbeitsgruppen bodengebundener Rettungsdienst und Fortentwicklung des Katastrophenschutzes des Gemeinsamen Landesbeirats für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie der Evaluation der Landeskatastrophenschutzübung »Schöna 2019« einbezogen. Auch erste Erkenntnisse aus dem Pandemiegeschehen und den Hochwasserereignissen des Jahres 2021 in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen konnten bereits berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) vom 16. August 2022 nach der Beschlussfassung des Präsidiums des SSG vom 11. August 2022 enthält folgende Schwerpunkte:

1. Kritisiert wurden unklare Verordnungsermächtigungen und dass neue Aufgaben bzw. Pflichten nach Art. 85 Sächsische Verfassung ohne geregelten Mehrbelastungsausgleich übertragen werden.
2. Es wurde angeregt, dass die Gewährung von Zuschüssen für den Brandschutz zukünftig direkt aus dem Feuerschutzsteueraufkommen erfolgt.
3. Auch sind klare Regelungen für die Einsatzleitung erforderlich.
4. Zu den Grundstücken mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sollten zukünftig auch Wälder gehören.
5. Die Änderung, wonach aus der Kostenerstattungspflicht für den Einsatz der Feuerwehr für die Fallgruppen des § 69 Abs. 2 nunmehr eine generelle Ermessensregelung werden soll, wurde abgelehnt.
6. Zudem wurden Sonderregelungen für den Kostenersatz für Brände auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und im Nationalpark Sächsische Schweiz gefordert.
7. Auch wurde die Aufnahme einer analogen Regelung zu § 34 Abs. 8 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg angeregt, wonach das Innenministerium Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen kann.
8. Die Rechtsverordnung nach § 69a zur Einsatzkostenbeteiligung durch den Freistaat im Zusammenhang mit Großschadensereignissen sollte im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden erlassen und aus Staatshaushaltsmitteln finanziert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichtes war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

## Die Novelle der Gemeindlichen-Vollzugsbediensteten-Verordnung – Ein Mehr an Befugnissen?

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat uns im März 2021 den Entwurf einer Verordnung des SMI zur Bestellung gemeindlicher Vollzugsbediensteter für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben (Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung – SächsGVVO) zur Stellungnahme übermittelt.

Mit dem Verordnungsentwurf soll aufgrund von § 9 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) die Bestellung gemeindlicher Vollzugsbediensteter zum Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben neu geregelt werden.

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 des Verordnungsentwurfs werden, mit Ausnahme des Sammlungswesens, das außer Kraft getreten ist, die aufgrund der Verordnung des SMI über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 bisher auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragenen Aufgabenbereiche berücksichtigt.

Darüber hinaus soll mit der Verordnung den Ortpolizeibehörden die Möglichkeit (Kann-Regelung) eröffnet werden, für die unter § 1 Abs. 1 Nr. 10 bis 16 des Verordnungsentwurfes bestimmten neuen Aufgabenbereiche, gemeindliche Vollzugsbedienstete zu bestellen. Diese neuen Aufgabenbereiche betreffen Aufgaben der Landkreise (kreispolizeiliche Aufgaben).

In § 2 des Verordnungsentwurfs wird die Möglichkeit (Kann-Regelung) für Mittel des unmittelbaren Zwangs bis hin zum Schlagstock eröffnet.

Zum Anhörungsentwurf der SächsGVVO vom März 2021 erfolgte die Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) vom 2. Juli 2021 nach der Beschlussfassung des Präsidiums des SSG vom 23. Juni 2021.

Die Stellungnahme des SSG vom 2. Juli 2021 enthält folgende Schwerpunkte:

1. Die Ortpolizeibehörden können gemeindliche Vollzugsbedienstete für die ortspolizeibehördlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1–9 SächsGVVO bestellen.
2. Die Ortpolizeibehörden in Großen Kreisstädten mit mindestens 40.000 Einwohner können darüber hinaus gemeindliche

Vollzugsbedienstete für die originären ortspolizeibehördlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 10–16 SächsGVVO bestellen.

Die Ortpolizeibehörden in Großen Kreisstädten mit weniger als 40.000 Einwohnern können gemeindliche Vollzugsbedienstete für die ortspolizeibehördlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 10–16 SächsGVVO bestellen, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bieten und die Fachaufsichtsbehörde dies auf ihren Antrag feststellt.

3. Die Kreisfreien Städte können gemeindliche Vollzugsbedienstete zusätzlich zu den ortspolizeilichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1–9 SächsGVVO für die orts- und kreispolizeilichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 10–16 SächsGVVO sowie für folgende Aufgaben bestellen:
  - für die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
  - für die Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
  - zur Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
  - zur Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
  - für den Vollzug von Allgemeinverfügungen und sonstigen Anordnungen übergeordneter Behörden, denen Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind (§ 1 Abs. 3 SächsPBG),
  - für die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich anderer Polizeibehörden, bis zu deren Entscheidung über das weitere Vorgehen,
  - für die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen bis zur Erreichbarkeit, spätestens aber bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes, im Einvernehmen mit der für das Gemeindegebiet zuständigen Polizeidirektion,
  - für den Vollzug des Sächsischen Prostituiertenschutzgesetzes.

4. Für die Anwendung der Mittel des unmittelbaren Zwangs durch die Ortspolizeibehörden gemäß § 2 SächsGVVO ist es erforderlich, dass der Freistaat Sachsen die Aus- und Fortbildung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten unterstützt.

Im August 2022 ging bei der Geschäftsstelle des SSG der Entwurf der Neufassung der SächsGVVO ein.

Die Neufassung der SächsGVVO übernimmt im Wesentlichen die Beschlussfassung des Präsidiums des SSG vom 23. Juni 2021.

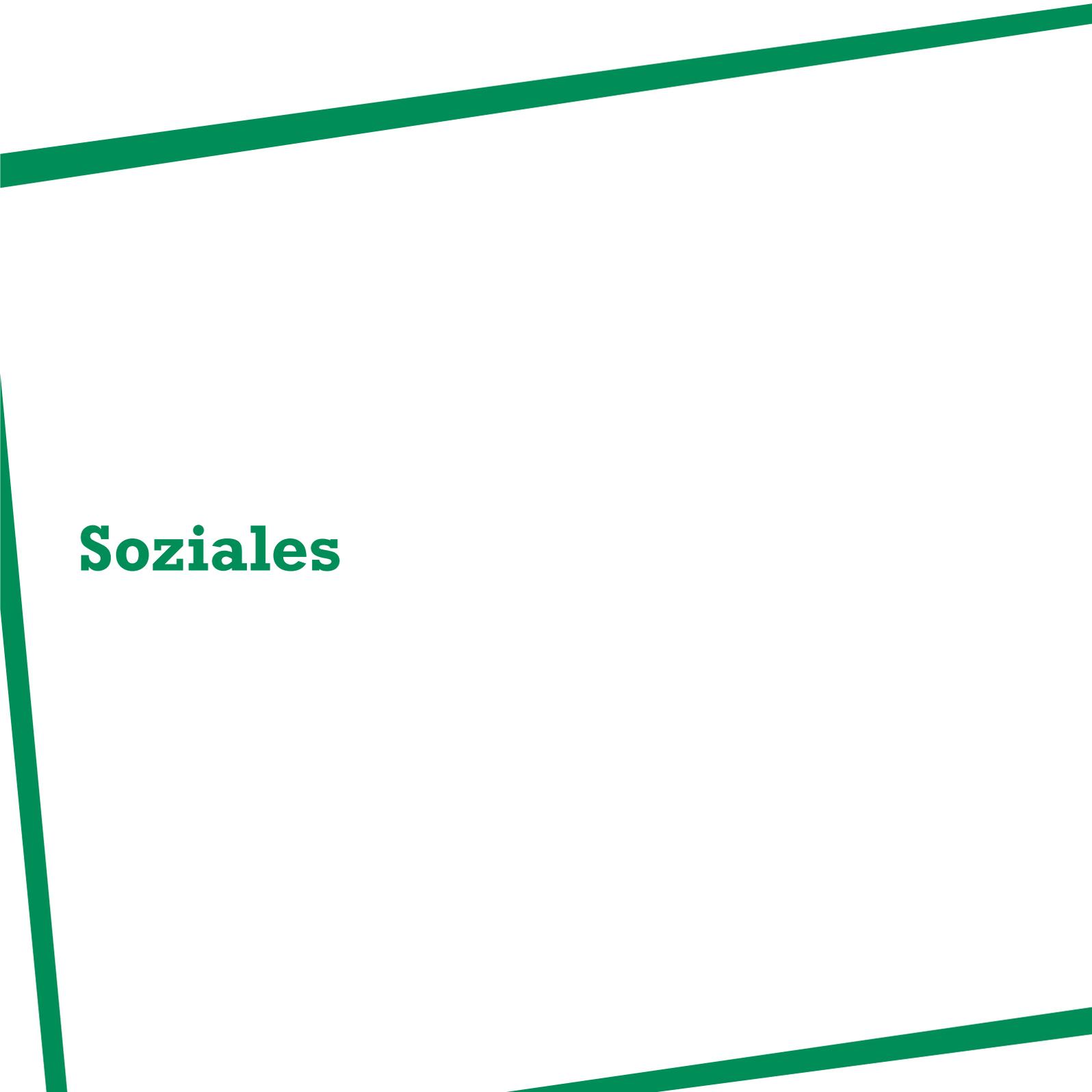
Nur folgende Aufgaben für die Kreisfreien Städte sollen nicht übernommen werden, was nach Ansicht der Geschäftsstelle des SSG nachvollziehbar ist:

- Die Eingriffe in den fließenden Verkehr können nicht eröffnet werden, da das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr dies aus Rechtsgründen ablehnt, da es an der bundesrechtlichen Befugnis der Ortspolizeibehörden fehlt, in den fließenden Verkehr einzugreifen.

- Die Eilzuständigkeit zur Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich anderer Polizeibehörden oder des Polizeivollzugsdienstes wird abgelehnt, da diese Aufgaben zu unbestimmt sind und somit gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 75 Abs. 1 S. 2 Sächsische Verfassung zur Bestimmtheit von Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung verstoßen.

Das Präsidium des SSG hat am 7. September 2022 dem neuen Entwurf zugestimmt, da er im Wesentlichen den Beschluss unseres Präsidiums vom 23. Juni 2021 inhaltlich umsetzt. Besonders hingewiesen wurde nochmals auf die Notwendigkeit, dass der Freistaat die Aus- und Fortbildung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten unterstützt.

Die neue Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung wurde am 15. Mai 2023 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2023 auf den Seiten 230 f. veröffentlicht.



**Soziales**

## Digitale Schule

Seit vielen Jahren beschäftigt Schulträger die Frage, wie Schulen künftig ausgestattet sein müssen, damit Unterricht im digitalen Zeitalter erfolgreich gelingen kann. Mit dem DigitalPakt Schule bekam das Thema bundesweit Priorität. Sachsen war dabei seinerzeit das erste Bundesland, in dem mit der Umsetzung begonnen wurde. Die Corona-Pandemie entwickelte sich schließlich zum Digitalisierungsturbo für die Schulen. Einerseits vervielfachte sich mit den Schulschließungen plötzlich der Bedarf an digitalen Unterrichtsmitteln. Andererseits wurde der DigitalPakt Schule im Zuge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie mit zusätzlichen Mitteln für mobile Schüler- und Lehrer-Endgeräte aufgestockt.

### Digitalisierungsturbo für Schulen droht Ladehemmung

Spätestens jetzt wurde allerdings auch die von den Schulträgern schon länger angemahnte Klärung grundsätzlicher Fragen im Zuge der Digitalisierung der Schulen drängend. Offen war insbesondere die Frage, wer für Organisation von Wartung und Support der umfangreichen digitalen Technik in den Schulen verantwortlich sein soll. Zwar hatte der Bund mit der Bereitstellung von Fördermitteln für die Administration der DigitalPakt-Technik eine Überbrückung bereitgestellt. Doch die Frage, wie nach dem Auslaufen des DigitalPakts die Administration und auch die dann anstehenden Ersatzbeschaffungen organisiert und finanziert werden sollten, wurde dadurch nicht beantwortet. Der Digitalisierungsturbo drohte schnell abzusterben.

Für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) war jedenfalls klar, dass dies nicht allein durch die kommunalen Schulträger bewältigt werden kann, geht der damit verbundene finanzielle und organisatorische Aufwand doch weit über das bisherige Maß hinaus. Die Beschaffung und Einrichtung mobiler Endgeräte ist deutlich aufwändiger als die Bestellung neuer Bücher oder Arbeitshefte. Und schließlich erfordert der Unterhalt der digitalen Technik mehr finanzielle, aber vor allem gänzlich andere personelle Ressourcen als bisher die gelegentliche Reparatur defekter Tafeln durch den Hausmeister oder die Bestellung neuer Kreide.

Auf Drängen der kommunalen Landesverbände wurde daher im Zuge der Förderung der Lehrer-Endgeräte eine gemeinsame Kommission mit dem Sächsischen Staatsministerium für Finanzen (SMF) und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) eingesetzt. In dieser sollten kurzfristig die Zuständigkeiten für Lehr- und Lernmittel geklärt und die künftige

Finanzierung von Wartung, Support und Ersatzbeschaffungen für die digitale Ausstattung der Schulen abgestimmt werden.

### Kommission zur Weiterentwicklung der Schulen in der Digitalen Welt

Ausgehend von den seinerzeit aktuellen Förderprogrammen des Bundes zur Ausstattung von Schülern und Lehrern mit digitalen Endgeräten standen diese beiden Punkte zunächst im Fokus der Arbeit. Dabei wurde in mehreren Beratungen der kommunalen Landesverbände mit SMK und SMF auf verschiedenen Ebenen schnell klar, dass für die digitale Ausstattung der Schulen mit Schüler- und Lehrer-Endgeräten bislang keine Mindeststandards geregelt waren. Zugleich wurde jedoch auch deutlich, dass eine teilweise geforderte Vollaussattung aller Schüler mit digitalen Endgeräten derzeit weder pädagogisch begründet noch von den Schulträgern geleistet werden kann. Im Ergebnis der kontroversen Beratungen fand schließlich eine Verständigung dazu statt, dass Schulträger und der Freistaat Sachsen gemeinsam das nach dem Abschluss des DigitalPakts erreichte Ausstattungsniveau erhalten wollen.

### Ein digitales Endgerät für jeden Lehrer

Dabei haben sich die Schulträger dazu bereit erklärt, auch weiterhin die Verantwortung für die Bereitstellung digitaler Endgeräte für alle Lehrkräfte zu übernehmen. Im Gegenzug erfolgt hierfür durch den Freistaat Sachsen ein dauerhafter und vollständiger Ausgleich der Mehrkosten für Ersatzbeschaffung, Wartung und Support. Dieses Ergebnis fand auch Eingang in die FAG-Verhandlungen, da erste Auswirkungen bereits im Doppelhaushalt 2023/2024 des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen waren.

Zur Umsetzung hat das SMK im Herbst 2022 bereits den Entwurf der Lehrerendgeräte-Ergänzungs-Förderverordnung (LehrerEndErgänzFöVO), der eine vollständige Finanzierung digitaler Endgeräte für bisher im DigitalPakt nicht berücksichtigte Lehrkräfte vorsieht.

Kritisch wurde jedoch aus kommunaler Sicht der Entwurf zur Änderung der Lehr- und Lernmittelverordnung beurteilt. Zwar entsprach die darin geregelte Definition der Lehrer-Endgeräte als Lehrmittel mit einer Ausstattungspflicht durch die Schulträger dem Verhandlungsergebnis. Allerdings stand dieser dauerhaften Verpflichtung der Schulträger in einer Rechtsvorschrift

keine dauerhafte Regelung zur Finanzierung gegenüber. Um der vereinbarten Gegenseitigkeit von Ausstattungspflicht des Schulträgers und Finanzierungsverantwortung des Freistaates Sachsen auch in zeitlicher Hinsicht rechtlich verbindlich umzusetzen, bedarf es daher noch weiterer Verhandlungen.

Zudem muss auch die Finanzierung von Wartung und Support für die bisher vorhandenen Lehrer-Endgeräte ab 2024 noch mit einer entsprechenden Verordnung untersetzt werden. Für den nächsten Doppelhaushalt müssen zudem die Kalkulationsgrundlagen der Kosten für Administration und die dann anstehenden Ersatzbeschaffungen aktualisiert werden.

### 116.500 Leihgeräte für Schüler

Bis Ende 2024 werden mit den Mitteln des DigitalPakts insgesamt ca. 116.500 Endgeräte für Schüler beschafft sein. Damit steht landesweit für etwa jeden vierten Schüler ein digitales Endgerät zur Verfügung. Um dieses Ausstattungsniveau mittelfristig zu erhalten, wird sich der Freistaat Sachsen ab 2025 bis einschließlich 2029 an der Ersatzbeschaffung und den Wartungs- und Supportkosten für Schüler-Endgeräte anteilig in Höhe von 50 Prozent beteiligen. Auch hierfür werden die zuwendungsfähigen Kosten für Ersatzbeschaffung sowie Wartung und Support auf aktueller Kostenbasis erstmals im Jahr 2024 für 2025/2026 ermittelt und alle zwei Jahre fortgeschrieben.

### Gemeinsame Arbeitsgruppe erarbeitet langfristiges Konzept

Mit den getroffenen Vereinbarungen zu den digitalen Lehrer- und Schüler-Endgeräten konnte nun zumindest kurz- und mittelfristig Planungssicherheit für die Schulträger erreicht werden.

Vor dem Hintergrund einer perspektivisch immer stärkeren Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht soll jedoch eine gemeinsame Arbeitsgruppe darüber hinaus die pädagogischen Anforderungen und Einsatzszenarien hinsichtlich Schüler-Endgeräte weiterentwickeln. Vereinbart wurde zudem eine gemeinsame Prüfung zu den Voraussetzungen, unter denen in Zukunft auch private digitale Endgeräte in die Schulnetze integriert und im Unterricht genutzt werden können. Hierfür ist eine Reihe rechtlicher, pädagogischer und technischer Fragen zu klären. Erste Beratungen mit verschiedenen Schulträgern dazu haben bereits gezeigt, dass das Thema sehr komplex ist.

### Digitale Schule eher Dauerrennen als Sprint

Auch wenn es nun gelungen ist, den Digitalisierungsturbo in den Schulen weiter laufen zu lassen, wird mit den getroffenen Vereinbarungen deutlich, dass es sich dabei eher um ein Dauerrennen handelt, bei dem noch einige steile Anstiege zu erklimmen und Hürden zu umfahren sind. Auch der Bund hat angekündigt, mit einem DigitalPakt 2.0 voraussichtlich ab 2025 in die Weiterentwicklung der digitalen Schulen zu investieren. Daher steht über allen Vereinbarungen der Grundsatz, dass Bundesmittel vorrangig eingesetzt werden.

Schließlich darf nicht vergessen werden, dass digitale Schule nicht nur die technische Ausstattung in den Schulen meint. Vielmehr bedarf es auch einer Weiterentwicklung der digitalen Plattformen und Bildungsmedien sowie einer intensiven Schulung der Lehrkräfte, um die digitalen Möglichkeiten sinnvoll in den Unterricht zu integrieren.

## Erhöhung und Dynamisierung Kita-Landespauschale

Seit vielen Jahren setzt sich der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) beständig für eine Erhöhung und letztlich auch Dynamisierung des Landeszuschusses zur Kindertagesbetreuung gemäß § 18 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) ein, damit die Beteiligung des Landes fortlaufend an die Entwicklung der Kita-Betriebskosten angepasst wird. Bislang hat der Freistaat Sachsen sich einem regelgebundenen Verfahren stets entzogen und stattdessen nur dann die Landespauschale erhöht, wenn der kommunale Druck zu groß wurde. In den vergangenen 20 Jahren war dies gerade viermal der Fall, wie aus nachfolgend dargestellter Übersicht zur Entwicklung des Landeszuschusses hervorgeht.

Die übrigen Erhöhungen der Kita-Landespauschale waren dagegen lediglich Mehrbelastungsausgleiche für Standarderhöhungen wie die Verbesserung der Betreuungsschlüssel für Krippe und Kindergarten oder die Einführung

der Vor- und Nachbereitungszeiten. Sie führten also nicht zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen bei den bis dahin aufgelaufenen Kostensteigerungen.

### Erster Etappensieg – Koalitionsvertrag sieht Erhöhung und Dynamisierung vor

Daher war es bereits als Erfolg zu werten, dass das Thema – nicht zuletzt aufgrund der intensiven Bemühungen in den vergangenen Jahren – endlich auch im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und B90/DIE GRÜNEN aufgegriffen wurde:

**Zeile 313/314:** »Dabei ist unser Ziel, durch eine Anhebung und Dynamisierung des Landeszuschusses die Kommunen zu entlasten.«

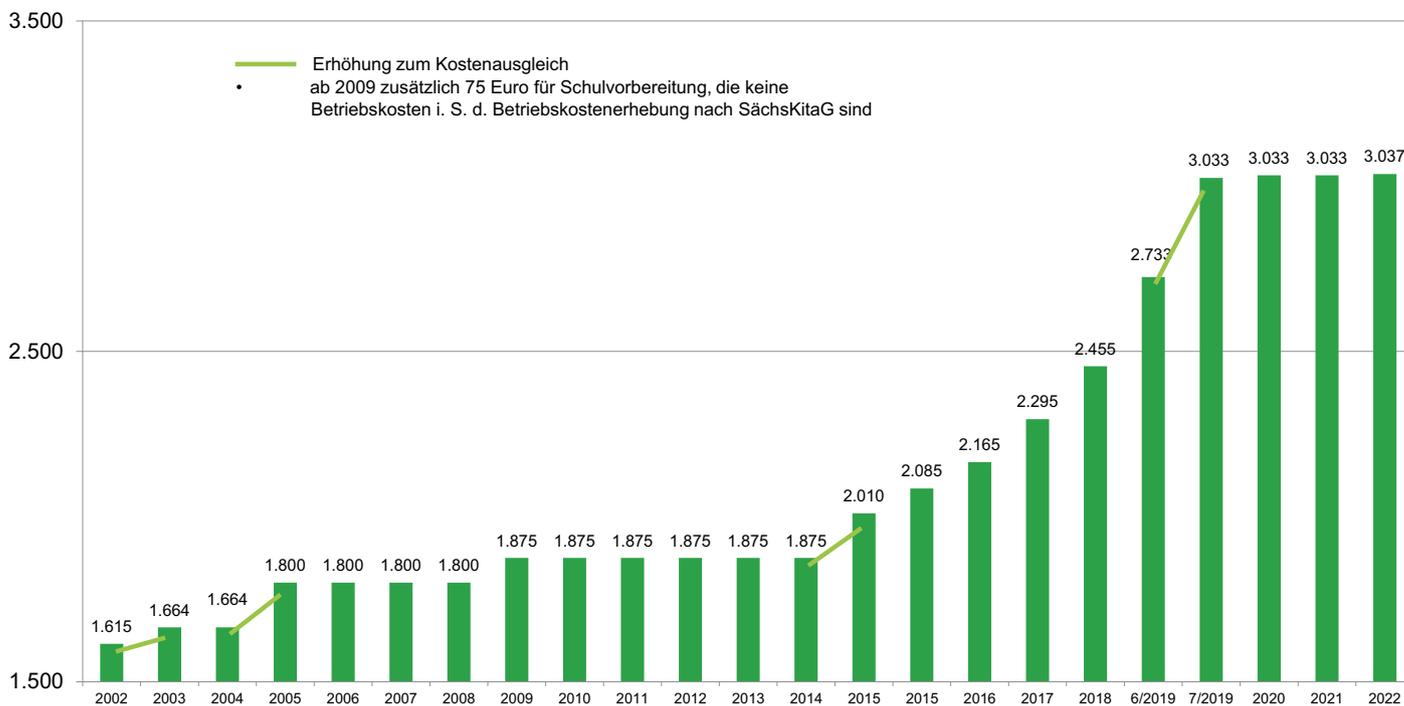


Abbildung 22: Entwicklung der Kita-Landespauschale in den Jahren 2002 bis 2022

## Leichter Rückschlag am Berg – SMF lehnt Verhandlungen ab

Diskutiert werden sollte dazu laut Koalitionsvertrag auch in den FAG-Verhandlungen. In einem ersten Versuch bei Gesprächen zum FAG für die Jahre 2021 und 2022 wurde das Thema jedoch auf die angekündigte Novelle des SächsKitaG mit Wirkung für 2023 verschoben. Zwischenzeitlich rückte eine Novelle des SächsKitaG jedoch in weite Ferne. Der SSG hat das Thema daher im Rahmen der Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich 2023/2024 im Frühjahr 2022 mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) erneut forciert. Seitens des SMF bestand jedoch trotz der eindeutigen Absichtserklärung im Koalitionsvertrag keine Bereitschaft, hierüber auch nur zu verhandeln.

## Der Berg wird umgangen – Gespräche mit Koalitionsfraktionen

Der SSG nutzte daher die Gelegenheit, der Forderung im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltes 2023/2024 gegenüber den Landtagsfraktionen Nachdruck zu verleihen. Anders als das SMF bekannten sich die Koalitionsfraktionen zwar bereits in ersten Gesprächen grundsätzlich zum Koalitionsvertrag. Gleichwohl wurde auch hier darauf verwiesen, dass der

aktuelle Haushalt aufgrund der krisenbedingten Belastungen wenig Spielraum für deutliche Erhöhungsschritte bietet.

Trotz dieser Einschränkungen erarbeitete die Geschäftsstelle des SSG einen ausführlichen Vorschlag für eine regelgebundene Dynamisierung. Dabei erschien es zielführend, statt der Entwicklung von Tarifverträgen oder Preisindizes die tatsächliche Entwicklung der Kita-Betriebskosten in der Vergangenheit zugrunde zu legen. Um Sondereffekte bei der Betriebskostenentwicklung in einzelnen Jahren zu nivellieren, sollte dabei auf den Durchschnitt der Entwicklung der Betriebskosten in den letzten drei Jahren abgestellt werden.

Um die entsprechenden Betriebskostensteigerungen der vergangenen Jahre zu ermitteln, war es jedoch zunächst notwendig, die Kostensteigerungen aufgrund der Erhöhungen des Personalschlüssels sowie der Einführung der Vor- und Nachbereitungszeit herauszurechnen. Für diese ist zumindest im Jahr der Standarderhöhung ein Mehrbelastungsausgleich erfolgt. Bei einer Berücksichtigung dieser Kosten wäre der Dynamisierungsfaktor daher überzeichnet worden.

Nach komplexen Berechnungen ist es gelungen, die um die Standarderhöhungen bereinigte Kostenentwicklung der vergangenen Jahre zu ermitteln.

### Kostentragung der Ebenen ohne Kosten der Standarderhöhung und mit Berücksichtigung der Bundesmittel (ohne KiQuTG-Mittel für mpT)

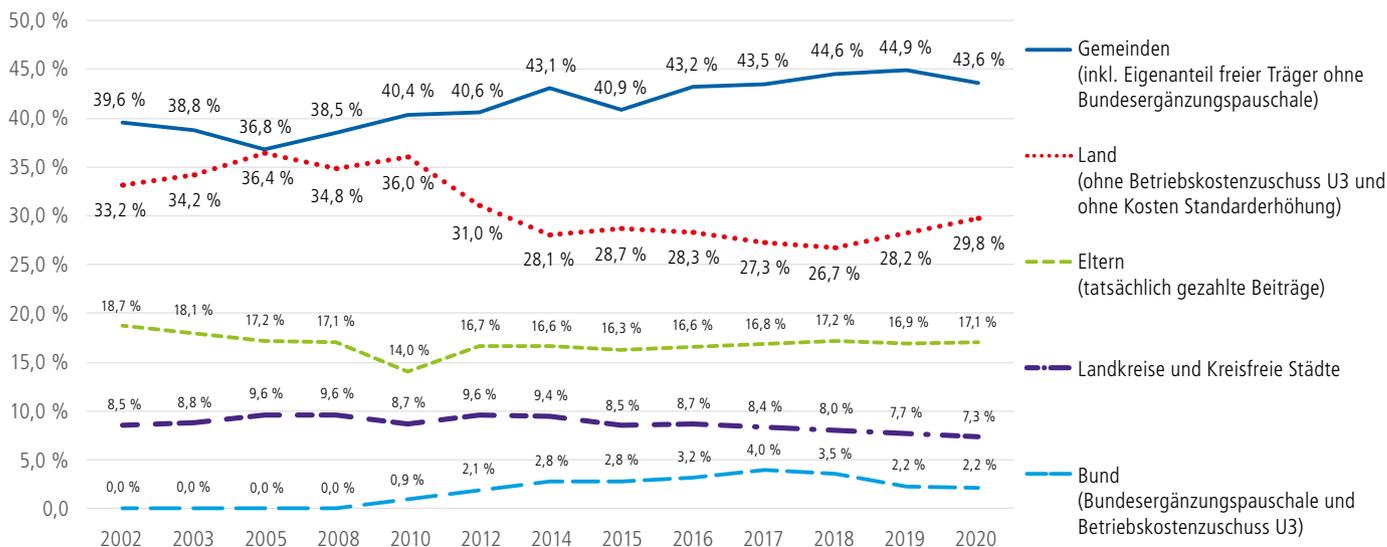


Abbildung 23: Entwicklung der Kostentragung der Ebenen ohne Kosten der Standarderhöhung seit 2002

Schließlich wurde auf Basis der Berechnungen durch die Geschäftsstelle des SSG auch ein konkreter Vorschlag zur Formulierung einer entsprechenden Dynamisierungslösung im SächsKitaG erarbeitet und den Koalitionsfraktionen vorgestellt. Diese Darstellungen konnten grundsätzlich von der Koalition nachvollzogen werden.

### Zweiter Etappensieg – Erhöhung des Landeszuschusses um 200 Euro ab 2023

Schließlich haben sich die Koalitionäre darauf verständigt, dass der Landeszuschuss zum 1. Januar 2023 um 200 Euro auf 3.237 Euro je 9-h-Platz erhöht wird. Wenngleich die Erhöhung nicht in vollem Umfang der Entwicklung der Betriebskosten der vergangenen Jahre entspricht, haben sich die intensiven Bemühungen der Geschäftsstelle des SSG damit dennoch gelohnt. Die Beteiligung des Freistaates Sachsen an der Finanzierung der

Kindertagesbetreuung wird damit ab 2023 um etwa 53 Mio. Euro jährlich erhöht.

### Das Rennen geht weiter – Dynamisierung bleibt das Ziel

Die kräftezehrenden Etappen haben jedoch einmal mehr verdeutlicht, wie wichtig ein regelgebundener Mechanismus zur Anpassung des Landeszuschusses an die Betriebskostenentwicklung tatsächlich ist. Der SSG wird daher an seinem Vorschlag zur Dynamisierung festhalten. Auch wenn eine Anwendung angesichts des nun beschlossenen Doppelhaushalts für die Jahre 2023 und 2024 nun frühestens ab 2025 realistisch erscheint – eine entsprechende Regelung kann bereits jetzt im SächsKitaG getroffen werden. Mit der anstehenden Änderung des SächsKitaG im Frühjahr 2023 steht daher die nächste Etappe schon unmittelbar bevor.

# Umsetzung Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler

## Hintergrund

Mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFinG) wurde Ende 2019 in Vorbereitung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler ein Sondervermögen des Bundes in Höhe von 2 Mrd. Euro gebildet, mit dem Investitionen in Grundschulen und Horte unterstützt werden sollten. Im Zuge des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets wurden 2020 zudem weitere 1,5 Mrd. Euro für die Beschleunigung des Ausbaus von Ganztagsbetreuung vorgesehen.

Die damit zur Verfügung stehenden Bundesmittel von insgesamt 3,5 Mrd. Euro wurden ursprünglich in drei »Töpfe« eingeteilt. Den sogenannten Basistopf bildete dabei das mit dem GaFinG eingerichtete Sondervermögen in Höhe von 2 Mrd. Euro. Der Beschleunigungs- sowie der Bonustopf sollten ursprünglich jeweils zur Hälfte aus den zusätzlichen 1,5 Mrd. Euro gespeist werden.

## Kommunale Kritik letztlich weitgehend erfolgreich

Von kommunaler Seite wurde das Vorgehen bereits damals massiv kritisiert. Einerseits war die Umsetzungsfrist für die Beschleunigungsmittel bis Ende 2021 viel zu kurz. Andererseits verkomplizierte die Aufteilung in verschiedene »Töpfe« das Verfahren unnötig. Zudem sollte der Fördersatz von 70 Prozent bei den Beschleunigungsmitteln auf nur noch 50 Prozent für die Basis- und Bonusmittel abgesenkt werden. Bis zuletzt hielt der Bund jedoch daran fest.

Erst kurz vor Auslaufen der Frist für die Beschleunigungsmittel wurde im Dezember 2021 beschlossen, diese bis Ende 2022 zu verlängern. Auch die unnötige Aufteilung in Basis- und Bonusmittel wurde aufgegeben. Von den insgesamt 3,5 Mrd. Euro stehen damit nunmehr 750 Mio. Euro als Beschleunigungs- und 2,75 Mrd. Euro als Basismittel zur Verfügung. Auch die Bundesbeteiligung bei den Basismitteln wurde auf 70 Prozent erhöht. Wesentlichen Forderungen der Kommunen wurde damit Rechnung getragen.

Schließlich wird künftig nicht nur der quantitative Aufbau neuer Betreuungsplätze, sondern auch deren Erhalt und qualitativer Ausbau förderfähig.

Gerade für sächsische Kommunen, die bereits ausreichend Hortplätze für Grundschüler anbieten, war dieser Punkt besonders wichtig.

## Schnelle Umsetzung der Beschleunigungsmittel in Sachsen erreicht

Für die ca. 36,5 Mio. Euro Beschleunigungsmittel in Sachsen konnte durch eine frühzeitige Abstimmung der kommunalen Landesverbände mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) bereits in 2020 eine zügige Umsetzung erreicht werden. Mit dem in der Förderrichtlinie Beschleunigung Grundschulbetreuung (FöriGrundSB) vorgesehenen Maßnahmeplanverfahren wurde zudem eine lokale Prioritätensetzung in den Landkreisen ermöglicht.

## Maßnahmeplanverfahren aus Sicht des SSG auch für Basismittel sinnvoll

Wenngleich die entsprechende Verwaltungsvereinbarung auf Bundesebene noch aussteht, sollte auch für die Basismittel frühzeitig ein Verfahren für Sachsen abgestimmt werden. Dabei hatte sich das SMK bei den Basismitteln für eine landesweite Beantragung zu einem bestimmten Stichtag ausgesprochen. Die Vergabe sollte – analog der Schulhausbauförderung – anschließend zentral durch die Bewilligungsbehörde nach Fachprioritäten erfolgen. Ein Maßnahmeplanverfahren für die Basismittel wurde zunächst abgelehnt.

Aufbauend auf den positiven Erfahrungen bei den Beschleunigungsmitteln, haben sich die Gremien des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) bereits im Frühjahr 2022 dafür ausgesprochen, auch die Basismittel im Maßnahmeplanverfahren umzusetzen. Vorteil ist dabei vor allem, dass damit regionale Prioritäten gesetzt werden können. Der insbesondere seitens SMK befürchteten gleichmäßigen Verteilung der Mittel innerhalb eines Landkreises (etwa nach Schülerzahlen) kann durch die Regelung von Mindestförderbeträgen je Projekt vorgebeugt werden.

In den anschließenden Verhandlungen mit der Geschäftsstelle des SSG wurde seitens SMK jedoch kritisiert, dass die Umsetzung großer Neu- oder Erweiterungsbauten von Horten bzw. Grundschulen das Budget eines

Landkreises zu einem Großteil für ein einziges Projekt binden würde. Das Maßnahmeplanverfahren sei daher für Großprojekte ungeeignet.

### Kompromiss ermöglicht Maßnahmeplanverfahren und Großprojekte

Im Rahmen weiterer Verhandlungsrunden konnte jedoch erreicht werden, dass die Verteilung der Bundesmittel jedenfalls zum ganz überwiegenden Teil über kommunale Budgets in Form eines Maßnahmeplanverfahrens erfolgt. Dabei erfolgt zunächst die Verteilung der Mittel auf Kreisfreie Städte und Landkreise auf Basis der Prognose für die Kinderzahl im Grundschulalter im Jahr 2027, dem ersten Jahr der Wirkung des Rechtsanspruchs.

Im kreisangehörigen Raum werden anschließend 70 Prozent der Bundesmittel (ca. 59,2 Mio. Euro) über Budgets im Maßnahmeplanverfahren vergeben. Der Fördersatz beträgt hierfür maximal 70 Prozent. Die übrigen 30 Prozent der Bundesmittel (ca. 25,6 Mio. Euro) stehen im ländlichen Raum für Großmaßnahmen zur Verfügung, wobei der Höchstfördersatz hier analog zur Schulhausbauförderung bis zu 60 Prozent betragen soll. Die Bewilligung erfolgt hier zentral über den Freistaat Sachsen.

### Entwurf der Förderrichtlinie Ganztagsinvestitionen – (FöriGanzInvest)

Die grundsätzliche Verständigung ermöglichte es, bereits vor Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung auf Bundesebene den Entwurf der Förderrichtlinie zur Umsetzung der Bundesmittel in Sachsen auf den Weg zu bringen. Dieser entspricht dem Verhandlungsergebnis und begegnet daher keiner grundsätzlichen Kritik seitens der Kommunalen Landesverbände.

Kritisiert hat die Geschäftsstelle des SSG in der Stellungnahme jedoch insbesondere die vorgesehenen Bagatellgrenzen von mindestens 150.000 Euro Zuwendungen bei Projekten im Maßnahmeplan und 6 Mio. Euro Mindestförderung bei Großmaßnahmen. Die vorgesehenen Fristen für das Maßnahmeplanverfahren sind zudem viel zu kurz und berücksichtigen nicht, dass die Entscheidungen auch durch Beschlüsse kommunaler Gremien vorbereitet werden müssen, für die förmliche Fristen zu beachten sind. Schließlich sollte eine Auszahlung der Mittel nicht ausschließlich als Erstattung erfolgen. Diese aus kommunaler Sicht wichtigen Detailfragen müssen im Zuge der weiteren Erarbeitung der Richtlinie noch geklärt werden, um ein effizientes Förderverfahren gewährleisten zu können.

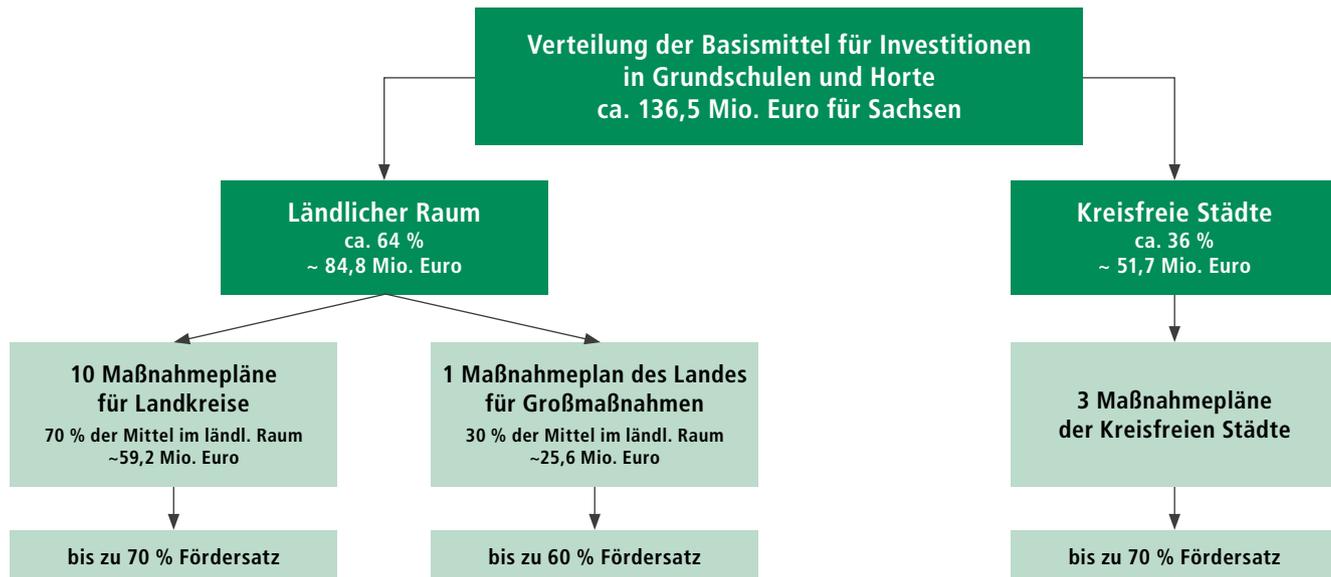


Abbildung 24: Vereinbarte Verteilung der Basismittel für Investitionen in Grundschulen und Horte in Sachsen

## Herausforderung Sicherstellung Pflege

Im Sommer 2021 wurde noch unter der damaligen Großen Koalition das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, das sogenannte Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG), beschlossen. Das Gesetz brachte eine Reihe von Änderungen in der Gesundheitsversorgung und Krankenbehandlung sowie insbesondere in der Pflege auf den Weg. Damit reiht sich dieses Gesetz in eine lange Liste an Pflegereformen ein, die alle das Ziel verfolgen, die Sicherstellung der Pflege und den demografischen Wandel in Einklang zu bringen. Immer mehr zu Pflegenden stehen immer weniger potentiellen Pflegekräften gegenüber. Die besondere Herausforderung für Sachsen mit seinem fortgeschrittenen demografischen Wandel hat der Freistaat in seinem Sozialbericht 2019 wie folgt dargestellt:

Das GWVG will die pflegerische Versorgung zum einen als Berufsfeld attraktiv gestalten, zum anderen sollten die Pflegebedürftigen weniger stark belastet werden. Da der Sozialversicherungszweig Pflege lediglich im Teilkaskoprinzip angelegt ist, gehen Veränderungen in der Leistungserbringung meistens zu Lasten der Pflegebedürftigen, deren selbst aufzubringende Finanzierungsanteile mit den Reformen ansteigen. Dieser Anstieg betrifft mittelbar die Landkreise und Kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe, die über die Hilfe zur Pflege bei nicht ausreichender Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen einspringen und die Kosten übernehmen.

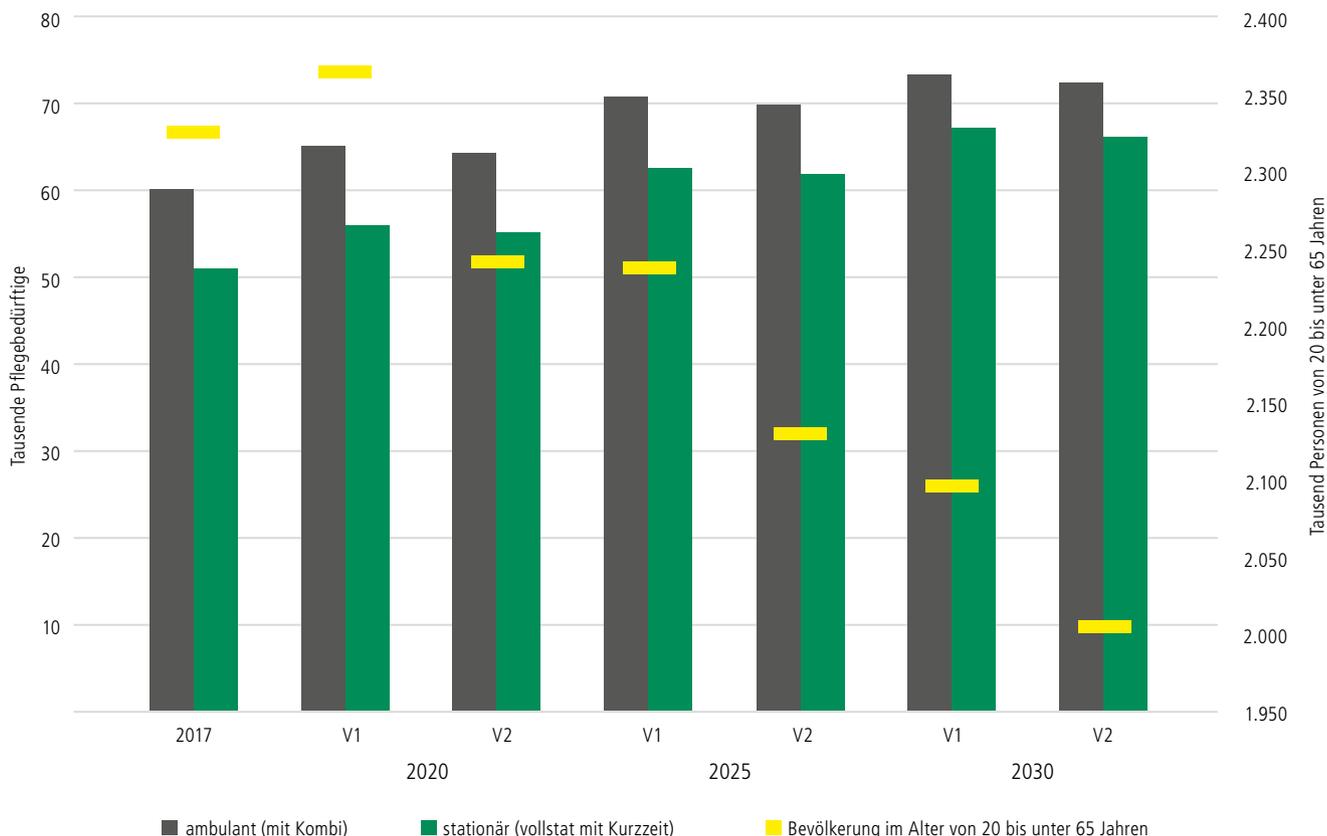


Abbildung 25: Neue Zahlen zur Pflege; Quelle: Sozialberichterstattung des Freistaates Sachsen, 2019, <https://www.sozialbericht.sachsen.de/neue-zahlen-zur-pflege-6505.html>

Um dem entgegenzuwirken, wurde ab dem 1. Januar 2022 ein Entlastungsbeitrag, der allein durch die Pflegekassen gezahlt wird, in der stationären Pflege eingeführt. Pflegebedürftige, die in einem Pflegeheim leben, erhalten zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil einen gestaffelten Leistungszuschlag. Der Eigenanteil für die reinen Pflegekosten soll für bis zu zwölf Monate Aufenthalt um fünf Prozent verringert werden. Die Pflegekasse zahlt den Abschlag dabei direkt an das Pflegeheim. Im zweiten Jahr beträgt die Entlastung 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und nach dem 36. Monat 70 Prozent. Diese Maßnahme spürten zunächst auch die Träger der Sozialhilfe, weil die Ausgaben für die Pflegebedürftigen entsprechend gemindert wurden. Zwischenzeitlich überholen die steigenden Kosten die Minderungseffekt wieder.

Ab dem 1. September 2022 dürfen nur noch Pflegeeinrichtungen und -dienste zur Versorgung zugelassen werden, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif bezahlen. Diese sogenannte Tariftreuepflicht wirkt der Entlastung bereits wieder entgegen. Dabei haben die Einrichtungsträger die Wahl: entweder gehören sie bereits einem Tarifsystem bzw. einer kirchenarbeitsrechtlichen Regelung an, sie müssen sich für die Zahlung entsprechend einer solchen verbindlichen Gehaltsstruktur entscheiden oder sie entlohnen künftig auf der Höhe des sogenannten regionalen Entgeltniveaus. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, ist eine Abrechnung mit den Pflegekassen möglich.

Dieses regionale Entgeltniveau ist von den Pflegekassen jährlich in jedem Bundesland zu ermitteln. Für Sachsen ergab sich 2021 ein durchschnittliches Entlohnungsniveau über alle Beschäftigtengruppen in Höhe von 18,25 Euro pro Stunde, bereits für 2022 wurde ein Entlohnungsniveau von 19,43 Euro pro Stunde, mithin ein Anstieg um 6,5 Prozent, festgestellt.

Diese Gehaltsaufwendungen schlagen unmittelbar auf die Entgelte für die Pflegebedürftigen durch. Allein im ambulanten Bereich stellte der Verband der Ersatzkassen (vdek) seitdem Kostensteigerungen von bis zu fast 40 Prozent fest.

Ab dem 1. Juli 2023 soll ein bundeseinheitlicher Personalschlüssel in der stationären Pflege gelten. Diese vorgegebenen Personalanhaltszahlen unterscheiden zwischen drei Qualifikationsniveaus: angelernte Kräfte, Assistenzkräfte mit einer mindestens einjährigen Ausbildung sowie Fachkräfte. Nach diesen Gruppen wurde auch das regionale Entgeltniveau bestimmt. Des Weiteren wird der Personaleinsatz nach Pflegegraden differenziert. Diese Personalvorgaben wurden in einem empirisch-analytischen Verfahren von der Uni Bremen unter Leitung von Prof. Rothgang ermittelt. Überschlüssig werden zur Erfüllung der Leistungs- und Qualitätsvorgaben des SGB XI bundesweit

bei Annahme eines durchschnittlichen Bewohnermix 115.000 Vollzeitäquivalente (VzÄ) zusätzlich in der stationären Pflege gebraucht. Dabei liegt der Fokus auf den Nichtfachkräften; die bisher übliche Fachkraftquote von 50 Prozent soll keine Maßgabe mehr sein. Für Sachsen werden nach diesem Bemessungsinstrument ca. 7.300 VzÄ zusätzlich gebraucht.

Die Personalvorgaben nach § 113c SGB XI sind eine Zwischenstufe zur Erreichung der 115.000 VzÄ. Bei voller Umsetzung nur dieser Schritte werden dadurch ca. 25.000 VzÄ bundesweit zusätzlich ins System gegeben. Die nächste Umsetzungsstufe soll 2025 geprüft werden. Allerdings können diese Stellen nur geltend gemacht werden, wenn sie tatsächlich besetzt werden können. Es kann erwartet werden, dass Nichtfachkräfte eher am Arbeitsmarkt gewonnen werden können als Fachkräfte. Eine weitere Herausforderung ist die Umstellung der sächsischen Ausbildungssysteme auf die Qualifikationsvorgaben. Eine einjährige Assistenzausbildung ist bisher nicht vorgesehen.

Zur Finanzierung der Pflegekassen wurde der Sozialversicherungsbeitrag für Kinderlose um 0,1 Prozent angehoben und der Bund zahlt jährlich einen pauschalen Bundeszuschuss in Höhe von einer Milliarde Euro. Abgesehen von dem Leistungszuschlag ist keine weitere Entlastung für Pflegebedürftige bzw. die Hilfe zur Pflege vorgesehen.

Für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) steht die hochwertige Versorgung der pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund. Gleichwohl gilt es, die finanziellen Möglichkeiten der kommunalen Ebene in ihrer Aufgabe als Träger der Sozialhilfe durch die Landkreise und Kreisfreien Städte im Blick zu behalten. Der SSG setzt sich in den Landesgremien (Landespflegeausschuss und Pflegesatzkommission) für eine maßvolle und praxistaugliche Umsetzung ein. Ein weiterer Fokus liegt auf der Gewinnung und dem Erhalt von Pflegekräften. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat Forderungen der kommunalen Ebene aufgegriffen und über eine Bund-Länder-AG zu weiteren Reformbedarfen des Pflegesystems an den Bund adressiert. Dazu gehören u. a. Forderungen nach einer Dynamisierung der Leistungen der Pflegekassen, die Refinanzierung der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeheimen durch die Krankenkassen, die Entlastung der Pflegebedürftigen und Sozialhilfe von den Ausbildungskosten oder die Einsetzung einer Expertenkommission mit kommunaler Beteiligung. Ebenfalls auf Bundesebene werben wir über die kommunalen Spitzenverbände für eine grundlegende Systemänderung der Pflegefinanzierung, um die kommunalen Aufgabenträger nicht zu überfordern.

## Ein neues Krankenhausgesetz für Sachsen

Das Sächsische Krankenhausgesetz ist seit dem 1. September 1993 in Kraft und hat seitdem lediglich kleinere Änderungen erfahren. Nach nahezu 30 Jahren strebte der Freistaat Sachsen eine Weiterentwicklung des Krankenhausgesetzes an. Im Mittelpunkt stand die Weiterentwicklung der stationären Versorgung im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen und künftige Bedarfe, wie zum Beispiel den demografischen Wandel und den damit einhergehenden Fachkräftebedarf oder die Digitalisierung im Gesundheitswesen.

Sachsen verfügt über eine gut entwickelte Krankenhauslandschaft. Die Beteiligten des Novellierungsprozesses waren sich einig, dass eine Weiterentwicklung geboten ist, massive Einschnitte, wie sie beispielsweise eine medial intensiv begleitete Bertelsmann-Studie 2019 vielerorts forderte, dagegen nicht notwendig erscheinen.



Abbildung 26: Krankenhausstrukturen in Sachsen

Quelle: Zielbild 2030

### Zukunftswerkstatt

Dem Entwurf vorgeschaltet wurde die »Zukunftswerkstatt für ein neues Krankenhausgesetz«. Dabei handelte es sich um einen transparenten Prozess, in dem verschiedene Akteure insbesondere aus den Bereichen der Selbstverwaltung des Gesundheitswesens gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) offen und kreativ über Probleme sowie Lösungen diskutiert haben. Die kommunale Ebene wurde über eine direkte Beteiligung von kommunalen Krankenhausträgern (Landeshauptstadt Dresden für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG)) und die Geschäftsstellen vom Sächsischen Landkreistag (SLKT) und SSG einbezogen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der gesamte Prozess digital durchgeführt. Trotz dieser Herausforderungen ist

es hervorragend gelungen, eine breite, transparente und offene Diskussion, die durch zahlreiche Experten auch von außerhalb Sachsens ergänzt wurde, zu führen und deren Ergebnisse vor Verschriftlichung eines Entwurfes in den Erarbeitungsprozess einzusteuern.

### Zielbild

Als ein Ergebnis der Zukunftswerkstatt entstand mit den Verantwortlichen für das sächsische Gesundheitswesen (Krankenhausgesellschaft, Krankenkassen, Landesärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag), ein »Zielbild 2030 -Gesundheit neu denken«. Das Zielbild wurde dem SMS im Februar 2022 übergeben.

Die Kernziele für zukunftssichere Versorgungsstrukturen im Zielbild sind:

- bedarfsgerecht und patientenorientiert,
- qualitativ hochwertig,
- leistungsfähig und attraktiv,
- wirtschaftlich und finanzierbar,
- vernetzt und sektorenübergreifend.

### Sächsisches Krankenhausgesetz ab 2023

Das novellierte Krankenhausgesetz soll eine qualitativ hochwertige und patientenorientierte Versorgung in Sachsen für die nächsten Jahre sicherstellen. Krankenhäuser werden dual finanziert: die Länder übernehmen die strukturellen Investitionskosten und die Krankenversicherungen tragen die Leistungsausgaben. Hier hat auch der Freistaat Sachsen in den letzten Jahren zu wenig getan. Die bereitgestellten Infrastrukturmittel reichten nicht aus, um alle notwendigen Investitionen abzusichern. Der Investitionsbedarf ist an vielen Krankenhausstandorten hoch. Das verstärkt bei den Kliniken den Zwang, Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen – die zur Deckung ihrer Betriebskosten dienen – für notwendige Investitionen einzusetzen. Letztlich ist das eine Quersubventionierung aus Mitgliedsbeiträgen der gesetzlichen Krankenkassen. Damit werden der Patientenversorgung wertvolle Mittel entzogen.

Der SSG fordert seit Jahren ein stärkeres und verlässliches Engagement des Landes. Das war auch ein wesentlicher Punkt für den SSG in der Expertenanhörung des Sächsischen Landtags.

Der Freistaat Sachsen trägt die strukturelle Sicherstellungsverantwortung. Die gelingende Umsetzung des Krankenhausgesetzes steht und fällt mit der Bereitstellung einer auskömmlichen Finanzierung der Krankenhäuser durch das Land. Im Doppelhaushalt 2023/24 hat der Freistaat Sachsen hierfür 268 Mio. Euro eingestellt. Ob damit alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden können, stellen die Krankenhausträger in Zweifel. Der SSG forderte eine gesetzlich verankerte Investitionsquote.

Als ein Ergebnis der Zukunftswerkstatt wird eine vierte Versorgungstufe Gesundheitszentrum neben den bestehenden Stufen Maximalversorger, Schwerpunktversorger und Regelversorger eröffnet. Diesen Zusatz können Krankenhäuser der Regelversorgung erhalten, die nur noch eine der geforderten Fachrichtungen (i. d. R. Chirurgie oder Innere Medizin) eines Regelversorgers vorhalten können. Das wurde zur Stärkung der Versorgungssicherheit und den Erhalt von Krankenhäusern vom SSG begrüßt.

Die reine Idee eines sektorenübergreifenden Gesundheitsdienstleistungszentrums mit ambulanten und stationären Elementen kann damit noch nicht voll umgesetzt werden. Dafür bestehen bundesgesetzliche Hindernisse. Die Wegweisung dahin ist allerdings begrüßenswert und entspricht dem Vorschlag der kommunalen Ebene. Gleichwohl muss das Land in die Pflicht genommen werden, sich auf Bundesebene für die notwendigen Schritte einzusetzen.

Bereits vor 30 Jahren hatte Sachsen im Vergleich der Länder ein fortschrittliches Krankenhausgesetz. Die Krankenhauslandschaft in Sachsen ist schlank und leistungsfähig. Das gilt es zu erhalten. Das neue Krankenhausgesetz bietet viele Chancen dafür. Nichtsdestotrotz steht und fällt der Erfolg mit den vom Land zur Verfügung zu stellenden Mitteln.

## Niemand wird allein gelassen – Entlastungspakete und soziale Sicherung

Die Corona-Pandemie bestimmte seit 2020 das Geschehen in Deutschland. Mit zahlreichen Maßnahmen steuerten Bund, Länder und Kommunen zum Erhalt des sozialen Wohlstandes und Friedens gegen. Überschattet und überholt wurden diese tiefen gesellschaftlichen Einschnitte von den kriegerischen Geschehen in der Ukraine seit 24. Februar 2022. In mehreren Bund-Länder-Beratungen wurden drei Entlastungspakete sowie zahlreiche Gesetzesänderungen in den sozialen Sicherungssystemen auf den Weg gebracht. In vielen Fällen obliegt den Landkreisen, Kreisfreien Städten sowie Städten und Gemeinden der Vollzug dieser Rechtsänderungen.

Zum dritten Entlastungspaket verkündete der Koalitionsausschuss des Bundes am 3. September 2022: »Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine sorgt weltweit für steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise. Die damit verbundene Erhöhung der Lebenshaltungskosten wird für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zunehmend zu einer großen Belastung. Niemand wird allein gelassen.«

Zahlreiche Maßnahmen wurden steuerrechtlich, als einmalige direkte Zahlungen oder Aufstockungen bereits bestehender Ansprüche ausgereicht. Ziel war eine Milderung der finanziellen Belastungen durch die Inflation, insbesondere bei Nahrungsmitteln und allgemeinen Lebenshaltungskosten, für möglichst alle Bevölkerungsteile zu erreichen.

In den sozialen Sicherungssystemen war die zweite Jahreshälfte durch die Bürgergeldeinführung sowie die Wohngeldreform durch das Wohngeld-Plus-Gesetz geprägt.

### Bürgergeld

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, also die Hartz-IV-Leistungen, wurden zum 1. Januar 2023 durch das sogenannten Bürgergeld abgelöst. Im ersten Entwurf sollte das Bürgergeld eine tiefgreifende Reform des Hartz-IV-Systems bewirken. Ein wesentliches Element sollte eine zwei Jahre lang andauernde Phase sein, die Erstbezieher von Leistungen weitgehend von Vermögensschnitten verschonen sollte und keine Angemessenheitsprüfung von Wohnkosten vorsah. Das hätte die Landkreise und Kreisfreien Städte in der Übernahme der Kosten der Unterkunft merklich belastet. Der Bund erstattet

nur einen Teil der Wohnkosten. Weiterhin sollten bisher übliche Sanktionen bei Verletzungen der Mitwirkungspflichten weitgehend abgeschafft werden.

In der Bundesratsbefassung wurden diese weitgehenden Vorschläge auf Betreiben der Länder, durchaus auch im Sinne der kommunalen Ebene, reduziert. Die sogenannte Karenzzeit wurde auf ein Jahr verkürzt. Während dieses Zeitraumes wird ein deutlich höherer Vermögensschoonbetrag als bisher gewährt. Auch die Wohnkosten werden in voller Höhe für die ersten zwölf Monate übernommen. Danach werden nur – wie im bisherigen Recht – die angemessenen Wohnkosten übernommen.

Die Regelsätze werden deutlich um über zehn Prozent angehoben. Die daraus folgenden Aufwendungen belasten allerdings nicht die kommunalen Haushalte, sondern werden vollumfänglich vom Bund getragen.

Weiterhin stärkt das Bürgergeldgesetz die Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen der Jobcenter. Zwischen Behörde und Bürger sollen Kooperationspläne vereinbart werden, um einen individuellen Weg in die Arbeit aufzuzeigen. Auch Weiterbildungen und der Erwerb von Berufsabschlüssen erhalten eine höhere Priorität trotz Leistungsbezug. Die bislang vorrangige Vermittlung in Erwerbstätigkeit ist aufgehoben. Der Soziale Arbeitsmarkt wird dauerhaft im SGB II etabliert.

### Wohngeld Plus

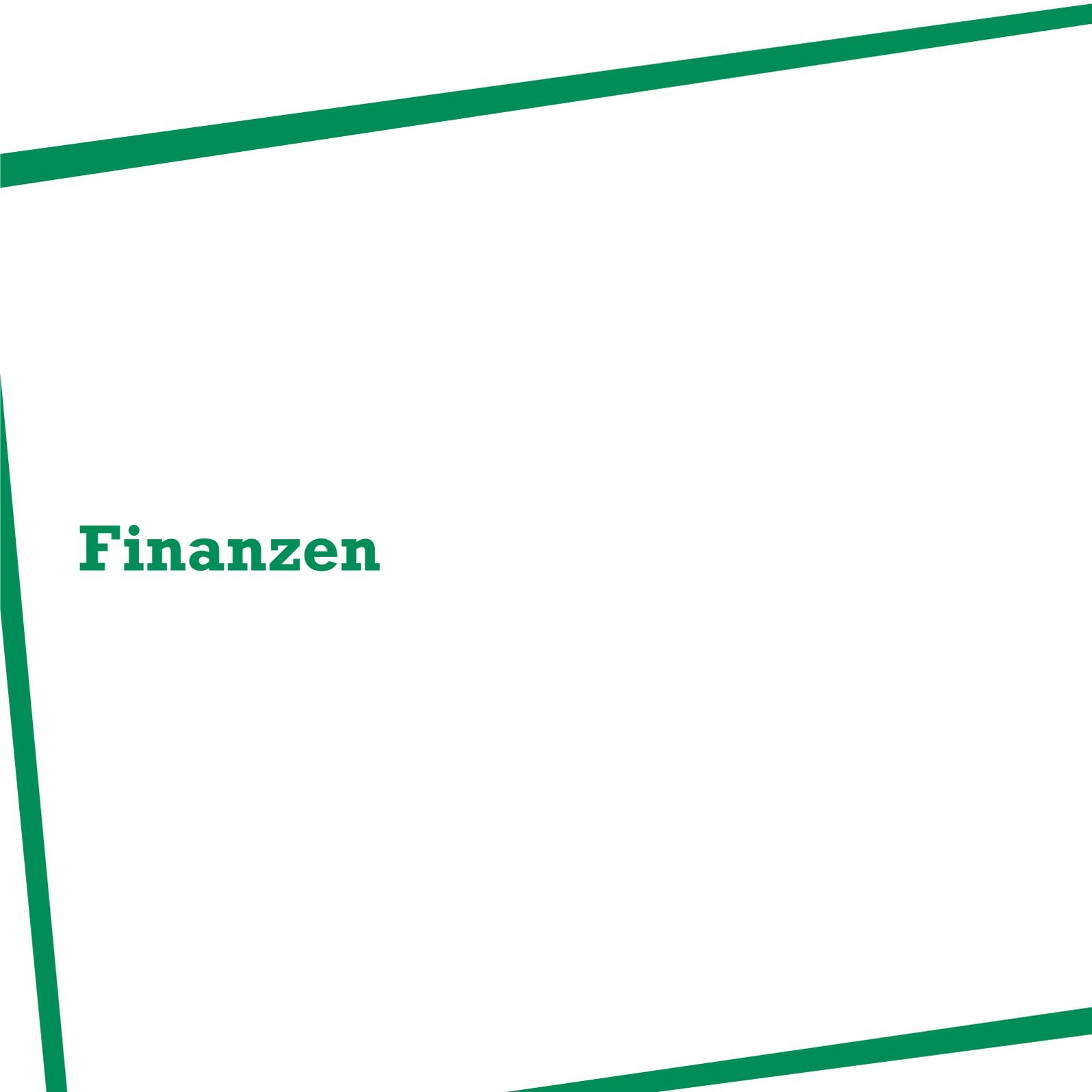
Das Wohngeld Plus ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Seit Jahren sind die Empfängerzahlen im Wohngeld rückläufig. Das Wohngeld Plus verfolgt das Ziel, die 2022 ca. 600.000 berechtigten Haushalte auf ca. 2 Mio. Haushalte auszuweiten. Dafür wurde die Wohngeldformel angepasst, um mehr Menschen den Bezug zu ermöglichen und gleichzeitig die individuellen Ansprüche zu erhöhen. Dazu treten die pauschalierten Heizkosten- und Klimakomponente.

Eine Verdreifachung der Empfängerhaushalte zieht eine Verfünffachung des Antragsvolumens nach sich. Zwar werden die Leistungsausgaben zu gleichen Teilen von Bund und Land getragen, die Bearbeitung obliegt allerdings den kommunalen Wohngeldstellen. Das sind in Sachsen die Kreisfreien

Städte, Landkreise und alle Städte über 20.000 Einwohner, in Summe also 31 Stellen. Notwendig werden somit auch Aufstockungen der Beschäftigtenzahl in diesem Bereich.

Frühzeitig nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfes hat sich der Sächsische Städte- und Gemeinetag (SSG) bei den zuständigen Landesministerien und über die kommunalen Bundesverbände für einen Ausgleich

dieser Mehraufwendungen im Vollzug sowie mögliche Erleichterungen für die Antragsbearbeitung eingesetzt. Der SSG hat dazu mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) eine Vereinbarung im Januar 2023 getroffen, die unter anderem einen Ausgleich des Mehraufwandes für die Umsetzung der Wohngeldnovelle vorsieht. Näheres dazu im Artikel »Stresstest der Kommunalhaushalte durch russischen Angriffskrieg auf die Ukraine«, Seite 73 des Geschäftsberichtes.



**Finanzen**

## Kommunaler Finanzausgleich 2023/2024 – Absicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit in inflationären Zeiten

### Die Krisen gehen uns nicht aus!

Die sächsischen Kommunen kommen einfach nicht aus dem Krisenmodus heraus. Standen die Jahre 2020 bis 2022 noch unter dem Eindruck der Corona-Krise, änderten sich die Rahmenbedingungen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine gravierend. Durch erneute Lieferkettenprobleme und die Notwendigkeit der Neuordnung der Energielieferungen insbesondere für Öl und Gas hat sich die schon lange befürchtete inflationäre Entwicklung doch noch Bahn gebrochen. So sind die Verbraucherpreise in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2022 um 7,9 Prozent gestiegen. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2023 stiegen sie unvermindert stark an mit jeweils 8,7 Prozent, erst im März reduzierte sich der Anstieg auf 7,4 Prozent. Inzwischen sind durch den neu verhandelten Tarifvertrag im öffentlichen Dienst und in anderen Dienstleistungs- und Wirtschaftssparten die sog. »Zweitrundeneffekte« eingetreten.

Am 25. Mai 2022 einigten sich der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) und der Sächsischer Landkreistag (SLKT) mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) nach intensiven Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich 2023/2024. Die Vereinbarung federt die inflationären Risiken deutlich ab und vergrößert die kommunalen Gestaltungsspielräume, insbesondere im kommunalen Straßenbau.

Die Verständigung umfasst

- einen erheblichen Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel sowie der allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2023 und 2024,
- die Bildung einer zentralen Vorsorge i. H. v. 300 Mio. Euro im Jahr 2024, die spätestens 2025/2026 wieder aufgelöst werden wird,
- eine Integration der Förderung des kommunalen Straßenbaus in das Finanzausgleichsgesetz ab 2023 und die Einführung von vereinfachenden Budgets und Prioritätenlisten auf Kreisebene als weitere Säule der FAG-Finanzierung für den kommunalen Straßenbau,
- die Absicherung der Finanzierung des Breitbandausbaus für die sog. »Grauen Flecken«,
- die Vorbereitung einer Nachfolgeregelung zum Digitalpakt für die Finanzierung von Lehrer- und Schülerlaptops einschließlich der Kosten für Wartung und Support,
- die Refinanzierung der Kosten für die Ukraine-Flüchtlinge,
- weitere Detailregelungen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs.

Zu einer Verständigung über eine **Erhöhung und Dynamisierung der Kita-Pauschale** bestand seitens des SMF keine Bereitschaft. Dieser für die kommunale Ebene besonders bedeutsame Punkt wurde im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushalts mit den Fraktionen des Sächsischen Landtages beraten. Die Regierungskoalition erhöhte die Landespauschale um 200 Euro je 9-h-Platz zum 1. Januar 2023. Die Dynamisierung der Pauschale lässt aber weiter auf sich warten (siehe dazu den Beitrag »Erhöhung und Dynamisierung der Kita-Pauschale« auf Seite 54 ff.).

### Allgemeine Deckungsmittel, allgemeine und investive Schlüsselzuweisungen

Die im Folgenden dargestellte Entwicklung der Finanzausgleichsmasse sowie der Schlüsselzuweisungen ist durch die Mai-Steuerschätzung 2022 geprägt, die auch Grundlage der FAG-Verhandlungen war. Die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2022 wurden aufgrund der relativ unerheblichen Abweichungen zur Schätzung vom Mai nicht mehr in den Finanzausgleich für die Jahre 2023 und 2024 integriert und muss daher über spätere Abrechnungsbeträge »glattgezogen« werden.

Die FAG-Masse steigt in den kommenden beiden Jahren deutlich an. Die Entwicklung im Finanzausgleichsjahr 2024 wird noch durch einen Abrechnungsbetrag in Höhe von 321 Mio. Euro verstärkt, der im Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2022 aus dem voraussichtlichen Abrechnungsergebnis des Finanzausgleichsjahres 2022 (+391 Mio. Euro) folgt.

## Entwicklung der Finanzausgleichsmasse

in Mio. Euro	2021	2022	2023	2024
Finanzausgleichsmasse brutto	3.500	3.670	4.136	4.235
Abrechnungsbeträge	15	-183	-41	321
Finanzausgleichsmasse netto	3.515	3.487	4.095	4.556
Verlustrückgleich § 22a Nr. 7	45	33	22	16
Veränderung MBA	-2	3		
Integration Kommunalpauschale		30		
Integration Straßenbau			80	80
Zuf. StHHf. Erst. Bz. Ukraine			10	
Corona-Bewältigungsfonds	60	104		
Finanzausgleichsmasse insg.	3.618	3.657	4.207	4.653*
Aufwuchs in Prozent gegenüber dem Vorjahr		+1,1 %	+15 %	+10,6 %

\*Bei Berücksichtigung der Nachkommastellen der Einzelbeträge

Aufgrund des hohen Abrechnungsbetrages aus 2022 und wegen verbleibender Unsicherheiten und Risiken, die mit der Mai-Steuerschätzung 2022 verbunden waren, wurde aus der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse des Jahres 2024 ein **zentrales Vorsorgevermögen** i. H. v. **300 Mio. Euro** gebildet, das bereits in den Finanzausgleichsjahren 2025 und 2026 wieder aufgelöst werden soll. Ursprünglich hatte das SMF eine zentrale Vorsorge i. H. v. 200 Mio. Euro in 2023 und 700 Mio. Euro in 2024 angestrebt (insg. 900 Mio. Euro). Dies hätte nach den Vorstellungen des SMF lediglich zu einem Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel in allen drei Säulen von rund 2 Prozent in 2023 und 2024 geführt. Angesichts der inflationären Entwicklung wäre das allerdings nicht vermittelbar gewesen.

## Allgemeine Deckungsmittel

Infolge des nach der Oktober-Steuerschätzung 2022 erwarteten Anstiegs der Steuereinnahmen (+6,7 Prozent in 2023/Abgleich mit Ist 2022) und des deutlichen Anstiegs der allgemeinen Schlüsselzuweisungen (+12,8 Prozent in 2023) steigen auch die allgemeinen Deckungsmittel in den kommenden beiden Jahren deutlich um insgesamt 6,6 Prozent (2023) bzw. 4,5 Prozent (2024) an. Dass der Anstieg nicht noch höher ausfällt, hängt mit dem Corona-bedingten Steuermindereinnahmenausgleich 2022 (104 Mio. Euro) sowie der letzten Tranche der aufgelösten Vorsorge in den Landkreisen

(2022) zusammen, die die allgemeinen Deckungsmittel ab 2023 nicht mehr stützen. Mit dieser Vereinbarung wird berücksichtigt, dass die inflationären Entwicklungen, steigende Soziallasten, im Mai 2022 bereits feststehende Tarifsteigerungen bei den Personalkosten und extrem stark gestiegene Investitionskosten abgedeckt werden können.

in Mio. Euro	2021	2022	2023	2024
Kommunale Steuereinnahmen	4.183	4.211	4.492	4.688
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	2.761	2.776	3.132	3.301
Mehrbelastungsausgleich	273	276	276	276
Gewerbesteuerenausgleich Bund	156			
Steuermindereinnahmenausgleich Land	60	104		
Aufgelöste Vorsorgerücklage		30		
Schlüsselzuweisungs-Verlustrückgleich	45	33	22	16
Allg. Deckungsmittel in Mio. Euro	7.478	7.374	<b>7.922</b>	<b>8.281</b>
Entwicklung in Prozent		-0,6 %	<b>+6,6%</b>	<b>+4,5 %</b>

## Schlüsselmassen und Schlüsselzuweisungen/ Allgemeine Deckungsmittel in den einzelnen Säulen

Im Gegensatz zur Entwicklung der Schlüsselmassen und Schlüsselzuweisungen im Jahr 2023 steht eine verbindliche Entwicklung für das Jahr 2024 noch aus, da insoweit noch die Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes II im Rahmen der Schlüsselmassenaufteilungsverordnung abgewartet werden muss. Diese wird erst im Laufe des Jahres 2023 verabschiedet werden. Im Folgenden soll die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und allgemeinen Deckungsmittel für die einzelnen Säulen getrennt dargestellt werden.

## Kreisfreie Städte

In den Kreisfreien Städten steigen die allgemeinen Deckungsmittel in den beiden kommenden Jahren um **7,7 Prozent** (2023) und dann nochmals um **4,4 Prozent** (2024) an. Die Schlüsselmasse steigt um 19 Prozent (2023) bzw. um 4,6 Prozent (2024) gegenüber dem Vorjahr.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen im kreisfreien und kreisangehörigen Raum soll hier nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen des Jahres 2022 zueinander auch für die Jahre 2023 und 2024 fortgeschrieben werden.

in Mio. Euro (Entwicklung zum Vorjahr in Prozent)	2021	2022	2023	2024
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.193	1.191	1.310	1.370
Steuereinnahmen	1.747	1.785	1.904	1.987
Sonstige allgemeine Deckungsmittel (MBA, Vorsorgeauflösung, Ausgleich Steuermindereinnahmen, Schlüsselzuweisungs-Verlustausgleich)	143	76	73	73
<b>Allgemeine Deckungsmittel insgesamt (Entwicklung zum Vorjahr)</b>	3.083	3.052 (-1,0 %)	3.287 (+7,7 %)	3.430 (+4,4 %)
Investive Schlüsselzuweisungen (investive Bindung in Prozent)	104 (8 %)	104 (8 %)	231 (15 %)	242 (15 %)
<b>Schlüsselmasse insgesamt (Entwicklung zum Vorjahr)</b>	1.297	1.295 (-0,2 %)	<b>1.541 (+19 %)</b>	<b>1.612 (+4,6 %)</b>

### Kreisangehörige Städte und Gemeinden

In den kreisangehörigen Gemeinden wird eine vergleichbare Entwicklung eintreten. Der prozentuale Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel in 2023 ist etwas geringer ausgeprägt als bei den Kreisfreien Städten, weil der Steuermindereinnahmenausgleich i. H. v. rund 104 Mio. Euro in 2022 nach Kalkulationen des SMF weitestgehend an die kreisangehörigen Gemeinden gegangen ist und diese außerordentliche Zuweisung ab 2023 wegfällt.

in Mio. Euro (Entwicklung zum Vorjahr in Prozent)	2021	2022	2023	2024
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	915	938	1.079	1.128
Steuereinnahmen	2.436	2.426	2.588	2.701
Sonstige allgemeine Deckungsmittel (MBA, Vorsorgeauflösung, Ausgleich Steuermindereinnahmen, Schlüsselzuweisungs-Verlustausgleich)	192	139	30	25
<b>Allgemeine Deckungsmittel insgesamt (Entwicklung zum Vorjahr)</b>	3.543	3.503 (-1,1 %)	3.697 (+ 5,5 %)	3.854 (+4,2 %)
Investive Schlüsselzuweisungen (investive Bindung in Prozent)	38 (3 %)	29 (3 %)	75 (6,5 %)	78 (6,5 %)
<b>Schlüsselmasse insgesamt (Entwicklung zum Vorjahr)</b>	953	967 (+1,5 %)	<b>1.154 (+19 %)</b>	<b>1.206 (+4,5 %)</b>

Insgesamt werden den Kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden damit deutlich erhöhte Schlüsselzuweisungen und allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Eine ähnliche Situation ergibt sich auch für die Landkreise. Aufgrund der deutlich steigenden Sozialausgaben haben diese jedoch nahezu flächendeckend die Kreisumlagesätze deutlich erhöht, so dass den kreisangehörigen Gemeinden in den kommenden beiden Jahren ein Großteil der steigenden allgemeinen Deckungsmittel wieder entzogen werden wird. Spiegelbildlich trifft diese Entwicklung auch auf die Kreisfreien Städte zu, die in ihren Haushalten direkt mit den steigenden Sozialausgaben konfrontiert werden.

### Kommunaler Straßenbau – Kommunalbudgets als weitere Finanzierungssäule des FAG

Seit vielen Jahren wird über das Sächsische Finanzausgleichsgesetz bereits die **Straßenunterhaltung** (§§ 17–20 SächsFAG) mitfinanziert. Seit 2021 werden dafür rund 116 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2020 erhalten die sächsischen Kommunen zudem eine **Straßenbaupauschale** (Instandsetzung, Erneuerung, Erstellung) in einem Volumen von jährlich 60 Mio. Euro aus FAG-Mitteln (§ 20a SächsFAG). Nachdem die bisherige Straßenbauförderung aus kommunaler Sicht seit Jahren in Bewilligung und Vollzug unbefriedigend verlaufen ist, wird mit dem Finanzausgleichsjahr 2023 erstmals eine weitere und zusätzliche Finanzierungsquelle in das SächsFAG überführt. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten in den Jahren 2023 und 2024 jeweils sog. »**Kommunalbudgets**« in einem Umfang von insgesamt 115 Mio. Euro pro Jahr. Der Freistaat steuert davon aus seinem Staatshaushalt jeweils 80 Mio. Euro zum FAG bei. Hinzu kommt ein weiterer Finanzierungsbeitrag aus dem FAG in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro. Die jährlich 115 Mio. Euro werden auf die Landkreise und Kreisfreien Städte analog § 20a SächsFAG – Straßenbaupauschale – nach **Netzlängen der Straßen und selbstständigen Radwege** verteilt. Innerhalb der Landkreise muss eine Aufteilung der Mittel zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden erfolgen. Ab dem Jahr **2025** erfolgt die Integration des Landesanteils am Kommunalbudget (80 Mio. Euro pro Jahr) in die Finanzausgleichsmasse nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz I. Das bedeutet, dass die 80 Mio. Euro in einen höheren Finanzmassenanteil der Kommunen umgewandelt werden – derzeit beträgt der Finanzmassenanteil der Kommunen rund 37 Prozent – und damit mittelfristig dynamisiert werden können. Zudem soll 2025 eine Evaluierung der Kommunalbudgets für den Zeitraum ab 2027 erfolgen. Die Kommunalbudgets sind also mindestens 4 Jahre abgesichert und es besteht Planungssicherheit. Zielrichtung der kommunalen

Ebene ist, dass diese neue Finanzierungssäule für die kommunalen Straßen im FAG verstetigt wird. Diese neue Fördersäule im FAG wurde von den Kommunen ganz überwiegend begrüßt, weil sie frühzeitig im Jahr Klarheit darüber schafft, ob man mit einer Zusage für die Förderung des kommunalen Straßenbaus rechnen kann und den Verwaltungsaufwand gegenüber einem herkömmlichen Förderverfahren drastisch reduziert. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beitrag »Reform der kommunalen Straßenbauförderung« auf den Seiten 92 ff. dieses Geschäftsberichts verwiesen.

### Verständigung über den Breitbandausbau – Finanzierung »(Hell-)Graue Flecken«

Der Freistaat plant für den weiteren Gigabitusbau der Telekommunikationsnetze (sog. »Graue Flecken« bis 100 Mbit/s) in den nächsten Jahren ein Fondsvolumen ein, das sich auf rund 1 Mrd. Euro beläuft. Rund 60 Prozent oder knapp 655 Mio. Euro beträgt der voraussichtliche Finanzierungsanteil des Bundes. Der Anteil des Freistaates und seiner Kommunen soll sich nach einem Kabinettsbeschluss von Mitte März 2022 auf 40 Prozent oder bis zu 436 Mio. Euro belaufen. In den FAG-Verhandlungen wurde der kommunale **Finanzierungsanteil auf 10 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben gedeckelt. Die Finanzierung erfolgt **aus FAG-Mitteln**, so dass die einzelnen Kommunen keinen Kofinanzierungsanteil aufbringen müssen. Da das konkrete Antragsvolumen derzeit noch nicht absehbar ist und in den Jahren 2023 und 2024 – wenn überhaupt – nur geringe Mittelabflüsse realistisch sind, speist das SächsFAG den »Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet« des Landes zunächst nur mit jährlich 15 Mio. Euro in den Jahren 2023 bis 2028. Der Referentenentwurf für das SächsFAG hatte noch einen Kofinanzierungsanteil von jährlich 25 Mio. Euro vorgesehen. Damit stehen aus kommunaler Sicht keine Hindernisse mehr im Weg, die Abfinanzierung der sog. »Grauen Flecken«, auf deren Notwendigkeit der SSG das Land schon frühzeitig im Januar 2021 hingewiesen hatte, umzusetzen. Der Gesamtkontext ist dargestellt in dem Beitrag »Breitbandausbau im Freistaat Sachsen, Hoffnungsträger und Sorgenkind, Seite 40.

### Beschaffung und Wartung von Lehrer- und Schülerlaptops

Im Auftrag des Landesvorstandes hatte der SSG mit dem Freistaat auch über die künftige **Finanzierung von Lehrer- und Schülerlaptops** verhandelt, um eine Nachfolgeregelung für den »DigitalPakt Schule« vorzubereiten. Dieser erneuerte Digitalpakt wird wohl frühestens mit Wirkung ab 2025 zwischen Bund und Ländern vereinbart werden können. Einzelheiten sind

noch nicht absehbar. Gleichwohl haben die kommunalen Landesverbände im Rahmen der FAG-Verhandlungen für die Jahre 2023 und 2024 bereits eine allgemeine Vereinbarung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) und dem SMF geschlossen, die eine Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2023 und 2024 beinhaltet und einen künftigen Digitalpakt II vorausschauend einbezieht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Beitrag »Digitale Schule« auf S. 52 verwiesen.

### Refinanzierung der Aufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine

Mit den Beschlüssen der Beratungen des Bundeskanzlers in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. April und 2. November 2022 wurden Eckpunkte zur Refinanzierung der Aufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine in den Ländern und Kommunen getroffen. Die Ergebnisse des MPK-Beschlusses vom 7. April 2022 konnten noch im FAG-Spitzengespräch am 25. Mai 2022 aufgegriffen und im Verhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen angewandt werden. Die MPK-Konferenz vom 2. November 2022 wurde in einem gesonderten Verhandlungstermin zwischen dem Finanzministerium und den beiden kommunalen Landesverbänden am 12. Januar 2023 ausgewertet und die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zwischen Freistaat und Kommunen aufgeteilt. Wegen der Details wird auf den Beitrag »Stresstest der Kommunalhaushalte durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine«, Seite 73 verwiesen.

### Investive Zweckzuweisungen

Die investiven Zweckzuweisungen des SächsFAG (29 Mio. Euro je Jahr) werden der Höhe nach auch in 2023 und 2024 unverändert fortgeschrieben. Sie werden in einem Umfang von 21 Mio. Euro für den investiven Brandschutz, 5 Mio. Euro für den Schulhausbau und 3 Mio. Euro für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie für bestimmte Schutzzwecke im Zusammenhang mit dem Boden- und Wasserschutz eingesetzt.

### Gewässerlastenausgleich

Der Gewässerlastenausgleich wird auch in den Jahren 2023 und 2024 unverändert fortgeführt. Damit werden jeweils 5 Mio. Euro aus FAG- und Staatshaushaltsmitteln den Kommunen entsprechend der Längen ihrer Gewässer 2. Ordnung zur Verfügung gestellt. Dieser Punkt musste mühsam erkämpft

werden, hatte das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) den kommunalen Landesverbänden doch noch im März 2022 mitgeteilt, dass ab 2023 keine Mittel mehr aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden sollen, was auch den Festlegungen des Koalitionsvertrages widersprochen hätte.

Insgesamt haben die kommunalen Landesverbände im Rahmen der FAG-Verhandlungen zukunftsweisende Ergebnisse erzielt. Es ist eine Finanzaus-

stattung verhandelt worden, die dazu beitragen wird, dass die »Löcher«, die die wirtschaftlichen Folgen des Angriffskrieges Russlands und die Inflation in den Kommunalhaushalten hinterlassen werden, sich nicht zu strukturellen Schief lagen auswachsen. Dies haben auch die Gremien des SSG so gesehen, die die Verhandlungsergebnisse jeweils einstimmig bestätigt haben. Große Sorgen bereitet allerdings der hohe Tarifabschluss zum TVöD im 2. Quartal 2023, der so nicht von den Kommunen und ihren Unternehmen eingeplant worden ist und neue Haushaltslöcher aufreißt.

## Die Kommunalzuweisungsquote im Staatshaushalt – Stattet der Freistaat die Kommunen angemessen aus?

### Kommunalzuweisungsquote und Koalitionsverhandlung

In die Verhandlungen zum Abschluss des Koalitionsvertrages der Regierungskoalition aus CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD im Jahr 2019 haben die Fraktionen auch einige Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eingebunden, um die kommunalen Belange mit zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Beratungen war die Kommunalzuweisungsquote ein wichtiges Thema. Sie spiegelt das Verhältnis der Zuweisungen des Freistaates aus dem Staatshaushalt an die kommunale Ebene zu den Gesamteinnahmen des Freistaates wider. In den vergangenen Jahren pendelte die Kommunalzuweisungsquote in einem Rahmen von 32 bis 36 Prozent. Die kommunalen Vertreter haben darauf gedrungen, eine Quote i. H. v. 35 Prozent als Zielvorgabe im Koalitionsvertrag zu verankern. Sie wollten damit sicherstellen, dass sich Freistaat und Kommunen auch zukünftig gleichmäßig entwickeln. Die Landespolitik hat zugesagt, das zu berücksichtigen. Eine entsprechende schriftliche Formulierung ist aber nicht ausdrücklich in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden, so dass das Thema umstritten geblieben ist.

Warum ist das für die Kommunen so problematisch, zumal es doch den Gleichmäßigkeitsgrundsatz I (GMG I) gibt? Der GMG I schützt die Kommunen nur innerhalb des gemeinsamen Steuerverbundes. Über das Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kommunen einen Finanzmassenanteil von 37 Prozent, der über die kommunalen Steuereinnahmen und die Finanzausgleichsmasse erreicht wird. An seinen Einnahmen außerhalb des Steuerverbundes kann der Freistaat die Kommunen nach eigenen Schwerpunktsetzungen beteiligen. In der Tendenz beobachten die Kommunen in den letzten Jahren eine tendenziell sinkende Beteiligung der Kommunen an diesen Einnahmen.

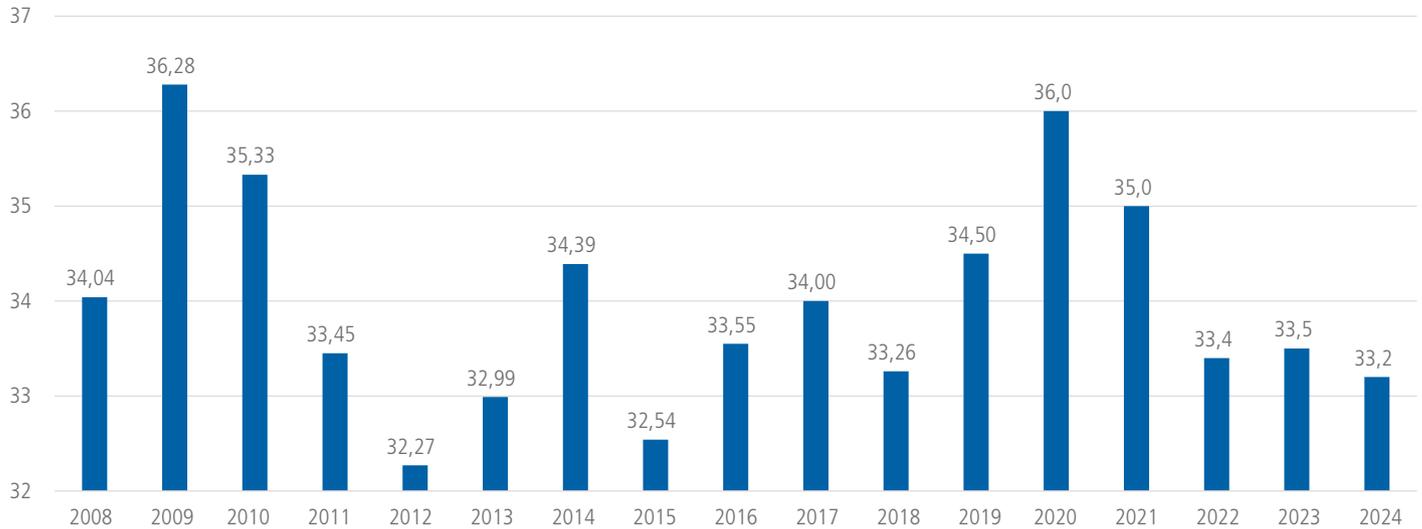
### Entwicklung der Kommunalzuweisungsquote

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) erfasst die Kommunalzuweisungsquote seit vielen Jahren. Der Freistaat Sachsen weist sie in den Pressemitteilungen zum aufgestellten bzw. beschlossenen Staatshaushalt sowie

seinen Haushaltsrechnungen ebenfalls aus. Dabei bereinigt das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) seine Einnahmen, so dass die vom SSG berechnete Kommunalzuweisungsquote geringfügig von der des SMF abweicht. Da die Abweichungen aber regelmäßig nur in der zweiten Nachkommastelle relevant werden, soll hier auf die vom SMF publizierten Quoten zurückgegriffen werden.

Nach dem Regierungsentwurf des Staatshaushaltes 2023/2024 sollten die Kommunalzuweisungsquoten auf 33,3 Prozent in 2023 und 32,8 Prozent in 2024 fallen, also weit unter die avisierten 35 Prozent. Auf Pressemitteilungen des SSG, in denen er eine Quote in Höhe von 35 Prozent einforderte, reagierte das SMF mit unvermuteter Kreativität: »Eine fixe Quote ist eine fixe Idee« (Pressemitteilung vom 8. September 2022) und begründete die Ablehnung einer festen Quote mit steigenden Kommunalzuweisungen und höheren Bildungsausgaben. Der SSG hat allerdings nie eine fixe Quote gefordert, sondern nur eine Zielvorgabe, von der aber nicht beliebig abgewichen werden kann.

Der SSG hat in den folgenden Sachverständigen-Anhörungen darauf hingewiesen, dass zentrale Zusagen der Koalitionsfraktionen und der Regierung gegenüber der kommunalen Ebene mit dem Regierungsentwurf nicht eingehalten wurden. Dabei wurden insbesondere die Erhöhung und Dynamisierung der Kita-Pauschale und wichtige Investitionszuweisungen im Bildungs-, Straßenbau- und Brandschutzbereich in den Vordergrund gestellt. Zwar hat der Freistaat im Ergebnis der Anhörungsverfahren die Festlegung im Koalitionsvertrag zur Dynamisierung der Landespauschale für die Kita-Einrichtungen immer noch nicht umgesetzt. Zumindest wurde die Pauschale aber zum Kostenausgleich von 3.037 auf 3.237 Euro je 9-h-Betreuungsplatz erhöht (ab 1. Januar 2023) und auch die Investitionszuweisungen im Bildungs- und Brandschutzbereich wurden noch einmal deutlich aufgestockt. Im Ergebnis des verabschiedeten Staatshaushaltsplans 2023/2024 soll die Kommunalzuweisungsquote im Jahr 2023 nunmehr auf 33,5 Prozent und im Jahr 2024 auf 33,2 Prozent steigen. Das ist nicht befriedigend.



**Abbildung 27: Kommunalzuweisungsquote 2008 bis 2024 in Prozent, Darstellung SSG nach Daten Freistaat Sachsen (bis 2021: Haushaltsrechnung Freistaat Sachsen, ab 2022: Soll verabschiedeter Staatshaushalt 2023/2024)**

Der seit 2020 zu beobachtende Abwärtstrend der Kommunalzuweisungsquote konnte zwar nicht gestoppt, aber zumindest abgemildert werden. Der Druck auf die Kommunalzuweisungsquote dürfte vor allem in dem stetigen Personal- und Standardaufbau durch das Land begründet sein, der die finanziellen Kapazitäten des Landeshaushalts in andere Aufgabenbereiche

außerhalb der kommunalen Ebene lenkt. Es wird eine Herausforderung für die kommenden Jahre bleiben, dieses tendenzielle Absinken der Bedeutung der Kommunalzuweisungen zu stoppen und einen Wiederanstieg der Kommunalzuweisungsquote zu erreichen.

## Stresstest der Kommunalhaushalte durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine

### Der russische Angriffskrieg und seine Folgen

Am 24. Februar 2022 überfiel Russland die Ukraine mit dem Ziel, das gesamte Staatsgebiet der Ukraine zu erobern und es der Russischen Föderation anzugliedern. Damit eskalierte Russland den seit 2014 schwelenden Krieg mit der Ukraine. Auch wenn Russland sein ursprüngliches Kriegsziel, die schnelle Eroberung Kiews und den Sturz der ukrainischen Regierung bereits im März 2022 wegen des anhaltenden Widerstandes der ukrainischen Armee aufgeben musste, wurden zehntausende Menschen getötet und Millionen vertrieben. Neben den westlichen Nachbarstaaten (Polen, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Moldawien) nahmen auch weitere west-, mittel- und osteuropäische Staaten viele Flüchtlinge auf.

Land	Vorläufig registrierte Flüchtlinge	Personen mit Schutzstatus	Stand
Polen	1.581.148	1.581.148	3. April 2023
Deutschland	1.060.119	811.427	3. April 2023
Tschechien	504.352	504.107	2. April 2023
Republik Moldau	106.634	/	3. April 2023
Rumänien	107.706	125.316	2. April 2023
Slowakei	113.253	113.253	2. April 2023
Bulgarien	48.974	155.883	4. April 2023
Ungarn	34.248	34.248	3. April 2023
Italien	173.213	173.213	17. März 2023
Großbritannien	198.700	198.700	28. März 2023
Spanien	172.682	172.682	3. April 2023
Frankreich	118.994	118.994	31. Januar 2023

Abbildung 28: Geflüchtete aus der Ukraine in verschiedenen Ländern, Stand: 6. April 2023 (Quelle UNHCR)

Neben Polen, das von den westlichen Nachbarn mit Abstand die meisten Flüchtlinge aufnahm, sind inzwischen mehr als eine Million Ukrainerinnen und Ukrainer auch in Deutschland registriert.

Von den neuen Bundesländern hat Sachsen die meisten Flüchtlinge aufgenommen.

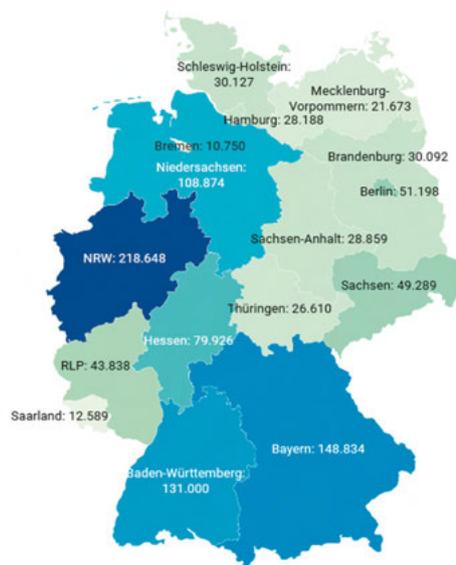


Abbildung 29: Wo wohnen die meisten Geflüchteten aus der Ukraine, Quelle: Ausländerzentralregister (AZR) auf Anfrage des Mediendienstes Integration, [mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html](https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html)

Die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer waren zunächst auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen. Allerdings wurde bereits in einer Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 7. April 2022 (MPK) beschlossen, dass die ukrainischen Geflüchteten ab dem 1. Juni 2022 wie anerkannte Asylsuchende unterstützt werden sollten und damit in das SGB II wechseln. Dies war insgesamt für die Länder und ihre Kommunen eine vorteilhafte Vereinbarung, da für den Lebensunterhalt damit vor allem der Bund anstelle der Länder die Finanzierungslasten trägt. Im Binnenverhältnis zwischen Ländern und Kommunen bedeutete dies aber eine erhebliche Mehrbelastung der kommunalen Ebene, der die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene nur zustimmen konnten, weil der Bund den Ländern und Kommunen verbindliche Mittelzusagen machte.

## Die MPK vom 7. April 2022 und ihre Umsetzung im FAG-Spitzengespräch

Mit dem **Beschluss vom 7. April 2022** unterstützt der Bund die Länder und Kommunen zunächst mit 2 Mrd. Euro im Jahr 2022, davon 500 Mio. Euro für die Kosten der Unterkunft (KdU), 500 Mio. Euro für die Abgeltung der Kosten, die zu den bis dato angefallenen Lebenserhaltungskosten angefallen sind und eine Milliarde Euro für Kinderbetreuungskosten, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten. Die Mittel wurden über Umsatzsteueranteile an die Länder ausgereicht.

Im Rahmen des **sächsischen FAG-Spitzengesprächs am 25. Mai 2022** ist vereinbart worden, von den auf den Freistaat Sachsen entfallenden 95 Mio. Euro rund 70 Mio. Euro an die Kommunen weiterzuleiten. Für die Verteilung auf die Kommunen wird der Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2023 erfasst. Die KdU für die Ukrainerinnen und Ukrainer werden von der etatmäßigen Beteiligungsquote des Bundes (69,5 Prozent) auf 100 Prozent aufgestockt. Die Städte und Gemeinden erhalten für die Betreuung ukrainischer Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege neben der Jahres-Landespauschale für einen 9-h-Platz eine weitere monatliche Pauschale von 330 Euro je 9-h-Platz. Schließlich erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte eine Pauschale von 10 Mio. Euro für sonstige Belastungen für die vielen Aufgaben, die sie zusätzlich auch für ukrainische Flüchtlinge erbringen müssen (Bildung und Teilhabe, sonstige SGB-II-Leistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, SGB IX, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Unterhaltsvorschuss, etc.). Sie wird nach den vor Ort untergebrachten Flüchtlingen aus der Ukraine verteilt (entsprechend Monitoringbericht der Landesdirektion Sachsen). Die Pauschale kann noch einmal erhöht werden, wenn die 70 Mio. Euro Ende 2023 noch nicht aufgebraucht worden sind.

## Die MPK vom 2. November 2022 und ihre Umsetzung im Spitzengespräch am 12. Januar 2023

Bereits im Laufe des Jahres 2022 zeigte sich, dass diese Bundesmittel nicht auskömmlich sein würden, um in Ländern und Kommunen die finanziellen Folgen der Flüchtlingsmigration aus der Ukraine zu bewältigen. Der Bund verständigte sich daraufhin in der MPK mit den Ländern am 2. November 2022 darauf, weitere 3 Mrd. Euro für 2022 und 2023 für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen (rund 141 Mio. Euro für Sachsen) sowie ab 2023 dauerhaft 1,25 Mrd. Euro für Flüchtlinge aus anderen Ländern.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) forderte daraufhin Folgegespräche über die Finanzverteilung ein. Das war zunächst nicht erfolgreich. Erst ein Flüchtlingsgipfel der Staatskanzlei im Januar 2023 mit allen betroffenen Akteuren änderte die Situation. Die Kommunen hatten ihre Teilnahme davon abhängig gemacht, dass zuvor eine Verständigung über die Finanzen erfolgt.

Am 12. Januar 2023 verständigte sich der Finanzminister mit den Präsidenten der kommunalen Landesverbände auf folgende Lösung:

Die Kommunen erhalten vom Land aus Mitteln des Staatshaushaltes weitere 110 Mio. Euro. Aus FAG-Mitteln werden zudem 40 Mio. Euro aus Haushaltsausgaberesten der Bedarfszuweisungen beigesteuert, so dass insgesamt 150 Mio. Euro der kommunalen Ebene in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung stehen. Die Mittel können von den Landkreisen und Kreisfreien Städten **zur Refinanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten** eingesetzt werden und zur Umsetzung der **Wohngeldnovelle 2023**. Der Verteilerschlüssel für die Aufteilung der Mittel auf die Kreisfreien Städte und Landkreise konnte erst im April 2023 festgelegt werden. 70 Mio. Euro werden nach der jeweiligen Anzahl der untergebrachten Ukrainer verteilt. 80 Mio. Euro, die für die Wohngeldproblematik vorgesehen sind, werden nach einem Mischschlüssel aus Einwohnern und Wohngeldhaushalten auf die Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt. Aus den so entstehenden Budgets in den Landkreisen werden 22 Prozent der Mittel für den zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eingesetzt. Innerhalb des Landkreises erfolgt die Aufteilung zwischen den kommunalen Wohngeldstellen nach der Anzahl der Wohngeldhaushalte.

## Die Wohngeldnovelle zum 1. Januar 2023

Im Zuge der ebenfalls durch den russischen Angriffskrieg ausgelösten Energiekrise initiierte der Bund die größte Wohngeldreform seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. In ihrer Folge wird sich die Zahl der Wohngeldempfänger voraussichtlich von rund 640.000 auf rund 2 Millionen verdreifachen. Das bedeutet für die Wohngeldstellen – in Sachsen die Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern, die Landkreise und die Kreisfreien Städte – einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bei der Bewältigung der zu erwartenden Antragsflut und der dauerhaften Bearbeitung der Wohngeldfälle. Der SSG hatte daher einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich ab dem 1. Januar 2023 eingefordert, den der Freistaat jedoch ablehnte, weil der Bund den Standard verändert habe und damit Art. 85 Abs. 2 der sächsischen Verfassung nicht greife.

Ein weiteres finanzielles Problem für die Landkreise und Kreisfreien Städte ergibt sich aus den Auswirkungen der Wohngeldreform auf die Weitergabe der Wohngeldentlastung. Seit der Hartz-IV-Reform, die zum 1. Januar 2005 wirksam wurde, erhalten die sächsischen wie die anderen ostdeutschen Kommunen Ausgleichszahlungen von Bund und Ländern, um die vom damaligen Bundeskanzler Schröder zugesicherte Entlastung der Kommunen um insgesamt 2,5 Mrd. Euro auch in den neuen Bundesländern sicherzustellen. Dieser Ausgleich war notwendig geworden, weil die Arbeitslosenquote in den neuen Bundesländern 2004 mit rund 18,5 Prozent mehr als doppelt so hoch wie im Westen war. Durch die Zusammenführung von erwerbsfähigen Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfängern kam es in den Kommunen der neuen Bundesländer zu Verwerfungen bei der Entlastung der Kommunen. Neben einer quotalen Beteiligung des Bundes an den KdU zahlten alle Bundesländer sog. Hartz-IV-SoBEZ an die ostdeutschen Länder, die diese – nach Abzug ihrer Eigenanteile – an ihre Kommunen durchreichten. Außerdem leiteten sie ihre Einsparungen beim Wohngeld ab 2005 an die Kommunen durch (sog. Wohngeldweiterleitung). Durch die Wohngeldnovelle 2023 werden diese Einsparungen gegenüber dem Jahr vor der Hartz-IV-Reform drastisch sinken und damit auch die Weitergabe der Einsparungen an die

Kommunen. Nach den Prognosen der Staatsregierung werden diese Zahlungen von knapp 120 Mio. Euro in 2023 und 2024 um jährlich rund 87 Mio. Euro zurückgehen. Um diesen nicht eingeplanten Verlust in den Haushalten der Kreisfreien Städte und Landkreise zu kompensieren, sollen auch die Bundesmittel für die Refinanzierung der Kosten, die für die ukrainischen Flüchtlinge entstehen, eingesetzt werden können.

Insgesamt kann man feststellen, dass es dem SSG und dem Sächsischer Landkreistag (SLKT) gelungen ist, den Großteil der Bundesmittel für die Migration ukrainischer Flüchtlinge durchgeleitet zu bekommen. Von den rund 236 Mio. Euro, die der Bund dem Freistaat Sachsen nach den MPK-Beschlüssen von April und November 2022 für 2022 und 2023 zur Verfügung stellt, werden rund 180 Mio. Euro oder 76,3 Prozent an die Kommunen weitergegeben. Das ist – auch mit Blick auf die bislang bekannten Verhandlungsergebnisse aus anderen Bundesländern – ein respektables Ergebnis. Hinzu kommen noch einmal 40 Mio. Euro aus FAG-Mitteln, so dass insgesamt 220 Mio. Euro zur Verfügung stehen für »Ukraine-Zwecke« und die Umsetzung der Wohngeldreform. Die dauerhafte Refinanzierung dieser Aufgaben bleibt im Rahmen zukünftiger FAG-Verhandlungen zu klären.

## Erleichterungen beim Jahresabschluss erzielen Wirkung – Aufbau der Rückstände gestoppt

In sächsischen Städten und Gemeinden haben nunmehr ein Jahrzehnt lang die doppischen Grundsätze im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Einzug gehalten. Derzeit hält allerdings nur jede 15. Gemeinde bzw. Stadt die gesetzlichen Feststellungsfristen für den Jahresabschluss ein. Der Aufholprozess wird in den Kommunen in den nächsten Jahren weiter Kapazitäten und Ressourcen binden.

### Nachbesserungen mit Erleichterungswirkungen

Mit dem dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) gab es in den Jahren 2021 und 2022 zwei Reformprojekte, die Spielraum für Erleichterungsvorschläge boten.

Letztendlich hat der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) nochmals einige Nachbesserungen bei den haushaltsrechtlichen Vorschriften erreicht. Einige dieser Änderungen beschleunigen den Nachholprozess unmittelbar, andere sorgen für Erleichterungen im Tagesgeschäft und schaffen somit Freiräume für das Abarbeiten der offenen Abschlüsse.

Aufgrund einer Anpassung in § 88 Abs. 5 SächsGemO wird das Nachholen der Jahresabschlüsse erleichtert. Durch den Wegfall bestimmter Anlagen und Unterlagen für die Jahresabschlüsse bis 2020 soll den Kommunen der Abbau des vorhandenen Bearbeitungsstaus erleichtert werden. Darüber hinaus ist es für die Jahresabschlüsse bis ins Jahr 2020 möglich, auch von materiell-rechtlichen Anforderungen temporär Abstand zu nehmen, so z. B. von der Forderungsbewertung oder der Rückstellungsbildung.

Der Landesvorstand des SSG hat sich daher bereits am 26. März 2021 dafür ausgesprochen, dass mittelfristig die Beschlüsse aktueller Jahresabschlüsse zeitnah erfolgen und damit wieder ein gesetzskonformer Zustand in möglichst allen Kommunen erreicht werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der SSG dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) zahlreiche Erleichterungsvorschläge unterbreitet. Das SMI hat die Vorschläge überwiegend aufgegriffen.

Auf Anregung des SSG hat das SMI zudem Ende Mai 2022 ein erläuterndes Rundschreiben mit Anwendungshinweisen zu den Jahresabschlusserleichterungen herausgegeben, das auch die Umsetzungsspielräume der Kommunen vor Ort aufzeigt.

Für die neuen Erleichterungen bedarf es jedoch eines Beschlusses des Gemeinderates, der den Umfang der Ausnutzung der neuen gesetzlichen Wahlrechte bei der Aufstellung der offenen Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 bestimmt. Diese zum Teil als Verschärfung aufgefasste Anforderung wurde vom Verband als »Preis« akzeptiert. Dadurch konnte auf der anderen Seite eine erneute Einführung der Vorlagepflicht von Jahresabschlüssen im Rahmen der Haushaltsplanung abgewendet werden.

### Erste Bilanz – Erleichterungen erzielen Wirkung

Die rechtlichen Grundlagen für die Erleichterungen sind in vollem Umfang mit der Änderung der SächsKomHVO Mitte April 2022 in Kraft getreten.

Aufgrund des erforderlichen Ratsbeschlusses war davon auszugehen, dass die erwarteten Beschleunigungseffekte beginnend mit dem 2. Halbjahr 2022 ihre ersten Wirkungen aufzeigen werden und durch eine stärkere Zunahme der aufgestellten, aber auch festgestellten Jahresabschlüsse unteretzt werden können.

Bis ins Jahr 2020 war es den sächsischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden leider nicht gelungen, die Rückstände abzubauen – vielmehr stieg die Zahl weiter kontinuierlich an. So beliefen sich die ausstehenden Jahresabschlüsse in 2018 auf 3,1 Jahre und wuchsen um drei bis vier Monate jährlich auf insgesamt 4,2 Jahre Ende 2020 an. Im Jahr 2021 wurden jedoch deutlich mehr Jahresabschlüsse als in den Vorjahren festgestellt, der Rückstand nahm nur noch um 1,5 Monate zu und lag Ende 2021 bei 4,5 Jahren.

In der Gesamtschau konnte im Jahr 2022 erstmals der Aufbautrend bei den Rückständen gestoppt werden. Für eine Trendwende hin zum Abbau hätten mehr als 419 Jahresabschlüsse auf- und festgestellt werden müssen. Im Jahr 2022 haben die sächsischen Städte und Gemeinden insgesamt 402 Jahresabschlüsse aufgestellt und 419 festgestellt. Der Rückstand bei den festgestellten Jahresabschlüssen wurde mit 4,5 Jahren auf dem Vorjahresniveau »eingefroren« – die erste Punktlandung seit der Doppikumstellung könnte man sagen.

Die tiefergehende Analyse zu den Fortschritten im Jahr 2022 zeigt jedoch ein sehr heterogenes Bild (siehe Abbildung 30). So konnte jede fünfte Stadt oder Gemeinde (86) mindestens zwei oder mehr Jahresabschlüsse aufstellen und die Rückstände reduzieren. Fast die Hälfte der sächsischen Städte und Gemeinden (201) hat in 2022 zumindest einen Jahresabschluss aufstellen können und damit keine neuen Rückstände aufgebaut. Nach dem Kenntnisstand der Rechtsaufsichtsbehörden haben somit die verbleibenden 132 Städte und Gemeinden (31 Prozent) im Jahr 2022 keinen einzigen Jahresabschluss aufgestellt und weitere Rückstände aufgebaut. Innerhalb dieser Gruppe gelang es 36 Städten und Gemeinden jedoch, mindestens einen und in 7 Fällen sogar mehr als zwei Jahresabschlüsse festzustellen, wodurch sich auf dieser Ebene keine neuen Rückstände aufgebaut haben. Zu den größten »Sorgenkindern« gehören aber jene 26 Städte und Gemeinden (6 Prozent), die ihren ersten »doppischen« Jahresabschluss für das Jahr 2013 noch nicht aufgestellt haben.

### Ausblick:

Ab dem Berichtsjahr 2025 ergeben sich zusätzliche Anforderungen für die »doppische« Statistik. Ergänzend zu den bisher zahlungsbezogenen Statistiken sind dann auch Daten aus der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu melden. Um dem pflichtgemäß nachkommen zu können, sind aktuelle Jahresabschlüsse erforderlich.

Auch unter Beachtung der anhaltenden krisenbedingten Herausforderungen sollte es das gemeinsame Ziel sein, den Abbautrend zu verstetigen und anhaltenden Forderungen nach Sanktionen für säumige Kommunen (so der Sächsische Rechnungshof im Jahresbericht 2022) keinen neuen Nährboden zu geben.

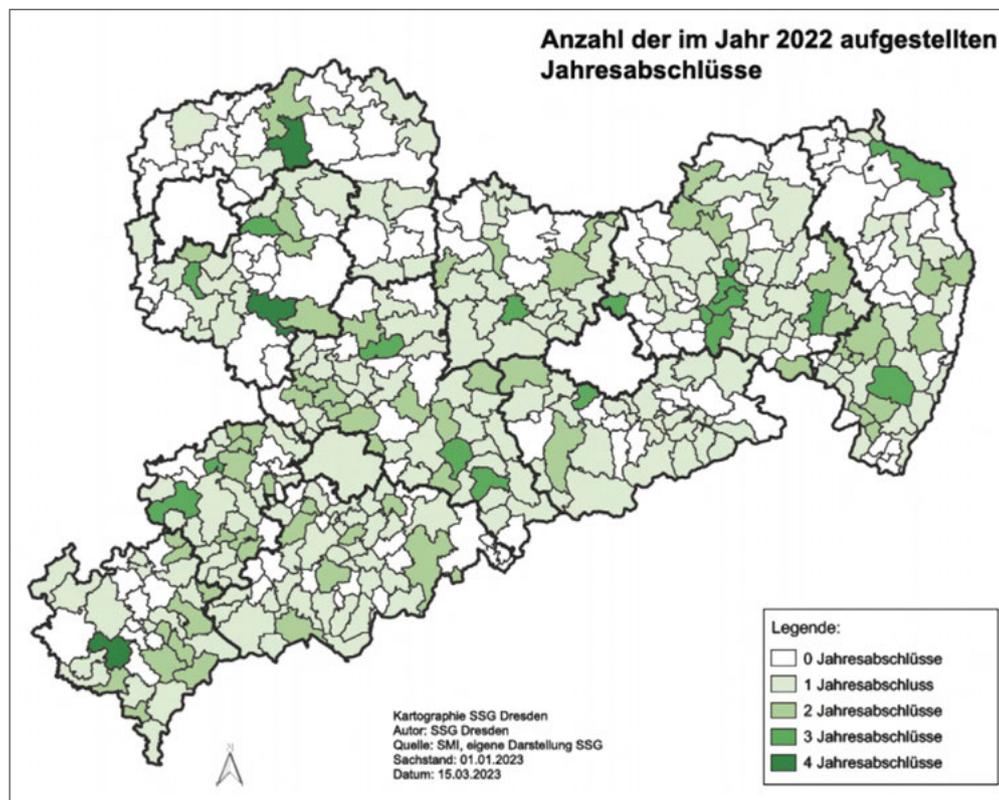


Abbildung 30: Anzahl der aufgestellten Jahresabschlüsse im Jahr 2022

## Grundsteuerreform – Bestätigung der sächsischen Steuermesszahlen und Umsetzung mit holprigem Start

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung verlangt, die den verfassungswidrigen Zustand beseitigt. Im November 2019 wurde das Grundsteuer-Reformgesetz verabschiedet. Die Länder haben die Möglichkeit vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen (Länderöffnungsklausel).

Hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft wenden alle Länder das Bundesmodell an.

Unterschiedliche Landesregelungen betreffen allein den Bereich Grundvermögen (siehe Abbildung 31). Die blau eingefärbten Länder (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland) wenden das Bundesmodell an, wobei das Saarland und Sachsen bei der Höhe der Steuermesszahl abweichen. Die grau eingefärbten Länder Hamburg, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern machen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch und haben ein eigenes Modell zur Berechnung der Grundsteuer entwickelt.

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG vom 16. Juli 2021, BGBl I S. 2931) wurde die Grundsteuermesszahl für Wohngrundstücke geändert. Zudem enthält das GrStRefUG u. a. Regelungen zu pauschalisierten Nettokaltmieten und Mietniveaustufen im Bewertungsgesetz. Diese beeinflussen auch die neuen Grundsteuerwerte ab 2025 in Sachsen.

Die neue Bundesmodell-Messzahl für Wohngrundstücke von 0,31 Promille unterschreitet damit rechtlich die sächsische Messzahl von 0,36 Promille. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) ist bereits im Zuge der Gesetzgebung auf Bundesebene an den sächsischen Gesetzgeber mit der Bitte herangetreten, die Auswirkungen auf Sachsen zu prüfen. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) geht von geringen Auswirkungen aus und hielt an den normierten Messzahlen fest. Dennoch bedurfte es eines erneuten Tätigwerdens des sächsischen Landesgesetzgebers.

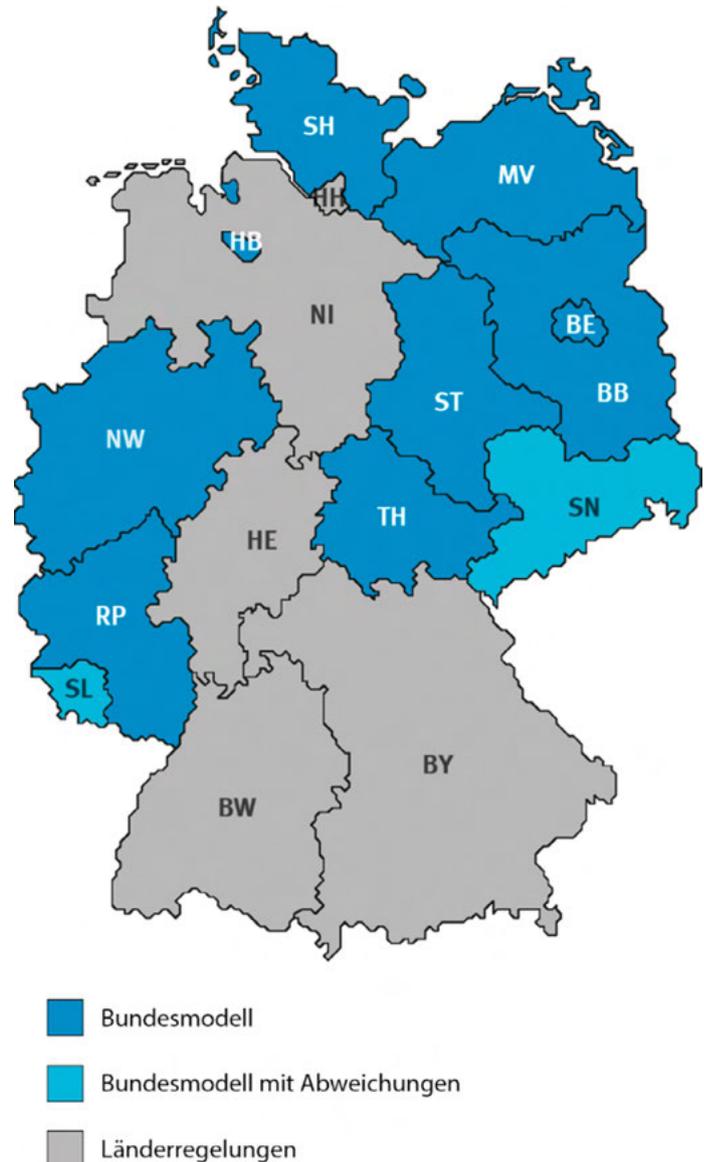


Abbildung 31: Länderübersicht (Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen)

Der Sächsische Landtag hat am 21. Dezember 2021 das Gesetz zur Bestätigung des Grundsteuermesszahlgengesetzes und zur redaktionellen Anpassung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (SächsGVBl. 2022 S. 9) verabschiedet. Der SSG konnte seine Position im Anhörungsverfahren und in der Sachverständigenanhörung im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages einbringen. Das Festhalten an den differenzierten Steuermesszahlen für Wohn- und Geschäftsgrundstücke trägt den sächsischen Besonderheiten weiterhin ausreichend Rechnung.

### Holpriger Start bei der Umsetzung

Eine Steuerreform dieses Ausmaßes gab es in Deutschland bisher nicht. Allein im Freistaat Sachsen sind 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten durch die Finanzämter neu zu bewerten. Der Zeitplan (siehe Abbildung 32) war sehr ambitioniert und sah für die erforderlichen Erklärungen der Steuerpflichtigen einen Zeitraum von 4 Monaten bis Ende Oktober 2022 vor. Damit sollte seitens der Finanzverwaltung gewährleistet werden, dass den Städten und Gemeinden im Jahr 2024 ausreichend Zeit zur Verfügung steht, über die Hebesätze ab 2025 zu entscheiden.



Abbildung 32: Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform (Quelle: SMF)

Die Städte und Gemeinden sind im Grundsteuerverfahren nicht nur Steuergläubiger, sondern auch Steuerpflichtige. Im Dialog mit dem SMF konnte

erreicht werden, dass die sächsischen Gebietskörperschaften in Bezug auf ihren vollständig steuerbefreiten Grundbesitz vorerst von der Erklärungsspflicht ausgenommen sind. Ungeachtet dieser Erleichterung waren hunderte oder gar tausende Grundstücke zu erklären. Parallel dazu waren die Voraussetzungen zu schaffen, die Bescheide der Finanzverwaltung künftig elektronisch abzurufen und spätestens im Jahr 2024 verarbeiten zu können.

Zur Unterstützung seiner Mitglieder hat der SSG regelmäßig zum Verfahren mit Handlungsempfehlungen informiert. Zusammen mit dem SMF führte der SSG im Februar 2022 eine Online-Veranstaltung »Umsetzung der Grundsteuerreform in Sachsen – Informationen für Kommunen als Steuergläubiger und Steuerpflichtige« durch. Eine Vielzahl an Mitarbeitern aus den Kommunalverwaltungen in Sachsen hat diese Möglichkeit genutzt. Zudem wurde ein umfangreicher Frage-Antwort-Katalog als Arbeitshilfe erarbeitet.

Trotz ausgedehnter Informationskampagnen seitens der Finanzverwaltung führten die anfänglichen technischen Probleme in ELSTER sowie der Mangel an nutzerfreundlichen kostenfreien Erklärungswegen zu einer hohen Verunsicherung bei den Steuerpflichtigen, vor allem über zu erklärende Angaben. Unverständlich blieb für viele Steuerpflichtigen, dass sie Angaben erklären mussten, die den Behörden schon vorliegen. In Sachsen führte der Wechsel zur Eigentümerbesteuerung insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der Garagen- bzw. Laubengrundstücken zu einem höheren Aufwand. Die Steuerpflichtigen haben sich daher mit der Erklärung Zeit gelassen. Die Entwicklung der Erklärungseingänge bei den Finanzämtern (siehe Abbildung 33) bestätigt diesen holprigen Start. Anfang Oktober 2022 setzte erwartungsgemäß eine sprunghafte Zunahme ein. Ungeachtet dessen haben sich die Finanzminister der Länder dem anhaltenden Druck aus der Wirtschaft, der Steuerberaterlobby, aber auch der kommunalen Familie gebeugt und Mitte Oktober 2022 die Frist um drei Monate bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Das Echo auf die Verlängerung war sehr unterschiedlich.

Bei den Erklärungen führte die Verlängerung direkt zu einem spürbaren Einbruch, der im Vergleich zu anderen Bundesländern in Sachsen überraschend stark ausfiel. Der Peak hat sich letztlich in den Januar 2023 verschoben. Ende Januar 2023 waren drei Viertel der Erklärungen fristgerecht abgegeben.

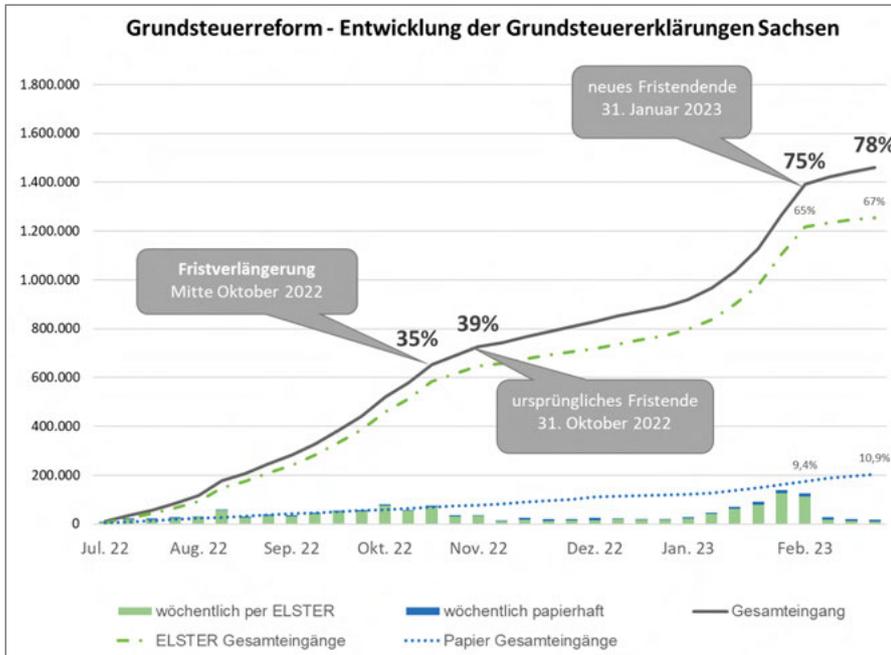


Abbildung 33: Grundsteuerreform – Eingänge der Erklärungen (eigene Darstellung; Quelle Landesamt für Steuern und Finanzen), Stand: 27. Februar 2023

## Die eigentliche Arbeit als Steuergläubiger beginnt erst

Mit der Verlängerung der Frist steigt für die Städte und Gemeinde das Risiko, dass die erforderliche Datengrundlage für die Hebesatzentscheidung von der Finanzverwaltung mit Verzögerung bereitgestellt werden. Die eigentliche Arbeit der Städte und Gemeinden als Grundsteuergläubiger beginnt jedoch erst jetzt mit der Verarbeitung des Grundsteuermessbetragsbescheides, der Hebesatzentscheidung und der Erstellung der neuen Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025. Parallel sind die Grundsteuern nach dem alten Recht ebenfalls zu bearbeiten – und das alles im Kommunalwahljahr 2024.

## Vorausgefüllte Grundsteuererklärungen für 2029

Eine wesentliche Erkenntnis steht bereits heute fest. Für die nächste Hauptfeststellung im Jahr 2029 müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, den Steuerpflichtigen vorausgefüllte Steuererklärungen und einfache kostenfreie Erklärungswege bereitzustellen. Hierfür sind die rechtlichen sowie technischen Grundlagen, insbesondere zum Datenaustausch zwischen den Behörden, zu schaffen.

## Umsatzsteuer – Umstellungsprozess zwischen Endspurt und Durchatmen

Die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) hat den umfangreichen Umstellungsprozess seiner Mitglieder durch fortlaufende Informationen, Seminare und Arbeitshilfen, wie Checklisten oder Musterbeschlüsse zur Optionserklärung unterstützt.

Zu den praktischen Aspekten der Umsetzung und zur Unterstützung des täglichen Arbeitens in den Buchhaltungen wurde den Mitgliedern am 30. September 2022 eine Onlineveranstaltung angeboten. Im Zuge der Veranstaltung »§ 2b UStG ab 01.01.2023 Routine(n) für alle!? – Von der Voranmeldung bis zur Erklärung« haben auch verschiedene Fachverfahrenshersteller die Möglichkeit genutzt, ihren Kunden aus den über 230 Teilnehmern Rede und Antwort zu den technischen Feinheiten der Umsatzsteuer zu stehen.

Begleitend wurde zu Grundsatzfragen das Gespräch mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) wie auch dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) gesucht. Ein Schwerpunkt dabei war die Erörterung der Umsatzbesteuerung der interkommunalen Kooperation und mögliche Instrumente, welche die interkommunalen Kooperationen auch künftig zu einem attraktiven Organisationsmodell machen. Hierbei wird auch die Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) aktiv eingebunden. Es gibt noch eine Vielzahl ungeklärter Fragen.

Mitte November 2022 erhielt die kommunale Ebene sehr überraschend davon Kenntnis, dass der Bund erneut eine Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre plant. Entgegen der medialen Darstellung kam die Initiative für eine weitere Verlängerung der Optionsfrist nicht von den Kommunalverbänden, sondern aus dem politischen Raum.

Bei der ersten Corona-bedingten Verlängerung standen die gesetzlichen Regelungen bereits um Juni 2020 fest, d. h. sechs Monate vorher. Nun waren es nur sieben Wochen. Der Großteil der Städte und Gemeinden in Sachsen war längst im Endspurt und hatte über die letzten Monate aktiv mit viel personellen und finanziellen Ressourcen die Vorbereitungen für das Umsatzsteuerrecht mit § 2b UStG auf den Weg gebracht. Die Geschäftsstelle des SSG hat kurzfristig aktiv über die neuesten Entwicklungen informiert und den Mitgliedern ihre Handlungsoptionen aufgezeigt.

Die nochmalige Verlängerung der Option wurde letztlich durch eine Ergänzung im Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl I Nr. 51 S. 2294) gesetzlich umgesetzt. Erst mit Verkündung im Bundesgesetzblatt am 20. Dezember 2022 gab es für die Kommunen somit Rechtssicherheit.

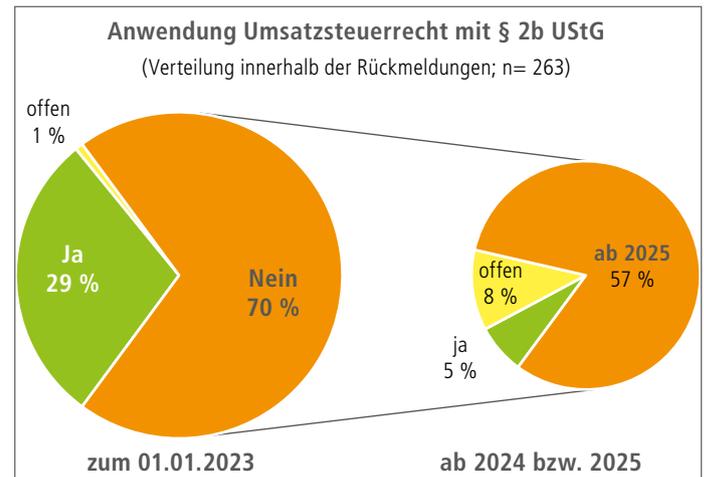


Abbildung 34: Umsatzsteuer – Stand der Anwendung Anfang 2023  
(Quelle: Umfrage des SSG, Stand: Februar 2023, eigene Darstellung)

Die Ergebnisse einer SSG-Umfrage lassen auf ein heterogenes Bild bei der Anwendung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft schließen (vgl. Abbildung 34). Die Gründe für eine Umstellung bzw. zum Beibehalten der Option bis 2025 sind sehr unterschiedlich. Gerade für Städte und Gemeinden, die sich gut auf die Anwendung ab 1. Januar 2023 vorbereitet hatten und auch schon Satzungen, Entgelt-/Gebührenordnungen oder Verträge an die neuen Regelungen angepasst haben, galt es im Abwägungs- und Entscheidungsprozess verschiedenste Faktoren zu berücksichtigen. So waren beispielsweise neben den Auswirkungen auf die Bürgerschaft und Unternehmen auch finanzielle Aspekte für den Haushalt oder bisher eingesetzte Ressourcen für den Umstellungsprozess einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen.

An der Umfrage unter den SSG-Mitgliedern Anfang 2023 haben 263 Mitglieder teilgenommen (Rücklaufquote = 63 Prozent). 3 von 10 Kommunen

wenden zum 1. Januar 2023 das Umsatzsteuerrecht in Gänze an, d. h. mit § 2b UStG. 70 Prozent der Mitglieder machen von der gesetzlichen Verlängerung der Option Gebrauch, wobei 5 Prozent der Städte und Gemeinden die Umstellung zum 1. Januar 2024 sehr wahrscheinlich vornehmen werden. Jede zwölfte Kommune im Freistaat Sachsen prüft noch die Umstellung ab 2024.

Etwas mehr als die Hälfte der Kommunen, also jede zweite, wird die Optionsverlängerung bis zum Auslaufen Ende 2024 nutzen und somit ab dem 1. Januar 2025 umstellen. Für diese Kommunen ist die Verlängerung vielleicht mit einem anfänglichen »Durchatmen« verbunden, bedeutet aber zugleich, dass die Vorbereitungen nur verschoben und nicht aufgehoben sind. Spätestens im Jahr 2024 ist der Vorbereitungsprozess erneut anzustoßen und der Endspurt für die fristgerechte Umstellung ab 2025 aufzunehmen.

Die umsatzsteuerliche Beurteilung der Leistungen ist ein dynamischer und stetiger Prozess, der aufgrund der Vielfalt der kommunalen Aufgaben und der bestehenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten fortlaufend ist und auch künftig der umfassenden unterstützenden Begleitung durch den SSG bedarf. Über die Erfahrungsaustausche oder Workshops mit Bezug zum Steuerrecht sollen weiterhin Handlungsfelder in der kommunalen Praxis identifiziert werden. Der SSG wird daran festhalten, in Grundsatzfragen das Gespräch mit den betroffenen Ressorts zu suchen. In Zusammenarbeit mit einem kommunalen Praktiker wird derzeit an der Herausgabe eines produktbezogenen Leistungskataloges mit Hilfestellung für die steuerrechtliche Bewertung gearbeitet.



**Bau, Umwelt und Verkehr**

## Sächsische Bauordnung und Landesplanungsgesetz im Spannungsfeld zwischen Bundesrecht und Landeskompetenz

Der Föderalismus als staatliches Organisationsprinzip der Bundesrepublik Deutschland hat zweifelsfrei große Vorzüge, um politische und verwaltungsmäßige Kompetenzen den verschiedenen Entscheidungsebenen zuzuordnen. Das Subsidiaritätsprinzip ist Ausdruck des hoheitlichen Gestaltungsanspruchs der Bundesländer und Basis der kommunalen Selbstverwaltung. Dennoch muss sich der deutsche Föderalstaat nicht selten den Vorwurf gefallen lassen, zu »Flickenteppichen« und Rechtszersplitterung beizutragen. Um dieser Kritik zu begegnen, arbeiten die Länder im Bereich des Bauordnungsrechts gemeinschaftlich und kontinuierlich an einer Musterbauordnung (MBO), die den Zweck der Harmonisierung der Bauordnungsgesetzgebung in den Ländern verfolgt.

Die Umsetzung dieses Ziels war auch grundlegende Absicht der Bauordnungsnovelle im Freistaat Sachsen. So wurden mit Beschluss des Vierten Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung am 1. Juni 2022 nicht nur zahlreiche Fortschreibungen der MBO aus 2018 in Landesrecht überführt, sondern auch zentrale Vereinbarungen des Koalitionsvertrags von 2019 eingelöst.

### Wichtige bauordnungsrechtliche Änderungen

Der Landesgesetzgeber verfolgte den Plan, mit den Änderungen an der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) für mehr Effizienz und Bürgernähe zu sorgen. Vor diesem Hintergrund wurde der Anwendungsbereich für verfahrensfreie Bauvorhaben großzügig ausgeweitet. Ferner sollte die Einführung von Typengenehmigungen das serielle, modulare Bauen im Freistaat Sachsen ermöglichen. Ebenso wurde nach dem Vorbild anderer Bundesländer die sogenannte Kleine Bauvorlageberechtigung eingeführt, die es Handwerksmeistern spezieller Gewerke nunmehr ermöglicht, für einen bestimmten und klar abgegrenzten Bereich von Vorhaben selbst bauvorlageberechtigt zu sein. Die Ausweitung der Rauchwarnmelderpflicht auf Bestandsgebäude stellte ebenso eine vereinheitlichende Regelung dar, welche sich an der MBO orientierte.

Weitere Regelungsinitiativen, wie weitreichende Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen im öffentlichen Bereich, bei Neubauvorhaben und Renovierung von Nichtwohngebäuden sowie die Solardachpflicht auf größeren neu zu errichtenden Parkplätzen konnte der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) erfolgreich abwehren.

### Windkraft: Wunsch und Wirklichkeit einer politischen Streitfrage

Nicht nur in Sachsen werden die Diskussionen um den Bau von Windenergieanlagen (WEA) teilweise sehr emotional geführt. Umso wichtiger ist die Präsenz transparenter Regelungen, die die Nutzungs- und Interessenskonflikte betroffener Flächeneigentümer, Flächenbewirtschafter und Anwohner klar und fair austarieren. Vor diesem Hintergrund vereinbarten die sächsischen Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag (2019), auf Grundlage von § 249 Absatz 3 BauGB einen Mindestabstand von WEA zu Wohnbebauung von 1.000 Metern festzusetzen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im Rahmen des § 84 SächsBO, wobei spezielle Anwendungsbestimmungen für Splittersiedlungen im Außenbereich hinzutreten.

Verbunden mit dem Beschluss des Änderungsgesetzes wurde durch die regierungstragenden Fraktionen ein Erschließungsantrag gefasst, welcher die Staatsregierung ersuchte, noch in 2022 eine gesetzliche Regelung zur Flexibilisierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergieplanung vorzulegen. Unter dem Arbeitsbegriff »Flexibilisierungsklausel« erfolgte die Vorlage eines Entwurfs für § 20 Abs. 3 des sächsischen Landesplanungsgesetzes, welcher ein beschleunigtes Zielabweichungsverfahren zur Realisierung von WEA außerhalb bestehender Vorrang-Eignungsgebiete vorschlug. Beachtlich an der Regelung war, dass die wohl abgewogenen Ziele der Regionalplanung ohne wirkmächtige Mitsprache des Planungsträgers (Regionale Planungsverbände) und seiner Verbandsmitglieder (Kommunen) in einem vereinfachten Verfahren hätten »überspielt« werden können. Nach intensiven Abstimmungen mit den Koalitionären konnten sich die Kommunalen Landesverbände mit ihrer Forderung durchsetzen, das vereinfachte Zielabweichungsverfahren um das gemeindliche Einvernehmen sowie das Benehmen der Regionalen Planungsverbände zu ergänzen. Nur unter diesen Umständen kann die Regelung der vereinfachten Zielabweichung der besonderen Rolle der kommunalen Verfasstheit der Regionalplanung gerecht werden.

Die Einführung der »Flexibilisierungsklausel« bettet sich in ein komplexes Regelwerk bundespolitischer Vorgaben ein, welche es landesrechtlich umzusetzen galt. Im Zuge des Beschlusses des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/24 wurden zahlreiche Regelungen getroffen, die die Umsetzung des Windanland-Gesetzes im Freistaat Sachsen bestimmten. So wurden die Regionalen

Planungsverbände mit der planerischen Sicherung des Flächenbedarfsziels von zwei Prozent der sächsischen Landesfläche beauftragt, wobei die Flächensicherung bereits zum 31. Dezember 2027 erfolgt sein soll. Der Bund gibt den Ländern hierfür eigentlich bis 2032 Zeit. Für die Erfüllung dieser Aufgabe erhalten die Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände pro Jahr jeweils einen Betrag von 350.000 Euro für den Zeitraum der Planungsfrist. Die SächsBO wurde ferner an geltendes Bundesrecht insofern angeglichen, als dass der landesrechtlich verfügte Mindestabstand von WEA zu Wohnbebauung bei der Ausweisung von neuen Vorranggebieten zur Erfüllung des Flächenziels nicht angewendet werden kann. So wird die landesrechtlich verfügte »Flexibilisierungsklausel« vermutlich eine der wenigen Möglichkeiten darstellen, wo der ursprünglich politisch vereinbarte

Mindestabstand von WEA zu Wohnbebauung von 1.000 Metern noch zur Anwendung kommen kann. So wurde der landespolitische Wunsch nach einem möglichst ausnahmslos anzuwendenden Mindestabstand durch die bundespolitische Wirklichkeit eingeholt.

Es wird sich in den kommenden Jahren bis Ende 2027 zeigen, wie reibungslos oder konfliktbeladen die fristgerechte planerische Sicherung des Zwei-Prozent-Ziels durch die Regionalen Planungsverbände gewährleistet werden kann. Bei Verfehlung der vom Bund vorgegebenen Zielmarken drohen erhebliche Strafen. Vor diesem Hintergrund wird sich die Leistungsfähigkeit der sächsischen Regionalplanung an der Erfüllung dieser herausforderungsreichen Aufgabe messen lassen müssen.

## Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 – allen voran die Reduzierung des weltweiten Temperaturanstiegs infolge von Treibhausgasemissionen auf 1,5 Grad Celsius – sind dabei Richtschnur und Maßstab allen staatlichen Handelns. Mit dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP) schuf die Staatsregierung die strategische Grundlage für die Klimapolitik im Freistaat Sachsen bis 2030.

Mit der Erarbeitung eines EKP-Maßnahmenplans sowie eines Konzepts zur Stärkung von Klimaschutz und Klimaanpassung in den Kommunen bis 2030 beabsichtigte der Freistaat Sachsen eine Konkretisierung des EKP. Hierbei war und ist die Rolle der kommunalen Ebene zentraler Bestandteil der Betrachtungen.

### Von politischen Erwartungen und kommunaler Umsetzungskraft

Politische Ziele sind genau so gut, wie ihre Umsetzung vor Ort. Die Kommune ist Gestalterin und Schauplatz für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung: als Vorbild, als Planungsträgerin, als Eigentümerin, als Versorgerin und als größte öffentliche Auftraggeberin. An Klimazielen und Effizienzstandards mangelt es der öffentlichen Verwaltung dabei nicht. Die fortwährende Regelsetzung bringt es mit sich, dass der eigene Gestaltungsspielraum der Kommunen zunehmend verengt wird. Die Diskussionen um die Inhalte des EKP-Maßnahmenplans sowie des nachgeordneten Konzepts zur Stärkung von Klimaschutz und Klimaanpassung in den Kommunen beinhalten die Frage nach der Ausweitung kommunaler Pflichtaufgaben in den entsprechenden Arbeitsbereichen. Hinter diesem grundsätzlichen Streitpunkt steckte die Fragestellung, wie kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung durch die öffentlichen Vorhabenträger eigentlich auskömmlich finanziert werden können. Die kommunale Erfahrung lehrt diesbezüglich, dass es den Städten und Gemeinden nicht am politischen Willen mangelt, wohl aber an den personellen und finanziellen Ressourcen, die gut gemeinten Absichten in die Tat umzusetzen. Im Rahmen der langwierigen Abstimmungen und Anhörungsverfahren trat der Sächsische Städte- und Gemeindegtag (SSG) dementsprechend für eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen ein, um den Städten und Gemeinden diese wichtige Umsetzungsvoraussetzung zu sichern.

Insbesondere die letztgenannte Forderung trug Früchte, als im Zuge des Beschlusses des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/24 ein sogenanntes kommunales Klimabudget eingeführt wurde. Auf Anraten und Initiative des SSG stehen den Städten, Gemeinden und Landkreisen nunmehr pauschalierte Zuweisungsbeträge zur Verfügung, welche prioritätengeleitet für ein breites Maßnahmenpektrum zur Verwendung kommen können. Zweifelsfrei werden die derzeit vorgesehenen Mittel für 2023 und 2024 nicht ausreichen, um die erforderliche Qualität und Quantität an Vorhaben umzusetzen und damit dem Fernziel der treibhausgasneutralen Verwaltung näher zu kommen. Der vorsichtige Paradigmenwechsel von der Förderung hin zu pauschalen Zuweisungen ist jedoch zweifelsfrei ein Schritt in die richtige Richtung.

Neben den finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen diskutieren wir die Frage nach der Notwendigkeit weiterer kommunaler Pflichtaufgaben im Bereich Klima. Selbstverständlich sind Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht ausschließlich auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu beurteilen, sondern sprichwörtlich Investitionen in die Zukunft. Hierbei erscheint es jedoch umso wichtiger, die handelnden bzw. umsetzenden Akteure eng in den politischen Aushandlungsprozess um die einzuführenden Maßstäbe und Standards einzubinden. Obgleich die Absicht von mehr Abstimmung mit der kommunalen Ebene stets betont wird, weicht insbesondere die bundespolitische Praxis mithin deutlich von diesem guten Vorsatz ab. Die energetische Gebäudesanierung ist dafür ein Paradebeispiel: Es ist davon auszugehen, dass ab einem bestimmten Effizienzniveau kaum noch messbare Einspareffekte zu verzeichnen sind. Anstatt immer neue, ambitioniertere Standards zu setzen, die kaum noch wirtschaftlich umsetzbar sind und nicht mehr zu merklichen Einsparungen führen, erscheint es aus Sicht der kommunalen Praxis sinnvoller, möglichst viele Gebäude anständig zu modernisieren. Dies verdeutlicht: politische Überregulierung führt immer dann in die Sackgasse, wenn die festgesetzten Regelungen an den realen Bedarfen der betroffenen Umsetzer – hier beispielsweise kommunale Wohnungsunternehmen – vorbeigehen. Deshalb ist es auch weiterhin Auftrag und Ziel des SSG, die Lücke zwischen theoretischer politischer Regelungsabsicht und den praktischen kommunalen Bedarfen zu schließen.

## Klimaschutz und Klimaanpassung mit Maß und Mitte

Zweifelsfrei haben die Städte und Gemeinden eine Vorbildfunktion bei Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung inne. Dabei muss jedes Vorhaben vor seiner Umsetzung politisch und haushälterisch auf seine Notwendigkeit hin gerechtfertigt und erklärt werden. Der oft gegenüber den Kommunen hervorgebrachte Vorwurf, die Städte und Gemeinden seien bei der Reduzierung von Treibhausgasen zu passiv, geht jedenfalls an der Realität vorbei. Im Jahr 2022 hatten bereits 51 sächsische Kommunen das kommunale Energiemanagement (Kom.EMS) eingeführt – Tendenz stark steigend. Im European Energy Award (eea) waren 27 sächsische Kommunen aktiv.

Um die subsidiäre Entscheidungshoheit vor Ort zu wahren und damit die lokale Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stärken, sind die Positionen des SSG klar formuliert:

- Vertrauen und Akzeptanz entstehen immer dann, wenn frühzeitig und ehrlich miteinander kommuniziert wird. Die Einbindung der betroffenen kommunalen Akteure ist unerlässlich, um verhältnismäßige und praxisnahe Regelungen zu treffen.
- Das Gleichgewicht von Pflicht und Freiwilligkeit muss gut austariert sein und darf nicht in Schiefelage geraten. Gibt es neue Umsetzungspflichten für die Kommunen, müssen diese auch bezahl- und umsetzbar sein.
- Es braucht weniger Vorgaben und mehr Handlungsspielraum für eigene Lösungen. Dies setzt schlanke Förderverfahren und leicht zu handhabende Klimapauschalen für die Kommunen voraus.

## Freie Fahrt für den ÖPNV in Sachsen?

Der ÖPNV wurde im Berichtszeitraum vor verschiedene gravierende Herausforderungen gestellt, sei es die durch den Ukrainekrieg hervorgerufene Energiekrise oder die bundesweiten Einführungen eines 9-Euro-Tickets in 2022 und des Deutschlandtickets in 2023.

### RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 im Freistaat Sachsen (RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022) vom 21. Juli 2022 wurde im SächsABl. Nr. 31/2022 S. 899 ff. veröffentlicht.

Zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets gewährte das Land 2022 Billigkeitsleistungen.

Das 9-Euro-Ticket wurde bundesweit für drei Monate von Juni bis August 2022 eingeführt und war im jeweiligen Kalendermonat für alle Kunden (sämtliche Bestands- und Neukunden) mit unbegrenzter zeitlicher und räumlicher Geltung für den ÖPNV innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nutzbar.

Für 2022 prognostizierte der Verband der Verkehrsunternehmen (VDV) deutschlandweit pandemiebedingte Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 3,2 Mrd. Euro. 92 Mio. Euro davon entfielen auf den Freistaat Sachsen.

Den Bundesländern wurde neben den Bundesmitteln zur hälftigen Mitfinanzierung des ÖPNV-Rettungsschirms weitere Bundesmittel bereitgestellt, die zum vollständigen Ausgleich der Mindereinnahmen für das 9-Euro-Ticket bestimmt waren. Die finanziellen Verluste der Verkehrsunternehmen aus der Einführung des 9-Euro-Tickets trug der Bund allein.

Über die RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 gewährte der Freistaat Sachsen 92 Mio. Euro zum Ausgleich der ÖPNV-Schäden des Jahres 2022. Der Freistaat Sachsen stellte dabei die Hälfte der Mittel – 46 Mio. Euro – aus

eigenen Haushaltsmitteln zur Verfügung, der Rest wurde aus Bundesmitteln finanziert.

Zum Entwurf der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 wurde der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) angehört. Wir haben den Entwurf begrüßt, da damit die Verluste im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets ausgeglichen wurden.

### AG Sächsische Mobilitätsgesellschaft (SMG)

Ausgehend vom Bericht der Arbeitsgruppe SMG, über die im letzten Geschäftsbericht informiert wurde, wurde 2022 ein Verhandlungsteam zur Gründung der Sächsischen Mobilitätsgesellschaft einberufen.

Der SSG wurde im Verhandlungsteam zur Gründung der Sächsischen Mobilitätsgesellschaft unter Leitung von Frau Staatssekretärin Fröhlich und mit Vertretern der Koalitionsfraktionen im Sächsischen Landtag wie folgt vertreten:

- Herr Oberbürgermeister Sven Schulze, Chemnitz
- Herrn Thomas Dienberg, Bürgermeister und Beigeordneter für Stadtentwicklung und Bau in der Stadt Leipzig
- Frau Kathrin Seubert, Referentin des SSG

Ende 2022 einigte sich das Verhandlungsteam nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen auf einen Entwurf einer Gründungsvereinbarung, die 2023 durch das sächsische Kabinett beschlossen und von den Landkreisen sowie Kreisfreien Städten unterzeichnet werden soll.

Unter Beachtung der gesetzlich bestimmten Aufgabenträgerschaften im ÖPNV und damit der Finanzierungs- und Umsetzungsverantwortung soll die SMG institutionalisiert eine federführende, moderierende und vernetzende Rolle zwischen den Akteuren des sächsischen ÖPNV innehaben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die SMG eine mit Personal ausgestattete Geschäftsstelle einrichten. Die SMG wird im Rahmen des ihr zugedachten Aufgabenspektrums unter anderem fachliche Grundlagenarbeit leisten, Analysen anstellen, Strategien und Pläne entwickeln wie auch Positionen

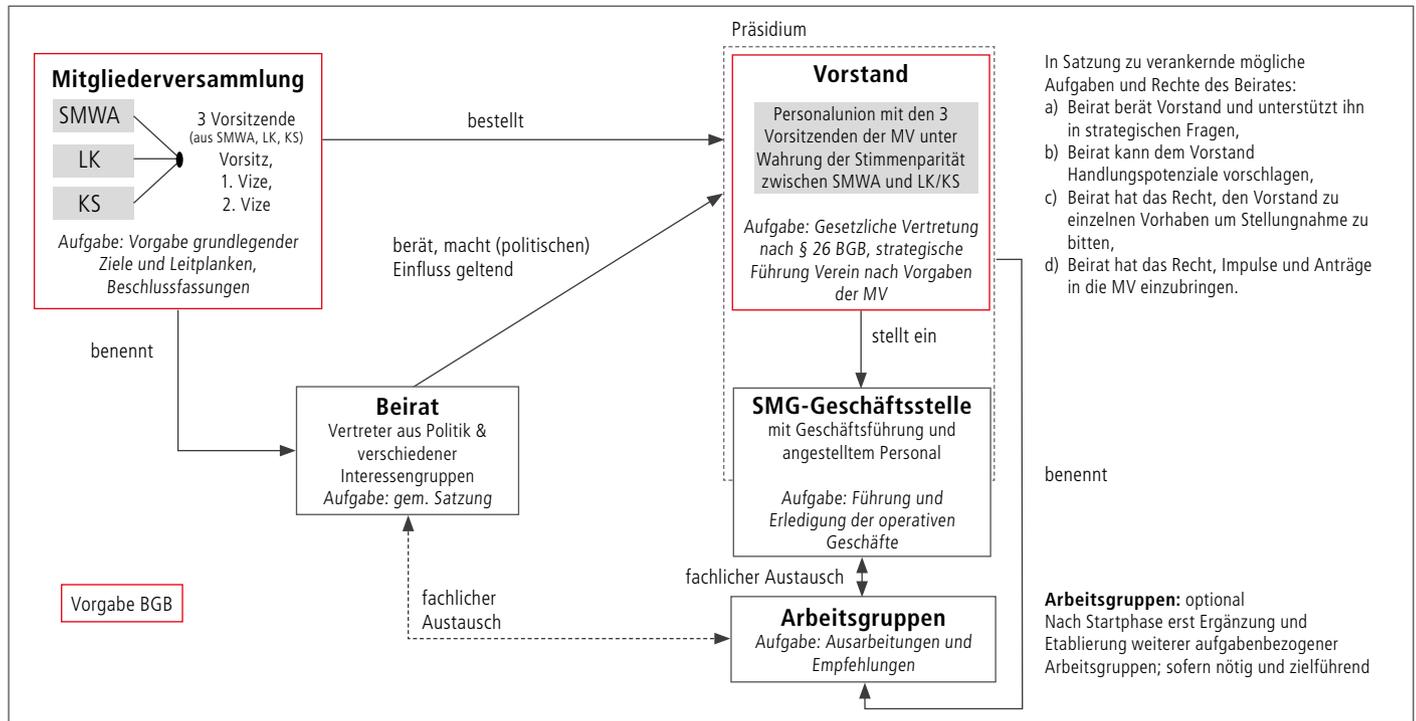


Abbildung 35: Gremienstruktur für SMG Verein; Quelle: SMWA

ausarbeiten. Sie wird Handlungsleitlinien ableiten, abstimmen und aussprechen sowie ihre koordinierende und organisatorische Unterstützung anbieten.

Die SMG soll als eingetragener Verein vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) und den Landkreisen sowie Kreisfreien Städten gegründet werden.

### Regionalisierungsmittel

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 16. Dezember 2022 gewährt der Bund den Ländern für die Jahre 2022 bis 2031 zusätzliche Regionalisierungsmittel. Neben der Bereitstellung eines zusätzlichen jährlichen Betrages in Höhe von 1 Mrd. Euro gemäß der Anlage 4 zum RegG, werden die Regionalisierungsmittel gemäß der Anlagen 1 bis 4 zum RegG ab dem Jahr 2023 auch höher dynamisiert (mit 3,0 Prozent statt bisher 1,8 Prozent). Auf den Freistaat Sachsen entfallen daher für das

Jahr 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel gemäß der Anlage 4 zum RegG in Höhe von ca. 64 Mio. Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von ca. 65 Mio. Euro. Aufgrund der höheren Dynamisierung der Beträge in den Anlagen 1 bis 3 zum RegG erhält der Freistaat Sachsen für das Jahr 2023 zudem weitere ca. 7 Mio. Euro. Insgesamt entfallen auf den Freistaat für die Jahre 2022 und 2023 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von ca. 136 Mio. Euro.

Durch die 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) wurde die Weiterreichung dieser Regionalisierungsmittel an die ÖPNV-Aufgabenträger geregelt. Diese Verordnung wurde im SächsGVBl. Nr. 4/2023 S. 36 veröffentlicht und ist am 14. Februar 2023 in Kraft getreten.

Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel sollen auf die fünf ÖPNV-Zweckverbände entsprechend der in Anlage 1 zur ÖPNVFinVO geregelten Quoten für

die Jahre 2022 und 2023 aufgeteilt werden. Die Mittel sind für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) zum Ausgleich der gestiegenen Kosten für Fahrstrom und Kraftstoffe zu verwenden und daher teilweise über die Aufgabenträger des ÖSPV an die beauftragten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Mittelweiterleitung für den ÖSPV hat mit einem sachgerechten Maßstab zu erfolgen. Somit bleibt es letztendlich den Zweckverbänden überlassen, über die Aufteilung auf SPNV und ÖSPV selbst zu entscheiden.

Zum Entwurf der ÖPNVFinVO wurde der SSG angehört. Grundsätzlich begrüßen wir, dass schnellstmöglich und vollständig die zusätzlichen Regionalisierungsmittel für die Jahre 2022 und 2023 als Nothilfe für den ÖPNV ausgereicht werden sowie die teilweise Weiterleitung an den ÖSPV. Allerdings hätten wir die Ausreichung analog der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV direkt an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen für angemessener gehalten. Wir haben zudem eine dauerhafte Aufstockung der ÖPNV-Finanzierung aus originären Landesmitteln und eine Nachfolgeregelung ab 2024 gefordert.

### Deutschlandticket

Nach den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenzen (MPK) aus 2022 wird ein digitales, deutschlandweit gültiges Ticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro/Monat im monatlich kündbaren Abonnement 2023 schnellstmöglich eingeführt.

Bund und Länder stellen dafür ab 2023 jährlich je 1,5 Mrd. Euro zum Verlustausgleich zur Verfügung.

Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 durch Mindereinnahmen entstehen, werden Bund und Länder je zur Hälfte tragen. In den Folgejahren vereinbaren Bund und Länder gemeinsam, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und die vereinbarten Zuschüsse in Höhe von je 1,5 Mrd. Euro sichergestellt wird.

Die aktuelle, jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbundene Prognose des VDV sieht einen prognostizierter Gesamtfinanzierungsbedarf im Einführungsjahr von rund 4,7 Mrd. Euro vor.

Das Ticket wurde zum 1. Mai 2023 eingeführt.

### Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG)

Durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 wurde auch das ÖPNVFinAusG geändert (vgl. SächsGVBl. Nr. 31/2022 S. 705 ff.).

Mit diesem Gesetz werden die Mittel festgelegt, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten in den Jahren 2023 und 2024 vom Freistaat Sachsen zur Unterstützung des Ausbildungsverkehrs sowie zur Sicherstellung des Bildungstickets zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Neufassung werden zusätzlich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten in den Empfängerkreis des Bildungstickets aufgenommen. Mit der Aufnahme wird eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Der neu bestimmte Festbetrag für das Jahr 2023 wird auf die Kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Dabei wird in dem angestrebten Prozess der Abschmelzung des Grundbetrages zugunsten der dynamischen weiteren Mittel in einem weiteren Schritt der Grundbetrag 2023 auf 30 Prozent und für das Jahr 2024 auf 20 Prozent gesenkt. Von dem erhöhten Festbetrag für 2023 werden im Jahr 2023 somit 70 Prozent für die dynamischen weiteren Mittel zur Verfügung gestellt. In 2024 wird dieser Betrag sukzessive gemäß der Absenkung des Grundbetrags auf 20 Prozent angepasst. Damit steigen die dynamischen weiteren Mittel entsprechend an.

Zum Entwurf wurde der SSG angehört. Der Erweiterung des Bildungstickets auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten wurde nur unter den Voraussetzungen zugestimmt, dass die für das Bildungsticket ausgereichten Mittel tatsächlich auskömmlich sind und dabei auch die enormen Kostensteigerungen der Verkehrsunternehmen bei den Personal- und Betriebskosten berücksichtigt werden. Die vorgenannten prozentualen Mittelveränderungen wurden abgelehnt, weil sie zu erheblichen Minderzuweisungen an die Kreisfreien Städte führen.

## Kommunale Straßen-Bestandsverzeichnisse: Neue Rechtslage ab 2023

---

Nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16. Februar 1993 hatten die sächsischen Städte und Gemeinden die Aufgabe, ein erstmaliges Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze anzulegen.

Vor der Novelle des Sächsischen Straßengesetzes 2019 galt keine volle positive und negative Publizität des Bestandsverzeichnisses. Aus der Nichteintragung konnte nicht der Umkehrschluss abgeleitet werden, die Straße sei nicht gewidmet. Eine Straße kann auch aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 53 SächsStrG öffentlich gewidmet sein, vor allem dann, wenn am 16. Februar 1993 dort ein öffentlicher Verkehr geherrscht hat. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Inkrafttreten des SächsStrG im Jahr 1993 nehmen die (Nachweis-)Schwierigkeiten beim Vollzug des § 53 SächsStrG naturgemäß zu. Auch liegt eine Vielzahl von nicht immer überzeugenden Einzelentscheidungen der Verwaltungsgerichte vor, so dass die Frage, was »öffentlicher Verkehr« ist und was nicht, erhebliche Probleme bereitet. Ein weiterer Anlass für eine Reform war die problematische Rechtsprechung des SächsOVG (Urteil vom 5. Mai 2015 – 3 A 709/12 –) zu übergeleiteten betrieblich-öffentlichen Straßen, öffentlichen Feld- und Waldwegen und öffentlichen Wanderwegen im Wald. Bei schematischer Anwendung der dort aufgestellten Kriterien lägen im Wald praktisch nur noch übergeleitete öffentliche Straßen und Wege in kommunaler Baulast vor, die dem Rechtsregime des Straßengesetzes (und nicht dem des Waldgesetzes) unterliegen mit allen haftungsrechtlichen Folgen. Es gäbe kaum noch Waldwege nach § 21 Sächsisches Waldgesetz. Dies entspricht nicht der seit 1992 geübten Praxis, die Wald- und Forstwege bis auf einige wenige Ausnahmen nach Waldrecht zu bewirtschaften und entsprechend auszuschildern. Weiterhin wäre praktisch der Gesamtbestand aller Feld- und landwirtschaftlichen Wege im Außenbereich seit 1993 in kommunaler Baulast, mit allen erdenklichen Rechtsfolgen.

Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände hat sich eine interministerielle Arbeitsgruppe in den Jahren 2016 und 2017 intensiv mit der Frage befasst, wie im Rahmen des § 54 SächsStrG Rechtssicherheit in Fragen der Widmung hergestellt werden kann. Daraus entstand der Vorschlag, zu einem bestimmten Zeitpunkt den Grundsatz der vollen negativen und positiven

Publizität der kommunalen Bestandsverzeichnisse einzuführen. An der bisherigen Arbeitsteilung im Wald, insbesondere im Sachsenforst, sollte sich nach übereinstimmender Auffassung nichts ändern. Tatsächlich befinden sich die allermeisten zu Erholungszwecken genutzten Wege im Staatswald in der Baulast des Staatsbetriebs Sachsenforst und gehören zu dessen Anlagevermögen. Gleichwohl sind unzählige Wander- und Radwege ausgewiesen und auch dauerhaft unstreitig der Öffentlichkeit zugänglich.

Nach der 2019 beschlossenen und jetzt geltenden Fassung des § 54 Abs. 3 und 4 SächsStrG ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 geklärt, welche Straßen und Wege endgültig als öffentlich gewidmet anzusehen sind. Bis dahin nicht eingetragene Fälle gelten als nicht übergeleitet bzw. der (theoretische) Status als öffentliche Straße oder Weg erlischt.

Im Berichtszeitraum hatten die Städte und Gemeinden somit zu überprüfen, ob noch Straßen und Wege mit öffentlicher Verkehrsbedeutung in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen waren. In erster Linie waren dabei diejenigen Straßen und Wege zu betrachten, bei denen sich das der Verkehrsanlage dienende Grundstück nicht im kommunalen Eigentum befindet und eine Eintragung nicht nachgewiesen werden kann bzw. fehlt. Weiterhin waren die zahlreichen Anträge von natürlichen und juristischen Personen zu bearbeiten, die fristgemäß bis zum 31. Dezember 2020 ein berechtigtes Interesse an einer Eintragung geltend gemacht haben.

Als Hilfestellung hat die Geschäftsstelle 2021/2022 insgesamt 11 Workshops mit SSG-Kreisverbänden und mit dem Landestourismusverband durchgeführt. In den Veranstaltungen wurden die Ziele der Novelle und das Zusammenspiel von Straßen-, Wald- und Naturschutzrecht näher beleuchtet. Enthalten war auch der Vorschlag einer Prüfmatrix mit Kriterien für die Entscheidungsfindung Eintragung ja oder nein. Im Nachgang konnten auch ausgewählte Fälle vorgestellt und einem Lösungsvorschlag zugeführt werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ist nunmehr eine umfassende Rechtsbereinigung eingetreten und Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt worden. Die Ziele der Novelle konnten somit erreicht werden.

## Reform der kommunalen Straßenbauförderung

Die Berichterstattung im letzten Geschäftsbericht endete mit der Feststellung, dass sich die Einzelprojektförderung des kommunalen Straßenbaus seit Jahren in einer Krise befindet und dringend einer Reform bedarf. Einerseits war seit langem eine deutliche Überzeichnung der Förderbudgets festzustellen. Andererseits erfolgten die Bewilligungen regelmäßig viel zu spät oder es wurden, wie seit Februar 2020, neue Anträge für die wichtigsten Maßnahmen gar nicht mehr entgegengenommen.

Aus Sicht des SSG konnte die Krise der kommunalen Straßenbauförderung nur durch eine **Neuaufstellung** der Rechtsgrundlagen und des Verfahrens ab 2023 bewältigt werden. Dieser Sichtweise hat sich, nach einiger Verzögerung, erfreulicherweise auch die Politik angeschlossen.

Für die künftige Straßenbauförderung standen folgende **strategische Ziele** im Mittelpunkt:

- Bereitstellung eines Großteils der Fördermittel über das SächsFAG und deren eigenverantwortliche Aussteuerung auf kommunaler Ebene;
- Überjährigkeit der Finanzierung und Übertragbarkeit der Mittel;
- langfristige Planbarkeit für die kommunalen Straßenbaulasträger;
- möglichst frühzeitige haushaltsrechtliche Freigabe und Bereitstellung der Mittel;
- Ausschreibungen müssen bis spätestens Herbst des jeweiligen Vorjahres ausgelöst werden können, so dass auch auskömmliche Angebote eingeholt werden können;
- Befreiung von den einengenden Regelungen des Zuwendungsrechts (VwV zu § 44 SÄHO).

Dazu wurden schon seit 2019 – auch mit der Staatsregierung – verschiedene Modelle diskutiert. Zum einen war ein **Budgetmodell auf Kreisebene** vorstellbar. Zum anderen war eine (echte) zweite Straßenbaupauschale im Gespräch. Eine **gemeindescharfe Pauschale** analog der Straßenbaupauschale gem. § 20a SächsFAG wurde im Juli 2021 auch als in den Gremien beschlossene Verbandsposition und Vorzugsvariante in die Spitzengespräche mit den verkehrspolitischen Sprechern der Koalitionsfraktionen eingebracht.

Es sollte sich bald herausstellen, dass eine »echte« Pauschalenslösung von den Koalitionsfraktionen auf gar keinen Fall mitgetragen wird. In den politischen Gesprächen wurden die kommunalen Spitzenverbände stattdessen mit der Absicht konfrontiert, lediglich die Richtlinie KStB mit allen Nachteilen

des bisherigen Verfahrens mit Einschränkungen des Förderkatalogs und stark gekürzten Fördersätzen fortzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund kann es als Erfolg gewertet werden, dass letztlich eine **Budgetlösung** bei Integration in die FAG-Masse und die eigenverantwortliche Aussteuerung durch die kommunale Ebene erreicht werden konnte.

Die Förderung erfolgt künftig schwerpunktmäßig über **Kommunalbudgets** für die Kreisfreien Städte und für die Landkreise im Rahmen eines neuen § 20b SächsFAG. Die Kommunalbudgets haben in den Jahren 2023 und 2024 einen Umfang von **jeweils 115 Mio. Euro**. Für den Zeitraum bis 2026 besteht aufgrund der Vereinbarungen zum Kommunalen Finanzausgleich entsprechend Planungssicherheit. Auf der Kreisebene erfolgt die Förderung auf Grundlage von **gemeinsamen Prioritätenlisten** über Einzelprojekte, über die sich die Landkreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einigen müssen. Eine Evaluierung dieses Modells erfolgt im Jahr 2025 für die Zeit ab 2027.

Die Straßenbaupauschale gem. § 20a SächsFAG in einer Höhe von **60 Mio. Euro** bleibt unberührt und steht weiterhin zur Verfügung, ebenso der Straßenlastenausgleich in einem Umfang von **116 Mio. Euro**.

Darüber hinaus wird es auch noch Einzelprojektförderungen durch Bewilligungen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) für sog. **Maßnahmen im besonderen Landesinteresse** auf Grundlage der Richtlinie KStB geben. Dafür stehen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 20,75 Mio. Euro für Neubewilligungen zur Verfügung. Die nähere Definition des Landesinteresses erfolgt über die Richtlinie KStB. Als Teil des politischen »Gesamtpakets« musste allerdings auch in Kauf genommen werden, dass die Fördersätze für bestimmte Maßnahmen zwischen 10 und 30 Prozentpunkten abgesenkt werden. Die endgültige Fassung der Richtlinie stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht fest, da zwischen dem Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) und Staatsministerium der Finanzen (SMF) noch kein Einvernehmen hergestellt werden konnte.

Als wichtige Rechtsgrundlage für die Ausführung des Budgetmodells war im zweiten Halbjahr 2022 zwischen dem SMF und den kommunalen Spitzenverbänden die Verwaltungsvorschrift Kommunale Straßenbaubudgets abzustimmen. Dies erwies sich streckenweise als äußerst schwieriger Prozess.

Mit den jetzt getroffenen Regelungen zum Eigenanteil, zur Bewilligung und zur Herstellung des Benehmens zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden konnten wir das Ziel erreichen, die Verwaltungsvorschrift möglichst schlank zu halten. Regelungen in zwischenzeitlichen Entwürfen, die die bereits in den Kreisverbänden geleistete Abstimmungsarbeit gefährdet hätten, konnten erfolgreich abgewehrt werden.

Bereits im August 2022 hatte die Geschäftsstelle den Kreisfreien Städten und Kreisverbänden die Berechnungen für die künftigen Kommunalbudgets zur Verfügung gestellt. Mit diesen Zahlen konnten die Kreisverbände schon frühzeitig in erste Verhandlungen und Abstimmungen mit den Landkreisen eingetreten und die Prioritätenlisten vorbereiten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die strategischen Ziele für die Reform der Straßenbauförderung erreicht worden sind. Der Mehrwert des neuen Systems liegt in der besseren Planbarkeit, Übertragbarkeit und Aussteuerbarkeit der Maßnahmen. Außerdem ist gesichert, dass Restmittel nicht verfallen können und auf jeden Fall in den entsprechenden Kreisbudgets übertragbar sein werden. Mittelfristig erscheint eine weitere Erhöhung des Gesamtbudgets bei Dynamisierung der FAG-Masse ebenso möglich wie eine Verschmelzung mit § 20a SächsFAG zur »großen« Straßenbaupauschale. Es liegt nun in unserer Hand, den Beweis dafür anzutreten, dass die Straßenbauförderung in kommunaler Eigenregie deutlich schneller und effizienter funktioniert als in den Jahren davor. Damit könnte das Modell auch zum Vorbild für andere Förderbereiche werden.

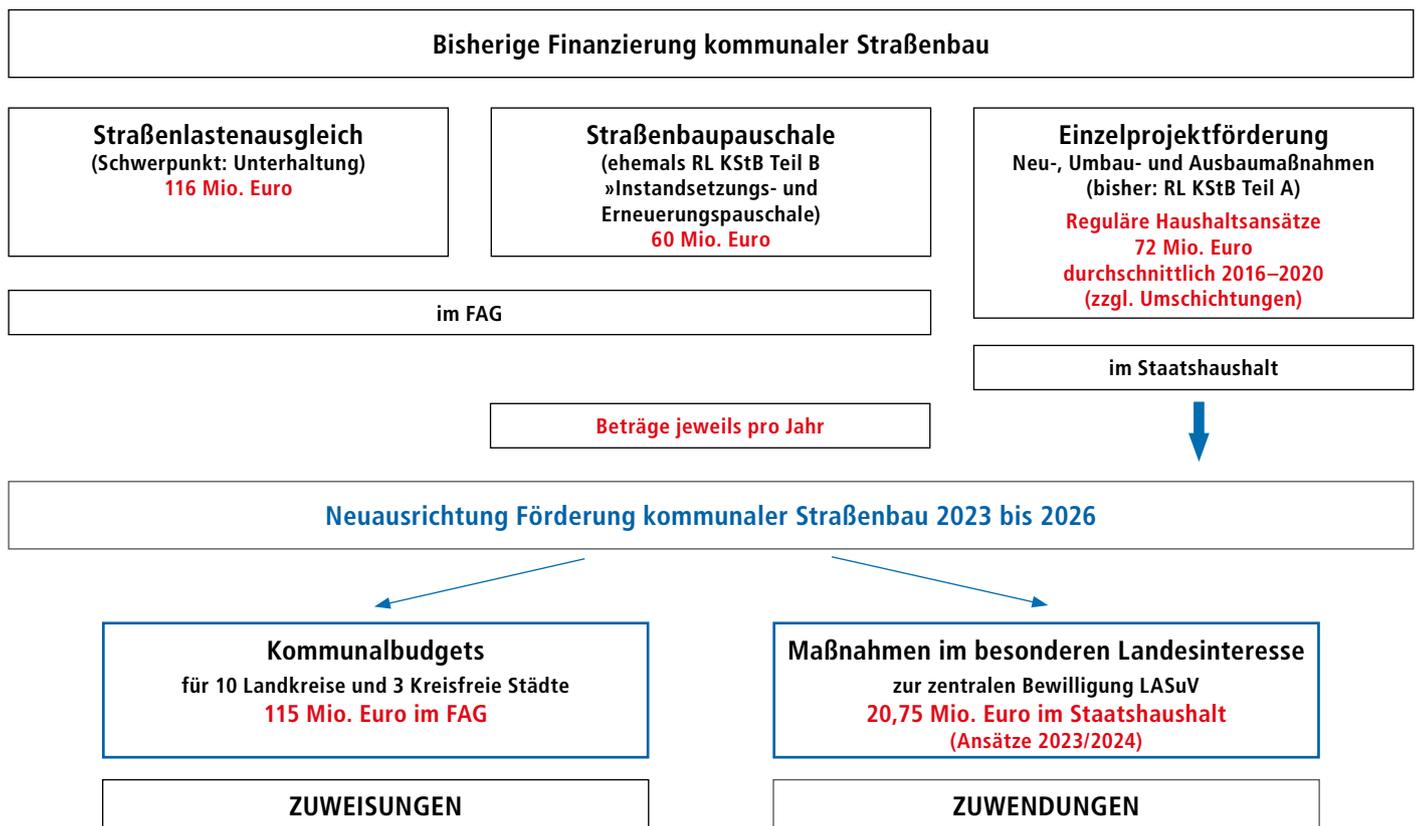


Abbildung 36: Strukturen der Förderung des kommunalen Straßenbaus

## Finanzierung der Straßenentwässerung – Gutachten unterstützt langjährige Forderungen des SSG

Seit 1993 verwehrt das Sächsische Kommunalabgabengesetz ebenso wie das Sächsische Straßengesetz den kommunalen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung, für die Mitbenutzung der Abwasseranlagen in Ortsdurchfahrten von den überörtlichen Straßenbaulastträgern (Bund, Länder und Kreise) auskömmliche Gebühren und Entgelte zu erheben. § 23 Abs. 5 SächsStrG verweist stattdessen auf eine einmalige Kostenbeteiligung, die aber nur bei der erstmaligen Herstellung bzw. beim Ersatzneubau greift. Die in der Vergangenheit angebotenen Pauschalen nach den Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) konnten die tatsächlichen Kosten nur zu einem kleinen Bruchteil decken. Immerhin haben die sächsischen Verwaltungsgerichte seit einigen Jahren klargestellt, dass sich die Straßenbaulastträger in Höhe der sogenannten »Fiktivkosten einer eigenen Entwässerungseinrichtung« an den Kosten zu beteiligen haben. Aber auch diese an sich erfreuliche Tendenz in der Rechtsprechung ändert nichts daran, dass in den meisten Alleinleitungsfällen entweder keine OD-Vereinbarung vorliegt, oder dass eine Erneuerung der Anlagen in absehbarer Zeit nicht ansteht. Immer wieder kommt es auch zum Streit darüber, welche Kostenpositionen konkret zu den Fiktivkosten gehören und welche nicht.

Anlässlich der Novelle des Sächsischen Straßengesetzes ist die Problematik auch im Sächsischen Landtag in den Fokus gerückt. Am 3. Juli 2019 wurde in der Plenarsitzung des Sächsischen Landtags zusammen mit der Novelle auch der Entschließungsantrag LT-Drs. 6/18247 zur Beauftragung eines Gutachtens zur Straßenentwässerung verabschiedet.

Danach war zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) ein Gutachtauftrag abzustimmen und zur Ausschreibung zu bringen. Ziel des Gutachtauftrags ist eine Rechtsvergleichung der in den Bundesländern vorliegenden Finanzierungssysteme für die Straßenentwässerung, die Darstellung der realen Kosten und Folgen für die kommunalen Haushalte und die Herausarbeitung von Lösungsvorschlägen für ein künftiges sachgerechtes Finanzierungssystem.

Das Gutachten der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei vom 14. Dezember 2021 konnte mittlerweile auch dem Landtag als LT-Drs. 7/10233 übergeben werden und ist frei verfügbar. Die Ergebnisse des Gutachtens stützen langjährige Einschätzungen und Forderungen des SSG:

- Im Gutachten wird festgestellt, dass in Bezug auf die Vorbehandlung des Niederschlagswassers von Straßenflächen die technischen und rechtlichen Anforderungen in Zukunft deutlich zunehmen werden, was in erster Linie den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Richtlinien und technischen Regelwerke geschuldet ist. Auch bestehen erhebliche Zweifel, ob es dauerhaft bei der faktischen Befreiung von der Abwasserabgabepflicht für die Einleitung aus öffentlichen Straßenflächen bleiben wird.
- Schon deshalb ist perspektivisch mit einer erheblichen Zunahme der Kostenbelastungen zu rechnen. Hinzu kommt aktuell eine beispiellose Kostenexplosion für Tiefbaumaßnahmen aller Art. Insofern ist es für die Wahl des künftigen Kostenbeteiligungssystems von entscheidender Bedeutung, wie wirklichkeitsnah und reagibel dieses ist.
- Die **Kostenberechnungen** des beauftragten Instituts für Wasserwirtschaft Halbach zeigen eindrucksvoll auf, dass das Kostenbeteiligungssystem Fiktivkosten (also das zurzeit in § 23 Abs. 5 SächsStrG normierte) und das Kostenbeteiligungssystem OD-Pauschalen einen extrem niedrigen Kostendeckungsgrad aufweisen und schon deshalb als künftiges Finanzierungssystem ausscheiden. Dabei ist zu betonen, dass die Kostenberechnungen des Instituts von sehr konservativen Preisindizes ausgehen. Außerdem greifen diese Kostenbeteiligungssysteme überhaupt nur bei einem Neubau oder Ersatzneubau der Straßenentwässerungsanlage und sind überhaupt nicht in der Lage, die Kosten für die laufende Unterhaltung von Altanlagen zu erfassen.
- Die Berechnungen des Instituts Halbach für die Unterhaltungskosten orientieren sich weitgehend an aktuellen Marktpreiserhebungen und an früheren Erhebungen und Kostentabellen des Instituts für das Bezugsjahr 2003. Die »Kosten nach Halbach« sind in der Wasserwirtschaft (sowohl privater als auch öffentlicher Sektor) seit Jahrzehnten anerkannt. Die Ergebnisse wurden durch die Gutachterin mittels Abgleich mit Abwasserzweckverbänden auch auf ihre Praxisnähe überprüft. Insofern halten wir die Bezifferung der Unterhaltungskosten durch das Institut Halbach für realistisch.
- Bei den Fiktivkosten ergibt sich im Verhältnis zu den realen Gesamtkosten für Bau und Betrieb einer Referenz-Straßenentwässerungsanlage ein Kostendeckungsgrad von 19,99 Prozent, bei den OD-Pauschalen ein Kostendeckungsgrad von 8,60 Prozent.

- Das **Kostenbeteiligungssystem Pauschalbeträge** wirft vor allem die Fragen auf, wer bei der Bestimmung der Kosten die Definitions- und Kalkulationshoheit haben soll, wie die ermittelten Pauschalen langfristig gepflegt werden und wie man dabei den örtlich sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen auch nur annähernd gerecht werden kann. Die mit den OD-Pauschalen gemachten Erfahrungen sprechen deutlich dagegen, sich nochmals auf ein solches System einzulassen. Gleiches gilt für eine »Sächsische Kostenpauschale«.
- Den Anforderungen wird somit am ehesten das **Kostenbeteiligungssystem Straßentwässerungsgebühren** gerecht. Hier gehen die tatsächlichen anteiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Entwässerungsanlage über die kalkulatorischen Kosten (AfA und Verzinsung) in die Gebühren ein. Weiterhin werden die tatsächlichen jährlichen Unterhaltungskosten eingepreist und nicht nur fiktive Kostenannahmen. Bei künftigen Baumaßnahmen im Bereich von Ortsdurchfahrten, insbesondere bei Gemeinschaftsmaßnahmen mehrerer Aufgabenträger, ist in den Vereinbarungen keine Regelung mehr zur Kostenbeteiligung für die Straßentwässerung zu treffen. Damit entfällt erhebliches Streitpotenzial, die Vorbereitung solcher Maßnahmen wird beschleunigt.
- Der im Gutachten vorgeschlagene **Gesetzentwurf** lässt die bisher bereits abgeschlossenen OD-Vereinbarungen bzw. bereits anderweitig

geleistete Kostenbeteiligungen unberührt. Für solche Anlagenteile entsteht eine Gebührenpflicht erst, wenn ein Sachverhalt erfüllt ist, der bislang in § 23 Abs. 5 SächsStrG geregelt ist bzw. der von der bisherigen Vereinbarung nicht umfasst ist. Der **Vorschlag des SSG für einen Gesetzentwurf**, den wir im Rahmen der Verbändeanhörung zur Novelle des Sächsischen Straßengesetzes eingebracht hatten, wurde durch die Gutachterin somit als im Wesentlichen tragfähiges Modell bestätigt.

Das Gutachten ist dem Landtag mit einem Begleitschreiben des SMWA vom 28. Juni 2022 übermittelt worden, das auch dem Gutachten in der Landtagsdrucksache vorangestellt ist. Bedauerlicherweise beinhaltet dieses Schreiben Aussagen, die ganz offensichtlich das Ziel verfolgen, wesentliche Aussagen des Gutachtens von vornherein infrage zu stellen. Darauf haben wir mit einem Schreiben vom 27. Juli 2022 an die Vorsitzenden der drei Koalitionsfraktionen, an deren verkehrspolitische Sprecher und an weitere Abgeordnete reagiert. Wir gehen darin auch auf den Werdegang des Gutachtenauftrags ein und habe die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass das Ergebnis in den weiteren Gesetzgebungsprozess einfließt. Bis zum Redaktionsschluss war allerdings noch kein nennenswertes Echo aus dem parlamentarischen Raum zu vernehmen.



**Anlagen**

# Anlage 1

## Mitgliederverzeichnis (Stand: 01.01.2023)

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
<b>Kreisfreie Städte</b>		<b>1.427.955</b>	08315	Lauter-Bernsbach, Stadt	8.406
09111	Chemnitz, Stadt	248.382	08294	Löbnitz, Stadt	7.884
01067	Dresden, Stadt	563.281	09385	Lugau/Erzgeb., Stadt	7.847
04109	Leipzig, Stadt	616.292	09496	Marienberg, Stadt	16.631
<b>Landkreise</b>		<b>2.658.218</b>	09456	Mildenaу	3.413
<b>Erzgebirgskreis</b>		<b>329.392</b>	09221	Neukirchen/Erzgeb.	6.937
09439	Amtsberg	3.672	09366	Niederdorf	1.333
09456	Annaberg-Buchholz, Stadt	19.410	09399	Niederwürschnitz	2.535
08280	Aue-Bad Schlema, Stadt	19.901	09484	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	2.055
09392	Auerbach	2.349	09376	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	10.869
09471	Bärenstein	2.251	09526	Olbernhau, Stadt	10.474
08324	Bockau	2.206	09514	Pockau-Lengefeld, Stadt	7.447
09437	Börnichen/Erzgeb.	955	08352	Raschau-Markersbach	4.900
08359	Breitenbrunn/Erzgeb.	5.097	09481	Scheibenberg, Stadt	2.038
09235	Burkhardtsdorf	6.049	09487	Schleittau, Stadt	2.325
09474	Crottendorf	3.962	08289	Schneeberg, Stadt	13.786
09548	Deutschnendorf	931	08304	Schönheide	4.242
09430	Drebach	5.039	08340	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	15.988
09427	Ehrenfriedersdorf, Stadt	4.556	09465	Sehmatal	6.175
08309	Eibenstock, Stadt	7.036	09548	Seiffen/Erzgeb., Kurort	2.031
09481	Elterlein, Stadt	2.774	09366	Stollberg/Erzgeb., Stadt	11.159
09423	Gelenau/Erzgeb.	4.113	08328	Stützengrün	3.037
09468	Geyer, Stadt	3.369	09468	Tannenberg	1.049
09405	Gornau/Erzgeb.	3.749	09380	Thalheim/Erzgeb., Stadt	5.934
09390	Gornsdorf	1.928	09488	Thermalbad Wiesenbad	3.198
09432	Großobersdorf	2.734	09419	Thum, Stadt	4.965
09518	Großrückerswalde	3.367	09429	Wolkenstein, Stadt	3.844
08344	Grünhain-Beierfeld, Stadt	5.718	09405	Zschopau, Stadt	8.990
09579	Grünhainichen	3.298	08321	Zschorlau	5.167
09548	Heidersdorf	772	08297	Zwönitz, Stadt	11.811
09394	Hohndorf	3.450	<b>Mittelsachsen</b>		<b>300.960</b>
09387	Jahnsdorf/Erzgeb.	5.443	09648	Altmittweida	1.881
08349	Johanngeorgenstadt, Stadt	3.755	09573	Augustusburg, Stadt	4.507
09477	Jöhstadt, Stadt	2.498	09627	Bobritzsch-Hilbersdorf	5.705
09471	Königswalde	2.181	09618	Brand-Erbisdorf, Stadt	9.012
			09217	Burgstädt, Stadt	10.480

\* Stand: 30.11.2022

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
09236	Claußnitz	2.920	09661	Striegistal	4.536
04720	Döbeln, Stadt	23.765	09249	Taura	2.354
09619	Dorfchemnitz	1.511	04736	Waldheim, Stadt	9.046
09575	Eppendorf	3.960	09306	Wechselburg	1.752
09306	Erlau	3.128	09600	Weißborn/Erzgeb.	2.492
09557	Flöha, Stadt	10.522	09306	Zettlitz	673
09669	Frankenberg/Sa., Stadt	13.766			
09623	Frauenstein, Stadt	2.717		<b>Vogtlandkreis</b>	<b>222.943</b>
09599	Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	40.500	08626	Adorf/Vogtl., Stadt	4.722
09326	Geringswalde, Stadt	4.177	08209	Auerbach/Vogtl., Stadt	17.751
09618	Großhartmannsdorf	2.444	08648	Bad Brambach	1.711
09603	Großschirma, Stadt	5.503	08645	Bad Elster, Stadt	3.660
04720	Großweitzschen	2.668	08239	Bergen	948
09661	Hainichen, Stadt	8.479	08606	Bösenbrunn	1.075
09633	Halsbrücke	4.973	08625	Eichigt	1.143
04746	Hartha, Stadt	6.792	08236	Ellefeld	2.538
09232	Hartmannsdorf	4.464	07985	Elsterberg, Stadt	3.740
04749	Jahnatal	4.770	08223	Falkenstein/Vogtl., Stadt	7.738
09306	Königsfeld	1.367	08223	Grünbach	1.693
09306	Königshain-Wiederau	2.592	08468	Heinsdorfergrund	1.936
09648	Kriebstein	2.004	08248	Klingenthal, Stadt	7.791
04703	Leisnig, Stadt	8.264	08485	Lengenfeld, Stadt	7.037
09573	Leubsdorf	3.266	08491	Limbach	1.399
09244	Lichtenau	7.019	08258	Markneukirchen, Stadt	7.258
09638	Lichtenberg/Erzgeb.	2.664	08261	Mühlental	1.238
09328	Lunzenau, Stadt	4.090	08262	Muldenhammer	2.895
09648	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	14.335	08491	Netzschkau, Stadt	3.772
09241	Mühlau	2.114	08541	Neuensalz	2.054
09619	Mulda/Sa.	2.427	08496	Neumark	2.916
09544	Neuhausen/Erzgeb.	2.539	08223	Neustadt/Vogtl.	973
09577	Niederwiesa	4.749	08606	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	9.979
09600	Oberschöna	3.266	07952	Pausa-Mühltroff, Stadt	4.759
09569	Oederan, Stadt	7.790	08523	Plauen, Stadt	64.741
09322	Penig, Stadt	8.433	08543	Pöhl	2.437
09623	Rechenberg-Bienenmühle	1.792	08468	Reichenbach im Vogtland, Stadt	20.447
09629	Reinsberg	2.842	08228	Rodewisch, Stadt	6.440
09306	Rochlitz, Stadt	5.688	08539	Rosenbach/Vogtl.	4.029
09661	Rossau	3.490	08261	Schöneck/Vogtl., Stadt	3.004
04741	Roßwein, Stadt	7.357	08237	Steinberg	2.672
09619	Sayda, Stadt	1.693	08541	Theuma	1.004
09306	Seelitz	1.682	08606	Tirpersdorf	1.369

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
08233	Treuen, Stadt	7.704			
08606	Triebel/Vogtl.	1.186			
08538	Weischlitz	5.711			
08223	Werda	1.473			
<b>Zwickau</b>		<b>311.004</b>			
09337	Bernsdorf	2.149			
09337	Callenberg	4.873			
08451	Crimmitschau, Stadt	18.539			
08107	Crinitzberg	1.805			
08393	Dennheritz	1.273			
08427	Fraureuth	4.989			
09355	Gersdorf	3.835			
08371	Glauchau, Stadt	22.003			
08118	Hartenstein, Stadt	4.494			
08107	Hartmannsdorf b. Kirchberg	1.366			
08144	Hirschfeld	1.092			
09337	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	14.132			
08107	Kirchberg, Stadt	8.070			
08428	Langenbernsdorf	3.529			
08134	Langenweißbach	2.420			
09350	Lichtenstein/Sa., Stadt	10.949			
08115	Lichtentanne	6.141			
09212	Limbach-Oberfrohna, Stadt	23.888			
08393	Meerane, Stadt	13.885			
08132	Mülsen	10.812			
08459	Neukirchen/Pleiße	3.816			
09243	Niederfrohna	2.226			
09353	Oberlungwitz, Stadt	5.840			
08396	Oberwiera	1.022			
08141	Reinsdorf	7.272			
08373	Remse	1.613			
08393	Schönberg	869			
09356	St. Egidien	3.206			
08396	Waldenburg, Stadt	3.936			
08412	Werdau, Stadt	20.699			
08134	Wildenfels, Stadt	3.549			
08112	Wilkau-Haßlau, Stadt	9.529			
08056	Zwickau, Stadt	87.183			
			<b>Bautzen</b>		<b>297.924</b>
01477	Arnsdorf	5.032			
02625	Bautzen, Stadt	38.154			
02994	Bernsdorf, Stadt	6.278			
01877	Bischofswerda, Stadt	10.697			
01906	Burkau	2.669			
01920	Crostwitz	1.032			
02733	Cunewalde	4.603			
01877	Demitz-Thumitz	2.655			
02692	Doberschau-Gaußig	4.201			
02979	Elsterheide	3.448			
01920	Elstra, Stadt	2.713			
01909	Frankenthal	925			
02633	Göda	2.997			
02694	Großdubrau	4.159			
01909	Großharthau	2.910			
01936	Großnaundorf	944			
02692	Großpostwitz/O.L.	2.712			
01900	Großröhrsdorf, Stadt	9.703			
01920	Haselbachtal	3.935			
02627	Hochkirch	2.260			
02977	Hoyerswerda, Stadt	31.378			
01917	Kamenz, Stadt	17.053			
01936	Königsbrück, Stadt	4.645			
02699	Königswartha	3.455			
02627	Kubschütz	2.514			
01936	Laußnitz	1.847			
02991	Lauta, Stadt	8.076			
01896	Lichtenberg	1.632			
02999	Lohsa	5.145			
02694	Malschwitz	4.696			
01920	Nebelschütz	1.199			
02699	Neschwitz	2.390			
01936	Neukirch	1.599			
01904	Neukirch/Lausitz	4.761			
02692	Obergurig	2.065			
01896	Ohorn	2.509			
01920	Oßling	2.193			
01458	Ottendorf-Okrilla	9.961			
01920	Panschwitz-Kuckau	2.056			
01896	Pulsnitz, Stadt	7.376			

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
02699	Puschwitz	760	02708	Lawalde	1.784
01920	Räckelwitz	1.163	02794	Leutersdorf	3.457
01454	Radeberg, Stadt	19.003	02708	Löbau, Stadt	14.345
02627	Radibor	3.162	02829	Markersdorf	3.855
01920	Ralbitz-Rosenthal	1.716	02763	Mittelherwigsdorf	3.586
01877	Rammenau	1.338	02906	Mücka	957
02681	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	6.080	02829	Neißeau	1.688
01877	Schmölln-Putzkau	2.954	02742	Neusalza-Spremberg, Stadt	3.172
01936	Schwepnitz	2.465	02906	Niesky, Stadt	9.253
02689	Sohland a. d. Spree	6.586	02791	Oderwitz	4.869
02979	Spreetal	1.796	02785	Olbersdorf	4.522
01920	Steina	1.658	02736	Oppach	2.305
01904	Steinigtwolmsdorf	2.756	02899	Ostritz, Stadt	2.256
01454	Wachau	4.326	02797	Oybin	1.303
02627	Weißenberg, Stadt	3.064	02906	Quitzdorf am See	1.232
02681	Wilthen, Stadt	4.817	02894	Reichenbach/O.L., Stadt	4.851
02997	Wittichenau, Stadt	5.703	02956	Rietschen	2.505
			02708	Rosenbach	1.538
<b>Görlitz</b>		<b>247.939</b>	02929	Rothenburg/O.L., Stadt	4.383
02953	Bad Muskau, Stadt	3.755	02959	Schleife	2.443
02736	Beiersdorf	1.100	02899	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	1.483
02748	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	3.233	02829	Schöpstal	2.407
02763	Bertsdorf-Hörnitz	2.016	02782	Seiffhennersdorf, Stadt	3.627
02943	Boxberg/O.L.	4.278	02959	Trebendorf	770
02730	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	11.442	02894	Vierkirchen	1.655
02953	Gablenz	1.574	02906	Waldhufen	2.365
02826	Görlitz, Stadt	56.659	02943	Weißkeiße	1.225
02959	Groß Düben	1.076	02943	Weißwasser/O.L., Stadt	15.147
02779	Großschönau	5.285	02763	Zittau, Stadt	24.803
02708	Großschweidnitz	1.257			
02923	Hähnichen	1.237	<b>Meißen</b>		<b>241.536</b>
02779	Hainewalde	1.527	01640	Coswig, Stadt	20.523
02747	Herrnhut, Stadt	5.859	01665	Diera-Zehren	3.233
02906	Hohendubrau	1.851	01561	Ebersbach	4.336
02923	Horka	1.649	01612	Glaubitz	2.049
02796	Jonsdorf, Kurort	1.491	01609	Gröditz, Stadt	6.888
02923	Kodersdorf	2.343	01558	Großenhain, Stadt	18.131
02829	Königshain	1.181	01594	Hirschstein	1.978
02739	Kottmar	7.137	01665	Käbschütztal	2.739
02957	Krauschwitz i.d. O.L.	3.341	01665	Klipphausen	10.350
02906	Kreba-Neudorf	862	01561	Lampertswalde	2.515

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
01623	Lommatzsch, Stadt	4.809	01825	Liebstadt, Stadt	1.260
01662	Meißen, Stadt	29.004	01847	Lohmen	3.103
01468	Moritzburg	8.346	01809	Müglitztal	1.908
01689	Niederau	4.129	01844	Neustadt in Sachsen, Stadt	11.911
01683	Nossen, Stadt	10.417	01796	Pirna, Stadt	39.015
01612	Nünchritz	5.428	01734	Rabenau, Stadt	4.446
01561	Priestewitz	3.163	01824	Rathen, Kurort	347
01445	Radebeul, Stadt	34.149	01814	Rathmannsdorf	924
01471	Radeburg, Stadt	7.445	01814	Reinhardtsdorf-Schöna	1.297
01589	Riesa, Stadt	29.118	01824	Rosenthal-Bielatal	1.576
01609	Röderaue	2.568	01855	Sebnitz, Stadt	9.505
01561	Schönfeld	1.865	01829	Stadt Wehlen, Stadt	1.557
01594	Stauchitz	3.106	01833	Stolpen, Stadt	5.558
01616	Strehla, Stadt	3.696	01796	Struppen	2.429
01561	Thiendorf	3.848	01737	Tharandt, Stadt	5.471
01689	Weinböhla	10.565	01723	Wilsdruff, Stadt	14.558
01609	Wülknitz	1.636			
01619	Zeithain	5.502			
<b>Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</b>		<b>246.207</b>	<b>Leipzig</b>		<b>260.561</b>
01773	Altenberg, Stadt	7.855	04651	Bad Lausick, Stadt	8.176
01816	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	5.549	04683	Belgershain	3.374
01814	Bad Schandau, Stadt	3.427	04828	Bennewitz	5.101
01819	Bahretal	2.146	04564	Böhlen, Stadt	6.801
01728	Bannewitz	11.145	04552	Borna, Stadt	19.438
01744	Dippoldiswalde, Stadt	14.154	04451	Borsdorf	8.226
01796	Dohma	1.995	04821	Brandis, Stadt	9.690
01809	Dohna, Stadt	6.269	04680	Colditz, Stadt	8.364
01738	Dorfhain	1.090	04523	Elstertrebnitz	1.303
01833	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	4.316	04654	Frohburg, Stadt	12.322
01705	Freital, Stadt	39.573	04643	Geithain, Stadt	6.812
01768	Glashütte, Stadt	6.665	04668	Grimma, Stadt	28.224
01824	Gohrisch	1.760	04539	Groitzsch, Stadt	7.569
01762	Hartmannsdorf-Reichenau	982	04463	Großpöсна	5.516
01809	Heidenau, Stadt	16.888	04567	Kitzscher, Stadt	5.193
01776	Hermisdorf/Erzgeb.	767	04808	Lossatal	6.181
01848	Hohnstein, Stadt	3.209	04827	Machern	6.763
01774	Klingenberg	6.815	04416	Markkleeberg, Stadt	24.548
01824	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	2.106	04420	Markranstädt, Stadt	16.127
01731	Kreischa	4.631	04683	Naunhof, Stadt	8.827
			04575	Neukieritzsch	6.929
			04668	Otterwisch	1.380

PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*	PLZ	Stadt/Gemeinde	Einwohner*
04668	Parthenstein	3.553	04838	Eilenburg, Stadt	16.054
04523	Pegau, Stadt	6.564	04880	Elsnig	1.373
04565	Regis-Breitungen, Stadt	3.825	04838	Jesewitz	3.079
04571	Rötha, Stadt	6.505	04509	Krostitz	4.172
04808	Thallwitz	3.544	04838	Laußig	3.531
04687	Trebsen/Mulde, Stadt	3.768	04758	Liebschützberg	2.938
04808	Wurzen, Stadt	16.607	04509	Löbnitz	2.124
04442	Zwenkau, Stadt	9.331	04862	Mockrehna	5.015
			04769	Mügeln, Stadt	5.791
<b>Nordsachsen</b>		<b>199.752</b>	04758	Naundorf	2.197
04886	Arzberg	1.849	04758	Oschatz, Stadt	14.202
04849	Bad Düben, Stadt	7.895	04519	Rackwitz	5.510
04886	Beilrode	4.056	04435	Schkeuditz, Stadt	18.933
04874	Belgern-Schildau, Stadt	7.564	04509	Schönwölkau	2.687
04758	Cavertitz	2.160	04425	Taucha, Stadt	15.852
04774	Dahlen, Stadt	4.182	04860	Torgau, Stadt	19.834
04509	Delitzsch, Stadt	25.269	04880	Trossin	1.278
04838	Doberschütz	4.088	04779	Wermisdorf	5.237
04880	Dommitzsch, Stadt	2.404	04509	Wiedemar	5.438
04860	Dreiheide	2.132	04838	Zschepplin	2.908

## ANLAGE 2

### Anhörungsverfahren, zu denen der SSG Stellung genommen hat

Stand: 03.05.2023 (145)

(Zeitraum: Juli 2021 (27. KW) – Mai 2023 (20. KW))

#### Europa

- BGA ESF: Bildungscamps (REACT-EU) – Richtlinie zur Änderung der SMK-ESF-Richtlinie 2014–2020
- EFRE-Strukturfondsförderung 2021 bis 2027 – Förderrichtlinie EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027
- EFRE 2021 bis 2027 – Förderrichtlinie Nachhaltige Integrierte Stadtentwicklung
- EFRE FP 2021 bis 2027 – Förderrichtlinie Förderung von Akzeleratoren
- EFRE/JTF 2021 bis 2027 – Entwurf der Förderrichtlinie Energie und Klima/2023
- ESF Plus 2021 bis 2027 – BGA ESF: – SMK-ESF-Plus-Richtlinie 2021–2027
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Förderrichtlinie »MINT-Fachkräfteprogramm 2021–27« – Partnerbeteiligung
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Richtlinie Fachkräftesicherungsilotse
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Richtlinie Gleichstellung
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Richtlinie Hochschule und Forschung
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Richtlinie Nachhaltige soziale Stadtentwicklung
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021–2027
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Richtlinien zur Gründungsförderung
- ESF Plus 2021 bis 2027 – Richtlinie TANDEM Sachsen mit den BGA-Partnern

#### Allgemeine Verwaltung

- Deutsches Richtergesetz
- Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
- Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften
- Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen

- Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich
- Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens
- Sächsisches Stiftungsgesetz
- Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen
- IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund nach § 5 OZG des BMI
- Neunte Verordnung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung
- Verordnung über die Meldepflichten nach dem Sächsischen Informationssicherheitsgesetz
- Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung und weiterer Vorschriften
- Richtlinie zur Förderung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern

#### Kommunal- und Wahlrecht/Gemeindewirtschaft

- Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
- Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag
- Gesetz zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften
- Gesetz zur Vereinfachung der Wahlen zum Sächsischen Landtag und zur Stärkung der regionalen Repräsentanz der Wahlkreise
- Siebte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung
- Verordnung zur Durchführung der Sächsischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung in Bezug auf das Kommunalverfassungsrecht
- Verordnung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Kreisräte
- Erlass zur Anwendung des Gemeindewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchenden) in den Kommunen im Freistaat Sachsen

- Erlass zur Anwendung des Gemeindefirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen
- Evaluation der Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung (§§ 65 ff. Sächs-GemO)

### Öffentliches Dienstrecht

- Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-Krise
- Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an sächsische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst und zur weiteren Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr
- Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst
- Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
- Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten der ersten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 für Ämter der Besoldungsgruppe A14 der Fachrichtung Feuerwehr

### Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheit

- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Polizeibehördengesetzes
- Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Änderung über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und weiterer Gesetze
- Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel-, Futtermittel- und Tabakrechts im Freistaat Sachsen
- Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie zur Regelung der Grundsätze und Ziele der Integration im Freistaat Sachsen
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Sächsisches Krankenhausgesetz
- Verordnung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung
- Verordnung zur Bestellung gemeindlicher Vollzugsbediensteter für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben
- Verordnung zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2020 nach § 10a Abs. 2 S. 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- Verwaltungsvorschrift über das Meldewesen bei Katastrophen im Freistaat Sachsen
- Richtlinie Sirenenförderung; Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern – Sonderförderprogramm Sirenen
- Richtlinie zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung
- Erlass zur landesinternen Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

### Arbeit, Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen, Ländliche Entwicklung

- Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften
- Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen
- Novelle des Vergaberechts

### Soziales, Bildung

- Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Schulgesetzes
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts
- Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen
- Gesetz zur Einführung eines Kopftuchverbots in Schulen und in Kindertageseinrichtungen
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen
- Bundeseinheitliche Fortbildungsverordnung Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt
- Verordnung für die Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege
- Verordnung über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen
- Verordnung über die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe
- Verordnung über die Berufsschule im Freistaat Sachsen
- Verordnung über die Fachschule im Freistaat Sachsen

- Verordnung über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke
- Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern
- Verordnung über pauschalisierte Zuweisungen an die Träger der Beruflichen Schulzentren für den Einsatz von Sozialpädagogen im Berufsvorbereitungsjahr
- Verordnung über Zuweisungen zur Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten zum dienstlichen Gebrauch
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Klassenbildungsverordnung
- Verordnung zur Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung
- Verordnung zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Verordnung zur Überlassung von Lernmitteln
- Verwaltungsvorschrift Erprobung elektronische Muster Beratung und Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarf
- Verwaltungsvorschrift zur Regelstundenverpflichtung an den Hochschulen im Geschäftsbereich
- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter
- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Richtlinie zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler durch kommunale Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen
- Richtlinie zur Förderung der Initiative Digitale Schule Sachsen im Freistaat Sachsen
- Richtlinie zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe
- Richtlinie zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen
- Landesprogramm zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familienhilfe

## Finanzen

- Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024
- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen 2023/2024
- Viertes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug kommunalrelevanter Vorschriften

## Bau, Umwelt, Verkehr, Wasser

- Bundesklimaangepassungsgesetz
- Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum im Freistaat Sachsen
- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung im Freistaat Sachsen
- Gesetz über die Zuständigkeit zur Erstellung von Mietspiegeln
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens »Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet«
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes und weiterer Vorschriften mit Bezug zur Justiz
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes – Neuregelungen zur Wasserentnahmeabgabe
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie EU 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- Zweites Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
- Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes
- Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse bei den oberen Flurbereinigungsbehörden
- Verordnung zur Änderung von vermessungsrechtlichen Bestimmungen und Vermessungskosten
- Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten
- Verordnung zur Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung
- Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- Verwaltungsvorschrift über das Zuweisungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
- Verwaltungsvorschrift zur Erhebung der Abwasserabgabe und Bekanntgabe der amtlichen Vordrucke

- Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters
- Förderrichtlinie Energie und Klimaschutz/2023
- Förderrichtlinie Erneuerbare Energien und Speicher/2023
- Förderrichtlinie für die nachhaltige Nutzung von Elektro- und Elektronikgeräten durch Reparaturzuschüsse
- Förderrichtlinie über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen
- Förderrichtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur«
- Förderrichtlinie zur Förderung des Wissensaustauschs der Europäischen Innovationspartnerschaften und von Netzwerken und Kooperationen
- Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021
- Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen
- Richtlinie für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger
- Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln bei Maßnahmen zur biodiversitätsfördernden Begrünung von Städten und Gemeinden und zur Lärminderung im Freistaat Sachsen
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen im Freistaat Sachsen
- Richtlinie zur Änderung der Förderrichtlinie preisgünstiger Mietwohnraum in Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2022
- Richtlinie zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen
- Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung
- Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen
- Richtlinie zur Förderung einer Startprämie für den Erhalt der Steillagenbewirtschaftung Weinbau
- Einmalige Nothilfe für den ÖPNV aufgrund der gestiegenen Energiekosten
- Freistellungen von der Belegungsbindung nach § 30 WoFG
- Konzeptionelle Überlegungen zum Einstieg in ein System von Schwerpunktnaturschutzstationen im Freistaat Sachsen
- Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030 für den Freistaat Sachsen
- Konzept zur Stärkung von Klimaschutz und Klimaanpassung in Kommunen bis 2030
- Maßnahmen zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021

## ANLAGE 3

### Satzungsmuster vom bzw. in Abstimmung mit dem SSG herausgegeben

**Satzungsmuster einer Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS); aktualisierte Fassung in Anlehnung an die Novellierung des WHG 2010 und an die Novellierung des SächsWG 2013 – Stand: 28. April 2014**

Veröffentlichung: SLK 3/14; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

**Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsbestimmungen der Abwassersatzung – AbwS**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

**Synopse Satzungsmuster Abwassersatzung – Fassung 2014**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

**Satzungsmuster einer Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)**

Veröffentlichung: SLK 6/05; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

**Satzungsmuster einer Archivsatzung für Kommunale Archive**

Veröffentlichung: SLK 6/2015; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘

**Muster Archivgebührensatzung**

Veröffentlichung: SLK 1/2017; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘

**Muster-Bekanntmachungssatzung einschließlich Erläuterungen; Variante: Bekanntmachung durch das eigene Amtsblatt**

Veröffentlichung: SLK 2/16; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

**Muster-Bekanntmachungssatzung einschließlich Erläuterungen; Variante: Bekanntmachung durch eine Zeitung**

Veröffentlichung: SLK 2/2016; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

**Muster-Bekanntmachungssatzung einschließlich Erläuterungen; Variante: Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel**

Veröffentlichung: SLK 2/2016; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

**Satzungsmuster über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung)**

Veröffentlichung: SLK 4/04; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Soziales und Gesundheit

**Satzungsmuster über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) inklusive Anlage zum Satzungsmuster – Stand: 18. September 2014**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Soziales und Gesundheit

**Brandschutzbedarfsplan (Empfehlung des SMI)**

Veröffentlichung: SächsABl. Nr. 48/2005, S. 1168; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

**Durchführung der Brandverhütungsschau (Empfehlung des SMI)**

Veröffentlichung: SächsABl. Nr. 21/2016, S. 607; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

**Satzungsmuster einer Eigenbetriebssatzung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Stand: April 2010**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Personal, Kommunales Wirtschaftsrecht

**Anwendungshinweise und Liquiditätsplan**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Personal, Kommunales Wirtschaftsrecht

### **Satzungsmuster für eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Veröffentlichung: SLK 7-8/99; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

### **Musterfeuerwehrsatzung für Gemeinden im Freistaat Sachsen, Stand: 25.09.2020**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

### **Satzungsmuster zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der (freiwilligen) Feuerwehr mit Erläuterungen**

Veröffentlichung: SLK 12/04; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

### **Friedhofssatzung – Leitfassung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages**

Veröffentlichung: SLK 6/09; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘

### **Friedhofssatzung – Synopse**

Veröffentlichung: SLK 6/09; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘

### **Satzungsmuster des SSG für eine Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxensatzung)**

Veröffentlichung: SLK 4/2017; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

Korrektur: SLK 2/2018; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘

### **Muster-Gemeinschaftsvereinbarung**

Veröffentlichung: SLK 2/2014; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘

### **Muster-Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse in Sachsen**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

### **Satzungsmuster für eine Gewässerunterhaltungssatzung**

Veröffentlichung: SLK 2/11; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

### **Muster-Hauptsatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages**

Veröffentlichung: SLK 5/2018; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

### **Muster über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung**

Veröffentlichung: SLK 1/2014; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht

### **Erläuterungen zum und Satzungsmuster über die Erhebung einer Hundesteuer**

Veröffentlichung: SLK 4/2001; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht

### **Muster einer Parkgebührenordnung für Gemeinden**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘

### **Muster einer Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern**

Veröffentlichung: SLK 05/2020; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

### **Satzungsmuster einer Sondernutzungs- und Gebührensatzung für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

### **Satzungsmuster über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen -Straßenbaubeitragssatzung – SBS – mit Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Veröffentlichung: SLK 06/08; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

### **Satzungsmuster Straßenreinigung und Winterdienst mit Erläuterungen**

Veröffentlichung: SLK 10/00; geändert durch MRS 011/14, Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

**Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘

**Satzungsmuster Vergnügungssteuersatzung – Satzungsmuster für eine Änderungssatzung**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht

**Satzungsmuster Vergnügungssteuersatzung – Version fortgeschriebenes Satzungsmuster 1996 nach Änderung gemäß Satzungsmuster für eine Änderungssatzung**

- Anlage: Änderungsmitteilung zur Vergnügungssteuer bei Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Vergnügungssteuersatzung nach § 7 Abs. 4 Vergnügungssteuersatzung
- Anlage: Erklärungsformular für zurückliegende Zeiträume
- Anlage: ANLAGEBOGEN zum Mantelbogen für einen Aufstellort
- Anlage: Entwurf Vergnügungssteueranmeldung für Gewinnspielautomaten
- Anlage: Anmeldung der Spielautomatensteuer

Hinweis:

- SLK Sachsenlandkurier  
MRS Mitgliederrundschreiben

Veröffentlichung: SLK 5/10; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht

**Satzungsmuster einer Wasserwehrsatzung für sächsische Städte und Gemeinden**

Veröffentlichung: SLK 4/06; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

**Satzungsmuster einer Wasserversorgungssatzung (WVS) mit Erläuterungen**

Veröffentlichung: SLK 10/06; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Finanzausgleich und Abgabenrecht

**Leitfaden für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen**

Veröffentlichung: SLK 1/2016

**Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages für eine Gehölzschutzsatzung**

Veröffentlichung: SLK 5/2021; Internet, Mitgliederbereich ‚Satzungsmuster‘ und Fachbereich Bau, Umwelt & Ländliche Entwicklung

## ANLAGE 4

### Muster für Vereinbarungen, Verträge, Bescheide, Dienstanweisungen etc.

#### **Muster eines öffentlich-rechtlichen Vertrages – Übertragung von Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Mustervereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde A in die Gemeinde B, Stand: Januar 2016**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Mustervereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden A und B zur neuen Gemeinde C mit Erläuterungen, Stand: Januar 2016**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Muster einer Vereinbarung über die Übernahme der gemeindlichen Deponien durch die Landkreise**

Veröffentlichung: MRS 544/94, Heft 34/94

#### **Gemeinsame Empfehlungen des SMS und des SSG zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen**

Veröffentlichung: MRS 351/11, Heft 12/11; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

#### **Checkliste Pauschalvertrag für die Aufnahme von Fundtieren – Verhandlungshilfe**

Veröffentlichung: MRS 163/14, Heft 07/14; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

#### **Muster für eine Vollständigkeitserklärung zur örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts**

Veröffentlichung: SLK 2/2013; Internet, Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht, ‚Doppik‘

#### **Muster für eine Dienstanweisung zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Muster für eine Dienstanweisung – DA Kasse Doppik)**

Veröffentlichung: SLK 4/2011; Internet, Mitgliederbereich, Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht, ‚Musterverträge/-dienstanweisungen‘

#### **Muster einer Zweckvereinbarung für öffentliche Einrichtungen**

Veröffentlichung: MRS 518/94; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Kirchliche Friedhöfe – Muster Ia: Kommunale Leichenhalle auf kirchlichem Friedhofsgelände, laufende Bewirtschaftung durch Gemeinde**

Veröffentlichung: SLK 1/05; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Kirchliche Friedhöfe – Muster Ib: Kommunale Leichenhalle auf kirchlichem Friedhofsgelände, laufende Bewirtschaftung durch Kirche**

Veröffentlichung: SLK 1/05; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Kirchliche Friedhöfe – Muster IIa: Vertragsmuster Kirchlehn/Gemeinde, Variante: Kombinierte Feierhalle/Leichenhalle mit gemischter Bewirtschaftung**

Veröffentlichung: SLK 1/05; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Kirchliche Friedhöfe – Muster IIb: Kombinierte Feierhalle/Leichenhalle, Bewirtschaftung durch Kirche allein**

Veröffentlichung: SLK 1/05; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Kirchliche Friedhöfe – Muster III: Neubau eines Friedhofsgebäudes mit Feierhalle/Leichenhalle**

Veröffentlichung: SLK 1/05; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

#### **Kirchliche Friedhöfe – Muster IV: Vereinbarung über die Unterstützung des kirchlichen Friedhofsträgers**

Veröffentlichung: SLK 1/05; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

**Leitfaden für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen**

Veröffentlichung: SLK 1/2016; Internet, Mitgliederbereich, Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht, ‚Leitfaden‘

**Gemeinsames Muster des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Städte- und Gemeindetags für einen Vertrag über die Wiederherstellung und Unterhaltung einer Stützmauer ohne unmittelbare wasserwirtschaftliche Funktion an einem Gewässer II. Ordnung**

Veröffentlichung: SLK 1/2011

**Muster eines Übernahmevertrags bei der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Verwaltungs- oder Zweckverbandes**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

**Muster einer Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

Veröffentlichung: SLK 2/2014; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

**Mustergesellschaftsvertrag, Stand: 2014**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

**Muster für eine Inventurrichtlinie mit Anlagen, Stand: 20.07.2010**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘ und Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht, ‚Musterverträge/-dienstaneweisungen‘

**Mustervereinbarung zwischen Kommune und Kindertagespflegeperson gemäß § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG, Stand: 22.03.2013**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘ und Fachbereich Soziales und Gesundheit, ‚Musterverträge‘

**Beratende Äußerung des Sächsischen Rechnungshofes »Empfehlungen für die Durchführung der örtlichen Prüfung in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern«, Stand: 02/2004**

Veröffentlichung: Internet, Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht, ‚Dokumentationen‘

**Beratende Äußerung: Organisationsmodell für Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern**

Veröffentlichung: Internet, Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht, ‚Dokumentationen‘

**Beratende Äußerung: Organisationsmodell für Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 Einwohnern**

Veröffentlichung: Internet, Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht, ‚Dokumentationen‘

**Muster-Dienstanweisung des SSG zum Einsatz von sozialen Netzwerken durch die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung**

Veröffentlichung: SLK 4/2018; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

**Muster für einen Vertrag zur Errichtung öffentlicher Telekommunikationsstellen im öffentlichen Straßenraum (Muster der Deutschen Telekom AG und des Deutschen Städtetages), Stand: 12/2006**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘

**Auslegungshilfe zum novellierten Telekommunikationsgesetz, Stand: Oktober 2004**

Veröffentlichung: Internet, Fachbereich Bau, Umwelt & Ländliche Entwicklung; ‚Breitband‘

**Muster für einen Vertrag über die Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien bei Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG, Stand: Oktober 2004**

Veröffentlichung: Internet, Fachbereich Bau, Umwelt & Ländliche Entwicklung; ‚Breitband‘

**Vereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten ..., Stand: 2006**

Veröffentlichung: MRS 366/06, Heft 11/06; Internet, Mitgliederbereich ‚Verträge‘ und Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr

**Muster einer Zuordnungsvereinbarung (Zuordnung ehemals kommunaler Wegeflächen)**

Veröffentlichung: MRS 290/00, Heft 08/00

**Muster-Dienstanweisung zum Einsatz von sozialen Netzwerken, Stand: 21.06.2018**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, ‚Musterverträge‘ und Fachbereich Kommunal- und Verwaltungsrecht

**Musterdienstanweisungen DST zum Kommunalen Zins- und Schuldenmanagement (Stand: Juni 2015)**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, ‚Verträge‘ und Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht, ‚Musterverträge/-dienstanweisungen‘

**Muster für die Erstellung einer Vergabedienstanweisung, Stand: Dezember 2018**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, ‚Verträge‘ und ‚Musterverträge‘ und Fachbereich Kommunales Haushaltsrecht

**Musterzweckvereinbarung Ausbildungsverbund (Verbundausbildung)**

Veröffentlichung: SLK 6/18

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 incl. Beiblatt**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, ‚Verträge‘ und Fachbereich Bau, Umwelt & Ländliche Entwicklung, ‚Musterverträge‘

**Muster-Mietvertrag Freifläche zwischen Vermieter und DFMG Deutsche Funkturm GmbH**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, ‚Verträge‘ und Fachbereich Bau, Umwelt & Ländliche Entwicklung, ‚Musterverträge‘

**Muster-Mietvertrag Gebäude zwischen Eigentümer und Vantage Towers AG**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, ‚Verträge‘ und Fachbereich Bau, Umwelt & Ländliche Entwicklung, ‚Musterverträge‘

**Muster-Mietvertrag zwischen Vermieter und DFMG Deutsche Funkturm GmbH**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, ‚Verträge‘ und Fachbereich Bau, Umwelt & Ländliche Entwicklung, ‚Musterverträge‘

**Muster-Nutzungsvertrag Freifläche zwischen Eigentümer und Vantage Towers AG**

Veröffentlichung: Internet, Mitgliederbereich, ‚Verträge‘ und Fachbereich Bau, Umwelt & Ländliche Entwicklung, ‚Musterverträge‘

**Überarbeitung der Muster-Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG**

Anlage 1: Kalkulationsblatt – Hinweise

Anlage 2: Kalkulationsblatt – Hinweise

Anlage 3: Kalkulationsblatt – Hinweise

Veröffentlichung: SLK 04/20; Internet, Mitgliederbereich Fachbereich Bildung, Kultur und Europa ‚Kindertagesstätten‘

Hinweis:

SLK Sachsenlandkurier

MRS Mitgliederrundschreiben

## ANLAGE 5

### Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. vom 3. Mai 1996

### geändert durch Satzung mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 16. September 2021

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Sächsische Städte- und Gemeindetag ist ein Verband der Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

- (1) Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen werden durch schriftliche Beitrittserklärung ordentliche Mitglieder des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.
- (2) Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen mit gemeindlichem Bezug können auf Antrag durch den Landesvorstand als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Austritt aus dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag gegenüber nicht erfüllen und gegen seine Interessen verstoßen, können durch den Landesvorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Dem kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Landesgeschäftsstelle widersprechen. Die Entscheidung obliegt der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss wird zum nächstfolgenden Jahresende wirksam.

#### § 3

##### Aufgaben

- (1) Ziele und Zwecke des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sind insbesondere:

- a) den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die Verwirklichung und Wahrung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung einzutreten,
  - b) bei der Regelung der die Gemeinden berührenden allgemeinen Fragen mitzuwirken und das Recht auf Anhörung vor dem Landesparlament geltend zu machen,
  - c) die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder zu fördern und sie gegenüber dem Landes- und Bundesparlament, der Landes- und Bundesregierung, anderen Verbänden, sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit zu vertreten,
  - d) die Mitglieder zu beraten, ihnen Informationen zu vermitteln und den Erfahrungsaustausch zu pflegen.
- (2) Der Sächsische Städte- und Gemeindetag arbeitet parteipolitisch neutral. Er verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sind berechtigt:
  - a) im Rahmen der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Verbandes dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
  - b) nach Maßgabe dieser Satzung an der Willensbildung des Verbandes mitzuwirken,

- c) Anträge an das Präsidium, bei deren Ablehnung binnen eines Monats an den Landesvorstand und bei dessen Ablehnung binnen eines weiteren Monats an die Mitgliederversammlung, zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- den Zweck und die Ziele des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zu fördern,
  - die Durchführung der Verbandsaufgaben zu unterstützen und die Verpflichtungen aus dieser Satzung zu erfüllen,
  - den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen,
  - im Verwaltungsbereich der Mitglieder hergestellte Drucksachen von allgemeiner oder besonderer Bedeutung (z. B. Satzungen) an die Geschäftsstelle des Verbandes kostenlos zu liefern und
  - die vom Landesvorstand festgesetzte Umlage bis zu der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Fälligkeit an den Verband zu entrichten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften über die Jahresumlage (§ 13 Abs. 2) hinaus gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes. Diese Haftung besteht auch nach einer Auflösung des Verbandes insofern fort, als die verbleibenden Verpflichtungen nicht von einer Nachfolgeorganisation übernommen werden.
- (4) Ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder (§ 2 Abs. 3 und 4) haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch. Sie haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar gemäß dem Verhältnis ihres Beitrages zum Gesamtbetrag im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung, des Zugangs des Ausschlussbescheides oder des Vorliegens der Voraussetzungen des Ausscheidens. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus ihren Beschäftigungsverhältnissen.

## § 5

### Verbandsorgane

- (1) Verbandsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand i. S. des § 26 BGB,
  - der Landesvorstand,
  - das Präsidium,
  - der Geschäftsführer.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Weiteren Mitgliedern des Präsidiums kann eine

Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere zur Aufwandsentschädigung regelt der Landesvorstand.

- (3) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer erhalten eine Vergütung.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des vorhergehenden Kalenderjahres. Jedes ordentliche Mitglied hat bei einer Einwohnerzahl:
- bis 10.000 Einwohner eine Stimme,  
 bis 50.000 Einwohner zwei Stimmen,  
 bis 100.000 Einwohner drei Stimmen,  
 bis 200.000 Einwohner vier Stimmen,  
 bis 500.000 Einwohner fünf Stimmen,  
 über 500.000 Einwohner sechs Stimmen.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte Vertreter aus. Die bevollmächtigten Vertreter müssen kommunale Wahlbeamte eines ordentlichen Verbandsmitgliedes sein. Eine Übertragung des Stimmrechts auf gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter nach Satz 2 durch andere ordentliche Verbandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen; sie soll mindestens alle zwei Jahre zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn dies von ordentlichen Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Die Einladung ergeht in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag; die Angabe der Verhandlungsgegenstände und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen haben ebenfalls in Textform oder durch die Eröffnung der Möglichkeit zum elektronischen Abruf der erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Änderungen der Satzung,
  - Anträge des Landesvorstandes,
  - Behandlung der vom Landesvorstand abgelehnten Anträge der Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 4,

- d) Entlastung der Verbandsorgane,
  - e) Auflösung des Verbands.
- (7) Anträge der Verbandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) an die Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführer eingereicht sein und begründet werden.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 7

#### Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer; die Vorstandsmitglieder sind nach außen einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Landesvorstand und dem Präsidium.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 8

#### Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus den Kreisverbandsvorsitzenden (§ 11), den zugewählten Mitgliedern nach Abs. 2, den von den Kreisverbänden benannten Mitgliedern nach Abs. 3, den gesetzlichen Vertretern der Kreisfreien Städte und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder zuwählen.
- (3) Von jedem Kreisverband ist pro angefangene 300.000 Einwohner der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden ein weiteres Mitglied einschließlich Stellvertreter nach Maßgabe des Abs. 4 zu benennen.
- (4) Die zu benennenden Mitglieder nach Abs. 3 sowie deren Stellvertreter sind vom jeweiligen Kreisverband (§ 11 Abs. 1) zu wählen. Bei den Wahlen für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesvorstandes sollen in den Kreisverbänden sowohl Vertreter von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern als auch Vertreter von Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern berücksichtigt werden. Satz 2 gilt auch in Bezug auf den Stellvertreter des Kreisverbandsvorsitzenden als Mitglied des Landesvorstandes nach Abs. 6 und die Stellvertreter der zu benennenden Mitglieder.
- (5) Die Kreisverbände haben so viele Stimmen, wie sie Mitglieder im Landesvorstand haben. Der Vertreter einer Kreisfreien Stadt hat pro angefangene 150.000 Einwohner eine Stimme; die Stimmen einer Kreisfreien

Stadt können nur einheitlich abgegeben werden, für die Kreisverbände gilt § 11 Abs. 4. Der Geschäftsführer hat eine Stimme. Der Landesvorstand kann beschließen, dass ein außerordentliches Mitglied eine Stimme im Landesvorstand hat.

- (6) Für jeden Kreisverbandsvorsitzenden als Mitglied des Landesvorstandes benennt der jeweilige Kreisverband namentlich einen Stellvertreter. Für jede Kreisfreie Stadt sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich zu benennen. Stellvertreter des Geschäftsführers ist der stellvertretende Geschäftsführer.
- (7) Der Landesvorstand legt die Grundsätze der Verbandspolitik fest, bestimmt die Richtlinien der Kommunalpolitik, die vom Verband vertreten werden, und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Außerdem nimmt er zu wichtigen Gesetzentwürfen Stellung. Er beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter; der Landesvorstand kann hierfür eine gesonderte Wahlordnung beschließen;
  - b) die Wahl, die besoldungsrechtliche Einstufung, Beförderung, Entlassung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers;
  - c) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie Höhe und Fälligkeit der Verbandsumlage;
  - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
  - e) die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landesvorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse und des Geschäftsführers;
  - f) den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes;
  - g) die Bildung und Aufhebung von Ausschüssen sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder.
- (8) Der Landesvorstand kann das Präsidium oder den Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, einzelne Aufgaben an seiner Stelle zu erledigen.
- (9) Der Landesvorstand wird vom Geschäftsführer nach Rücksprache mit dem Präsidenten nach Bedarf schriftlich einberufen. Der Landesvorstand ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Stimmen nach Abs. 5 anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (10) Beschlüsse des Landesvorstandes können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Anträge im Umlaufverfahren müssen einstimmig angenommen werden. Der

Vorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages nach § 7 Abs. 1 kann vor der Sitzung des Landesvorstandes beschließen, dass bei Naturkatastrophen, in Katastrophenfällen, pandemischen oder vergleichbaren Notsituationen Beschlüsse des Landesvorstandes von dessen Mitgliedern auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort gefasst und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

- (11) Die nach Abs. 2 zugewählten und nach Abs. 3 von den Kreisverbänden benannten Mitglieder des Landesvorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

### **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten sowie acht weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Der Präsident oder ein Vizepräsident muss gesetzlicher Vertreter einer Kreisfreien Stadt sein. Die drei Vizepräsidenten sollen je aus einem Direktionsbezirk stammen.
- (2) Das Präsidium setzt sich aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrößen wie folgt zusammen:
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| Gruppe 1: Gemeinden bis 10.000 Einwohner: | 3 Präsidiumsmitglieder, |
| Gruppe 2: Städte und Gemeinden mit        |                         |
| mehr als 10.000 Einwohnern:               | 3 Präsidiumsmitglieder, |
| Gruppe 3: Kreisfreie Städte:              | 2 Präsidiumsmitglieder. |
- Vertreter der Gruppen 1 und 2 sind die gesetzlichen Vertreter einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde. Vertreter der Gruppe 3 sind die gesetzlichen Vertreter einer Kreisfreien Stadt. Innerhalb der Gruppen 1 und 2 sollen die Präsidiumsmitglieder je aus einem Direktionsbezirk stammen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder sowie die Stellvertreter der Mitglieder der Gruppen 1 und 2 werden auf die Dauer von 4 Jahren vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewählt. Wählbar sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesvorstandes. Die Mitglieder der Gruppe 3 werden vom ersten Vertreter nach § 8 Abs. 6 Satz 2 vertreten. Der erste Vertreter nach § 8 Abs. 6 Satz 2 ist berechtigt, den Vertreter der Gruppe 3 in der Funktion als Mitglied des Präsidiums auch dann zu vertreten, wenn der Vertreter der Gruppe 3 als Präsident oder Vizepräsident gewählt ist. Stellvertreter des Geschäftsführers ist der stellvertretende Geschäftsführer.
- (4) Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, des Landesvorstandes oder des Geschäftsführers fallen. Das Nähere wird durch den

Landesvorstand in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung festgelegt. In dringenden Angelegenheiten (Eilentscheidungen) kann das Präsidium anstelle des Landesvorstandes entscheiden; dieser ist auf der nächsten Sitzung zu informieren. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand nach § 7 anstelle des Präsidiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Das Präsidium kann eingerichtete Ausschüsse ermächtigen, Angelegenheiten vorzubereiten. Das Präsidium kann Arbeitsgemeinschaften einrichten und deren Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisverbände bestimmen.
- (6) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

### **§ 10 Geschäftsführer**

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die der Geschäftsführer leitet. Dieser wird allgemein ständig durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Die Zuständigkeiten und die weitere Vertretung werden durch den Landesvorstand in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung festgelegt.
- (2) Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer werden vom Landesvorstand gewählt. Die Wahlzeit richtet sich nach der Wahlzeit der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten in den Städten und Gemeinden im Freistaat Sachsen. Für diesen Personenkreis gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften für die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit.
- (3) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er bereitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Geschäftsführer in eigener Zuständigkeit; insoweit vertritt er den Städte- und Gemeindetag. Der Geschäftsführer kann bestimmte Aufgaben auf Dauer oder im Einzelfall auf Bedienstete übertragen.
  - b) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten. Ihm stehen die personalrechtlichen Entscheidungen zu, soweit nicht der Landesvorstand oder das Präsidium zuständig sind.
  - c) Der Geschäftsführer kann in dringenden, keinen Aufschub dulden- den Angelegenheiten eine vorläufige Regelung treffen. Dies gilt

insbesondere auch für Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, wenn die Entscheidung des Präsidiums und des Landesvorstandes nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Über die Entscheidung sind das Präsidium und der Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten.

### § 11

#### Kreisverbände

- (1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Verbandsmitglieder in jedem Landkreis einen Kreisverband.
- (2) Die Verbandsmitglieder eines jeden Kreisverbandes wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Kreisverbandsvorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahlzeit endet mit Ablauf des Tages, der der konstituierenden Sitzung des Landesvorstandes vorausgeht.
- (3) Die Kreisverbände arbeiten nach den Richtlinien des Landesvorstandes.
- (4) Der Kreisverbandsvorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind in Sachentscheidungen des Landesvorstandes an Beschlüsse ihres Kreisverbandes gebunden.

### § 12

#### Direktionsbezirke

Direktionsbezirke im Sinne dieser Satzung sind die ehemaligen Direktionsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig in ihrer verwaltungsorganisatorischen Gliederung am 29.02.2012.

### § 13

#### Haushaltswirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Haushaltsjahr der Gemeinden. Das Präsidium bestimmt das Nähere für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
- (2) Der durch andere Erträge nicht gedeckte Aufwand des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Über die Höhe und die Fälligkeit der Umlage beschließt der Landesvorstand.

### § 14

#### Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### § 15

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertretungsbefugnis in der Mitgliederversammlung, im Landesvorstand und im Präsidium erlischt mit dem Ausscheiden aus dem der Bestellung zugrunde liegenden kommunalen Amt. Für den Ausgeschiedenen erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane wird eine Niederschrift erstellt. Sie ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der Regel innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsorgans zur Kenntnis zu bringen. Über die rechtzeitig bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung des jeweiligen Verbandsorgans gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet das jeweilige Verbandsorgan. Satz 2 gilt nicht für die Niederschrift über Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Diese ist vom Präsidenten, dem Geschäftsführer und zwei Vertretern ordentlicher Mitglieder zu unterzeichnen.
- (3) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Verbandszeitschrift (Sachsenlandkurier), soweit nicht vom Landesvorstand allgemein oder für den einzelnen Fall etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Der Verband sichert Beamten, die für ihn tätig sind, sowie den Hinterbliebenen dieser Beamten für diese Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu, soweit sie nach § 14 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen durch den Kommunalen Versorgungsverband gewährt wird. Für den Verband tätig sind auch Beamte, die von ihm für eine Tätigkeit außerhalb des Verbandes bestellt, vorgeschlagen und benannt werden.
- (5) Kommt nach einer Regelung der Satzung der Einwohnerzahl rechtliche Bedeutung zu, ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die in der Satzung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

### § 16

#### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung einberufen worden ist. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist ein nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibendes Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der von dem Landesvorstand zuletzt festgelegten Umlage zu verteilen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 17**  
**(Inkrafttreten)**

## ANLAGE 6

### Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 12.06.2020)

#### § 1

##### Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten findet in vier getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge
  - Wahl des Präsidenten – Wahlgang 1 –
  - Wahl des 1. Vizepräsidenten – Wahlgang 2 –
  - Wahl des 2. Vizepräsidenten – Wahlgang 3 –
  - Wahl des 3. Vizepräsidenten – Wahlgang 4 –
 statt.
- (2) Die Wahl der acht weiteren Präsidiumsmitglieder und der Stellvertreter der Mitglieder der Gruppe 1 und 2 findet im Anschluss an die Wahlgänge 1–4 in einem weiteren Wahlgang statt (Wahlgang 5).
- (3) Die Wahlen der Wahlgänge 1–5 haben während einer Landesvorstandssitzung stattzufinden.

#### § 2

##### Wahlvorschläge

- (1) Für jeden Wahlgang (Wahlgang 1–5) sind gesonderte Wahlvorschläge aufzunehmen.
- (2) Wahlvorschläge sind für alle Wahlgänge bis spätestens 17 Uhr zwei Arbeitstage vor der Landesvorstandssitzung schriftlich oder per Fax bei dem Geschäftsführer unter Beifügung der Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen einzureichen. Diese Wahlvorschläge werden zu Beginn des Tagesordnungspunktes Wahlen auf der Landesvorstandssitzung bekannt gegeben, soweit sie nicht mit den Sitzungsvorlagen ausgegeben wurden.
- (3) Ein in den Wahlgängen 1–4 Unterlegener kann auch noch während der Sitzung des Landesvorstandes für die Wahlgänge 2–5 als Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Jeder Kreisverband und jede Kreisfreie Stadt kann für die Wahlgänge 1–4 einen Wahlvorschlag mit einem Kandidaten einreichen. Jeder Kreisverband kann für den Wahlgang 5 je einen Wahlvorschlag für die Gruppe 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung einreichen, jede Kreisfreie Stadt einen Wahlvorschlag für die Gruppe 3 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung. Die Kreisverbände eines Direktionsbezirkes können sich bei

der Einreichung von Wahlvorschlägen abstimmen und abweichend von Satz 2 für die Gruppen 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung auch zwei Wahlvorschläge aus einem Kreisverband einreichen.

- (5) Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesvorstandes.
- (6) Für die Wahlgänge benannte Kandidaten sind von der Wahlkommission von den Wahlvorschlägen zu streichen, wenn sie vor dem jeweiligen Wahlgang mündlich oder schriftlich erklären, die Wahl nicht annehmen zu wollen.

#### § 3 Wahlgang

- (1) Die Stimmzettel werden vom Geschäftsführer unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 bis 3 vor der Landesvorstandssitzung hergestellt.
- (2) Die Wahl findet geheim und mit verdeckten Stimmzetteln statt. Es kann offen oder durch Akklamation abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes dies beantragt und kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht.
- (3) Stimmen können nur für Kandidaten abgegeben werden, die auf den Stimmzetteln stehen oder gemäß § 2 Abs. 3 nachbenannt werden. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzukreuzen oder im Fall einer Nachbenennung gemäß § 2 Abs. 3 anzugeben. Stimmzettel, aus denen sich die Person des Gewählten nicht zweifelsfrei ergibt, gelten als Nein-Stimmen.
- (4) Die Zahl der Stimmen der Mitglieder des Landesvorstandes richtet sich gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung. In den Wahlgängen 1–4 können die Stimmen eines Mitglieds des Landesvorstandes nur einheitlich abgegeben werden. Im Wahlgang 5 hat jedes Mitglied des Landesvorstandes für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums für jede der drei Gruppen gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung je eine Stimme, die Vertreter der Kreisfreien Städte für jede der drei Gruppen gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung pro angefangene 150.000 Einwohner je eine Stimme (§ 8 Abs. 5 Satz 2 1. Halbsatz der Satzung). Die Stimmen der Kreisfreien Städte können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Wahlkommission erklärt die Stimmabgabe für jeden Wahlgang für beendet; danach darf kein Stimmzettel mehr abgegeben werden.

- (6) Die Wahlkommission zählt die Stimmen ohne Anwesenheit der sonstigen Mitglieder des Landesvorstandes aus und gibt das Ergebnis bekannt. Die Wahlkommission fertigt ein Protokoll über die Wahl; die Stimmzettel sind in einem versiegelten Umschlag bis zur nächsten Präsidiumswahl aufzubewahren.
- (7) Im Wahlgang 1–4 ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Eine Stichwahl wird in den Wahlgängen 1–4 bei Stimmgleichheit wiederholt, bis ein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (8) Im Wahlgang 5 sind jene drei Kandidaten der Gruppe 1 und 2 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung als Mitglieder des Präsidiums gewählt, die je Direktionsbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinen. Wird in einer Gruppe für einen Direktionsbezirk kein Kandidat gewählt oder steht kein Kandidat dieses Direktionsbezirkes zur Wahl, dann ist für diesen Direktionsbezirk der Kandidat gewählt, der nach Bestimmung der Gewählten für die jeweils anderen Direktionsbezirke die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Stellvertretende Mitglieder des Präsidiums sind jene nicht bereits gewählten Kandidaten der Gruppe 1 und 2, die je Direktionsbezirk die nächsthöheren Stimmzahlen haben; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Wahlgang 5 sind jene zwei Kandidaten der Gruppe 3 gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung als Mitglieder des Präsidiums gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Stellvertreter der Mitglieder der Gruppe 3 sind jeweils die ersten Vertreter gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 der Satzung. Im Wahlgang 5 kann durch Blockabstimmung abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes dies beantragt und kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht.
- (9) Die Wahlkommission fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Wird die Wahl in den Wahlgängen 1 – 4 nicht angenommen, so findet sofort und vor den weiteren Wahlgängen eine Neuwahl statt. Wird die

Wahl im Wahlgang 5 durch einen Gewählten nicht angenommen, so rücken die Gewählten mit den nächsten höheren Stimmen auf. Reichen die Gewählten für die Besetzung der Präsidiumssitze und deren Stellvertreter nicht aus, so findet für die jeweilige Gruppe in der nächsten Landesvorstandssitzung eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend.

#### § 4

##### **Wahlkommission und Landesvorstand**

- (1) Die Wahlkommission besteht aus dem Geschäftsführer, einem Mitglied des Landesvorstandes und einem weiteren Mitglied. Die beiden Mitglieder sind vor Beginn der Wahlgänge zu wählen. Die Mitglieder der Wahlkommission sind nicht als Mitglieder oder Stellvertreter in das Präsidium wählbar.
- (2) Die Wahlkommission entscheidet einstimmig. Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Wahlkommission führt das Wahlverfahren gemäß den Regelungen dieser Wahlordnung durch, führt Protokoll und stellt das Wahlergebnis fest. Das Protokoll und die Feststellung des Wahlergebnisses sind von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (4) Soweit der Landesvorstand nach dieser Wahlordnung außerhalb der Wahlgänge abzustimmen hat, entscheidet er mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Die Wahlkommission führt Protokoll über die Anträge und Abstimmung des Landesvorstandes; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Feststellung des Wahlergebnisses nach Abs. 3 ist im Sachsenlandkurier zu veröffentlichen.

#### § 5

##### **Nachwahlen**

Diese Wahlordnung gilt für Nachwahlen entsprechend.

#### § 6

##### **Allgemeine Bestimmung**

Die in der Wahlordnung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## ANLAGE 7

### Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V.

#### § 1

##### Landesvorstand

- (1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nach § 8 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der Landesvorstand zuständig ist, sind
  - a) die Festlegung von Richtlinien nach § 11 Abs. 3 der Satzung;
  - b) die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen, soweit sie das Budget um 20.000 € überschreiten;
  - c) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Verkehrswert von mehr als 50.000 €.
- (2) Wichtige Gesetzesentwürfe im Sinne von § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung sind Entwürfe von Gesetzen im formellen Sinne, die
  - a) für die Städte und Gemeinden von erheblicher finanzieller Bedeutung sind oder
  - b) den Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden wesentlich beeinflussen.

#### § 2

##### Präsidium

- (1) Die Zuständigkeit des Präsidiums ergibt sich aus § 9 Abs. 4 der Satzung; in Zweifelsfällen ist das Präsidium zuständig.
- (2) Das Präsidium beschließt insbesondere über
  - a) die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Bediensteten mit beamtenähnlichem Rechtsstatus ab der Besoldungsgruppe A15, soweit nicht der Landesvorstand zuständig ist und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TVöD (VKA);
  - b) Abweichungen und Ausnahmen von beamten-, besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften;
  - c) die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, soweit im Einzelfall der Betrag von 25.000 € überschritten wird;
  - d) die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen, soweit sie das Budget um mindestens 5.000 € und höchstens 20.000 € überschreiten;
  - e) die Bestellung und Ernennung von Vertretern in staatliche und sonstige Organisationen, soweit diese nicht nur vorübergehend erfolgt;
  - f) die Stellungnahmen zu Gesetzen und anderen untergesetzlichen Vorschriften, die für die Städte und Gemeinden von Bedeutung sind,

soweit nicht der Landesvorstand zuständig ist oder die Entscheidung einem Ausschuss übertragen wurde.

- (3) Das Präsidium entscheidet in dringenden Fällen, in denen die Entscheidung des Landesvorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, an dessen Stelle.
- (4) Ist eine Angelegenheit für die Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung, kann das Präsidium die Angelegenheit dem Landesvorstand mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Landesvorstand eine Behandlung ab, entscheidet das Präsidium.
- (5) Das Präsidium behandelt Stellungnahmen zu Vorschriften, die für die Städte und Gemeinden nicht von besonderer Bedeutung sind und zu denen bereits eine Stellungnahme der Geschäftsstelle abgegeben worden ist, in der Sitzung durch Verabschiedung einer Sammelberatungsvorlage. Die Mitglieder des Präsidiums sollen in der Regel bis zum 5. Arbeitstag vor der Präsidiumssitzung der Geschäftsstelle mitteilen, dass eine in der Sammelberatungsvorlage aufgeführte Stellungnahme zum Gegenstand der Beratung des Präsidiums gemacht wird. Der besondere Beratungsbedarf sollte kurz begründet werden. Die Geschäftsstelle wird die Stellungnahme als gesonderte Tischvorlage aufbereiten und über den Sachverhalt in der Präsidiumssitzung referieren.

#### § 3

##### Ausschüsse

- (1) Angelegenheiten, für die der Landesvorstand oder das Präsidium zuständig sind, sollen von den Ausschüssen vorberaten werden.
- (2) Die Ausschüsse können in dringenden Fällen, in denen die Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, an dessen Stelle gegenüber dem Geschäftsführer eine Stellungnahme abgeben.
- (3) Die Ausschüsse können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung aus ihrer Zuständigkeit dem Präsidium unterbreiten.

#### § 4

##### Präsident

- (1) Der Präsident vertritt den Sächsischen Städte- und Gemeindetag nach außen. Im Falle seiner Verhinderung treten an seine Stelle die

Vizepräsidenten und der Geschäftsführer in der festgelegten Reihenfolge. Der Präsident kann den Geschäftsführer oder einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung beauftragen.

- (2) In den Fällen des § 51 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes sowie des § 45 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nimmt der Präsident die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr.
- (3) Dem Präsidenten steht die Bewirtschaftungsbefugnis seiner Verfügungsmittel zu.

## § 5

### Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er bereitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Geschäftsführer in eigener Zuständigkeit. Der Geschäftsführer kann Aufgaben im Einzelfall oder dauernd delegieren und Bedienstete mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten. Ihm stehen die personalrechtlichen Entscheidungen zu, soweit nicht der Landesvorstand oder das Präsidium zuständig sind.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu 25.000 €. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen liegen in seiner Zuständigkeit, soweit sie das Budget um höchstens 5.000 € überschreiten.
- (4) Den Stellenplan legt der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer fest. Den Dienstbetrieb regelt der Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die zuständigen Organe über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Geschäftsführer kann in dringenden, keinen Aufschub mehr duldenden Angelegenheiten eine vorläufige Regelung treffen. Dies gilt insbesondere auch für Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, wenn die Entscheidung des Präsidiums und des Landesvorstands nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Über die Entscheidung sind das Präsidium und der Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen oder zu anderen untergesetzlichen Vorschriften, die unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Gremien abgegeben worden sind, wird der unverzüglichen Unterrichtungspflicht Rechnung getragen, wenn die Mitglieder des Präsidiums und des Landesvorstands wöchentlich über die abgegebenen Stellungnahmen von der Geschäftsstelle informiert werden.

## § 6

### Einberufung von Sitzungen und deren Geschäftsgang, Geschäftsordnungen

- (1) Die Sitzungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten unter Festlegung der Tagesordnung einberufen. Alles Weitere regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung für den Landesvorstand, das Präsidium und die Ausschüsse.
- (2) Die Geschäftsordnungen werden vom Landesvorstand erlassen.

## § 7

### Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Landesvorstandes und des Präsidiums teil. Über die Teilnahme weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle entscheidet der Geschäftsführer.
- (2) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Präsidiums, die nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Landesvorstandes sind, können an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Soweit Angelegenheiten eines Ausschusses im Präsidium oder im Landesvorstand behandelt werden sollen, kann der Vorsitzende des Ausschusses zu den Sitzungen eingeladen werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Über die Zuziehung sonstiger Personen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

## § 8

### Niederschriften

- (1) Grundsätze zur Niederschrift über die Sitzungen sind in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse zu regeln.
- (2) Die Niederschriften werden den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Landesvorstandes durch Übersendung einer Ausfertigung auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

## § 9

### Anwendung von Verfahrensvorschriften

Soweit die Satzung, diese Zuständigkeits- und Verfahrensordnung oder die jeweiligen Geschäftsordnungen keine Vorschriften enthalten oder durch Einzelbeschluss etwas anderes bestimmt wird, gelten die jeweiligen Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

**§ 10****Allgemeine Bestimmung**

Die in der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

## ANLAGE 8

### Geschäftsordnung für den Landesvorstand, das Präsidium und die Ausschüsse des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. Stand: 7. Oktober 2022

#### Präambel

Der Landesvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages hat sich am 22.10.1993 eine Geschäftsordnung gegeben. In seiner Sitzung am 7. Oktober 2022 hat der Landesvorstand folgende Neufassung der

#### Geschäftsordnung

analog zu § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, beschlossen:

### I. Geschäftsführung des Landesvorstandes

#### 1. Vorbereitung der Sitzungen des Landesvorstandes

##### § 1

#### Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Die Sitzungstermine sollen möglichst bis Ende Oktober des Vorjahres, spätestens jedoch bis zu Beginn des Jahres festgelegt werden. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form durch den Geschäftsführer und muss den Mitgliedern des Landesvorstandes in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Landesvorstandes die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des SSG kann der Vorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vor der Sitzung des Landesvorstandes beschließen, dass bei Naturkatastrophen, in Katastrophenfällen, pandemischen oder vergleichbaren Notsituationen Beschlüsse des Landesvorstandes von dessen Mitgliedern auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort gefasst und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

- 2) Der Landesvorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Landesvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Landesvorstand formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

##### § 2

#### Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Geschäftsführer, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Landesvorstand die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Geschäftsführer diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Landesvorstand denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (3) Der Geschäftsführer legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen, darf der Geschäftsführer nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

##### § 3

#### Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Landesvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Geschäftsführer mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Landesvorstandes eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

Ist einem Mitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, so hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass der Stellvertreter an der Sitzung teilnimmt.

## 2. Durchführung der Sitzungen des Landesvorstandes

### a) Allgemeines

#### § 4

##### **Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Im Bedarfsfall können Sachkundige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

#### § 5

##### **Vorsitz im Landesvorstand**

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz im Landesvorstand. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Vizepräsidenten vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Präsidenten auch sämtliche Vizepräsidenten verhindert, hat der Landesvorstand unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Landesvorstandes die Aufgaben des Stellvertreters des Präsidenten wahr.
- (2) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Landesvorstandes. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an ein Mitglied des Landesvorstandes abgeben.
- (3) Der Präsident übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

#### § 6

##### **Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Präsident die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend

und stimmberechtigt ist. Für die Fälle der Befangenheit gilt die analoge Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.

- (2) Ist der Landesvorstand nicht beschlussfähig, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Landesvorstandes einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 10 Mitglieder des Landesvorstandes stimmberechtigt sind.

#### § 7

##### **Befangenheit von Mitgliedern des Landesvorstandes**

- (1) Muss ein Mitglied des Landesvorstandes annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Landesvorstandes vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Landesvorstand, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Landesvorstandes gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Landesvorstand dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 8

##### **Teilnahme von Sachkundigen und Sachverständigen**

- (1) Der Landesvorstand kann Sachkundige und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Landesvorstand betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Präsident kann den Vortrag in den Sitzungen des Landesvorstandes dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Referenten der Geschäftsstelle übertragen; auf Verlangen des Landesvorstandes muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

## b) Gang der Beratungen

### § 9

#### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Landesvorstand kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
  - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern und
  - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Präsidenten erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Landesvorstandes nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Landesvorstand durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### § 10

#### Redeordnung

- (1) Der Präsident ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landesvorstandes auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat dies durch Handzeichen anzuzeigen. Melden sich mehrere Mitglieder des Landesvorstandes gleichzeitig, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Präsident hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Landesvorstandes verlängert oder verkürzt werden.

### § 11

#### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Landesvorstandes gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,

- c) auf Verweisung an einen Ausschuss bzw. des Präsidiums,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung und
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Landesvorstandes für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Landesvorstand gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmungen.

### § 12

#### Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann verlangen, dass die Beratung Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Präsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Landesvorstand dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

### § 13

#### Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen gegenüber dem Budget des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

### § 14

#### Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Präsident die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Landesvorstand stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Landesvorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (3) Aus wichtigem Grund kann der Landesvorstand geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Landesvorstandes in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Präsidenten bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Landesvorstand im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht.

### § 15

#### Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen oder durch Akklamation abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Landesvorstandes dies beantragt und kein Mitglied des Landesvorstandes widerspricht. Stimmen können nur für Kandidaten abgegeben werden, die auf den Stimmzetteln stehen oder nachbenannt werden. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzukreuzen oder im Fall einer Nachbenennung anzugeben. Stimmzettel, aus denen sich die Person des Gewählten nicht zweifelsfrei ergibt, gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

### § 16

#### Fragerecht der Mitglieder des Landesvorstandes

- (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann an den Präsidenten schriftliche Anfragen oder Anfragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu einzelnen Angelegenheiten des Verbandes richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Landesvorstandes dem Präsidenten zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt
- (2) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung, mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Verbandes an den Geschäftsführer zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Landesvorstandes beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes oder auf eine schriftliche Beantwortung bzw. auf eine Antwort im Wege der elektronischen Kommunikation verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

#### c) Ordnung in den Sitzungen

### § 17

#### Ordnungsgewalt und Hausrecht des Präsidenten

In den Sitzungen des Landesvorstandes übt der Präsident die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Landesvorstandes im Sitzungssaal aufhalten.

### § 18

#### Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Präsident zur Sache rufen.

- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Landesvorstand beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Präsident zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Präsident ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

### § 19

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich als dann der Landesvorstand in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

### 3. Niederschrift über die Sitzungen des Landesvorstandes; Unterrichtung der Mitglieder

#### § 20

##### **Niederschrift über die Sitzungen des Landesvorstandes**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
  - a) den Namen des Vorsitzenden,
  - b) die Zahl und die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Landesvorstandes
  - c) die Gegenstände der Verhandlung,
  - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
  - f) den Wortlaut der vom Landesvorstand gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der Regel innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung den Mitgliedern des Landesvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind von den Mitgliedern des Landesvorstandes in der Regel 14 Tage vor der nächsten regelmäßigen Sitzung des Landesvorstandes beim Geschäftsführer vorzubringen.

Die geänderte Niederschrift ist in der Regel spätestens zur nächsten Sitzung des Landesvorstandes zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Landesvorstand.

#### § 21

##### **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Durch Presseauskünfte und Pressemitteilungen soll die Verbandsposition möglichst frühzeitig und fortlaufend in den politischen Diskussionsprozess eingebracht werden. Pressemitteilungen werden durch die Geschäftsführung und das Grundsatzreferat durchgeführt.
- (2) Vorbereitende Presse- und Hintergrundgespräche können insbesondere vor Veröffentlichung von Pressemitteilungen von der Geschäftsführung geführt werden.
- (3) Pressekonferenzen sind bei besonders kommunalrelevanten Frage- und Themenstellungen in Abstimmung mit dem Präsidenten einzuberufen. Sie sind durch die Geschäftsführung und das Grundsatzreferat vorzubereiten.

### II. Geschäftsführung des Präsidiums und der Ausschüsse/Kreisverbände

#### § 22

##### **Präsidium**

Auf das Verfahren des Präsidiums sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Landesvorstandes (§§ 1 bis 21) sinngemäß anzuwenden.

#### § 23

##### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Landesvorstandes (§§ 1 bis 20) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich.

#### § 24

##### **Kreisverbände**

Soweit die Kreisverbände keine eigene Geschäftsordnung haben, aber eine solche wünschen, kann diese Geschäftsordnung analog angewendet werden.

### III. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

#### § 25

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Jedem Mitglied des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung elektronisch zuzustellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung elektronisch zuzustellen
- (2) Die Geschäftsordnung ist im Sachsenlandkurier bekannt zu machen.

- (3) Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

#### § 26

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

## ANLAGE 9

### Richtlinie für die Ausschüsse des Landesvorstandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (Stand: 07.11.2008)

Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung am 07.11.2008 folgende Neufassung der Richtlinie für die Ausschüsse des Landesvorstandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages beschlossen:

1. Die Ausschüsse dienen der Vorbereitung oder der Erledigung bestimmter Angelegenheiten des Präsidiums und des Landesvorstandes.
2. Jeder Ausschuss besteht in der Regel aus 13 Mitgliedern und 13 namentlich benannten Stellvertretern, die gesetzliche Vertreter der Mitgliedsstädte und -gemeinden (Bürgermeister und Beigeordnete) sein müssen. Je Kreisfreier Stadt und je Kreisverband wird ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter berufen.
3. Die Ausschussmitglieder werden vom Landesvorstand berufen. Den Kreisverbänden steht das Vorschlagsrecht zu.
4. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die jeweils ordentliche Mitglieder des Ausschusses sein sollen.
5. Termin und Tagesordnung jeder Sitzung sind mit der Geschäftsstelle des SSG abzusprechen. Die Sitzungen finden in der Regel dreimal jährlich statt.
6. Die/der Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) lädt ein, leitet die Sitzung und ist für das Ergebnisprotokoll verantwortlich. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle des SSG bedienen. Das Ergebnisprotokoll ist der Geschäftsstelle des SSG zuzuleiten, die die Ergebnisse dem Präsidium und dem Landesvorstand bekannt macht.
7. An den Sitzungen nimmt in der Regel der/die für den Fachbereich zuständige Referent(in) der Geschäftsstelle des SSG teil.
8. Die Ausschüsse sollen bei der Abgabe von Stellungnahmen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zu gesetzgeberischen/verordnungsrechtlichen Aktivitäten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches gehört werden.
9. Jedes Ausschussmitglied hat 1 Stimme.

## ANLAGE 10

---

### Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaften des Landesvorstandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

1. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Erfahrungsaustausch. Sie leistet als Expertengremium auch Zuarbeit für die Fachausschüsse, die sich aus Kommunalpolitikern zusammensetzen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft steht grundsätzlich allen Mitgliedsgemeinden des Sächsischen Städte- und Gemeindetages offen.
3. Die Mitglieder sind in der Regel die Leiter der jeweiligen Ämter. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit soll die Teilnahmeberechtigung nicht über diesen Personenkreis ausgedehnt werden.
4. Sofern der teilnahmeberechtigte Personenkreis zu groß ist, um die wünschenswerte Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, kann die Arbeitsgemeinschaft geteilt werden. Als Kriterien für die Teilung kommen die Städtegröße oder räumliche Aspekte in Betracht.
5. Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
6. Termin und Tagesordnung jeder Sitzung sind mit der Geschäftsstelle des SSG abzusprechen.
7. Die/der Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) lädt ein, leitet die Sitzung und ist für das Ergebnisprotokoll verantwortlich.
8. Das Ergebnisprotokoll ist der Geschäftsstelle des SSG zuzuleiten.
9. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden in der Regel halbjährlich und nur eintägig statt.
10. An den Sitzungen nimmt in der Regel ein Vertreter der Geschäftsstelle des SSG teil.
11. Die Arbeitsgemeinschaft kann bei der Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzgeberischen/verordnungsrechtlichen Aktivitäten gehört werden.
12. Die Arbeitsgemeinschaft kann zu fachlichen abgegrenzten Themenkomplexen Arbeitsgruppen bilden.

## ANLAGE 11

### Ehrungsrichtlinie des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vom 26.11.1999 in der Fassung vom 12.12.2014

Kommunalpolitiker der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, die langjährig im Landesvorstand, Präsidium oder einem Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages mitgewirkt oder die sich um den Verband und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in anderer Weise verdient gemacht haben sowie sonstige Persönlichkeiten, die sich in ihrem Wirken für das Wohl und die Entwicklung der sächsischen Städte und Gemeinden eingesetzt haben, werden nach folgenden Grundsätzen geehrt:

1. Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums für jeweils 15jährige Tätigkeit in dieser Funktion. Für die Frauen und Männer der ersten Stunde gilt dies, wenn sie bis zum Ende der Wahlperiode 2001 mindestens 9 Jahre im Landesvorstand oder Präsidium mitgewirkt haben.
2. Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums für jeweils 20jährige Tätigkeit in dieser Funktion. Für die Frauen und Männer der ersten Stunde gilt dies, wenn sie vom 01.01.1991 bis zum Ende der Wahlperiode 2001 im Landesvorstand oder Präsidium mitgewirkt haben.
3. Die Große Ehrenurkunde mit Goldmünze erhalten Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidiums für jeweils 30jährige Tätigkeit in dieser Funktion oder als Würdigung für die herausragenden Verdienste im Sächsischen Städte- und Gemeindetag.
4. Die Goldmünze kann auch an Persönlichkeiten außerhalb des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, die sich in ihrem Wirken um das Wohl und die Entwicklung der sächsischen Städte und Gemeinden verdient gemacht haben, verliehen werden.
5. Mitglieder des Gemeinderates oder Stadtrates einer Mitgliedsstadt/-gemeinde, die sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des (Ober-)Bürgermeisters der Gemeinde oder Stadt mit einer Ehrenurkunde geehrt werden, wenn
  - sie sich 15, 25 und/oder 40 Jahre aktiv kommunalpolitisch engagiert haben; dabei bleiben Unterbrechungen der Mitgliedschaften in den Gemeinde- oder Stadträten unberücksichtigt und die Zeiten der Mitgliedschaften werden zusammengerechnet oder
  - sie sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.
 Über die Ehrung entscheiden die Kreisverbände.
6. Unterbrechungen der Mitgliedschaft im Landesvorstand und Präsidium bleiben unberücksichtigt. Die Zeit der Mitgliedschaft wird zusammengerechnet.
7. Über Ehrungen nach Ziff. 1 – 4 dieser Richtlinie entscheidet der Landesvorstand.
8. Eine Ehrenurkunde erhalten Mitglieder der Kreisverbände, die sich in besonderer Art und Weise für den Kreisverband engagiert haben. Über die Ehrungen entscheiden die Kreisverbände, die die Ehrungen auch selbst durchführen.

## ANLAGE 12

### Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in der Fassung vom 6. März 2009

Nach § 11 Abs. 3 der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. vom 3. Mai 1996 in der Fassung vom 16. Mai 2008 ist der Landesvorstand berechtigt, Richtlinien für die Kreisverbandsarbeit festzulegen.

Die Mitglieder des Landesvorstands haben in ihrer Sitzung am 6. März 2009 nachstehende Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände des Sächsischen Städte- und Gemeindetages beschlossen:

#### 1. Aufgaben der Kreisverbände

- a) Der Kreisverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Pflege des Erfahrungsaustauschs unter seinen Mitgliedern,
  - Weiterleitung von Informationen und Unterrichtung der Mitglieder über alle wesentlichen Angelegenheiten und
  - Unterstützung der Mitglieder gegenüber dem Landkreis, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht nur ein Mitglied betreffen und für den Kreisverband insgesamt Bedeutung haben.
- b) Initiativen der Kreisverbände gegenüber Dritten sollen sich an den grundsätzlichen Aussagen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages orientieren und mit der Geschäftsstelle vorab abgestimmt werden.
- c) Der Kreisverband soll mit den Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten sowie mit den Mitgliedern des Kreistags Kontakt pflegen und mit Ihnen vor allem kommunalpolitische Fragen und Probleme im Sinne der Ziele des Sächsischen Städte- und Gemeindetages erörtern. Von den so gewonnenen Erkenntnissen und Besprechungsergebnissen, die für die Verbandspolitik des Sächsischen Städte- und Gemeindetages von Bedeutung sein können, sollen die Kreisverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages informieren.
- d) Der Kreisverband hat darauf zu achten, dass die ihm von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Informationen nur an die Mitglieder des Kreisverbandes weitergeleitet werden. Vor einer Einbeziehung von Dritten ist eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle vorzunehmen.
- e) Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Kreisverbände in Arbeitsgremien des Sächsischen Städte- und Gemeindetages oder sonstiger Gremien sind nach Abstimmung im Kreisverband durch den Kreisverbandsvorsitzenden an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

#### 2. Kreisverbandsversammlungen

- a) Mindestens viermal jährlich soll eine Kreisverbandsversammlung einberufen werden. Der Kreisverbandsvorsitzende beruft die Kreisverbandsversammlung ein und leitet diese. Mindestens einmal jährlich soll ein Vertreter der Geschäftsstelle zu aktuellen Themen der Verbandsarbeit in der Kreisverbandsversammlung berichten.
- b) Der jährliche Sitzungsplan der Beratungen innerhalb des Kreisverbandes soll an die Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

#### 3. Durchführung der Anhörungsverfahren

- a) Die Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages bezieht ihre Mitglieder bei Anhörungen zu Gesetzentwürfen und Entwürfen zu untergesetzlichen Vorschriften ein. Der jeweilige Entwurf des Gesetzes bzw. der untergesetzlichen Vorschrift wird an den Kreisverbandsvorsitzenden zur Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes per E-Mail übersandt. Der Kreisverbandsvorsitzende hat die E-Mail so schnell wie möglich direkt an die Mitglieder des Kreisverbandes weiterzuleiten.
- b) Die Geschäftsstelle versieht die Schreiben mit folgenden Verfügungen:
  - zur Information mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes oder
  - zur Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes mit der Bitte um Stellungnahme bis ... oder
  - zur Information mit der Bitte um vertrauliche Behandlung oder
  - zur Information der Vorsitzenden der Kreisverbände mit der Bitte um vertrauliche Behandlung.

#### 4. Buch- und Kassenführung

- a) Der Kreisverband benennt einen Verantwortlichen, der für die Verwaltung der Finanzmittel des Kreisverbandes verantwortlich ist.
- b) Für die Verwaltung der Finanzmittel des Kreisverbandes wird ein Konto mit dem Namen »Kreisverband ... des Sächsischen Städte- und Gemeindetages« eingerichtet. Die Bankverbindung ist der Geschäftsstelle bei Neueröffnung bzw. bei künftigen Änderungen mitzuteilen.
- c) Die Verwendung der Mittel des Kreisverbandes soll im Sinne der Satzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und insbesondere für die Kreisverbandsarbeit, Kreisverbandsversammlungen, Schulungen und

- den allgemeinen Erfahrungsaustausch erfolgen. Eine Verwendungsnachweispflicht gegenüber der Geschäftsstelle besteht nicht.
- d) Die Überweisung der Finanzmittel durch die Geschäftsstelle an die einzelnen Kreisverbände erfolgt jährlich nach vollständigem Zahlungseingang der Verbandsumlage aller Kreisverbandsmitglieder des jeweiligen Kreisverbandes. Mit der Überweisung der Finanzmittel durch die Geschäftsstelle erhalten die Kreisverbände von der Geschäftsstelle einen Bescheid, aus dem die Berechnung des Zahlungsbetrages hervorgeht.
- e) Im Haushaltsjahr nicht benötigte Mittel können in das Folgejahr übertragen werden.

### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Arbeit der Kreisverbände treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

## ANLAGE 13

### Mitglieder des Landesvorstandes und deren Stellvertreter

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
<b>Bautzen</b>	Heiko Driesnack Bürgermeister Stadt Königsbrück	Gerd Schuster Bürgermeister Gemeinde Neschwitz
	Prof. Dr. Holm Große Oberbürgermeister Große Kreisstadt Bischofswerda	Karsten Vogt Oberbürgermeister Große Kreisstadt Bautzen
	Thomas Martolock Bürgermeister Gemeinde Cunewalde	Elke Röthig Bürgermeisterin Gemeinde Schwepnitz
<b>Erzgebirgskreis</b>	Alexander Troll Bürgermeister Stadt Löbnitz	André Heinrich Oberbürgermeister Große Kreisstadt Marienberg
	Rolf Schmidt Oberbürgermeister Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz	Sebastian Martin Bürgermeister Gemeinde Crottendorf
	Nico Dittmann Bürgermeister Stadt Thalheim/Erzgeb.	Albrecht Spindler Bürgermeister Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.
<b>Görlitz</b>	Roland Höhne Bürgermeister Gemeinde Rosenbach	Markus Hallmann Bürgermeister Gemeinde Mittelherwigsdorf
	Verena Hergenröder Bürgermeisterin Stadt Ebersbach-Neugersdorf	Thomas Zenker Oberbürgermeister Große Kreisstadt Zittau
<b>Leipzig</b>	Matthias Berger Oberbürgermeister Große Kreisstadt Grimma	Thomas Pöge Bürgermeister Gemeinde Thallwitz
	Holger Schulz Bürgermeister Stadt Zwenkau	Robert Zillmann Bürgermeister Stadt Colditz

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
<b>Meißen</b>	Bert Wendsche Oberbürgermeister Große Kreisstadt Radebeul	Mirko Knöfel Bürgermeister Gemeinde Klipphausen
	Dirk Mocker Bürgermeister Gemeinde Thiendorf	Marco Müller Oberbürgermeister Große Kreisstadt Riesa
<b>Mittelsachsen</b>	Ronny Hofmann Bürgermeister Stadt Lunzenau	Volkmar Schreiter Bürgermeister Stadt Großschirma
	Sven Krüger Oberbürgermeister Große Kreisstadt Freiberg	Ralf Schreiber Oberbürgermeister Große Kreisstadt Mittweida
	Dirk Schilling Bürgermeister Gemeinde Jahnatal	Lars Naumann Bürgermeister Stadt Burgstädt
<b>Nordsachsen</b>	David Schmidt Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz	Tobias Meier Bürgermeister Stadt Taucha
	Lothar Schneider Bürgermeister Gemeinde Laußig	Matthias Müller Bürgermeister Gemeinde Wernsdorf
<b>Sächsische Schweiz- Osterzgebirge</b>	Frank Schöning Bürgermeister Gemeinde Kreischa	Klaus-Peter Hanke Oberbürgermeister Große Kreisstadt Pirna
	Ralf Rother Bürgermeister Stadt Wilsdruff	Ronald Kretzschmar Oberbürgermeister Große Kreisstadt Sebnitz
<b>Vogtlandkreis</b>	Kerstin Schöniger Bürgermeisterin Stadt Rodewisch	Mike Purfürst Bürgermeister Stadt Netzschkau
	Steffen Zenner Oberbürgermeister Große Kreisstadt Plauen	Volker Bachmann Bürgermeister Stadt Lengenfeld

Kreisverband	Mitglied	Stellvertreter
Zwickau	Daniel Röthig Bürgermeister Gemeinde Callenberg	Matthias Topitsch Bürgermeister Gemeinde Fraureuth
	Constance Arndt Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau	Frank Rose Bürgermeister Gemeinde Langenbernsdorf
	Thomas Hetzel Bürgermeister Stadt Oberlungwitz	Marcus Steinhart Oberbürgermeister Große Kreisstadt Glauchau

Kreisfreie Städte	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Chemnitz	Sven Schulze Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz	Ralph Burghart Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz	Michael Stötzer Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
Dresden	Dirk Hilbert Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden	Jan Donhauser Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden	Eva Jähnigen Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
Leipzig	Burkhard Jung Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig	Torsten Bonew Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig	Ulrich Hörning Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

### Außerordentliches Mitglied:

#### Verein Sächsischer Bürgermeister

Franz-Heinrich Kohl  
Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema  
Goethestraße 5  
08280 Aue

## ANLAGE 14

### Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter

#### Präsident

**Bert Wendsche**  
Oberbürgermeister  
Große Kreisstadt Radebeul

#### Vizepräsidenten

**1. Vizepräsident**  
**Burkhard Jung**  
Oberbürgermeister  
Kreisfreie Stadt Leipzig

**2. Vizepräsident**  
**Nico Dittmann**  
Bürgermeister  
Stadt Thalheim/Erzgebirge

**3. Vizepräsident**  
**Heiko Driesnack**  
Bürgermeister  
Stadt Königsbrück

#### Mitglieder

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Sven Schulze  
Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

Constanze Arndt  
Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau

Ralf Rother  
Bürgermeister Stadt Wilsdruff

David Schmidt  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz

Ronny Hofmann  
Bürgermeister Stadt Lunzenau

Roland Höhne  
Bürgermeister Gemeinde Rosenbach

Holger Schulz  
Bürgermeister Stadt Zwenkau

Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer des SSG

#### Stellvertreter

Jan Donhauser  
Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Ralph Burghart  
Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

Sven Krüger  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Freiberg

Verena Hergenröder  
Bürgermeisterin Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Matthias Berger  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Grimma

Kerstin Schöniger  
Bürgermeisterin Stadt Rodewisch

Frank Schöning  
Bürgermeister Gemeinde Kreischa

Lothar Schneider  
Bürgermeister Gemeinde Laußig

Ralf Leimkühler  
Stellvertretender Geschäftsführer des SSG



## Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Regionalentwicklung

### Vorsitzender:

Michael Stötzer      Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

### Stellvertretender Vorsitzender:

Uwe Weinert      Bürgermeister Gemeinde Hartmannsdorf

### Mitglieder:

Harry Habel	Bürgermeister Stadt Bernsdorf
Thomas Proksch	Bürgermeister Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
Thomas Krahl	Bürgermeister Stadt Bad Muskau
Robert Zillmann	Bürgermeister Stadt Colditz
Tilo Hönicke	Bürgermeister Großen Kreisstadt Großenhain
Johannes Ecke	Bürgermeister Stadt Mügeln
Sven Gleißberg	Bürgermeister Stadt Glashütte
Andrea Jedzig	Bürgermeisterin Stadt Treuen
Gerd Härtig	Oberbürgermeister Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
Stephan Kühn	Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
Thomas Dienberg	Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

### Stellvertretende Mitglieder:

Gerald Meyer	Bürgermeister Gemeinde Göda
Thomas Weikert	Bürgermeister Stadt Lugau/Erzgeb.
Stephanie Rikl	Bürgermeister Stadt Ostritz
Michael Hultsch	Bürgermeister Stadt Bad Lausick
Dr. Jörg Müller	Bürgermeister Große Kreisstadt Radebeul
Andreas Graf	Bürgermeister Gemeinde Lichtenau
Volker Tiefensee	Bürgermeister Gemeinde Schönwölkau
Thomas Paul	Bürgermeister Stadt Rabenau
Rico Schmidt	Bürgermeister Stadt Adorf/Vogtl.
André Raphael	Oberbürgermeister Große Kreisstadt Crimmitschau
Knut Kunze	Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
Eva Jähnigen	Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
Heiko Rosenthal	Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

## Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

### Vorsitzender:

Olaf Raschke      Oberbürgermeister Große Kreisstadt Meißen

### Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann  
Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden

### Mitglieder:

Elke Röthig	Bürgermeisterin Gemeinde Schwepnitz
Thomas Kunzmann	Bürgermeister Stadt Lauter-Bernsbach
Sylvia Hölzel	Bürgermeister Gemeinde Oppach
Karsten Schütze	Oberbürgermeister Große Kreisstadt Markkleeberg
Volker Holuscha	Oberbürgermeister Große Kreisstadt Flöha
Astrid Münster	Bürgermeisterin Stadt Bad Düben
Thomas Peters	Bürgermeister Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
Andreas Gruner	Bürgermeister Gemeinde Steinberg
Thomas Hetzel	Bürgermeister Stadt Oberlungwitz
Dagmar Ruscheinsky	Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Chemnitz
Vicki Felthaus	Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig

### Stellvertretende Mitglieder:

Stefan Schneider	Bürgermeister Stadt Großröhrsdorf
Martin Wittig	Bürgermeister Gemeinde Seiffen
Tristan Mühl	Bürgermeister Gemeinde Krauschwitz
Nadine Stitterich	Bürgermeisterin Stadt Markranstädt
Falk Hentschel	Bürgermeister Gemeinde Ebersbach
René Straßberger	Bürgermeister Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf
Cathleen Kramm	Bürgermeisterin Gemeinde Neundorf
Thomas Kunack	Bürgermeister Stadt Bad Schandau
Rico Schmidt	Bürgermeister Stadt Adorf/Vogtl.
Dorothee Obst	Bürgermeisterin Stadt Kirchberg
Michael Stötzer	Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
Jan Donhauer	Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
Dr. Skadi Jennicke	Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig

## ANLAGE 16

### Kreisverbandsvorsitzende und deren Stellvertreter

Kreisverband	Vorsitzender	Stellvertreter
<b>Bautzen</b>	Heiko Driesnack Bürgermeister Stadt Königsbrück	1. Gerd Schuster Bürgermeister Gemeinde Neschwitz 2. Prof. Dr. Holm Große Oberbürgermeister Große Kreisstadt Bischofswerda
<b>Erzgebirge</b>	Alexander Troll Bürgermeister Stadt Löbnitz	André Heinrich Oberbürgermeister Große Kreisstadt Marienberg
<b>Görlitz</b>	Roland Höhne Bürgermeister Gemeinde Rosenbach	Markus Hallmann Bürgermeister Gemeinde Mittelherwigsdorf
<b>Leipzig</b>	Matthias Berger Oberbürgermeister Große Kreisstadt Grimma	Holger Schulz Bürgermeister Stadt Zwenkau
<b>Meißen</b>	Bert Wendsche Oberbürgermeister Große Kreisstadt Radebeul	Dirk Mocker Bürgermeister Gemeinde Thiendorf
<b>Mittelsachsen</b>	Ronny Hofmann Bürgermeister Stadt Lunzenau	Sven Krüger Oberbürgermeister Große Kreisstadt Freiberg
<b>Nordsachsen</b>	David Schmidt Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz	Lothar Schneider Bürgermeister Gemeinde Laußig
<b>Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</b>	Frank Schöning Bürgermeister Gemeinde Kreischa	Klaus-Peter Hanke Oberbürgermeister Große Kreisstadt Pirna
<b>Vogtland</b>	Kerstin Schöniger Bürgermeisterin Stadt Rodewisch	1. Steffen Zenner Oberbürgermeister Große Kreisstadt Plauen 2. Mike Purfürst Bürgermeister Stadt Netzschkau 3. Volker Bachmann Bürgermeister Stadt Lengenfeld
<b>Zwickau</b>	Daniel Röthig Bürgermeister Gemeinde Callenberg	1. Constance Arndt Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau 2. Thomas Hetzel Bürgermeister Stadt Oberlungwitz

## Anlage 17

### Organisationsstruktur der Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages Stand: 01.09.2022

#### Vertretung des SSG nach außen mit Präsident und Vizepräsidenten

##### Geschäftsführer (GF)

**Herr Woitscheck**

☎ über-101    ✉ Mischa.Woitscheck@ssg-sachsen.de

Sekretariat GF: Frau Mickan ☎-101  
✉ Denise.Mickan@ssg-sachsen.de

##### Stellvertretender Geschäftsführer (SGF)

**Herr Leimkübler**

☎ über-103    ✉ Ralf.Leimkuehler@ssg-sachsen.de

Sekretariat SGF: Frau Köhler ☎-103  
✉ Anne.Koehler@ssg-sachsen.de

#### Fachreferate

GF

##### 1 Grundsatzreferat

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Koordinierungsaufgaben, Allg. Verwaltungsrecht, Kommunal- und Kommunalverfassungsrecht

**Herr Gruber** ☎-110

✉ Falk.Gruber@ssg-sachsen.de

2 Kommunales E-Government, Informationstechnologie, Datenverarbeitung, Veranstaltungsorganisation, Herausgabe SLK und MRS

**Herr Neumann** ☎-120

✉ Joerg.Neumann@ssg-sachsen.de

3 Polizei, Feuerwehrwesen, Sicherheit und Ordnung, Wirtschaft und Arbeit, Verkehrs- und Straßenrecht, Fremdenverkehr

**Frau Seubert** ☎-130

✉ Kathrin.Seubert@ssg-sachsen.de

4 Bau, Umwelt, Forst- und Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Abfallrecht, Friedhofswesen

**Herr Vörtler** ☎-140

✉ Max.Voertler@ssg-sachsen.de

#### Projekt Interkommunale Zusammenarbeit

**Herr Schulenkorf** ☎-231

✉ Peter.Schulenkorf@ssg-sachsen.de

**Herr Günther** ☎-233

✉ David.Guenther@ssg-sachsen.de

**Frau Heymann** ☎-232

✉ Mareen.Heymann@ssg-sachsen.de

**Frau Steinigen** ☎-230

✉ Franziska.Steinigen@ssg-sachsen.de

#### Projekt Digital-Lotsen-Sachsen

**Herr Martin** ☎-271

✉ Matthias.Martin@ssg-sachsen.de

**Herr Lichnok** ☎-272

✉ Frank.Lichnok@ssg-sachsen.de

**Frau Kerscher** ☎-273

✉ Katharina.Kerscher@ssg-sachsen.de

**Frau Hinze** ☎-274

✉ Natalie.Hinze@ssg-sachsen.de

**Frau Heinrich-Fuchs** ☎-270

✉ Kathrin.Heinrich-Fuchs@ssg-sachsen.de

#### Fachreferate

SGF

##### 5 Hauptreferat

Personalführende Stelle SSG, Personalrecht, Vertrags- und Vergaberecht, Sparkassen, Gemeindefinanzierungsrecht, Energierecht

**Frau Leser** ☎-150

✉ Cornelia.Leser@ssg-sachsen.de

6 Steuern, Gemeindehaushalts- und Kassenwesen

**Frau Kahnt** ☎-160

✉ Katja.Kahnt@ssg-sachsen.de

7 Vermögensrecht, Grundstücksverkehr, Erschließungs- Abgaben- und Beitragsrecht, Kommunaler Finanzausgleich, Wasser, Abwasser

**Herr Blazek** ☎-170

✉ Peter.Blazek@ssg-sachsen.de

8 Soziales, Jugend, Gesundheit, Familie

**Herr Schuster** ☎-180

✉ Peer.Schuster@ssg-sachsen.de

9 Europa, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Sport und Kultur, Schulen, Kindertagesstätten, Aktenplan, Melderecht, Personenstandswesen

**Herr Schöne** ☎-190

✉ Sebastian.Schoene@ssg-sachsen.de

#### Sekretariate

**Frau Fischer** ☎-152  
✉ Claudia.Fischer@ssg-sachsen.de

**Frau Flack** ☎-153  
✉ Madeleine.Flack@ssg-sachsen.de

**Frau Noack** ☎-154  
✉ Thekla.Noack@ssg-sachsen.de

**Frau Maiwald** ☎-156  
✉ Elisa.Maiwald@ssg-sachsen.de

#### Hausmeister

**Herr Rohne** ☎-157  
✉ Heiko.Rohne@ssg-sachsen.de

## ANLAGE 18

---

### Sachsens Vertreter im Präsidium und im Hauptausschuss des Deutschen Städtetages

#### Präsidium

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau

#### Hauptausschuss

Sven Schulze  
Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Großenhain

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden

Thomas Hetzel  
Bürgermeister Stadt Oberlungwitz

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

Marco Müller  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Riesa

Dr. Manfred Wilde  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Delitzsch

Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau

Sven Krüger  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Freiberg

Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer SSG (Berater)

Octavian Ursu  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Görlitz

## ANLAGE 19

---

### Sachsens Vertreter im Präsidium und im Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

#### Präsidium

##### Mitglieder

Bert Wendsche  
Präsident des SSG  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Radebeul

Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer des SSG

##### Stellvertreter

Alexander Troll  
Bürgermeister Stadt Löbnitz

Andrea Jedzig  
Bürgermeisterin Stadt Treuen

#### Hauptausschuss

Bert Wendsche  
Präsident des SSG  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Radebeul

Andrea Jedzig  
Bürgermeisterin Stadt Treuen

Volker Bachmann  
Bürgermeister Stadt Lengenfeld

Alexander Troll  
Bürgermeister Stadt Löbnitz

Uwe Weinert  
Bürgermeister Gemeinde Hartmannsdorf

Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer des SSG

Heiko Driesnack  
3. Vizepräsident des SSG  
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Meißen

Tino Kögler  
Bürgermeister Stadt Wildenfels

Daniel Röthig  
Bürgermeister Gemeinde Callenberg

Frank Peuker  
Bürgermeister Gemeinde Großschönau

Holger Schulz  
Bürgermeister Stadt Zwenkau

## ANLAGE 20

### Sachsens Vertreter in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages

#### Ausschuss für Recht und Verfassung

- Nadine Stitterich, Bürgermeisterin Stadt Markranstädt
- Ulrich Hörning, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Knut Kunze, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Eva Jähnigen, Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden

#### Ausschuss für Schule und Bildung

- Rayk Bergner, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Schkeuditz
- Jan Donhauser, Bürgermeister Kreisfreien Stadt Dresden
- Vicky Felthaus, Bürgermeisterin Kreisfreien Stadt Leipzig
- Mirko Pink, Bürgermeister Große Kreisstadt Hoyerswerda

#### Ausschuss für Kultur

- Dagmar Ruscheinsky, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Dr. Skadi Jennicke, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig
- Annekatrien Klepsch, Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Octavian Ursu, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Görlitz

#### Ausschuss für Sport

- Dr. Robert Böhmer, Bürgermeister Große Kreisstadt Bautzen
- Marco Müller, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Riesa
- Jan Donhauser, Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- Heiko Rosenthal, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

#### Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie

- Dagmar Ruscheinsky, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Dr. Martina Münch, Bürgermeisterin Kreisfreie Stadt Leipzig
- Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Mirko Pink, Bürgermeister Große Kreisstadt Hoyerswerda

#### Ausschuss für Gesundheit

- Dirk Balster, Kaufmännischer Geschäftsführer, Kliniken Chemnitz gGmbH, Chemnitz
- Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Dr. Iris Minde, Geschäftsführerin Klinikum »St. Georg« gGmbH, Leipzig
- Mirko Pink, Bürgermeister Große Kreisstadt Hoyerswerda

#### Ausschuss für Bau und Verkehr

- Thomas Dienberg, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Silvia Queck-Hänel, Bürgermeisterin Große Kreisstadt Zwickau
- Stephan Kühn, Bürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- Michael Stötzer, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

#### Ausschuss für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt

- Dirk Hilbert, Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- David Schmidt, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz
- Olaf Raschke, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Meißen
- Clemens Schülke, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig

### Ausschuss für Klima und Umwelt

- Eva Jähnigen, Bürgermeisterin Landeshauptstadt Dresden
- Heinrich Kohl, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
- Heiko Rosenthal, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Knut Kunze, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

### Ausschuss für Finanzen

- Torsten Bonew, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Dirk Hilbert, Oberbürgermeister Landeshauptstadt Dresden
- Sebastian Lasch, Bürgermeister Große Kreisstadt Zwickau
- Ralph Burghart, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

### Ausschuss für Personal und Organisation

- Beate Gröger, Fachbereichsleiterin Große Kreisstadt Hoyerswerda
- Ulrich Hörning, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Leipzig
- Ralph Burghart, Bürgermeister Kreisfreie Stadt Chemnitz

### Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

- Pia Hamann, Gleichstellungsbeauftragte Kreisfreie Stadt Chemnitz
- Genka Lapön, Gleichstellungsbeauftragte Kreisfreie Stadt Leipzig
- Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, Gleichstellungsbeauftragte Landeshauptstadt Dresden
- Fränzi Straßberger, Gleichstellungsbeauftragte Große Kreisstadt Bautzen

### Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Mathias Merz, Leiter Presse- und Oberbürgermeisterbüro und Pressesprecher Große Kreisstadt Zwickau
- Kai Schulz, Amtsleiter Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll Landeshauptstadt Dresden
- Matthias Hasberg, Pressesprecher Kreisfreie Stadt Leipzig
- Silvia Weck, Pressesprecherin Große Kreisstadt Plauen

### Ausschuss für mittlere Städte

- Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Pirna
- David Schmidt, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Oschatz
- Rolf Schmidt, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
- Gerd Härtig, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna

## ANLAGE 21

---

### Sachsens Vertreter in den Fachausschüssen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

#### Mitglieder

##### Ausschuss für Städtebau und Umwelt

Dieter Greysinger  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Hainichen

##### Ausschuss für Recht, Personal und Organisation

Heinrich Kohl  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Cornelia Leser  
Hauptreferentin des SSG

##### Ausschuss für Europafragen

Octavian Ursu  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Görlitz

##### Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

Thomas Hetzel  
Bürgermeister Stadt Oberlungwitz

##### Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr

André Raphael  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Crimmitschau

##### Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Thomas Kunzmann  
Bürgermeister Stadt Lauter-Bernsbach

##### Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Coswig

##### Gemeinsamer Forstausschuss Deutscher Kommunalwald

Silvio Ziesemer  
Bürgermeister Stadt Tharandt

#### Stellvertreter

André Raphael  
Oberbürgermeister Große Kreisstadt Crimmitschau

Markus Renner  
Bürgermeister Große Kreisstadt Meißen

Frank Taubert  
Bürgermeister Gemeinde Dennheritz

Reiner Hentschel  
Bürgermeister Stadt Frauenstein

Nadine Stitterich  
Bürgermeisterin Stadt Markranstädt

Andrea Jedzig  
Bürgermeisterin Stadt Treuen

Elke Röthig  
Bürgermeisterin Gemeinde Schwepnitz

Ronny Hofmann  
Bürgermeister Stadt Lunzenau

Thomas Paul  
Bürgermeister Stadt Rabenau



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

## **Impressum**

Herausgeber

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Telefon: (03 51) 81 92-0

Telefax: (03 51) 81 92-222

E-Mail: [post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Internet: [www.ssg-sachsen.de](http://www.ssg-sachsen.de)

Fotograf Rathaus Zwickau: Helge Gerischer